Westsächsische Hochschule Zwickau
University of Applied Sciences
HOCHSCHULE FÜR MOBILITÄT | UNIVERSITY FOR MOBILITY

Bekanntmachungen

der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Nr. 3/2022 **31. August 2022**

Inhaltsverzeichnis

Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Textile Strukturen und Technologien vom 1. Juni 2022	Seite 165
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Textile Strukturen und Technologien vom 1. Juni 2022	Seite 167
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Automobilproduktion vom 1. Juni 2022	Seite 170
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Automobilproduktion vom 1. Juni 2022	Seite 178
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau vom 1. Juni 2022	Seite 190
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau vom 1. Juni 2022	Seite 192
Studienordnung für den Diplomstudiengang Produktionsmanagement vom 1. Juni 2022	Seite 194
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Produktionsmanagement vom 1. Juni 2022	Seite 203
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Ingenieurpädagogik vom 1. Juni 2022	Seite 228
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ingenieurpädagogik vom 1. Juni 2022	Seite 247
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Medizin- und Gesundheitstechnologie vom 21. Juli 2022	Seite 289
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medizin- und Gesundheitstechnologie vom 21. Juli 2022	Seite 291
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Green Engineering and Sustainable Management vom 28. April 2022	Seite 293
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Green Engineering and Sustainable Management vom 28. April 2022	Seite 302

Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Green Engineering and Sustainable Management vom 21. Juli 2022	Seite 324
Studienordnung für den Masterstudiengang Internet of Things and Smart Systems vom 28. April 2022	Seite 326
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internet of Things and Smart Systems vom 28. April 2022	Seite 335
Studienordnung für den Masterstudiengang Arbeitsschutz und betriebliches Gesundheitsmanagement vom 1. Juni 2022	Seite 355
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Arbeitsschutz und betriebliches Gesundheitsmanagement vom 1. Juni 2022	Seite 362
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Musikinstrumentenbau vom 28. Juli 2022	Seite 380
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musikinstrumentenbau vom 28.Juli 2022	Seite 390
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Akustik und Technologie des Musikinstrumentenbaus vom 28. Juli 2022	Seite 414
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft vom 15. August 2022	Seite 415
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft vom 15. August 2022	Seite 417
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 15. August 2022	Seite 419
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 15. August 2022	Seite 421
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Business vom 15. August 2022	Seite 423
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Arbeitsschutz und betriebliches Gesundheitsmanagement vom 17. August 2022	Seite 425
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den openMINT-Orientierungsstudium vom 18. August 2022	Seite 429
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik vom 18. August 2022	Seite 430
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik vom 18. August 2022	Seite 443
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik vom 18. August 2022	Seite 466
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik vom 18. August 2022	Seite 467

Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik vom 18. August 2022 Seite 468

Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik vom 18. August 2022 Seite 469

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehr vom 22. August 2022 Seite 470

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehr vom 22. August 2022 Seite 478

Studienordnung für den Diplomstudiengang Verkehrssystemtechnik vom 22. August 2022 Seite 498

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Verkehrssystemtechnik vom 22. August 2022 Seite 507

Studienordnung für den Diplomstudiengang Kraftfahrzeugtechnik vom 22. August 2022 Seite 529

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Kraftfahrzeugtechnik vom 22. August 2022 Seite 546

Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Kraftfahrzeugtechnik vom 22. August 2022 Seite 595

Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Kraftfahrzeugtechnik vom 22. August 2022 Seite 597

Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Kraftfahrzeugtechnik vom 22. August 2022 Seite 599

Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Kraftfahrzeugtechnik vom 22. August 2022 Seite 601

Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Road Traffic Engineering vom 22. August 2022 Seite 603

Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Road Traffic Engineering vom 22. August 2022 Seite 607

Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Automotive Engineering vom 22. August 2022 Seite 614

Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Automotive Engineering vom 22. August 2022 Seite 615

Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Gebäude-, Energie- und Klimatechnik vom 22. August 2022 Seite 616

Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Gebäude-, Energie- und Klimatechnik vom 22. August 2022 Seite 618

Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Gebäude-, Energie- und Klimatechnik-dual vom 22. August 2022 Seite 620

Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Gebäude-, Energie- und Klimatechnik-dual vom 22. August 2022	Seite 622
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musikinstrumentenbau vom 23. August 2022	Seite 624
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musikinstrumentenbau vom 23. August 2022	Seite 625
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Languages and Business Administration vom 31. August 2022	Seite 626
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Languages and Business Administration vom 31. August 2022	Seite 629

Satzung über die Änderung der
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Textile Strukturen und Technologien
an der Fakultät der Automobil- und Maschinenbau
der Westsächsischen Hochschule Zwickau

vom 1. Juni 2022, redaktionelle Änderung vom 31. August 2022

Aufgrund von § 36 i.V. m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist, hat die Fakultät Automobil- und Maschinenbau - nachfolgend AMB genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Textile Strukturen und Technologien an der Fakultät AMB der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 11. August 2021 wird wie folgt geändert:

Artikel I

Im Studiengang Textile Strukturen und Technologien wird derzeit im 5. Semester für beide Studienschwerpunkte das Wahlmodul TUC001 Verarbeitungs- und Fördertechnik für Textilien angeboten. Dieses Modul wird zukünftig nicht mehr angeboten und ist aus dem Curriculum zu streichen.

5. Semester Wahlmodul für beide Schwerpunkte								
Modul-Nummer	**ergänzendes Wahlmodul**	**ECTS-Punkte**	**SWS**					
			∑	**V**	**VÜ**	**Ü**	**Pr**	**S**
TUC001	Verarbeitungs- und Fördertechnik für Textilien	6	6		4		2	

Artikel II

Weiterhin wird das Modul WIW06600 Logistik-Basismodul zukünftig nicht mehr im 6. Semester, sondern im 5. Semester für beide Studienschwerpunkte als ergänzendes Wahlmodul angeboten.

Alt:

6. Semester Wahlmodul für beide Schwerpunkte								
Modul-Nummer	**Bezeichnung**	**ECTS-Punkte**	**SWS**					
			∑	**V**	**VÜ**	**Ü**	**Pr**	**S**
WIW06600	Logistik-Basismodul	4	4	4				

Neu:

5. Semester Wahlmodul für beide Schwerpunkte								
Modul-Nummer	**Bezeichnung**	**ECTS-Punkte**	**SWS**					
			∑	**V**	**VÜ**	**Ü**	**Pr**	**S**
WIW06600	Logistik-Basismodul	4	4	4				

Artikel III

Im Studiengang Textile Strukturen und Technologien ist derzeit im 1. Semester das Modul PTI00410 Mathematik Grundlagen und im 2. Semester das Modul PTI00420

Ingenieurmathematik integriert. Nach Einführung einer Prüfungsvorleistung werden diese Module als PTI00411 Mathematik Grundlagen und PTI00421 Ingenieurmathematik angeboten. Eine Änderung der ECTS-Punkte erfolgt nicht.

Alt:

1. Semester								
Modul-Nummer	**Bezeichnung**	**ECTS-Punkte**	**SWS**					
			∑	**V**	**VÜ**	**Ü**	**Pr**	**S**
PTI00410	Mathematik Grundlagen	6	6		6			
2. Semester								
Modul-Nummer	**Bezeichnung**	**ECTS-Punkte**	**SWS**					
			∑	**V**	**VÜ**	**Ü**	**Pr**	**S**
PTI00420	Ingenieurmathematik	6	6		6			

Neu:

1. Semester								
Modul-Nummer	**Bezeichnung**	**ECTS-Punkte**	**SWS**					
			∑	**V**	**VÜ**	**Ü**	**Pr**	**S**
PTI00411	Mathematik Grundlagen	6	6		6			
2. Semester								
Modul-Nummer	**Bezeichnung**	**ECTS-Punkte**	**SWS**					
			∑	**V**	**VÜ**	**Ü**	**Pr**	**S**
PTI00421	Ingenieurmathematik	6	6		6			

Artikel IV

Inkrafttreten
Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2022 in Kraft und gilt für alle Studenten ab Matrikel 19. Bereits abgelegte Module bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Automobil- und Maschinenbau am 27. April 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 25. Mai 2022 genehmigt.

Zwickau, den 25. Mai 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät AMB vom 27. April 2022 und der Genehmigung des Rektorates vom 25. Mai 2022.

Zwickau, den 1. Juni 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Michael Kaiser
Dekan

Satzung über die Änderung der
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Textile Strukturen und Technologien
an der Fakultät der Automobil- und Maschinenbau
der Westsächsischen Hochschule Zwickau

vom 1. Juni 2022, redaktionelle Änderung vom 31. August 2022

Aufgrund von § 34 i.V. m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist, hat die Fakultät Automobil- und Maschinenbau - nachfolgend AMB genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen:

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Textile Strukturen und Technologien an der Fakultät AMB der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 11. August 2021 wird wie folgt geändert:

Artikel I

Im Studiengang Textile Strukturen und Technologien wird derzeit im 5. Semester für beide Studienschwerpunkte das Wahlmodul TUC001 Verarbeitungs- und Fördertechnik für Textilien angeboten. Dieses Modul wird zukünftig nicht mehr angeboten und ist aus dem Curriculum zu streichen.

5. Semester Wahlmodul für beide Schwerpunkte						
Modul-Nr.	**Bezeichnung**	**Art**	**Dauer in Minuten**	**Gewichtung in Modulnote**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS-Punkte**
TUC001	Verarbeitungs- und Fördertechnik für Textilien	Mündliche Prüfung	60		200%	8

Artikel II

Weiterhin wird das Modul WIW06600 Logistik-Basismodul zukünftig nicht mehr im 6. Semester, sondern im 5. Semester für beide Studienschwerpunkte als ergänzendes Wahlmodul angeboten. Die Prüfungsform und -dauer sowie die ECTS-Punktzahl bleiben davon unberührt.

Alt:

6. Semester ergänzendes Wahlmodul für beide Schwerpunkte						
Modul-Nr.	**Bezeichnung**	**Art**	**Dauer in Minuten**	**Gewichtung in Modulnote**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS-Punkte**
WIW06600	Logistik-Basismodul	Schriftliche Prüfung	90		100%	4

Neu:

5. Semester ergänzendes Wahlmodul für beide Schwerpunkte						
Modul-Nr.	**Bezeichnung**	**Art**	**Dauer in Minuten**	**Gewichtung in Modulnote**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS-Punkte**
WIW06600	Logistik-Basismodul	Schriftliche Prüfung	90		100%	4

Artikel III

In den Modulen PTI00410 Mathematik Grundlagen und PTI00420 Ingenieurmathematik wird ergänzend eine Prüfungsvorleistung eingeführt. Nach Einführung dieser Prüfungsvorleistung werden die Module als PTI00411 Mathematik Grundlagen und PTI00421 Ingenieurmathematik angeboten. Eine Änderung der ECTS-Punkte erfolgt nicht.

Alt:

1. Semester						
Modul-Nr.	**Bezeichnung**	**Art**	**Dauer in Minuten**	**Gewichtung in Modulnote**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS-Punkte**
PTI00410	Mathematik Grundlagen	sP	120			6
2. Semester						
Modul-Nr.	**Bezeichnung**	**Art**	**Dauer in Minuten**	**Gewichtung in Modulnote**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS-Punkte**
PTI00420	Ingenieur-mathematik	sP	120			6

Neu:

1. Semester						
Modul-Nr.	**Bezeichnung**	**Art**	**Dauer in Minuten**	**Gewichtung in Modulnote**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS-Punkte**
PTI00411	Mathematik Grundlagen	PVL				6
		sP	120			
2. Semester						
Modul-Nr.	**Bezeichnung**	**Art**	**Dauer in Minuten**	**Gewichtung in Modulnote**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS-Punkte**
PTI00421	Ingenieur-mathematik	PVL				6
		sP	120			

Artikel IV

Inkrafttreten
Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2022 in Kraft und gilt für alle Studenten ab Matrikel 19. Bereits abgelegte Module bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Automobil- und Maschinenbau am 27. April 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 25. Mai 2022 genehmigt.

Zwickau, den 25. Mai 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät AMB vom 27. April 2022 und der Genehmigung des Rektorates vom 25. Mai 2022.

Zwickau, den 1. Juni 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Michael Kaiser
Dekan

Satzung über die Änderung der
Studienordnung für den Diplomstudiengang Automobilproduktion
an der Fakultät der Automobil- und Maschinenbau
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 1. Juni 2022, redaktionelle Änderung vom 31. August 2022

Aufgrund von § 36 i.V. m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat die Fakultät Automobil- und Maschinenbau - nachfolgend AMB genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen:

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Automobilproduktion an der Fakultät AMB der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 11. August 2021 wird wie folgt geändert:

Artikel I

Im Studiengang Automobilproduktion ist derzeit im 1. Semester das Modul PTI00410 Mathematik Grundlagen und im 2. Semester das Modul PTI00420 Ingenieurmathematik integriert. Nach Einführung einer Prüfungsvorleistung werden diese Module als PTI00411 Mathematik Grundlagen und PTI00421 Ingenieurmathematik angeboten. Eine Änderung der ECTS-Punkte erfolgt nicht.

Alt:

1. Semester									
Modul-Nummer	**Bezeichnung**	**ECTS-Punkte**	**SWS**						
			∑	**V**	**VÜ**	**Ü**	**Pr**	**S**
PTI00410	Mathematik Grundlagen	6	6		6			
2. Semester									
Modul-Nummer	**Bezeichnung**	**ECTS-Punkte**	**SWS**						
			∑	**V**	**VÜ**	**Ü**	**Pr**	**S**
PTI00420	Ingenieurmathematik	6	6		6			

Neu:

1. Semester									
Modul-Nummer	**Bezeichnung**	**ECTS-Punkte**	**SWS**						
			∑	**V**	**VÜ**	**Ü**	**Pr**	**S**
PTI00411	Mathematik Grundlagen	6	6		6			
2. Semester									
Modul-Nummer	**Bezeichnung**	**ECTS-Punkte**	**SWS**						
			∑	**V**	**VÜ**	**Ü**	**Pr**	**S**
PTI00421	Ingenieurmathematik	6	6		6			

Artikel II

Im Studiengang Automobilproduktion wird derzeit im 4. Semester das Wahlmodul WIW04070 Betriebliche Informationssysteme für Produkt und Produktion / E-und C-Technologien

angeboten. Dieses Modul wird zukünftig nicht mehr angeboten. Stattdessen wird das Modul WIW74010 Bausteine der Digitalen Transformation in das Curriculum aufgenommen.

Alt:

4. Semester ergänzende Wahlmodule								
Modul-Nummer	**Bezeichnung**	**ECTS-Punkte**	**SWS**					
			∑	**V**	**VÜ**	**Ü**	**Pr**	**S**
WIW04070	Betriebliche Informationssysteme für Produkt und Produktion / E-und C-Technologien	6	3		3			

Neu:

4. Semester ergänzende Wahlmodule								
Modul-Nummer	**Bezeichnung**	**ECTS-Punkte**	**SWS**					
			∑	**V**	**VÜ**	**Ü**	**Pr**	**S**
WIW74010	Bausteine der Digitalen Transformation	6	4		4			

Artikel III

§5 Abs. 5 der Studienordnung für den Diplomstudiengang Automobilproduktion lautet bislang: „Das 7. Semester dient der Vertiefung und Spezialisierung des studiengangbezogenen Fachwissens. Es soll entweder für die Festigung der Fach- und Fremdsprachenkenntnisse durch ein Gastsemester an einer anderen (auch ausländischen) Hochschule oder für die Konzentration auf bestimmte Wahlmodulblöcke im Diplomstudiengang Automobilproduktion an der WHZ genutzt werden."

Diese Formulierung wird zukünftig ersetzt durch: „Das 7. Semester dient der Vertiefung und Spezialisierung des studiengangbezogenen Fachwissens. Es soll entweder für die Festigung der Fach- und Fremdsprachenkenntnisse durch ein Gastsemester an einer anderen (auch ausländischen) Hochschule oder für die Belegung von Wahlmodulen (vorzugsweise durch Konzentration auf Wahlblöcke) im Diplomstudiengang Automobilproduktion an der WHZ genutzt werden."

Artikel IV

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2022 in Kraft und gilt für alle Studierenden ab Matrikel 13. Bereits abgelegte Module bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Automobil- und Maschinenbau am 27. April 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 25. Mai 2022 genehmigt.

Zwickau, den 25. Mai 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät AMB vom 27. April 2022 und der Genehmigung des Rektorates vom 25. Mai 2022.

Zwickau, den 1. Juni 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Michael Kaiser
Dekan

226-2022 Automobilproduktion

Westsächsische Hochschule Zwickau
University of Applied Sciences

Allgemein

Studiengangsnummer	226
Studiengang	Automobilproduktion Automobile Production
Fakultät	Automobil- und Maschinenbau
Abschluss	Diplom
Erste Immatrikulation	2022
Regelstudienzeit in Semestern	8 Semester
Erforderliche Credits	240
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester

Pflichtmodule

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB04090	Konstruktionstechnik / Darstellungslehre / 2D-AutoCAD	Deutsch - 100%	6	6		4		2	
AMB05000	Einführung in die Betriebswissenschaften und die Betriebswirtschaftslehre	Deutsch - 100%	4	4	4				
MBK01000	Grundlagen Technische Mechanik I (Statik, Kinematik, Kinetik)	Deutsch - 100%	4	4		4			
MBK03000	Grundlagen der Werkstofftechnik	Deutsch - 100%	6	6	5			1	
PTI03010	Experimentalphysik	Deutsch - 100%	4	4		3		1	
PTI00411	Mathematik Grundlagen	Deutsch - 100%	6	6		6			
		Gesamtsumme	30	30	9	17		4	

2. Semester

Pflichtmodule

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB03500	Grundlagen der Fertigungstechnik	Deutsch - 100%	6	5	4			1	
AMB04250	Maschinenelemente	Deutsch - 100%	4	4	2	2			
ELT07200	Elektrotechnik / Elektronik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	4	4	3.5			0.5	
PTI07500	Angewandte Informatik	Deutsch - 100%	6	5	2	1		2	
PTI00421	Ingenieurmathematik	Deutsch - 100%	6	6		6			
SPR06280	Technisches Englisch im Automobilbau	Englisch - 100%	4	3					3
		Gesamtsumme	30	27	11.5	9		3.5	3

3. Semester

Pflichtmodule

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB01500	Grundlagen der Automatisierung	Deutsch - 100%	4	5	2	2		1	
AMB02170	Hydraulik I / Pneumatik I	Deutsch - 100%	6	6		4		2	
MBK01400	Messtechnik - Grundlagen	Deutsch - 100%	4	4	3			1	
MBK03310	Fertigungstechnik - Grundpraktikum / Belege	Deutsch - 100%	4	4		1		3	
MBK05400	Arbeitsplanung	Deutsch - 100%	4	4	2	1		1	
MBK06010	Fahrzeugtechnische Grundlagen I	Deutsch - 100%	4	4	4				

Wahlmodul Es ist ein Wahlmodul im Umfang von 4 ECTS zu erbringen.

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB02210	Tribologie 1	Deutsch - 100%	4	4	4				
MBK04600	Verbindungstechnik	Deutsch - 100%	4	3		2		1	
SPR06170	Advanced Technical English	Englisch - 100%	4	3					3
		Zwischensumme	4	3					
		Gesamtsumme	30	30					

4. Semester

Pflichtmodule

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB03120	Werkstoffanwendungen im Automobil- und Maschinenbau	Deutsch - 100%	4	4		4			

AMB03530	Fertigungstechnik - Erweiterte Grundlagen und Verfahren, Aufbaupraktikum	Deutsch - 100%	4	5	4			1	
AMB05220	Projektmanagement	Deutsch - 100%	4	3		1		2	
MBK05300	Geometrische Messtechnik I	Deutsch - 100%	4	3	2			1	
MBK06020	Fahrzeugtechnische Grundlagen II	Deutsch - 100%	4	4		3		1	
MBK06200	Einführung Fahrzeugantrieb	Deutsch - 100%	4	4		4			

Wahlmodul Es sind 6 ECTS zu erbringen.

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB02850	Wahlmodul 1	Deutsch - 100%	4	4	4				
AMB02860	Wahlmodul 2	Deutsch - 100%	6	6	6				
ELT00100	Energie und Umwelt	Deutsch - 80% Englisch - 20%	4	4		4			
MBK06600	Kfz-Elektrik / Elektronik	Deutsch - 100%	6	6	4			1	1
WIW74010	Bausteine der Digitalen Transformation	Deutsch - 100%	6	4		4			
		Zwischensumme	6						
		Gesamtsumme	30						

5. Semester

Pflichtmodule

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB03420	Spezielle Fertigungstechniken im Karosseriebau - Kunststoffverarbeitung, Umformen, Fügen	Deutsch - 100%	6	6	4.5			1.5	
AMB05100	Methoden der Fabrikplanung	Deutsch - 100%	4	4		4			
MBK05180	Innerbetriebliche TUL-Prozesse	Deutsch - 100%	4	4		2		2	
MBK05260	Produktionsplanung und -steuerung	Deutsch - 100%	4	4		2		2	
MBK05330	Qualitätsmanagement	Deutsch - 100%	4	3		2		1	
MBK05500	Arbeitswissenschaft	Deutsch - 100%	4	4		2		2	

Wahlmodul Es ist ein Wahlmodul im Umfang von 4 ECTS zu erbringen.

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB02850	Wahlmodul 1	Deutsch - 100%	4	4	4				
AMB02860	Wahlmodul 2	Deutsch - 100%	6	6	6				
MBK05310	Geometrische Messtechnik II	Deutsch - 100%	4	4	3			1	
MBK05600	Prozessmesstechnik / Betriebsdatenerfassung	Deutsch - 100%	4	4		2		2	
		Zwischensumme	4						
		Gesamtsumme	30						

6. Semester

Pflichtmodule

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB02700	Praxismodul	Deutsch - 100%	28						
AMB12820	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens / Studienprojekt und Studium generale (Studium generale)	Deutsch - 100%	2	1		1			
		Gesamtsumme	30	1		1			

7. Semester

Alternative Externes Semester oder Wahlmodule im Umfang von 30 ECTS (vorzugsweise 3 Wahlblöcke) sind zu belegen

Externes Semester

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB02750	Externes Semester	Deutsch - 100%	30	30	30				
		Zwischensumme	30	30	30				

Wahlblöcke										
		Zwischensumme	30							
Automobile Fertigungstechnologien										
Modulnummer	**Modul**	**Lehrsprache**	**ECTS**	**SWS**						
				Summe	**V**	**VÜ**	**Ü**	**Pr**	**S**	
AMB02261	Oberflächentechnik und Betriebsstoffe	Deutsch - 100%	6	6		4		2		
AMB03510	Innovative Technologien der Fertigungstechnik	Deutsch - 100%	4	4	3			1		
		Zwischensumme	10	10	3	4		3		
Automobilelektrik										
Modulnummer	**Modul**	**Lehrsprache**	**ECTS**	**SWS**						
				Summe	**V**	**VÜ**	**Ü**	**Pr**	**S**	
ELT06410	Elektrische Antriebe	Deutsch - 80% Englisch - 20%	4	4		3		1		
ELT08390	Vernetzte elektronische Systeme im Kfz	Deutsch - 80% Englisch - 20%	6	5		4		1		
		Zwischensumme	10	9		7		2		
Automobiltextilien										
Modulnummer	**Modul**	**Lehrsprache**	**ECTS**	**SWS**						
				Summe	**V**	**VÜ**	**Ü**	**Pr**	**S**	
AMB09330	Textilien im Fahrzeugbau	Deutsch - 100%	6	6		5		1		
AMB09350	Umweltschutz / Aspekte des automobilen Recyclings	Deutsch - 100%	4	4		3		1		
		Zwischensumme	10	10		8		2		
Frei wählbares Fachgebiet										
Modulnummer	**Modul**	**Lehrsprache**	**ECTS**	**SWS**						
				Summe	**V**	**VÜ**	**Ü**	**Pr**	**S**	
AMB02850	Wahlmodul 1	Deutsch - 100%	4	4	4					
AMB02860	Wahlmodul 2	Deutsch - 100%	6	6	6					
		Zwischensumme	10	10	10					
Logistikprozesse										
Modulnummer	**Modul**	**Lehrsprache**	**ECTS**	**SWS**						
				Summe	**V**	**VÜ**	**Ü**	**Pr**	**S**	
AMB05160	Fallstudie Automobillogistik	Deutsch - 100%	6	4				4		
WIW06840	Logistische Teilsysteme im Automobilbau	Deutsch - 100%	4	4		4				
		Zwischensumme	10	8		4		4		
Produktionsergonomie										
Modulnummer	**Modul**	**Lehrsprache**	**ECTS**	**SWS**						
				Summe	**V**	**VÜ**	**Ü**	**Pr**	**S**	
AMB05480	Montageplanung	Deutsch - 100%	4	3		2		1		
AMB05520	Fallstudie Arbeitssystemplanung	Deutsch - 100%	6	2	1			1		
		Zwischensumme	10	5	1	2		2		
Produktionsprozesse										
Modulnummer	**Modul**	**Lehrsprache**	**ECTS**	**SWS**						
				Summe	**V**	**VÜ**	**Ü**	**Pr**	**S**	
AMB05420	3D-Fertigungsprozessgestaltung	Deutsch - 100%	6	6		2		4		
MBK05240	Prozessmodellierung und Simulation	Deutsch - 100%	4	4		2		2		
		Zwischensumme	10	10		4		6		
		Gesamtsumme	30							

8. Semester										
Pflichtmodule										
Modulnummer	**Modul**	**Lehrsprache**	**ECTS**	**SWS**						
				Summe	**V**	**VÜ**	**Ü**	**Pr**	**S**	

AMB12820	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens / Studienprojekt und Studium generale (Praxis wissenschaftlichen Arbeitens, Studienarbeit)	Deutsch - 100%	8	1		1			
MBK02900	Diplomprojekt	Deutsch - 100%	22						
		Gesamtsumme	30	1		1			

Satzung über die Änderung der
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Automobilproduktion
an der Fakultät der Automobil- und Maschinenbau
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 1. Juni 2022, redaktionelle Änderung vom 31. August 2022

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs.4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10.Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S.970, 971), hat die Fakultät Automobil- und Maschinenbau– nachfolgend AMB genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Änderungssatzung erlassen:

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Automobilproduktion an der Fakultät AMB der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 11. August 2021 wird wie folgt geändert:

Artikel I

In den Modulen PTI00410 Mathematik Grundlagen und PTI00420 Ingenieurmathematik wird ergänzend eine Prüfungsvorleistung eingeführt. Nach Einführung dieser Prüfungsvorleistung werden die Module als PTI00411 Mathematik Grundlagen und PTI00421 Ingenieurmathematik angeboten. Eine Änderung der ECTS-Punkte erfolgt nicht.

Alt:

1. Semester						
Modul-Nr.	**Bezeichnung**	**Art**	**Dauer in Minuten**	**Gewichtung in Modulnote**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS-Punkte**
PTI00410	Mathematik Grundlagen	sP	120			6
2. Semester						
Modul-Nr.	**Bezeichnung**	**Art**	**Dauer in Minuten**	**Gewichtung in Modulnote**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS-Punkte**
PTI00420	Ingenieur-mathematik	sP	120			6

Neu:

1. Semester						
Modul-Nr.	**Bezeichnung**	**Art**	**Dauer in Minuten**	**Gewichtung in Modulnote**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS-Punkte**
PTI00411	Mathematik Grundlagen	PVL				6
		sP	120			
2. Semester						
Modul-Nr.	**Bezeichnung**	**Art**	**Dauer in Minuten**	**Gewichtung in Modulnote**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS-Punkte**
PTI00421	Ingenieur-mathematik	PVL				6
		sP	120			

Artikel II

Im Studiengang Automobilproduktion wird derzeit im 4. Semester das Wahlmodul WIW04070 Betriebliche Informationssysteme für Produkt und Produktion / E-und C-Technologien angeboten. Dieses Modul wird zukünftig nicht mehr angeboten. Stattdessen wird das Modul WIW74010 Bausteine der Digitalen Transformation in das Curriculum aufgenommen.

Alt:

4. Semester ergänzende Wahlmodule						
Modul-Nr.	**Bezeichnung**	**Art**	**Dauer in Minuten**	**Gewichtung in Modulnote**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS-Punkte**
WIW04070	Betriebliche Informationssysteme für Produkt und Produktion / E-und C-Technologien	sP	60	50%	150%	6
		alternative Prüfungsleistung Beleg		50%		

Neu:

4. Semester ergänzende Wahlmodule						
Modul-Nr.	**Bezeichnung**	**Art**	**Dauer in Minuten**	**Gewichtung in Modulnote**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS-Punkte**
WIW74010	Bausteine der Digitalen Transformation	sP	60	50%	150%	6
		alternative Prüfungsleistung Beleg		50%		

Artikel III

Inkrafttreten
Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2022 in Kraft und gilt für alle Studierenden ab Matrikel 19.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Automobil- und Maschinenbau am 27. April 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 25. Mai 2022 genehmigt.

Zwickau, den 25. Mai 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät AMB vom 27. April 2022 und der Genehmigung des Rektorates vom 25. Mai 2022.

Zwickau, den 1. Juni 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Michael Kaiser
Dekan

226-2022 Automobilproduktion

Westsächsische Hochschule Zwickau
University of Applied Sciences

Allgemein

Studiengangsnummer	226
Studiengang	Automobilproduktion Automobile Production
Fakultät	Automobil- und Maschinenbau
Abschluss	Diplom
Erste Immatrikulation	2022
Regelstudienzeit in Semestern	8 Semester
Erforderliche Credits	240
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester

Pflichtmodule

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB04090	Konstruktionstechnik / Darstellungslehre / 2D-AutoCAD	alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (40%) alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (60%)		6
AMB05000	Einführung in die Betriebswissenschaften und die Betriebswirtschaftslehre	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		4
MBK01000	Grundlagen Technische Mechanik I (Statik, Kinematik, Kinetik)	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		4
MBK03000	Grundlagen der Werkstofftechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		6
PTI03010	Experimentalphysik	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		4
PTI00411	Mathematik Grundlagen	Prüfungsvorleistung - Zwischentests schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		6

2. Semester

Pflichtmodule

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB03500	Grundlagen der Fertigungstechnik	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		6
AMB04250	Maschinenelemente	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		4
ELT07200	Elektrotechnik / Elektronik	Prüfungsvorleistung - Praktikum Prüfungsvorleistung - Protokolle Prüfungsvorleistung - Übungstestat modulbezogenes e-learning schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		4

PTI07500	Angewandte Informatik	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		6
PTI00421	Ingenieurmathematik	Prüfungsvorleistung - Zwischentests schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		6
SPR06280	Technisches Englisch im Automobilbau	Prüfungsvorleistung - Beleg schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 67%) alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 33%)		4

3. Semester

Pflichtmodule

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB01500	Grundlagen der Automatisierung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		4
AMB02170	Hydraulik I / Pneumatik I	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		6
MBK01400	Messtechnik - Grundlagen	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		4
MBK03310	Fertigungstechnik - Grundpraktikum / Belege	Prüfungsvorleistung - Protokolle alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (30%) alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (45 min, 70%)		4
MBK05400	Arbeitsplanung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) Prüfungsvorleistung - Belegarbeit(en) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		4

MBK06010	Fahrzeugtechnische Grundlagen I	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		4

Wahlmodul Es ist ein Wahlmodul im Umfang von 4 ECTS zu erbringen.

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB02210	Tribologie 1	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		4
MBK04600	Verbindungstechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (75 min, 70%) alternative Prüfungsleistung Beleg (30%)		4
SPR06170	Advanced Technical English	Prüfungsvorleistung - Belegarbeit(en) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 67%) alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 33%)		4

4. Semester

Pflichtmodule

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB03120	Werkstoffanwendungen im Automobil- und Maschinenbau	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
AMB03530	Fertigungstechnik - Erweiterte Grundlagen und Verfahren, Aufbaupraktikum	Prüfungsvorleistung - Protokolle schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 80%) alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (45 min, 20%)	100%	4
AMB05220	Projektmanagement	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 70%) alternative Prüfungsleistung Beleg (30%)	100%	4
MBK05300	Geometrische Messtechnik I	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4

MBK06020	Fahrzeugtechnische Grundlagen II	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
MBK06200	Einführung Fahrzeugantrieb	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4

Wahlmodul Es sind 6 ECTS zu erbringen.

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB02850	Wahlmodul 1	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)	100%	4
AMB02860	Wahlmodul 2	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)	150%	6
ELT00100	Energie und Umwelt	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
MBK06600	Kfz-Elektrik / Elektronik	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	150%	6
WIW74010	Bausteine der Digitalen Transformation	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 50%) alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (50%)	150%	6

5. Semester

Pflichtmodule

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB03420	Spezielle Fertigungstechniken im Karosseriebau - Kunststoffverarbeitung, Umformen, Fügen	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	150%	6
AMB05100	Methoden der Fabrikplanung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4

MBK05180	Innerbetriebliche TUL-Prozesse	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4
MBK05260	Produktionsplanung und -steuerung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4
MBK05330	Qualitätsmanagement	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
MBK05500	Arbeitswissenschaft	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 85%) alternative Prüfungsleistung Beleg (15%)	100%	4

Wahlmodul Es ist ein Wahlmodul im Umfang von 4 ECTS zu erbringen.

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB02850	Wahlmodul 1	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)	100%	4
AMB02860	Wahlmodul 2	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)	150%	6
MBK05310	Geometrische Messtechnik II	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4
MBK05600	Prozessmesstechnik / Betriebsdatenerfassung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4

6. Semester

Pflichtmodule

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB02700	Praxismodul	alternative Prüfungsleistung Tätigkeitsbericht (100%)		28
AMB12820	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens / Studienprojekt und Studium generale (Studium generale)	Prüfungsvorleistung - Nachweis Studium Generale	200%	10

7. Semester

Alternative Externes Semester oder Wahlmodule im Umfang von 30 ECTS (vorzugsweise 3 Wahlblöcke) sind zu belegen

Externes Semester

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB02750	Externes Semester	siehe Hinweise (0%)	750%	30

Wahlblöcke

Automobile Fertigungstechnologien

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB02261	Oberflächentechnik und Betriebsstoffe	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) Prüfungsvorleistung - Testat alternative Prüfungsleistung Beleg (90 min, 100%)	150%	6
AMB03510	Innovative Technologien der Fertigungstechnik	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4

Automobilelektrik

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT06410	Elektrische Antriebe	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
ELT08390	Vernetzte elektronische Systeme im Kfz	Prüfungsvorleistung - Praktikum mündliche Prüfungsleistung (30 min, 100%)	150%	6

Automobiltextilien

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

AMB09330	Textilien im Fahrzeugbau	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) Prüfungsvorleistung - Exkursion schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	150%	6
AMB09350	Umweltschutz / Aspekte des automobilen Recyclings	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) Prüfungsvorleistung - Exkursion schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4

Frei wählbares Fachgebiet

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB02850	Wahlmodul 1	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)	100%	4
AMB02860	Wahlmodul 2	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)	150%	6

Logistikprozesse

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB05160	Fallstudie Automobillogistik	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)	150%	6
WIW06840	Logistische Teilsysteme im Automobilbau	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4

Produktionsergonomie

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB05480	Montageplanung	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 60%) alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (30 min, 40%)	100%	4

AMB05520	Fallstudie Arbeitssystemplanung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 40%) alternative Prüfungsleistung Beleg (60%)	150%	6

Produktionsprozesse

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB05420	3D-Fertigungsprozessgestaltung	Prüfungsvorleistung - Praktikum alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (67%) alternative Prüfungsleistung Testat (33%)	150%	6
MBK05240	Prozessmodellierung und Simulation	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4

8. Semester

Pflichtmodule

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB12820	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens / Studienprojekt und Studium generale (Praxis wissenschaftlichen Arbeitens, Studienarbeit)	alternative Prüfungsleistung Beleg (67%) alternative Prüfungsleistung Präsentation und Vortrag (33%)	200%	10
MBK02900	Diplomprojekt	Kolloquium (45 min, 33%) Diplomarbeit (67%)	550%	22

Satzung über die Änderung der
Studienordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau
an der Fakultät der Automobil- und Maschinenbau
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 1. Juni 2022, redaktionelle Änderung vom 31. August 2022

Aufgrund von § 36 i.V. m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat die Fakultät Automobil- und Maschinenbau - nachfolgend AMB genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen:

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau an der Fakultät AMB der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 11. August 2021 wird wie folgt geändert:

Artikel I

In das Curriculum des Diplomstudienganges Maschinenbau wird das Modul AMB14350 als ergänzendes Wahlmodul des 7. Semesters im Studienschwerpunkt Maschinenkonstruktion aufgenommen.

7. Semester	**für den SSP MKO ergänzende Wahlmodule**								
Modul-Nummer	**Bezeichnung**	**Lehrsprache**	**ECTS-Punkte**	**SWS**					
				∑	**V**	**VÜ**	**Ü**	**Pr**	**S**
AMB14350	Innovative Maschinenelemente	Deutsch 100%	4	3	2			1	

Artikel II

Im Studiengang Maschinenbau ist derzeit im 1. Semester das Modul PTI00410 Mathematik Grundlagen und im 2. Semester das Modul PTI00420 Ingenieurmathematik integriert. Nach Einführung einer Prüfungsvorleistung werden diese Module als PTI00411 Mathematik Grundlagen und PTI00421 Ingenieurmathematik angeboten. Eine Änderung der ECTS-Punkte erfolgt nicht.

Alt:

1. Semester									
Modul-Nummer	**Bezeichnung**	**ECTS-Punkte**	**SWS**						
			∑	**V**	**VÜ**	**Ü**	**Pr**	**S**
PTI00410	Mathematik Grundlagen	6	6		6			
2. Semester									
Modul-Nummer	**Bezeichnung**	**ECTS-Punkte**	**SWS**						
			∑	**V**	**VÜ**	**Ü**	**Pr**	**S**
PTI00420	Ingenieurmathematik	6	6		6			

Neu:

1. Semester									
Modul-Nummer	**Bezeichnung**	**ECTS-Punkte**	**SWS**						
			∑	**V**	**VÜ**	**Ü**	**Pr**	**S**
PTI00411	Mathematik Grundlagen	6	6		6			

2. Semester								
Modul-Nummer	Bezeichnung	ECTS-Punkte	SWS ∑	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI00421	Ingenieurmathematik	6	6		6			

Artikel III

Inkrafttreten
Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2022 in Kraft und gilt für alle Studierenden ab Matrikel 19. Bereits abgelegte Module bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Automobil- und Maschinenbau am 27. April 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 25. Mai 2022 genehmigt.

Zwickau, den 25. Mai 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät AMB vom 27. April 2022 und der Genehmigung des Rektorates vom 25. Mai 2022.

Zwickau, den 1. Juni 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Michael Kaiser
Dekan

Satzung über die Änderung der
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau
an der Fakultät der Automobil- und Maschinenbau
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 1. Juni 2022, redaktionelle Änderung vom 31. August 2022

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs.4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10.Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S.970, 971), hat die Fakultät Automobil- und Maschinenbau– nachfolgend AMB genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Änderungssatzung erlassen:

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau an der Fakultät AMB der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 11. August 2021 wird wie folgt geändert:

Artikel I

In das Curriculum des Diplomstudienganges Maschinenbau wird das Modul AMB14350 als Wahlmodul des 7. Semesters im Studienschwerpunkt Maschinenkonstruktion aufgenommen.

Modul-Nummer	**ergänzendes Wahlmodul**	**Art**	**Dauer in Minuten**	**Gewichtung in Modulnote**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS-Punkte**
AMB14350	Innovative Maschinenelemente	aPL: Beleg und Präsentation 30min		100%	100%	4

Artikel II

In den Modulen PTI00410 Mathematik Grundlagen und PTI00420 Ingenieurmathematik wird ergänzend eine Prüfungsvorleistung eingeführt. Nach Einführung dieser Prüfungsvorleistung werden die Module als PTI00411 Mathematik Grundlagen und PTI00421 Ingenieurmathematik angeboten. Eine Änderung der ECTS-Punkte erfolgt nicht.

Alt:

1. Semester						
Modul-Nr.	**Bezeichnung**	**Art**	**Dauer in Minuten**	**Gewichtung in Modulnote**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS-Punkte**
PTI00410	Mathematik Grundlagen	sP	120			6
2. Semester						
Modul-Nr.	**Bezeichnung**	**Art**	**Dauer in Minuten**	**Gewichtung in Modulnote**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS-Punkte**
PTI00420	Ingenieur-mathematik	sP	120			6

Neu:

1. Semester						
Modul-Nr.	**Bezeichnung**	**Art**	**Dauer in Minuten**	**Gewichtung in Modulnote**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS-Punkte**
PTI00411	Mathematik Grundlagen	PVL				6
		sP	120			
2. Semester						
Modul-Nr.	**Bezeichnung**	**Art**	**Dauer in Minuten**	**Gewichtung in Modulnote**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS-Punkte**
PTI00421	Ingenieur-mathematik	PVL				6
		sP	120			

Artikel III

Inkrafttreten
Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2022 in Kraft und gilt für alle Studierenden ab Matrikel 19.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Automobil- und Maschinenbau am 27. April 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 25. Mai 2022 genehmigt.

Zwickau, den 25.Mai 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät AMB vom 27. April 2022 und der Genehmigung des Rektorates vom 25. Mai 2022.

Zwickau, den 1. Juni 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Michael Kaiser
Dekan

S T U D I E N O R D N U N G

für den

Diplomstudiengang Produktionsmanagement

an der Fakultät Automobil- und Maschinenbau
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 1. Juni 2022, redaktionelle Änderung vom 31. August 2022

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122) geändert worden ist), hat die Fakultät Automobil- und Maschinenbau – nachfolgend AMB genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch 2
§ 1 Geltungsbereich 2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen 2
§ 3 Auswahl und Zulassung 2
§ 4 Studienziel 2
§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang 3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen 4
§ 7 Tutorien 4
§ 8 Studienberatung 4
§ 9 Inkrafttreten 5
Anlage Studienplan 6

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Diplomstudiengang Produktionsmanagement an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Produktionsmanagement Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums einschließlich des eingeordneten Praxismoduls und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Diplomabschluss als berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen für den Diplomstudiengang Produktionsmanagement sind:

- die allgemeine Hochschulreife,
- die fachgebundene Hochschulreife oder
- die Fachhochschulreife oder
- die studiengangsbezogene Meisterprüfung
- jeweils in Verbindung mit einem Beratungsgespräch an der Hochschule eine berufliche Aufstiegsfortbildung nach § 17 Abs. 3 SächsHSFG oder eine durch die WHZ als gleichwertig anerkannte Vorbildung nach § 17 Abs. 4 SächsHSFG oder
- die bestandene Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung

§ 3 Auswahl und Zulassung

(1) Für die Zulassung zum Diplomstudiengang Produktionsmanagement sind die in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Unterlagen einzureichen.

(2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach der Ordnung über das hochschuleigene Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen.

§ 4 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, einen Diplom (FH) – Absolventen auszubilden, der befähigt ist

1. typische Aufgaben eines Diplomingenieurs für Produktionsmanagement wie die Erstellung tragfähiger Konzepte für Produktmanagement, Prozessmanagement, Qualitätsmanagement, Projektmanagement, Logistik, Planung und Steuerung zu erstellen und strukturiert einer Lösung zuzuführen, die Unternehmensleitungen auf betriebwirtschaftlichen sowie technischen Gebieten zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitung selbst Führungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen bzw. unternehmierisch oder freiberuflich tätig zu werden
2. technische und organisatorische Aufgabenstellungen aus Industrie und Dienstleistung zu analysieren, zu strukturieren und spezielle sowie verallgemeinerungsfähige Lösungen zu deren Modellierung und Problemlösung zu entwickeln

3. auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse für alle technischen und administrativen Funktionsbereiche entwickelte Istrumentarien zur Lösung praktischer Probleme zielorientiert auszuwählen und anzuwenden
4. auf der Basis von interdisziplinären Kenntnissen selbstständig wissenschaftliche Methoden unter Berücksichtigung und Abwägung ökonomischer, technischer, ökologischer, rechtlicher, sozialer und gesellschaftlicher Gegebenheiten und Zielsetzungen anzuwenden
5. komplexe Systeme und Prozesse planerisch und organisatorisch zu beherrschen und komplexe Projekte unter Berücksichtigung ganzheitlicher Zusammenhänge zu leiten
6. Informationsströme und technische Fragestellungen zu analysieren und unter Berücksichtigung besonderer wirtschaftlicher Gesichtspunkte tragfähige Schlussfolgerungen für eine Gestaltung effizienter Prozesse sowie von Rationalisierungsmaßnahmen zu ziehen
7. sich selbstständig Fachwissen zielorientiert und effizient anzueignen und sich dadurch in neue Aufgabenstellungen schnell einzuarbeiten
8. auf Basis einer vertiefenden Sprachausbildung international tätig zu sein
9. durch die Beherrschung von Schlüsselqualifikationen wie multimedialen Methoden, fachübergreifenden Kompetenzen, Organisations- und Planungsfähigkeit, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, das Beherrschen von Denk- und Lernstrategien sowie Selbständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Belastbarkeit, auf deren Ausprägung im Studium orientiert wird, teamorientiert in Projektgruppen mitzuarbeiten oder diese zu leiten

§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. Der Gesamtumfang des Diplomstudiengangs Produktionsmanagement entspricht 240 ECTS-Punkten.

(2) Die Regelstudiendauer für den Diplomstudiengang Produktionsmanagement beträgt einschließlich des Diplomprojektes und des Praxismoduls acht Semester.

(3) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (Anlage 1) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule sowie die Wahlmodule enthalten.

(4) Pflichtmodule und belegte Wahlmodule sind für alle Studierenden des Diplomstudiengangs Produktionsmanagement verbindlich. Wahlmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät Automobil- und Maschinenbau trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlmodulen angeboten wird.

(5) Das 7. Semester dient der Vertiefung und Spezialisierung des studiengangbezogenen Fachwissens. Es soll entweder für die Festigung der Fach- und Fremdsprachenkenntnisse durch ein Gastsemester an einer anderen (auch ausländischen) Hochschule oder für vertiefende bzw. spezialisierende Wahlmodule an der WHZ genutzt werden.

(6) Die Teilnahme an Wahlmodulen muss bis Mitte des vorangehenden Semesters (15.05. bzw. 15.12.) angemeldet werden.

(7) Der Student ist berechtigt, über die notwendige ECTS-Punktzahl hinaus zusätzliche Module zu belegen. Diese werden auf Antrag des Studenten bescheinigt.

§ 6 Studieninhalte und Lehrformen

(1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates Automobil- und Maschinenbau werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges entsprechend festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben
- Modulnummer
- Modulname
- ECTS-Punkte
- Lehr- und Lernformen
- Arbeitsaufwand
- Lernziele
- Lehrinhalte
- Leistungsnachweise

sind Anlage 2 dieser Studienordnung.

(2) Die Lehrformen des Diplomstudienganges Produktionsmanagement bestehen aus
- Vorlesungen
- Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung
- Übungen
- Seminaren
- Praktika

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen sowie die ECTS-Punkte sowie die Lehrsprache, sofern sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht, sind den Studienablaufplänen (s. Anlage) zu entnehmen.

(3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht.

§ 7 Tutorien

Zur Unterstützung der Studenten sollen, insbesondere am Studienbeginn, Tutorien angeboten werden. In Tutorien werden Anleitungen zur Wiederholung vorausgesetzter Kenntnisse sowie zum Erreichen der Lernziele der Module gegeben.

§ 8 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät Automobil- und Maschinenbau. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studienorganisation.

(3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
1. bei Studienbeginn,
2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
3. bei Schwierigkeiten im Studium,

4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
6. vor Abbruch des Studiums.

(4) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Automobil- und Maschinenbau am 27. April 2022 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1.September 2022 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 25. Mai 2022 genehmigt.

Zwickau, den 25. Mai 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Automobil- und Maschinenbau vom 27. April 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 25.05.2022.

Zwickau, 1. Juni 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Michael Kaiser
Dekan

Anlage Studienplan

203-2022 Produktionsmanagement

Westsächsische Hochschule Zwickau
University of Applied Sciences

Allgemein

Studiengangsnummer	203
Studiengang	Produktionsmanagement Production Management
Fakultät	Automobil- und Maschinenbau
Abschluss	Diplom
Erste Immatrikulation	2022
Regelstudienzeit in Semestern	8 Semester
Erforderliche Credits	240
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester

Pflichtmodule 1. Semester

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB04090	Konstruktionstechnik / Darstellungslehre / 2D-AutoCAD	Deutsch - 100%	6	6		4		2	
AMB05000	Einführung in die Betriebswissenschaften und die Betriebswirtschaftslehre	Deutsch - 100%	4	4	4				
MBK01000	Grundlagen Technische Mechanik I (Statik, Kinematik, Kinetik)	Deutsch - 100%	4	4		4			
MBK03000	Grundlagen der Werkstofftechnik	Deutsch - 100%	6	6	5			1	
PTI03010	Experimentalphysik	Deutsch - 100%	4	4		3		1	
PTI00411	Mathematik Grundlagen	Deutsch - 100%	6	6		6			
		Gesamtsumme	30	30	9	17		4	

2. Semester

Pflichtmodule 2. Semester

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB03500	Grundlagen der Fertigungstechnik	Deutsch - 100%	6	5	4			1	
AMB04250	Maschinenelemente	Deutsch - 100%	4	4	2	2			
ELT07200	Elektrotechnik / Elektronik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	4	4	3.5			0.5	
PTI07500	Angewandte Informatik	Deutsch - 100%	6	5	2	1		2	
PTI00421	Ingenieurmathematik	Deutsch - 100%	6	6		6			
SPR06050	Fachkurs Technisches Englisch (IM)	Englisch - 100%	4	3					3
		Gesamtsumme	30	27	11.5	9		3.5	3

3. Semester

Pflichtmodule 3. Semester

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB01500	Grundlagen der Automatisierung	Deutsch - 100%	4	5	2	2		1	
KFT06570	Ergonomie und Package im Fahrzeugbau	Deutsch - 100%	4	4		2		2	
MBK01400	Messtechnik - Grundlagen	Deutsch - 100%	4	4	3			1	
MBK03310	Fertigungstechnik - Grundpraktikum / Belege	Deutsch - 100%	4	4		1		3	
MBK05330	Qualitätsmanagement	Deutsch - 100%	4	3		2		1	
SPR06170	Advanced Technical English	Englisch - 100%	4	3					3
WIW00440	Grundlagen des Personalmanagements	Deutsch - 100%	6	6	2		2		2
		Gesamtsumme	30	29	7	7	2	8	5

4. Semester

Pflichtmodule 4. Semester

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB05220	Projektmanagement	Deutsch - 100%	4	3		1		2	
MBK05180	Innerbetriebliche TUL-Prozesse	Deutsch - 100%	4	4		2		2	
MBK05300	Geometrische Messtechnik I	Deutsch - 100%	4	3	2			1	
MBK05400	Arbeitsplanung	Deutsch - 100%	4	4	2	1		1	
MBK05500	Arbeitswissenschaft	Deutsch - 100%	4	4		2		2	

Wahlmodule 4. Semester Es sind Wahlmodule im Umfang von 10 ECTS zu erbringen.

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB02850	Wahlmodul 1	Deutsch - 100%	4	4	4				

AMB02860	Wahlmodul 2	Deutsch - 100%	6	6	6				
AMB03100	Verbundwerkstoffe und Werkstoffauswahl	Deutsch - 100%	4	4	2.5		0.5	1	
AMB03120	Werkstoffanwendungen im Automobil- und Maschinenbau	Deutsch - 100%	4	4		4			
AMB03530	Fertigungstechnik - Erweiterte Grundlagen und Verfahren, Aufbaupraktikum	Deutsch - 100%	4	5	4			1	
ELT00100	Energie und Umwelt	Deutsch - 80% Englisch - 20%	4	4		4			
PTI00430	Angewandte Mathematik und mathematische Software	Deutsch - 100%	4	3		2		1	
WIW03520	Einführung in das Marketing	Deutsch - 100%	4	3	2		1		
WIW74010	Bausteine der Digitalen Transformation	Deutsch - 100%	6	4		4			
		Zwischensumme	10						
		Gesamtsumme	30						

5. Semester

Pflichtmodule 5. Semester

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB05100	Methoden der Fabrikplanung	Deutsch - 100%	4	4		4			
AMB05420	3D-Fertigungsprozessgestaltung	Deutsch - 100%	6	6		2		4	
MBK05260	Produktionsplanung und -steuerung	Deutsch - 100%	4	4		2		2	

Wahlmodule 5. Semester Es sind Wahlmodule im Umfang von 16 ECTS zu erbringen.

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB02250	Betriebsstoffe	Deutsch - 100%	4	4	2			2	
AMB02850	Wahlmodul 1	Deutsch - 100%	4	4	4				
AMB02860	Wahlmodul 2	Deutsch - 100%	6	6	6				
AMB04270	Werkzeugmaschinen	Deutsch - 100%	6	5	4			1	
MBK03330	Fertigungstechnik - Kunststoffbearbeitung, Kunststoffverarbeitung, Aufbaupraktikum	Deutsch - 100%	4	4	3			1	
MBK05320	Methoden des Qualitätsmanagements	Deutsch - 100%	4	4		2		2	
MBK05600	Prozessmesstechnik / Betriebsdatenerfassung	Deutsch - 100%	4	4		2		2	
MBK06010	Fahrzeugtechnische Grundlagen I	Deutsch - 100%	4	4	4				
MBK08210	Facility Management I	Deutsch - 100%	4	4	2			2	
PTI07510	Vertiefung Programmierung mit VBA	Deutsch - 100%	4	3		2		1	
PTI07520	Vertiefung Datenbanken	Deutsch - 100%	4	3	2			1	
WIW03000	Recht für Ingenieure	Deutsch - 100%	4	4	4				
WIW05990	Unternehmensführung	Deutsch - 100%	4	2	2				
WIW06870	Logistische Teilsysteme (Beschaffungs-, Transport-, Absatzlogistik)	Deutsch - 100%	6	5		4		1	
		Zwischensumme	16						
		Gesamtsumme	30						

6. Semester

Pflichtmodule 6. Semester

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB02700	Praxismodul	Deutsch - 100%	28						
AMB12820	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens / Studienprojekt und Studium generale (Studium generale)	Deutsch - 100%	2	1		1			
		Gesamtsumme	30	1		1			

7. Semester

Wahlmodule 7. Semester Es sind Wahlmodule im Umfang von 30 ECTS zu erbringen.

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB02250	Betriebsstoffe	Deutsch - 100%	4	4	2			2	
AMB02750	Externes Semester	Deutsch - 100%	30	30	30				
AMB02850	Wahlmodul 1	Deutsch - 100%	4	4	4				
AMB02860	Wahlmodul 2	Deutsch - 100%	6	6	6				
AMB04270	Werkzeugmaschinen	Deutsch - 100%	6	5	4			1	
AMB05120	Fallstudie Fabrikplanung	Deutsch - 100%	6	4				4	
AMB05480	Montageplanung	Deutsch - 100%	4	3		2		1	
KFT08220	Facility Management II	Deutsch - 100%	4	4	2			2	
MBK03140	Prüfplanung/-technologie	Deutsch - 100%	4	4		2		2	
MBK03330	Fertigungstechnik - Kunststoffbearbeitung, Kunststoffverarbeitung, Aufbaupraktikum	Deutsch - 100%	4	4	3			1	
MBK05240	Prozessmodellierung und Simulation	Deutsch - 100%	4	4		2		2	
MBK05320	Methoden des Qualitätsmanagements	Deutsch - 100%	4	4		2		2	
MBK05600	Prozessmesstechnik / Betriebsdatenerfassung	Deutsch - 100%	4	4		2		2	
MBK06010	Fahrzeugtechnische Grundlagen I	Deutsch - 100%	4	4	4				
MBK06020	Fahrzeugtechnische Grundlagen II	Deutsch - 100%	4	4		3		1	
MBK08210	Facility Management I	Deutsch - 100%	4	4	2			2	
MBK08250	Projektabwicklung im Anlagenbau	Deutsch - 100%	4	4		4			
PTI07510	Vertiefung Programmierung mit VBA	Deutsch - 100%	4	3		2		1	
PTI07520	Vertiefung Datenbanken	Deutsch - 100%	4	3	2			1	
WIW03000	Recht für Ingenieure	Deutsch - 100%	4	4	4				
WIW05990	Unternehmensführung	Deutsch - 100%	4	2	2				
WIW06870	Logistische Teilsysteme (Beschaffungs-, Transport-, Absatzlogistik)	Deutsch - 100%	6	5		4		1	
		Zwischensumme	30						
		Gesamtsumme	30						

8. Semester

Pflichtmodule 8. Semester

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB12820	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens / Studienprojekt und Studium generale (Praxis wissenschaftlichen Arbeitens, Studienarbeit)	Deutsch - 100%	8	1		1			
MBK02900	Diplomprojekt	Deutsch - 100%	22						
		Gesamtsumme	30	1		1			

P R Ü F U N G S O R D N U N G
für den
Diplomstudiengang Produktionsmanagement
an der Fakultät Automobil- und Maschinenbau
der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom
1. Juni 2022, redaktionelle Änderung vom 31. August 2022

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122) geändert worden ist), hat die Fakultät Automobil- und Maschinenbau – nachfolgend AMB genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch ... 2
Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen ... 2
§ 1 Prüfungsziel ... 2
§ 2 Regelstudienzeit ... 2
§ 3 ECTS-Punkte ... 2
Abschnitt II Zulassung zur Diplomprüfung ... 2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen ... 2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung ... 3
Abschnitt III Prüfungen ... 3
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung ... 3
§ 7 Praxismodul ... 4
§ 8 Prüfungsaufbau ... 4
Teil 1 Modulprüfungen ... 4
§ 9 Arten der Prüfungsleistungen ... 4
§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen ... 4
§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen ... 5
§ 12 Alternative Prüfungsleistungen ... 5
Teil 2 Diplomprojekt ... 6
§ 13 Zweck des Diplomprojektes ... 6
§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Diplomprojektes ... 6
§ 15 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit ... 7
Abschnitt IV Prüfungsorgane ... 7
§ 17 Prüfer und Beisitzer ... 8
§ 18 Zuständigkeiten ... 8
Abschnitt V Verfahrensvorschriften ... 9
§ 19 Fristen ... 9
§ 20 Freiversuch ... 10
§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ... 10
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten ... 11
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen ... 12
§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen ... 12
§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß ... 13
§ 26 Ungültigkeit der Diplomprüfung ... 13
§ 27 Zeugnisse und Diplomurkunde ... 14
§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist ... 14
§ 29 Widerspruchsverfahren ... 14
Abschnitt VI Schlussbestimmungen ... 15
§ 30 Inkrafttreten ... 15
Anlage Prüfungsplan ... 16

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungsziel

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad „Diplom-Ingenieur“ (abgekürzt: Dipl.-Ing.) mit dem Zusatz „Fachhochschule“ unter Angabe des Studienganges Produktionsmanagement verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praxismodul und die Modulprüfungen[1] einschließlich des Diplomprojektes.

§ 3 ECTS-Punkte

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

Abschnitt II Zulassung zur Diplomprüfung

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Modulprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. als Student oder als Frühstudierender für den Diplomstudiengang Produktionsmanagement an der WHZ eingeschrieben ist und
2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Das Diplomprojekt darf nur ablegen, wer

1. als Student für den Diplomstudiengang Produktionsmanagement an der WHZ eingeschrieben ist und
2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 14 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.

(3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

[1] Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

4. der Prüfling aufgrund von § 25 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen[2] ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung

(1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 19 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät AMB festgelegt.

(2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.

(3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.

(4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

Abschnitt III Prüfungen

§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Gegenstand der Diplomprüfung sind:
- wissenschaftlich-technische, konstruktive, fertigungstechnische und betriebswirtschaftliche Grundlagen
- Sprachausbildung
- alle Pflichtmodule*, die insbesondere produktionsorganisatoriche Grundlagen sowie darauf aufbauende fertigungstechnische, logistische, arbeitswissenschaftliche sowie qualitätsorientierte Themen sowie das Studienprojekt beinhalten
- Wahlmodule, um den Gesamtumfang der im Diplomstudiengang Produktionsmanagement erforderlichen ECTS-Punktezahl zu erreichen. Diese umfassen allgemein-technische Wahlmodule als auch weiterbildende Wahlmodule zur Problemlösung, Planung und Organisation, Kommunikation, Teamarbeit und Präsentation oder Selbsteinschätzung und Reflexion oder sprachlichen Vervollkommnung.
  Auf Antrag des Studierenden kann der Prüfungsausschuss Abweichungen von der Auswahl der ergänzenden Wahlmodule aus dem Studienablaufplan genehmigen.
- Praxismodul
- Diplomprojekt

(2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.

(3) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung nicht einbezogen.

(4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

[2] Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 10 – 12 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 und 2 bewertet.

§ 7 Praxismodul

Ein Praxismodul ist ein in das Studium integriertes Modul, welches von der Fakultät Automobil- und Maschinenbau durch seine Ordnung der Praxismodule geregelt ist. Praxismodule sind inhaltlich bestimmte, betreute und bewertete Ausbildungsabschnitte, die in der Regel in Einrichtungen der Berufspraxis in einem Umfang von 20 Wochen abgeleistet werden.
Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese durch gleichwertige Abschnitte an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

§ 8 Prüfungsaufbau

(1) Die Diplomprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Diplomprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.

(2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.

(3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

Teil 1 Modulprüfungen

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 10), schriftliche (§ 11) oder alternative Prüfungsleistungen (§12) zu erbringen.

(2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.

(4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes zu eigenen Lasten oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Diplomprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich.

Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.

(2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.

(5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

(6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.

(2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.

(3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

§ 12 Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit, als Präsentation/Vortrag, als Laborarbeit, Übung oder Praktikumstestat erbracht. Beleg- und Laborarbeiten können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.

(2) Belegarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in denen theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammen gefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden.

(3) Präsentationen/Vorträge sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.

(4) Laborarbeiten umfassen experimentelle in der Regel selbstständig durchzuführende, abgeschlossene wissenschaftliche Aufgabenstellungen, einschließlich der Auswertung von Messdaten, der Bewertung und der Diskussion von Messergebnissen.

(5) Übungen sind die zu einem Modul gehörenden vertiefenden Berechnungsaufgaben oder die schriftliche Beantwortung einzelner Fragestellungen.

(6) Praktikumstestate gründen sich auf Experimente, die auf der Basis von schriftlichen Versuchsanleitungen selbstständig durchgeführt und ausgewertet werden, wobei Protokolle anzufertigen sind, die theoretische Abhandlungen zum jeweiligen Experiment und die Ergebnisse, deren Auswertung sowie deren kritische Diskussion enthalten. Zu Experimenten wird eine Fachdiskussion geführt.

(7) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

Teil 2 Diplomprojekt

§ 13 Zweck des Diplomprojektes

(1) Das Diplomprojekt beinhaltet die Diplomarbeit und ein Kolloquium (§ 10).

(2) Das Diplomprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Diplomprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen

§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Diplomprojektes

(1) Durch die schriftliche Diplomarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

(2) Das Diplomprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.

(3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Diplomprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 15 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Ab-

schluss der Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Diplomprojektes nicht zu erwarten ist.

(5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät Automobil- und Maschinenbau einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, erhalten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit, sowie eine digitale Ausfertigung, die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.

(6) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Diplomarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Diplomprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Diplomprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Diplomarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.

(7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Diplomprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Diplomarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Diplomarbeit stattfinden.

(8) Für die Wiederholung des Diplomprojektes gilt § 24 entsprechend.

§ 15 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 16 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Diplomarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.

(2) Ist die Fertigstellung der Diplomarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu acht Wochen gewährt werden.

Abschnitt IV Prüfungsorgane

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) In der Fakultät Automobil- und Maschinenbau wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehört mindestens ein studentischer Vertreter sowie mindestens ein Mitarbeiter des Fachbereichs an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sein(e) Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

(3) [Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und das Diplomprojekt den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.]

(4) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 18 Zuständigkeiten

(1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
- grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,

- Zulassung zu Prüfungen einschließlich Diplomarbeit und Kolloquium (§ 4, § 14 Abs. 3),
- das Absolvieren des Praxismoduls an der Hochschule (§ 7),
- die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Diplomarbeit (§ 15 Abs. 2),
- Anträge nach § 10 Abs. 1
- die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 17)
- die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 19 Abs. 2).
- den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 20 Abs. 1 und 2),
- die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 21),
- die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 22),
- das Bestehen und Nichtbestehen (§ 23),
- die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 24 Abs. 2),
- die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 25 Abs. 1, 2),
- die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 25 Abs. 3, 4),
- die Ungültigkeit der Diplomprüfung (§ 26),

(3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
- das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 25 Abs. 2)
- die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Diplomarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 14 Abs. 7 sowie der Frist nach § 19 Abs. 2
- das Ausstellen von Bescheiden (§ 23 Abs. 6, § 24 Abs. 2),
- das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 23 Abs. 7) sowie
- das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 27) und Bescheinigungen.

Abschnitt V Verfahrensvorschriften

§ 19 Fristen

(1) Die Diplomprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Diplomprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.

(2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.

(3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.

(4) Durch die Fakultät Automobil- und Maschinenbau sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem

Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.

(5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Diplomprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

§ 20 Freiversuch

(1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.

(2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden auf Antrag, der alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen enthalten muss, angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Eine Studien- oder Prüfungsleistung kann nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Leistung an der WHZ beantragt wurde.

(2) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Abs. 1 entsprechend. Zusätzlich sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Wird der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 4 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung zu benennen.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

(2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden. Eine Modulprüfung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die Gesamtnotenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen nicht ein. Mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen werden wie Modulprüfungen, die mit der Note 5 bewertet werden behandelt; es gelten die Regelungen der §§ 23 und 24 entsprechend.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Diplomprojektes gilt § 14 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
{Soll in begründeten Ausnahmefällen das Bestehen einer Modulprüfung von dem Bestehen einer einzelnen Prüfungsleistung abhängig gemacht werden, so bedarf dies eindeutiger Festlegungen.}

(4) Für die Diplomprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung werden die Note des Diplomprojektes und alle weiteren Modulnoten der Diplomprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt	bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6	bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6	bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6	bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1		= nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

(5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		
befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 240 ECTS-Punkte erworben sind und das Diplomprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Diplomprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.

(4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.

(5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Diplomprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.

(6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Hat der Prüfling die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 20, ist nicht zulässig.

(2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 25 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange eine Prüfung des Studienganges nicht endgültig nicht bestanden ist.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.

(2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Ungültigkeit der Diplomprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 25 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Diplomprojekt.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Diplomprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Zeugnisse und Diplomurkunde

(1) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Diplomprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben. Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Schwerpunktes erfüllt, wird dieser in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 4 Abs. 5 bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.

(3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät Automobil- und Maschinenbau und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät Automobil- und Maschinenbau und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Diplomurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigefügt.

(5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.

(6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist

(1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens[3] kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

§ 29 Widerspruchsverfahren

(1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.

[3] Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Automobil- und Maschinenbau am 27. April 2022 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1.September 2022 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 25. Mai 2022 genehmigt.

Zwickau, den 25. Mai 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Automobil- und Maschinenbau vom 27. April 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 25. Mai 2022.

Zwickau, den 1. Juni 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Michael Kaiser
Dekan

Anlage Prüfungsplan

203-2022 Produktionsmanagement

Westsächsische Hochschule Zwickau
University of Applied Sciences

Allgemein

Studiengangsnummer	203
Studiengang	Produktionsmanagement Production Management
Fakultät	Automobil- und Maschinenbau
Abschluss	Diplom
Erste Immatrikulation	2022
Regelstudienzeit in Semestern	8 Semester
Erforderliche Credits	240
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester

Pflichtmodule 1. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB04090	Konstruktionstechnik / Darstellungslehre / 2D-AutoCAD	alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (40%) alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (60%)		6
AMB05000	Einführung in die Betriebswissenschaften und die Betriebswirtschaftslehre	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		4
MBK01000	Grundlagen Technische Mechanik I (Statik, Kinematik, Kinetik)	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		4
MBK03000	Grundlagen der Werkstofftechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		6
PTI03010	Experimentalphysik	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		4
PTI00411	Mathematik Grundlagen	Prüfungsvorleistung - Zwischentests schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		6

2. Semester

Pflichtmodule 2. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB03500	Grundlagen der Fertigungstechnik	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		6
AMB04250	Maschinenelemente	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		4
ELT07200	Elektrotechnik / Elektronik	Prüfungsvorleistung - Praktikum Prüfungsvorleistung - Protokolle Prüfungsvorleistung - Übungstestat modulbezogenes e-learning schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		4

PTI07500	Angewandte Informatik	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		6
PTI00421	Ingenieurmathematik	Prüfungsvorleistung - Zwischentests schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		6
SPR06050	Fachkurs Technisches Englisch (IM)	Prüfungsvorleistung - Belegarbeit(en) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 67%) alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 33%)		4

3. Semester

Pflichtmodule 3. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB01500	Grundlagen der Automatisierung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		4
KFT06570	Ergonomie und Package im Fahrzeugbau	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)		4
MBK01400	Messtechnik - Grundlagen	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		4
MBK03310	Fertigungstechnik - Grundpraktikum / Belege	Prüfungsvorleistung - Protokolle alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (30%) alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (45 min, 70%)		4
MBK05330	Qualitätsmanagement	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		4

SPR06170	Advanced Technical English	Prüfungsvorleistung - Belegarbeit(en) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 67%) alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 33%)		4
WIW00440	Grundlagen des Personalmanagements	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 50%) alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (50%)		6

4. Semester

Pflichtmodule 4. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB05220	Projektmanagement	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 70%) alternative Prüfungsleistung Beleg (30%)	100%	4
MBK05180	Innerbetriebliche TUL-Prozesse	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4
MBK05300	Geometrische Messtechnik I	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
MBK05400	Arbeitsplanung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) Prüfungsvorleistung - Belegarbeit(en) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
MBK05500	Arbeitswissenschaft	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 85%) alternative Prüfungsleistung Beleg (15%)	100%	4

Wahlmodule 4. Semester Es sind Wahlmodule im Umfang von 10 ECTS zu erbringen.

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

AMB02850	Wahlmodul 1	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)	100%	4
AMB02860	Wahlmodul 2	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)	150%	6
AMB03100	Verbundwerkstoffe und Werkstoffauswahl	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 50%) alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (25%) alternative Prüfungsleistung Laborbericht (25%)	100%	4
AMB03120	Werkstoffanwendungen im Automobil- und Maschinenbau	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
AMB03530	Fertigungstechnik - Erweiterte Grundlagen und Verfahren, Aufbaupraktikum	Prüfungsvorleistung - Protokolle schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 80%) alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (45 min, 20%)	100%	4
ELT00100	Energie und Umwelt	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
PTI00430	Angewandte Mathematik und mathematische Software	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
WIW03520	Einführung in das Marketing	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
WIW74010	Bausteine der Digitalen Transformation	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 50%) alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (50%)	150%	6

5. Semester

Pflichtmodule 5. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB05100	Methoden der Fabrikplanung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4
AMB05420	3D-Fertigungsprozessgestaltung	Prüfungsvorleistung - Praktikum alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (67%) alternative Prüfungsleistung Testat (33%)	150%	6
MBK05260	Produktionsplanung und -steuerung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4

Wahlmodule 5. Semester Es sind Wahlmodule im Umfang von 16 ECTS zu erbringen.

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB02250	Betriebsstoffe	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)	100%	4
AMB02850	Wahlmodul 1	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)	100%	4
AMB02860	Wahlmodul 2	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)	150%	6
AMB04270	Werkzeugmaschinen	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	150%	6
MBK03330	Fertigungstechnik - Kunststoffbearbeitung, Kunststoffverarbeitung, Aufbaupraktikum	Prüfungsvorleistung - Protokolle schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 90%) alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (45 min, 10%)	100%	4

MBK05320	Methoden des Qualitätsmanagements	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4
MBK05600	Prozessmesstechnik / Betriebsdatenerfassung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
MBK06010	Fahrzeugtechnische Grundlagen I	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4
MBK08210	Facility Management I	Prüfungsvorleistung - Belegarbeit(en) Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
PTI07510	Vertiefung Programmierung mit VBA	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
PTI07520	Vertiefung Datenbanken	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
WIW03000	Recht für Ingenieure	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
WIW05990	Unternehmensführung	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)	100%	4
WIW06870	Logistische Teilsysteme (Beschaffungs-, Transport-, Absatzlogistik)	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	150%	6

6. Semester

Pflichtmodule 6. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB02700	Praxismodul	alternative Prüfungsleistung Tätigkeitsbericht (100%)		28

AMB12820	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens / Studienprojekt und Studium generale (Studium generale)	Prüfungsvorleistung - Nachweis Studium Generale	200%	10

7. Semester

Wahlmodule 7. Semester Es sind Wahlmodule im Umfang von 30 ECTS zu erbringen.

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB02250	Betriebsstoffe	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)	100%	4
AMB02750	Externes Semester	siehe Hinweise (0%)	750%	30
AMB02850	Wahlmodul 1	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)	100%	4
AMB02860	Wahlmodul 2	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)	150%	6
AMB04270	Werkzeugmaschinen	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	150%	6
AMB05120	Fallstudie Fabrikplanung	alternative Prüfungsleistung Beleg (80%) alternative Prüfungsleistung Vortrag (20%)	150%	6
AMB05480	Montageplanung	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 60%) alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (30 min, 40%)	100%	4
KFT08220	Facility Management II	Prüfungsvorleistung - Praktikum Prüfungsvorleistung - Belegarbeit(en) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
MBK03140	Prüfplanung/-technologie	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4

MBK03330	Fertigungstechnik - Kunststoffbearbeitung, Kunststoffverarbeitung, Aufbaupraktikum	Prüfungsvorleistung - Protokolle schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 90%) alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (45 min, 10%)	100%	4
MBK05240	Prozessmodellierung und Simulation	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
MBK05320	Methoden des Qualitätsmanagements	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4
MBK05600	Prozessmesstechnik / Betriebsdatenerfassung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
MBK06010	Fahrzeugtechnische Grundlagen I	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4
MBK06020	Fahrzeugtechnische Grundlagen II	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
MBK08210	Facility Management I	Prüfungsvorleistung - Belegarbeit(en) Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
MBK08250	Projektabwicklung im Anlagenbau	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
PTI07510	Vertiefung Programmierung mit VBA	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4

PTI07520	Vertiefung Datenbanken	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
WIW03000	Recht für Ingenieure	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
WIW05990	Unternehmensführung	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)	100%	4
WIW06870	Logistische Teilsysteme (Beschaffungs-, Transport-, Absatzlogistik)	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	150%	6

8. Semester

Pflichtmodule 8. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB12820	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens / Studienprojekt und Studium generale (Praxis wissenschaftlichen Arbeitens, Studienarbeit)	alternative Prüfungsleistung Beleg (67%) alternative Prüfungsleistung Präsentation und Vortrag (33%)	200%	10
MBK02900	Diplomprojekt	Kolloquium (45 min, 33%) Diplomarbeit (67%)	550%	22

S T U D I E N O R D N U N G

für den

Bachelorstudiengang Ingenieurpädagogik

an der Fakultät Automobil- und Maschinenbau
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 1. Juni 2022, redaktionelle Änderung vom
31. August 2022

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, hat die Fakultät Automobil- und Maschinenbau – nachfolgend AMB genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch 2
§ 1 Geltungsbereich 2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen 2
§ 3 Auswahl und Zulassung 2
§ 4 Studienziel 3
§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang 3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen 4
§ 7 Tutorien 4
§ 8 Studienberatung 4
Anlage 1 Studienablaufplan 6
Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux 6

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Bachelorstudiengang Ingenieurpädagogik an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ingenieurpädagogik Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums einschließlich des eingeordneten Praxismoduls und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Bachelorabschluss als berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Ingenieurpädagogik sind:
- die allgemeine Hochschulreife,
- die fachgebundene Hochschulreife oder
- die Fachhochschulreife oder
- die studiengangsbezogene Meisterprüfung oder
- eine berufliche Aufstiegsfortbildung nach § 17 Abs. 3 SächsHSFG oder eine durch die WHZ als gleichwertig anerkannte Vorbildung nach § 17 Abs. 4 SächsHSFG jeweils in Verbindung mit einem Beratungsgespräch an der Hochschule oder
- die bestandene Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung

§ 3 Auswahl und Zulassung

(1) Für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Ingenieurpädagogik sind die in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Unterlagen einzureichen.

(2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach der Ordnung über das hochschuleigene Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen.

§ 4 Studienziel

Die AbsolventInnen des Bachelor-Studienganges Ingenieurpädagogik sind zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als IngenieurIn (je nach beruflicher Fachrichtung) und zur Tätigkeit in Weiterbildungsbereichen von Unternehmen, in Weiterbildungsinstituten (u. Ä.) oder als freiberuflicher Dozent befähigt. Dabei sind sie in der Lage selbstständig und im Team komplexe technische Probleme zu lösen, ebenso solche, die durch die Gleichzeitigkeit technischen und pädagogischen Anforderungen gekennzeichnet sind. Sie verfügen über Fachkompetenzen sowie ein kritisches Verständnis für die einschlägigen Theorien, Methoden und Grundsätze sowohl im Bereich der gewählten Fächerkombination also auch in den Bereichen der Bildungswissenschaften und beruflichen Didaktik.

Sie besitzen berufsbezogene und fächerübergreifende Schlüsselqualifikationen und sind in der Lage, Lehr-Lernprozesse zu planen und zu gestalten sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Sie sind befähigt, ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrer Fächerkombination stehen.

Das Studium qualifiziert für die Fortsetzung der Ausbildung im Rahmen eines universitären Lehramtsstudiums, um als Lehrkraft an staatlichen Berufsschulen arbeiten zu können, und ebenso für ein vertiefendes Masterstudium.

§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. Der Gesamtumfang des Bachelorstudiengangs Ingenieurpädagogik entspricht 210 ECTS-Punkten. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(2) Die Regelstudiendauer für den Bachelorstudiengang Ingenieurpädagogik beträgt einschließlich des Bachelorprojektes und des Praxismoduls sieben Semester.

(3) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (Anlage 1) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule enthalten.

(4) Die Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Ingenieurpädagogik verbindlich.

(5) Eine Spezialisierung im Bachelorstudiengang Ingenieurpädagogik erfolgt durch Wahl einer Fächerkombination ab dem 1. Semester (mit Immatrikulation).

Zwischen folgenden Fächerkombinationen kann gewählt werden:
Metall- und Maschinentechnik / Elektrotechnik und Informationstechnik
Metall- und Maschinentechnik / Informatik
Metall- und Maschinentechnik / Textiltechnik und Bekleidung
Elektrotechnik und Informationstechnik / Metall- und Maschinentechnik
Elektrotechnik und Informationstechnik / Informatik

(6) Der Student ist berechtigt, über die notwendige ECTS-Punktzahl hinaus zusätzliche Module zu belegen. Diese werden auf Antrag des Studenten bescheinigt.

§ 6 Studieninhalte und Lehrformen

(1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates Automobil- und Maschinenbau werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben
- Modulnummer
- Modulname
- ECTS-Punkte
- Lehr- und Lernformen
- Arbeitsaufwand
- Lernziele
- Lehrinhalte
- Leistungsnachweise

sind Anlage 2 dieser Studienordnung.

(2) Die Lehrformen des Bachelorstudienganges Ingenieurpädagogik bestehen aus

- Vorlesungen
- Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung
- Übungen
- Seminaren
- Praktika

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen, die ECTS-Punkte sowie die Lehrsprache/n, sofern sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht/en, sind den Studienablaufplänen (s. Anlage 1) zu entnehmen.

(3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache/n des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht/en.

§ 7 Tutorien

Zur Unterstützung der Studenten sollen, insbesondere am Studienbeginn, Tutorien angeboten werden. In Tutorien werden Anleitungen zur Wiederholung vorausgesetzter Kenntnisse sowie zum Erreichen der Lernziele der Module gegeben.

§ 8 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät Automobil- und Maschinenbau. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studienorganisation.

(3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
1. bei Studienbeginn,

2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
3. bei Schwierigkeiten im Studium,
4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
6. vor Abbruch des Studiums.

(4) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Automobil- und Maschinenbau am 27. April 2022 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01. September 2022 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit

Beschluss vom 25. Mai 2022 genehmigt.

Zwickau, den 25. Mai 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Automobil- und Maschinenbau vom 27. April 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 25. Mai 2022.

Zwickau, den 1 Juni 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Michael Kaiser
Dekan

Anlage 1 Studienablaufplan

Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux

110-2022 Ingenieurpädagogik

Westsächsische Hochschule Zwickau
University of Applied Sciences

Allgemein

Studiengangsnummer	110
Studiengang	Ingenieurpädagogik Engineer Pedagogy
Fakultät	Automobil- und Maschinenbau
Abschluss	Bachelor
Erste Immatrikulation	2022
Regelstudienzeit in Semestern	7 Semester
Erforderliche Credits	210
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester

Fächerkombinationen

Elektrotechnik und Informationstechnik mit Informatik

1.Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT04060	Elektrische Messtechnik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
ELT04210	Grundlagen Elektrotechnik 1	Deutsch - 90% Englisch - 10%	6	6			2		4
PTI00411	Mathematik Grundlagen	Deutsch - 100%	6	6		6			
		Zwischensumme	17	16		9	2	1	4

2. Fach Informatik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI70040	Programmierung 1 für Pädagogik	Deutsch - 100%	5	4		2		2	
		Zwischensumme	5	4		2		2	

Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
BWD10010	Einführung in die Ingenieurpädagogik	Deutsch - 100%	5	2		2			
BWD10030	Grundlagen der Gestaltung von Lernumgebungen beruflicher Bildung	Deutsch - 100%	5	6	2				4
		Zwischensumme	10	8	2	2			4
		Gesamtsumme	32	28	2	13	2	3	8

Elektrotechnik und Informationstechnik mit Metall- und Maschinentechnik

1.Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT04060	Elektrische Messtechnik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
ELT04210	Grundlagen Elektrotechnik 1	Deutsch - 90% Englisch - 10%	6	6			2		4
PTI00411	Mathematik Grundlagen	Deutsch - 100%	6	6		6			
		Zwischensumme	17	16		9	2	1	4

2.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
MBK01000	Grundlagen Technische Mechanik I (Statik, Kinematik, Kinetik)	Deutsch - 100%	4	4		4			
		Zwischensumme	4	4		4			

Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
BWD10010	Einführung in die Ingenieurpädagogik	Deutsch - 100%	5	2		2			
BWD10030	Grundlagen der Gestaltung von Lernumgebungen beruflicher Bildung	Deutsch - 100%	5	6	2				4
		Zwischensumme	10	8	2	2			4
		Gesamtsumme	31	28	2	15	2	1	8

Metall- und Maschinentechnik mit Elektrotechnik und Informationstechnik

1.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
MBK01000	Grundlagen Technische Mechanik I (Statik, Kinematik, Kinetik)	Deutsch - 100%	4	4		4			

MBK04010	Konstruktionslehre / CAD I	Deutsch - 100%	6	5	2		1	2	
PTI00411	Mathematik Grundlagen	Deutsch - 100%	6	6		6			
		Zwischensumme	16	15	2	10	1	2	

2.Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT06610	Elektrotechnik / Elektronik	Deutsch - 100%	4	4	3.5			0.5	
		Zwischensumme	4	4	3.5			0.5	

Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
BWD10010	Einführung in die Ingenieurpädagogik	Deutsch - 100%	5	2		2			
BWD10030	Grundlagen der Gestaltung von Lernumgebungen beruflicher Bildung	Deutsch - 100%	5	6	2				4
		Zwischensumme	10	8	2	2			4
		Gesamtsumme	30	27	7.5	12	1	2.5	4

Metall- und Maschinentechnik mit Informatik

1.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
MBK01000	Grundlagen Technische Mechanik I (Statik, Kinematik, Kinetik)	Deutsch - 100%	4	4		4			
MBK04010	Konstruktionslehre / CAD I	Deutsch - 100%	6	5	2		1	2	
PTI00411	Mathematik Grundlagen	Deutsch - 100%	6	6		6			
		Zwischensumme	16	15	2	10	1	2	

2. Fach Informatik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI70040	Programmierung 1 für Pädagogik	Deutsch - 100%	5	4		2		2	
		Zwischensumme	5	4		2		2	

Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
BWD10010	Einführung in die Ingenieurpädagogik	Deutsch - 100%	5	2		2			
BWD10030	Grundlagen der Gestaltung von Lernumgebungen beruflicher Bildung	Deutsch - 100%	5	6	2				4
		Zwischensumme	10	8	2	2			4
		Gesamtsumme	31	27	4	14	1	4	4

Metall- und Maschinentechnik mit Textiltechnik und Bekleidung

1.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
MBK01000	Grundlagen Technische Mechanik I (Statik, Kinematik, Kinetik)	Deutsch - 100%	4	4		4			
MBK04010	Konstruktionslehre / CAD I	Deutsch - 100%	6	5	2		1	2	
PTI00411	Mathematik Grundlagen	Deutsch - 100%	6	6		6			
		Zwischensumme	16	15	2	10	1	2	

2. Fachrichtung Textiltechnik und Bekleidung

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB09000	Textile Kette	Deutsch - 100%	4	4		2		2	
		Zwischensumme	4	4		2		2	

Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
BWD10010	Einführung in die Ingenieurpädagogik	Deutsch - 100%	5	2		2			

BWD10030	Grundlagen der Gestaltung von Lernumgebungen beruflicher Bildung	Deutsch - 100%	5	6	2				4
		Zwischensumme	10	8	2	2			4
		Gesamtsumme	30	27	4	14	1	4	4

2. Semester

Fächerkombinationen

Elektrotechnik und Informationstechnik mit Informatik

1.Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT04220	Grundlagen Elektrotechnik 2	Deutsch - 90% Englisch - 10%	6	6			2	2	2
PTI00421	Ingenieurmathematik	Deutsch - 100%	6	6		6			
		Zwischensumme	12	12		6	2	2	2

2. Fach Informatik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI07770	Grundlagen der technischen Informatik		5	5	3			2	
PTI70050	Programmierung 2 für Pädagogik	Deutsch - 100%	5	4		2		2	
PTI70060	Algorithmen und Modelle	Deutsch - 100%	5	4		3		1	
		Zwischensumme	15	13	3	5		5	

Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
BWD10040	Blockpraktikum A in berufsbildenden Schulen (Einführung in das Blockpraktikum A)		1	2	1				1
		Zwischensumme	1	2	1				1
		Gesamtsumme	28	27	4	11	2	7	3

Elektrotechnik und Informationstechnik mit Metall- und Maschinentechnik

1.Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT04220	Grundlagen Elektrotechnik 2	Deutsch - 90% Englisch - 10%	6	6			2	2	2
PTI00421	Ingenieurmathematik	Deutsch - 100%	6	6		6			
		Zwischensumme	12	12		6	2	2	2

2.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
MBK03000	Grundlagen der Werkstofftechnik	Deutsch - 100%	6	6	5			1	
PTI03000	Experimentalphysik	Deutsch - 100%	6	6		4		2	
		Zwischensumme	12	12	5	4		3	

Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
BWD10040	Blockpraktikum A in berufsbildenden Schulen (Einführung in das Blockpraktikum A)		1	2	1				1
SPR06080	Fachkurs Technisches Englisch	Englisch - 100%	4	3					3
		Zwischensumme	5	5	1				4
		Gesamtsumme	29	29	6	10	2	5	6

Metall- und Maschinentechnik mit Elektrotechnik und Informationstechnik

1.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB04040	Konstruktionslehre / CAD II	Deutsch - 100%	4	4	1		1	2	

MBK01400	Messtechnik - Grundlagen	Deutsch - 100%	4	4	3			1	
MBK03000	Grundlagen der Werkstofftechnik	Deutsch - 100%	6	6	5			1	
PTI03000	Experimentalphysik	Deutsch - 100%	6	6		4		2	
PTI00421	Ingenieurmathematik	Deutsch - 100%	6	6		6			
		Zwischensumme	26	26	9	10	1	6	

Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
BWD10040	Blockpraktikum A in berufsbildenden Schulen (Einführung in das Blockpraktikum A)		1	2	1				1
		Zwischensumme	1	2	1				1
		Gesamtsumme	27	28	10	10	1	6	1

Metall- und Maschinentechnik mit Informatik

1.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB04040	Konstruktionslehre / CAD II	Deutsch - 100%	4	4	1		1	2	
MBK01400	Messtechnik - Grundlagen	Deutsch - 100%	4	4	3			1	
PTI00421	Ingenieurmathematik	Deutsch - 100%	6	6		6			
		Zwischensumme	14	14	4	6	1	3	

2. Fach Informatik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI07770	Grundlagen der technischen Informatik		5	5	3			2	
PTI70050	Programmierung 2 für Pädagogik	Deutsch - 100%	5	4		2		2	
PTI70060	Algorithmen und Modelle	Deutsch - 100%	5	4		3		1	
		Zwischensumme	15	13	3	5		5	

Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
BWD10040	Blockpraktikum A in berufsbildenden Schulen (Einführung in das Blockpraktikum A)		1	2	1				1
		Zwischensumme	1	2	1				1
		Gesamtsumme	30	29	8	11	1	8	1

Metall- und Maschinentechnik mit Textiltechnik und Bekleidung

1.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB01500	Grundlagen der Automatisierung	Deutsch - 100%	4	5	2	2		1	
AMB04040	Konstruktionslehre / CAD II	Deutsch - 100%	4	4	1		1	2	
MBK01400	Messtechnik - Grundlagen	Deutsch - 100%	4	4	3			1	
PTI03000	Experimentalphysik	Deutsch - 100%	6	6		4		2	
PTI00421	Ingenieurmathematik	Deutsch - 100%	6	6		6			
		Zwischensumme	24	25	6	12	1	6	

2. Fachrichtung Textiltechnik und Bekleidung

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB09100	Textile Rohstoffe	Deutsch - 100%	6	6		4		2	
		Zwischensumme	6	6		4		2	

Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
BWD10040	Blockpraktikum A in berufsbildenden Schulen (Einführung in das Blockpraktikum A)		1	2	1				1
		Zwischensumme	1	2	1				1
		Gesamtsumme	31	33	7	16	1	8	1

3. Semester

Fächerkombinationen

Elektrotechnik und Informationstechnik mit Informatik

1.Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT04050	Signale und Systeme	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	5		3		2	
ELT04090	Regelungstechnik 1	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
		Zwischensumme	10	9		6		3	

2. Fach Informatik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI00170	Diskrete Mathematik und Logik	Deutsch - 100%	5	6		6			
PTI06710	Datenbanken 1	Deutsch - 100%	5	4		3		1	
		Zwischensumme	10	10		9		1	

Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
BWD10040	Blockpraktikum A in berufsbildenden Schulen (Blockpraktikum A in berufsbildenden Schulen)	Deutsch - 100%	4						
BWD12010	Berufsfeldlehre/ Berufliche Didaktik Elektrotechnik/Informationstechnik	Deutsch - 100%	5	2	1				1
		Zwischensumme	9	2	1				1
		Gesamtsumme	29	21	1	15		4	1

Elektrotechnik und Informationstechnik mit Metall- und Maschinentechnik

1.Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT04050	Signale und Systeme	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	5		3		2	
ELT04090	Regelungstechnik 1	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
		Zwischensumme	10	9		6		3	

2.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB03500	Grundlagen der Fertigungstechnik	Deutsch - 100%	6	5	4			1	
MBK04010	Konstruktionslehre / CAD I	Deutsch - 100%	6	5	2		1	2	
		Zwischensumme	12	10	6		1	3	

Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
BWD10040	Blockpraktikum A in berufsbildenden Schulen (Blockpraktikum A in berufsbildenden Schulen)	Deutsch - 100%	4						
BWD12010	Berufsfeldlehre/ Berufliche Didaktik Elektrotechnik/Informationstechnik	Deutsch - 100%	5	2	1				1
		Zwischensumme	9	2	1				1
		Gesamtsumme	31	21	7	6	1	6	1

Metall- und Maschinentechnik mit Elektrotechnik und Informationstechnik

1.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB03500	Grundlagen der Fertigungstechnik	Deutsch - 100%	6	5	4			1	
		Zwischensumme	6	5	4			1	

2.Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT04050	Signale und Systeme	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	5		3		2	
ELT04060	Elektrische Messtechnik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
		Zwischensumme	10	9		6		3	

Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
BWD10040	Blockpraktikum A in berufsbildenden Schulen (Blockpraktikum A in berufsbildenden Schulen)	Deutsch - 100%	4						
BWD11010	Berufsfeldlehre/Berufliche Didaktik MMT	Deutsch - 100%	5	2	1				1
SPR06020	Fachkurs Technisches Englisch (MB)	Englisch - 100%	4	3					3
		Zwischensumme	13	5	1				4
		Gesamtsumme	29	19	5	6		4	4

Metall- und Maschinentechnik mit Informatik

1.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB03010	Grundlagen der Werkstofftechnik (Grundlagen der Werkstofftechnik, Teil 1)	Deutsch - 100%	4	4	3	1			
AMB03500	Grundlagen der Fertigungstechnik	Deutsch - 100%	6	5	4			1	
		Zwischensumme	10	9	7	1		1	

2. Fach Informatik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI00170	Diskrete Mathematik und Logik	Deutsch - 100%	5	6		6			
PTI06710	Datenbanken 1	Deutsch - 100%	5	4		3		1	
		Zwischensumme	10	10		9		1	

Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
BWD10040	Blockpraktikum A in berufsbildenden Schulen (Blockpraktikum A in berufsbildenden Schulen)	Deutsch - 100%	4						
BWD11010	Berufsfeldlehre/Berufliche Didaktik MMT	Deutsch - 100%	5	2	1				1
		Zwischensumme	9	2	1				1
		Gesamtsumme	29	21	8	10		2	1

Metall- und Maschinentechnik mit Textiltechnik und Bekleidung

1.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT06610	Elektrotechnik / Elektronik	Deutsch - 100%	4	4	3.5			0.5	
		Zwischensumme	4	4	3.5			0.5	

2. Fachrichtung Textiltechnik und Bekleidung

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB09130	Garnherstellung	Deutsch - 100%	6	6		4		2	
AMB09240	Bindungstechnik der Gewebe / Gestricke	Deutsch - 100%	4	4		2		2	
AMB09610	Konfektionstechnik Textil und Leder	Deutsch - 100%	6	6		4		2	
		Zwischensumme	16	16		10		6	

Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
BWD10040	Blockpraktikum A in berufsbildenden Schulen (Blockpraktikum A in berufsbildenden Schulen)	Deutsch - 100%	4						
BWD11010	Berufsfeldlehre/Berufliche Didaktik MMT	Deutsch - 100%	5	2	1				1

Zwischensumme	9	2	1				1
Gesamtsumme	29	22	4.5	10		6.5	1

4. Semester

Fächerkombinationen

Elektrotechnik und Informationstechnik mit Informatik

1.Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT04230	Elektronische Bauelemente und Schaltungen	Deutsch - 90% Englisch - 10%	6	7				1	6
		Zwischensumme	6	7				1	6

2. Fach Informatik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI06680	Theoretische Informatik	Deutsch - 100%	5	4		4			
PTI06840	Kommunikationssysteme	Deutsch - 95% Englisch - 5%	5	3		2		1	
		Zwischensumme	10	7		6		1	

Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
BWD10070	Medienbildung	Deutsch - 100%	5	5	1		2		2
BWD13010	Didaktik der Informatik - Grundlagen	Deutsch - 100%	5	4	2		2		
SPR06080	Fachkurs Technisches Englisch	Englisch - 100%	4	3					3
		Zwischensumme	14	12	3		4		5
		Gesamtsumme	30	26	3	6	4	2	11

Elektrotechnik und Informationstechnik mit Metall- und Maschinentechnik

1.Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT04230	Elektronische Bauelemente und Schaltungen	Deutsch - 90% Englisch - 10%	6	7				1	6
		Zwischensumme	6	7				1	6

2.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB03530	Fertigungstechnik - Erweiterte Grundlagen und Verfahren, Aufbaupraktikum	Deutsch - 100%	4	5	4			1	
AMB04040	Konstruktionslehre / CAD II	Deutsch - 100%	4	4	1		1	2	
MBK05500	Arbeitswissenschaft	Deutsch - 100%	4	4		2		2	
		Zwischensumme	12	13	5	2	1	5	

Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
BWD10070	Medienbildung	Deutsch - 100%	5	5	1		2		2
BWD11010	Berufsfeldlehre/Berufliche Didaktik MMT	Deutsch - 100%	5	2	1				1
		Zwischensumme	10	7	2		2		3
		Gesamtsumme	28	27	7	2	3	6	9

Metall- und Maschinentechnik mit Elektrotechnik und Informationstechnik

1.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB01500	Grundlagen der Automatisierung	Deutsch - 100%	4	5	2	2		1	
AMB02130	Hydraulik 1	Deutsch - 100%	4	4	3			1	

AMB03530	Fertigungstechnik - Erweiterte Grundlagen und Verfahren, Aufbaupraktikum	Deutsch - 100%	4	5	4			1	
MBK05400	Arbeitsplanung	Deutsch - 100%	4	4	2	1		1	
		Zwischensumme	16	18	11	3		4	

2.Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT04230	Elektronische Bauelemente und Schaltungen	Deutsch - 90% Englisch - 10%	6	7				1	6
		Zwischensumme	6	7				1	6

Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
BWD10070	Medienbildung	Deutsch - 100%	5	5	1		2		2
BWD12010	Berufsfeldlehre/ Berufliche Didaktik Elektrotechnik/Informationstechnik	Deutsch - 100%	5	2	1				1
		Zwischensumme	10	7	2		2		3
		Gesamtsumme	32	32	13	3	2	5	9

Metall- und Maschinentechnik mit Informatik

1.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB01500	Grundlagen der Automatisierung	Deutsch - 100%	4	5	2	2		1	
AMB02130	Hydraulik 1	Deutsch - 100%	4	4	3			1	
AMB03010	Grundlagen der Werkstofftechnik (Grundlagen der Werkstofftechnik, Teil 2)	Deutsch - 100%	2	2		1		1	
		Zwischensumme	10	11	5	3		3	

2. Fach Informatik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI06680	Theoretische Informatik	Deutsch - 100%	5	4		4			
PTI06720	Datenbanken 2	Deutsch - 100%	5	4		3		1	
		Zwischensumme	10	8		7		1	

Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
BWD10070	Medienbildung	Deutsch - 100%	5	5	1		2		2
BWD13010	Didaktik der Informatik - Grundlagen	Deutsch - 100%	5	4	2		2		
		Zwischensumme	10	9	3		4		2
		Gesamtsumme	30	28	8	10	4	4	2

Metall- und Maschinentechnik mit Textiltechnik und Bekleidung

1.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
MBK05500	Arbeitswissenschaft	Deutsch - 100%	4	4		2		2	
		Zwischensumme	4	4		2		2	

2. Fachrichtung Textiltechnik und Bekleidung

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB09211	Webereitechnik	Deutsch - 100%	6	6		3		3	
AMB09251	Maschentechnik	Deutsch - 100%	6	6		4		2	
PTI03030	Chemie für Textil- und Ledertechnik	Deutsch - 100%	4	4		3		1	
		Zwischensumme	16	16		10		6	

Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S

BWD10070	Medienbildung	Deutsch - 100%	5	5	1		2		2
BWD14010	Berufsfeldlehre/Berufliche Didaktik TTB (I)	Deutsch - 100%	5	4		2			2
		Zwischensumme	10	9	1	2	2		4
		Gesamtsumme	30	29	1	14	2	8	4

5. Semester

Fächerkombinationen

Elektrotechnik und Informationstechnik mit Informatik

1.Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT04010	Technische Informatik und Software-Entwurf	Deutsch - 80% Englisch - 20%	6	6		4		2	
ELT04070	Elektrische Maschinen und Energietechnik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	10	9		7		2	
ELT04130	Messwerterfassung	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		2		2	
		Zwischensumme	21	19		13		6	

2. Fach Informatik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI06970	Mensch-Computer-Interaktion	Deutsch - 95% Englisch - 5%	5	4		2		2	
		Zwischensumme	5	4		2		2	

Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
BWD12020	Semesterbegleitende Schulpraxis Elektrotechnik/Informationstechnik	Deutsch - 100%	5	3				3	
		Zwischensumme	5	3				3	
		Gesamtsumme	31	26		15		11	

Elektrotechnik und Informationstechnik mit Metall- und Maschinentechnik

1.Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT04010	Technische Informatik und Software-Entwurf	Deutsch - 80% Englisch - 20%	6	6		4		2	
ELT04070	Elektrische Maschinen und Energietechnik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	10	9		7		2	
ELT04130	Messwerterfassung	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		2		2	
		Zwischensumme	21	19		13		6	

2.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB05260	Produktionsplanung und -steuerung	Deutsch - 100%	4	4		2		2	
		Zwischensumme	4	4		2		2	

Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
BWD12020	Semesterbegleitende Schulpraxis Elektrotechnik/Informationstechnik	Deutsch - 100%	5	3				3	
		Zwischensumme	5	3				3	
		Gesamtsumme	30	26		15		11	

Metall- und Maschinentechnik mit Elektrotechnik und Informationstechnik

1.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB02140	Hydraulik 2/ Pneumatik/ Simulation	Deutsch - 100%	6	7	5			2	
		Zwischensumme	6	7	5			2	

2.Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT04010	Technische Informatik und Software-Entwurf	Deutsch - 80% Englisch - 20%	6	6		4		2	
ELT04070	Elektrische Maschinen und Energietechnik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	10	9		7		2	
ELT04130	Messwerterfassung	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		2		2	
		Zwischensumme	21	19		13		6	

Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
BWD11020	Semesterbegleitende Schulpraxis Metall- und Maschinentechnik	Deutsch - 100%	5	3				3	
		Zwischensumme	5	3				3	
		Gesamtsumme	32	29	5	13		11	

Metall- und Maschinentechnik mit Informatik

1.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB02140	Hydraulik 2/ Pneumatik/ Simulation	Deutsch - 100%	6	7	5			2	
ELT06610	Elektrotechnik / Elektronik	Deutsch - 100%	4	4	3.5			0.5	
PTI03080	Experimentalphysik	Deutsch - 100%	5	5		3		1	1
		Zwischensumme	15	16	8.5	3		3.5	1

2. Fach Informatik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI06970	Mensch-Computer-Interaktion	Deutsch - 95% Englisch - 5%	5	4		2		2	
		Zwischensumme	5	4		2		2	

Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
BWD11020	Semesterbegleitende Schulpraxis Metall- und Maschinentechnik	Deutsch - 100%	5	3				3	
SPR06050	Fachkurs Technisches Englisch (IM)	Englisch - 100%	4	3					3
		Zwischensumme	9	6				3	3
		Gesamtsumme	29	26	8.5	5		8.5	4

Metall- und Maschinentechnik mit Textiltechnik und Bekleidung

1.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB03500	Grundlagen der Fertigungstechnik	Deutsch - 100%	6	5	4			1	
		Zwischensumme	6	5	4			1	

2. Fachrichtung Textiltechnik und Bekleidung

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB09410	Smart Textiles	Deutsch - 100%	6	6		5		1	
AMB09510	Textilveredlung	Deutsch - 100%	6	6		4		2	
		Zwischensumme	12	12		9		3	

Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
BWD11020	Semesterbegleitende Schulpraxis Metall- und Maschinentechnik	Deutsch - 100%	5	3				3	
BWD14030	Berufsfeldlehre/Berufliche Didaktik TTB (II)	Deutsch - 100%	5	4		2			2
		Zwischensumme	10	7		2		3	2
		Gesamtsumme	28	24	4	11		7	2

6. Semester

Fächerkombinationen

Elektrotechnik und Informationstechnik mit Informatik

1.Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT04500	Elektrokonstruktion und Projektierung	Deutsch - 100%	10	9		6		3	
		Zwischensumme	10	9		6		3	

2. Fach Informatik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI06730	Informatik und Gesellschaft	Deutsch - 100%	5	2		2			
PTI06960	IT-Sicherheit	Deutsch - 95% Englisch - 5%	5	3		3			
		Zwischensumme	10	5		5			

Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
BWD10050	Grundlagen und Methoden der empirischen Forschung	Deutsch - 100%	5	4	2				2
BWD13020	Schulpraktische Übungen im Fach Informatik	Deutsch - 100%	5	2				2	
		Zwischensumme	10	6	2			2	2
		Gesamtsumme	30	20	2	11		5	2

Elektrotechnik und Informationstechnik mit Metall- und Maschinentechnik

1.Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT04430	Industrielle Kommunikationstechnik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
ELT04500	Elektrokonstruktion und Projektierung	Deutsch - 100%	10	9		6		3	
		Zwischensumme	15	13		9		4	

2.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
MBK05300	Geometrische Messtechnik I	Deutsch - 100%	4	3	2			1	
MBK05400	Arbeitsplanung	Deutsch - 100%	4	4	2	1		1	
		Zwischensumme	8	7	4	1		2	

Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
BWD10050	Grundlagen und Methoden der empirischen Forschung	Deutsch - 100%	5	4	2				2
BWD11020	Semesterbegleitende Schulpraxis Metall- und Maschinentechnik	Deutsch - 100%	5	3				3	
		Zwischensumme	10	7	2			3	2
		Gesamtsumme	33	27	6	10		9	2

Metall- und Maschinentechnik mit Elektrotechnik und Informationstechnik

1.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S

MBK05500	Arbeitswissenschaft	Deutsch - 100%	4	4		2		2	
		Zwischensumme	4	4		2		2	

2.Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT04430	Industrielle Kommunikationstechnik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
ELT04500	Elektrokonstruktion und Projektierung	Deutsch - 100%	10	9		6		3	
		Zwischensumme	15	13		9		4	

Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
BWD10050	Grundlagen und Methoden der empirischen Forschung	Deutsch - 100%	5	4	2				2
BWD12020	Semesterbegleitende Schulpraxis Elektrotechnik/Informationstechnik	Deutsch - 100%	5	3				3	
		Zwischensumme	10	7	2			3	2
		Gesamtsumme	29	24	2	11		9	2

Metall- und Maschinentechnik mit Informatik

1.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
MBK05500	Arbeitswissenschaft	Deutsch - 100%	4	4		2		2	
		Zwischensumme	4	4		2		2	

2. Fach Informatik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI06730	Informatik und Gesellschaft	Deutsch - 100%	5	2		2			
PTI06840	Kommunikationssysteme	Deutsch - 95% Englisch - 5%	5	3		2		1	
PTI06960	IT-Sicherheit	Deutsch - 95% Englisch - 5%	5	3		3			
		Zwischensumme	15	8		7		1	

Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
BWD10050	Grundlagen und Methoden der empirischen Forschung	Deutsch - 100%	5	4	2				2
BWD13020	Schulpraktische Übungen im Fach Informatik	Deutsch - 100%	5	2				2	
		Zwischensumme	10	6	2			2	2
		Gesamtsumme	29	18	2	9		5	2

Metall- und Maschinentechnik mit Textiltechnik und Bekleidung

2. Fachrichtung Textiltechnik und Bekleidung

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB09390	Technische Textilien	Deutsch - 100%	6	6		6			
MBK09500	Qualitätsprüfung Textil / Leder	Deutsch - 100%	6	6		2		4	
		Zwischensumme	12	12		8		4	

Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
BWD10050	Grundlagen und Methoden der empirischen Forschung	Deutsch - 100%	5	4	2				2
BWD14020	Schulpraktische Übungen TTB	Deutsch - 100%	5	3				2	1
BWD14040	Berufsfeldlehre/Berufliche Didaktik TTB (III)	Deutsch - 100%	5	3		1			2
SPR06070	Fachkurs Technisches Englisch (TL)	Englisch - 100%	4	3					3
		Zwischensumme	19	13	2	1		2	8
		Gesamtsumme	31	25	2	9		6	8

7. Semester

Fächerkombinationen

Elektrotechnik und Informationstechnik mit Informatik

1.Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB12730	Praxismodul ETIT-INFO	Deutsch - 100%	18						
AMB12940	Bachelorprojekt	Deutsch - 100%	12						
		Zwischensumme	30						
		Gesamtsumme	30						

Elektrotechnik und Informationstechnik mit Metall- und Maschinentechnik

1.Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB12760	Praxismodul ETIT-MMT	Deutsch - 100%	16						
AMB12940	Bachelorprojekt	Deutsch - 100%	12						
		Zwischensumme	28						
		Gesamtsumme	28						

Metall- und Maschinentechnik mit Elektrotechnik und Informationstechnik

1.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB12750	Praxismodul MMT-ETIT	Deutsch - 100%	19						
AMB12940	Bachelorprojekt	Deutsch - 100%	12						
		Zwischensumme	31						
		Gesamtsumme	31						

Metall- und Maschinentechnik mit Informatik

1.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB12770	Praxismodul MMT-INFO	Deutsch - 100%	20						
AMB12940	Bachelorprojekt	Deutsch - 100%	12						
		Zwischensumme	32						
		Gesamtsumme	32						

Metall- und Maschinentechnik mit Textiltechnik und Bekleidung

1.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB12740	Praxismodul MMT-TTB	Deutsch - 100%	14						
AMB12940	Bachelorprojekt	Deutsch - 100%	12						
		Zwischensumme	26						

Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
BWD14050	Schulpraxis Blockpraktikum B TTB	Deutsch - 100%	5						
		Zwischensumme	5						
		Gesamtsumme	31						

P R Ü F U N G S O R D N U N G
für den
Bachelorstudiengang Ingenieurpädagogik an der
Fakultät Automobil- und Maschinenbau der
Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 1. Juni
2022, redaktionelle Änderung vom 31. August 2022

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, hat die Fakultät Automobil- und Maschinenbau – nachfolgend AMB genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch ... 2
Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen ... 2
§ 1 Prüfungsziel ... 2
§ 2 Regelstudienzeit ... 2
§ 3 ECTS-Punkte ... 2
Abschnitt II Zulassung zur Bachelorprüfung ... 2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen ... 2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung ... 3
Abschnitt III Prüfungen ... 3
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung ... 3
§ 7 Praxismodul ... 3
§ 8 Prüfungsaufbau ... 4
Teil 1 Modulprüfungen ... 4
§ 9 Arten der Prüfungsleistungen ... 4
§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen ... 4
§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen ... 5
§ 12 Alternative Prüfungsleistungen ... 5
Teil 2 Bachelorprojekt ... 6
§ 13 Zweck des Bachelorprojektes ... 6
§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes ... 7
§ 15 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ... 7
Abschnitt IV Prüfungsorgane ... 8
§ 16 Prüfungsausschuss ... 8
§ 17 Prüfer und Beisitzer ... 8
§ 18 Zuständigkeiten ... 9
Abschnitt V Verfahrensvorschriften ... 9
§ 19 Fristen ... 9
§ 20 Freiversuch ... 10
§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ... 10
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten ... 11
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen ... 12
§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen ... 13
§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß ... 13
§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung ... 14
§ 27 Zeugnisse und Bachelorurkunde ... 14
§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist ... 15
§ 29 Widerspruchsverfahren ... 15
Abschnitt VI Schlussbestimmungen ... 16
§ 30 Inkrafttreten ... 16
Dekan ... 16
Anlage Prüfungsplan ... 17

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungsziel

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: B. Eng.) unter Angabe des Studienganges Ingenieurpädagogik verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, ein Praxismodul und die Modulprüfungen[1] einschließlich des Bachelorprojektes.

§ 3 ECTS-Punkte

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

Abschnitt II Zulassung zur Bachelorprüfung

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer

1. als Student oder als Frühstudierender für den Bachelorstudiengang Ingenieurpädagogik an der WHZ eingeschrieben ist und
2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Das Bachelorprojekt darf nur ablegen, wer

1. als Student für den Bachelorstudiengang Ingenieurpädagogik an der WHZ eingeschrieben ist und
2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 14 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.

(3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

[1] Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

4. der Prüfling aufgrund von § 25 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen[2] ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung

(1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 19 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät AMB festgelegt.

(2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.

(3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.

(4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

Abschnitt III Prüfungen

§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Gegenstand der Bachelorprüfung sind:
- alle Pflichtmodule, die den Fachinhalten der gewählten Fächerkombination zuzuordnen sind
- alle Pflichtmodule des bildungswissenschaftlich-didaktischen Ausbildungsbereiches, entsprechend der jeweiligen Fächerkombination
- Praxismodul
- Bachelorprojekt

(2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.

(3) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht einbezogen.

(4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

§ 7 Praxismodul

Ein Praxismodul ist ein in das Studium integriertes Modul, welches von der Fakultät AMB durch seine Ordnung der Praxismodule geregelt ist. Praxismodule sind inhaltlich bestimmte, betreute und bewertete Ausbildungsabschnitte, die in der Regel in Einrichtungen der Berufspraxis in einem Umfang von 8 bis 14 Wochen (entsprechend Curriculum der jeweiligen Fächerkombination) abgeleistet werden.

[2] Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 10 – 12 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 und 2 bewertet.

Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese durch gleichwertige Abschnitte an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

§ 8 Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen und dem Bachelorprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.

(2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.

(3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

Teil 1 Modulprüfungen

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 10), schriftliche (§ 11) oder alternative Prüfungsleistungen (§12) zu erbringen.

(2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.

(4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Bachelorprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.

(2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang

Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.

(5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

(6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.

(2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.

(3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (Wiederholungsprüfung), werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

§ 12 Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Beleg- oder Seminararbeit, als Präsentation/(Seminar-)Vortrag, als Laborarbeit, Projektarbeit, Übung, Praktikumstestat, Tätigkeitsbericht, komplexe Leistung oder Portfolio erbracht. Beleg- und Laborarbeiten sowie Portfolios und Komplexe Leistungen können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.

(2) Beleg-, Seminar und Projektarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammengefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden.

(3) Präsentationen/(Seminar-)Vorträge sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.

(4) Laborarbeiten umfassen experimentelle in der Regel selbstständig durchzuführende, abgeschlossene wissenschaftliche Aufgabenstellungen, einschließlich der Auswertung von Messdaten, der Bewertung und der Diskussion von Messergebnissen.

(5) Übungen sind die zu einem Modul gehörenden vertiefenden Berechnungsaufgaben oder die schriftliche Beantwortung einzelner Fragestellungen.

(6) Praktikumstestate gründen sich auf Experimente, die auf der Basis von schriftlichen Versuchsanleitungen selbstständig durchgeführt und ausgewertet werden, wobei Protokolle anzufertigen sind, die theoretische Abhandlungen zum jeweiligen Experiment und die Ergebnisse, deren Auswertung sowie deren kritische Diskussion enthalten. Zu Experimenten wird eine Fachdiskussion geführt.

(7) Tätigkeitsberichte sind schriftliche Dokumentationen der durchgeführten Tätigkeit/en während des Praxismoduls.

(8) Komplexe Leistungen können sich aus Präsenz- und Nichtpräsenzleistungen zusammen-setzen und neben schriftlichen oder sonstig gegenständlichen Einzelleistungen auch mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen umfassen. Komplexe Leistungen dienen dem Nachweis der Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten. Hierbei soll die Kompetenz nachgewiesen werden, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze erarbeiten zu können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert.

(9) Portfolios können Präsenz- und Nichtpräsenzleistungen umfassen, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit. Portfolios dienen mittels einer Zusammenstellung gleich- oder verschiedenartiger Einzelleistungen dem Nachweis, die durch die jeweilige Aufgabenstellung bestimmten Aspekte professionellen, wissenschaftlichen Handelns in einen größeren Zusammenhang stellen zu können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert.

(10) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

Teil 2 Bachelorprojekt

§ 13 Zweck des Bachelorprojektes

(1) Das Bachelorprojekt beinhaltet die Bachelorarbeit und ein Kolloquium (§ 10).

(2) Das Bachelorprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Bachelorprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante

Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes

(1) Durch die schriftliche Bachelorarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

(2) Das Bachelorprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.

(3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Bachelorprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 15 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Bachelorprojektes nicht zu erwarten ist.

(5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät AMB einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, erhalten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit sowie eine digitale Ausfertigung, die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.

(6) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Bachelorprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.

(7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Bachelorprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Bachelorarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Bachelorarbeit stattfinden.

(8) Für die Wiederholung des Bachelorprojektes gilt § 24 entsprechend.

§ 15 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Bachelorarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.

(2) Ist die Fertigstellung der Bachelorarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewährt werden.

Abschnitt IV Prüfungsorgane

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) In der Fakultät AMB wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens ein studentischer Vertreter sowie mindestens ein Mitarbeiter der Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern,

in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

(3) Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und das Bachelorprojekt den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 18 Zuständigkeiten

(1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
- grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
- Zulassung zu Prüfungen einschließlich Bachelorarbeit und Kolloquium (§ 4, § 14 Abs. 3),
- das Absolvieren des Praxismoduls an der Hochschule (§ 7),
- die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 15 Abs. 2),
- Anträge nach § 10 Abs. 1
- die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 17)
- die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 19 Abs. 2).
- den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 20 Abs. 1 und 2),
- die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 21),
- die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 22),
- das Bestehen und Nichtbestehen (§ 23),
- die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 24 Abs. 2),
- die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 25 Abs. 1, 2),
- die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 25 Abs. 3, 4),
- die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 26),

(3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
- das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 25 Abs. 2)
- die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Bachelorarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 14 Abs. 7 sowie der Frist nach § 19 Abs. 2
- das Ausstellen von Bescheiden (§ 23 Abs. 6, § 24 Abs. 2),
- das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 23 Abs. 7) sowie
- das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 27) und Bescheinigungen.

Abschnitt V Verfahrensvorschriften

§ 19 Fristen

(1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.

(2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.

(3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.

(4) Durch die Fakultät AMB sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.

(5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Bachelorprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

§ 20 Freiversuch

(1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.

(2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Eine innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der WHZ beantragt wurde. Bei der Beantragung sind ein formloser Antrag und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alle Unterlagen sind im Wintersemester bis zum 1. Dezember oder im Sommersemester bis zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. Die Entscheidung soll bis zwei Wochen vor dem regulären Prüfungstermin erfolgen, falls dies nicht

möglich ist, kann der Prüfling an der Leistung teilnehmen. Diese wird jedoch erst bewertet, wenn eine endgültig negative Entscheidung über die beantragte Anrechnung feststeht.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unbewerteten Leistungen wird “bestanden“ verbucht. Somit wird diese Leistung nicht in die Endnotenberechnung einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Wird der Antrag auf Anrechnung gemäß Abs. 1 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung durch den Prüfungsausschuss zu benennen.

(4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei einem Studiengangwechsel werden alle Leistungen, die „nicht bestanden“ sind, auf den neuen Studiengang angerechnet.

(5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind zusätzlich die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

(2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden. Eine Modulprüfung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die Gesamtnotenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen nicht ein. Mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen werden wie Modulprüfungen, die mit der Note 5 bewertet werden behandelt; es gelten die Regelungen der §§ 23 und 24 entsprechend.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Bachelorprojektes gilt § 14 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Note des Bachelorprojektes und alle weiteren Modulnoten der Bachelorprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt	bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6	bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6	bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6	bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1		= nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

(5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		
befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 210 ECTS-Punkte erworben sind und das Bachelorprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Bachelorprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.

(4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.

(5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.

(6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 20, ist nicht zulässig.

(2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 25 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange keine Prüfung des Studienganges endgültig nicht bestanden ist.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.

(2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die

Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 25 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Bachelorprojekt.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Zeugnisse und Bachelorurkunde

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die gewählte Fächerkombination, die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Bachelorprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben.

(2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 6 Abs. 3 durch den Prüfer bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.

(3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät AMB und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät AMB und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Bachelorurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigefügt.

(5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.

(6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist

(1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens[3] kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

§ 29 Widerspruchsverfahren

(1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

[3] Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Automobil- und Maschinenbau am 27. April 2022 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01. September 2022 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 25. Mai 2022 genehmigt.

Zwickau, den 25.Mai 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Automobil- und Maschinenbau vom 27. April 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 25. Mai 2022.

Zwickau, den 1. Juni 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Michael Kaiser
Dekan

Anlage Prüfungsplan

110-2022 Ingenieurpädagogik

Westsächsische Hochschule Zwickau
University of Applied Sciences

Allgemein

Studiengangsnummer	110
Studiengang	Ingenieurpädagogik Engineer Pedagogy
Fakultät	Automobil- und Maschinenbau
Abschluss	Bachelor
Erste Immatrikulation	2022
Regelstudienzeit in Semestern	7 Semester
Erforderliche Credits	210
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester

Fächerkombinationen

Elektrotechnik und Informationstechnik mit Informatik

1.Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04060	Elektrische Messtechnik	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	125%	5
ELT04210	Grundlagen Elektrotechnik 1	Prüfungsvorleistung - Präsentation oder Belegarbeit schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	150%	6
PTI00411	Mathematik Grundlagen	Prüfungsvorleistung - Zwischentests schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	150%	6

2. Fach Informatik

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI70040	Programmierung 1 für Pädagogik	Prüfungsvorleistung - Testat schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	125%	5

Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
BWD10010	Einführung in die Ingenieurpädagogik	mündliche Prüfungsleistung Seminararbeit (15 min, 100%)	125%	5
BWD10030	Grundlagen der Gestaltung von Lernumgebungen beruflicher Bildung	alternative Prüfungsleistung Komplexe Leistung (33.333333333333%) schriftliche Prüfungsleistung (66.666666666667%)	125%	5

Elektrotechnik und Informationstechnik mit Metall- und Maschinentechnik

1.Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04060	Elektrische Messtechnik	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	125%	5

ELT04210	Grundlagen Elektrotechnik 1	Prüfungsvorleistung - Präsentation oder Belegarbeit schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	150%	6
PTI00411	Mathematik Grundlagen	Prüfungsvorleistung - Zwischentests schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	150%	6

2.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
MBK01000	Grundlagen Technische Mechanik I (Statik, Kinematik, Kinetik)	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4

Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
BWD10010	Einführung in die Ingenieurpädagogik	mündliche Prüfungsleistung Seminararbeit (15 min, 100%)	125%	5
BWD10030	Grundlagen der Gestaltung von Lernumgebungen beruflicher Bildung	alternative Prüfungsleistung Komplexe Leistung (33.333333333333%) schriftliche Prüfungsleistung (66.666666666667%)	125%	5

Metall- und Maschinentechnik mit Elektrotechnik und Informationstechnik

1.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
MBK01000	Grundlagen Technische Mechanik I (Statik, Kinematik, Kinetik)	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4
MBK04010	Konstruktionslehre / CAD I	Prüfungsvorleistung - CAD-Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)	150%	6
PTI00411	Mathematik Grundlagen	Prüfungsvorleistung - Zwischentests schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	150%	6

2.Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

ELT06610	Elektrotechnik / Elektronik	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat Prüfungsvorleistung - Übungstestat modulbezogenes e-learning Prüfungsvorleistung - Protokolle schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4

Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
BWD10010	Einführung in die Ingenieurpädagogik	mündliche Prüfungsleistung Seminararbeit (15 min, 100%)	125%	5
BWD10030	Grundlagen der Gestaltung von Lernumgebungen beruflicher Bildung	alternative Prüfungsleistung Komplexe Leistung (33.333333333333%) schriftliche Prüfungsleistung (66.666666666667%)	125%	5

Metall- und Maschinentechnik mit Informatik

1.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
MBK01000	Grundlagen Technische Mechanik I (Statik, Kinematik, Kinetik)	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4
MBK04010	Konstruktionslehre / CAD I	Prüfungsvorleistung - CAD-Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)	150%	6
PTI00411	Mathematik Grundlagen	Prüfungsvorleistung - Zwischentests schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	150%	6

2. Fach Informatik

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI70040	Programmierung 1 für Pädagogik	Prüfungsvorleistung - Testat schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	125%	5

Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
BWD10010	Einführung in die Ingenieurpädagogik	mündliche Prüfungsleistung Seminararbeit (15 min, 100%)	125%	5

BWD10030	Grundlagen der Gestaltung von Lernumgebungen beruflicher Bildung	alternative Prüfungsleistung Komplexe Leistung (33.333333333333%) schriftliche Prüfungsleistung (66.666666666667%)	125%	5

Metall- und Maschinentechnik mit Textiltechnik und Bekleidung

1.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
MBK01000	Grundlagen Technische Mechanik I (Statik, Kinematik, Kinetik)	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4
MBK04010	Konstruktionslehre / CAD I	Prüfungsvorleistung - CAD-Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)	150%	6
PTI00411	Mathematik Grundlagen	Prüfungsvorleistung - Zwischentests schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	150%	6

2. Fachrichtung Textiltechnik und Bekleidung

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB09000	Textile Kette	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4

Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
BWD10010	Einführung in die Ingenieurpädagogik	mündliche Prüfungsleistung Seminararbeit (15 min, 100%)	125%	5
BWD10030	Grundlagen der Gestaltung von Lernumgebungen beruflicher Bildung	alternative Prüfungsleistung Komplexe Leistung (33.333333333333%) schriftliche Prüfungsleistung (66.666666666667%)	125%	5

2. Semester

Fächerkombinationen

Elektrotechnik und Informationstechnik mit Informatik

1.Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

ELT04220	Grundlagen Elektrotechnik 2	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) Prüfungsvorleistung - Präsentation oder Belegarbeit schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	150%	6
PTI00421	Ingenieurmathematik	Prüfungsvorleistung - Zwischentests schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	150%	6
2. Fach Informatik				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
PTI07770	Grundlagen der technischen Informatik	Prüfungsvorleistung - Testat schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	125%	5
PTI70050	Programmierung 2 für Pädagogik	Prüfungsvorleistung - Testat mündliche Prüfungsleistung (20 min, 100%)	125%	5
PTI70060	Algorithmen und Modelle	Prüfungsvorleistung - Belegarbeit oder Projekt Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	125%	5
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
Elektrotechnik und Informationstechnik mit Metall- und Maschinentechnik				
1.Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
ELT04220	Grundlagen Elektrotechnik 2	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) Prüfungsvorleistung - Präsentation oder Belegarbeit schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	150%	6

PTI00421	Ingenieurmathematik	Prüfungsvorleistung - Zwischentests schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	150%	6
2.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
MBK03000	Grundlagen der Werkstofftechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	150%	6
PTI03000	Experimentalphysik	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	150%	6
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
SPR06080	Fachkurs Technisches Englisch	Prüfungsvorleistung - Beleg schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 67%) alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 33%)	100%	4
Metall- und Maschinentechnik mit Elektrotechnik und Informationstechnik				
1.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
AMB04040	Konstruktionslehre / CAD II	Prüfungsvorleistung - Beleg schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%) alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (90 min, 30%) alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (20%)	100%	4
MBK01400	Messtechnik - Grundlagen	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4

MBK03000	Grundlagen der Werkstofftechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	150%	6
PTI03000	Experimentalphysik	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	150%	6
PTI00421	Ingenieurmathematik	Prüfungsvorleistung - Zwischentests schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	150%	6
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
Metall- und Maschinentechnik mit Informatik				
1.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
AMB04040	Konstruktionslehre / CAD II	Prüfungsvorleistung - Beleg schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%) alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (90 min, 30%) alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (20%)	100%	4
MBK01400	Messtechnik - Grundlagen	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
PTI00421	Ingenieurmathematik	Prüfungsvorleistung - Zwischentests schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	150%	6
2. Fach Informatik				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
PTI07770	Grundlagen der technischen Informatik	Prüfungsvorleistung - Testat schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	125%	5

PTI70050	Programmierung 2 für Pädagogik	Prüfungsvorleistung - Testat mündliche Prüfungsleistung (20 min, 100%)	125%	5
PTI70060	Algorithmen und Modelle	Prüfungsvorleistung - Belegarbeit oder Projekt Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	125%	5

Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

Metall- und Maschinentechnik mit Textiltechnik und Bekleidung

1.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB01500	Grundlagen der Automatisierung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
AMB04040	Konstruktionslehre / CAD II	Prüfungsvorleistung - Beleg schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%) alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (90 min, 30%) alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (20%)	100%	4
MBK01400	Messtechnik - Grundlagen	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
PTI03000	Experimentalphysik	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	150%	6

PTI00421	Ingenieurmathematik	Prüfungsvorleistung - Zwischentests schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	150%	6
2. Fachrichtung Textiltechnik und Bekleidung				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
AMB09100	Textile Rohstoffe	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 75%) alternative Prüfungsleistung Testat (25%)	150%	6
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**

3. Semester

Fächerkombinationen

Elektrotechnik und Informationstechnik mit Informatik

1.Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04050	Signale und Systeme	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	125%	5
ELT04090	Regelungstechnik 1	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	125%	5

2. Fach Informatik

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI00170	Diskrete Mathematik und Logik	Prüfungsvorleistung - Übungstestat schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	125%	5
PTI06710	Datenbanken 1	Prüfungsvorleistung - Testat schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	125%	5
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**

BWD10040	Blockpraktikum A in berufsbildenden Schulen (Blockpraktikum A in berufsbildenden Schulen)	alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)	125%	5
BWD12010	Berufsfeldlehre/ Berufliche Didaktik Elektrotechnik/Informationstechnik	alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)	125%	5

Elektrotechnik und Informationstechnik mit Metall- und Maschinentechnik

1.Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04050	Signale und Systeme	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	125%	5
ELT04090	Regelungstechnik 1	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	125%	5

2.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB03500	Grundlagen der Fertigungstechnik	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	150%	6
MBK04010	Konstruktionslehre / CAD I	Prüfungsvorleistung - CAD-Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)	150%	6

Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
BWD10040	Blockpraktikum A in berufsbildenden Schulen (Blockpraktikum A in berufsbildenden Schulen)	alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)	125%	5
BWD12010	Berufsfeldlehre/ Berufliche Didaktik Elektrotechnik/Informationstechnik	alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)	125%	5

Metall- und Maschinentechnik mit Elektrotechnik und Informationstechnik

1.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB03500	Grundlagen der Fertigungstechnik	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	150%	6

2.Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

ELT04050	Signale und Systeme	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	125%	5
ELT04060	Elektrische Messtechnik	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	125%	5

Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
BWD10040	Blockpraktikum A in berufsbildenden Schulen (Blockpraktikum A in berufsbildenden Schulen)	alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)	125%	5
BWD11010	Berufsfeldlehre/Berufliche Didaktik MMT	alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)	125%	5
SPR06020	Fachkurs Technisches Englisch (MB)	Prüfungsvorleistung - Beleg schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 67%) alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 33%)	100%	4

Metall- und Maschinentechnik mit Informatik

1.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB03500	Grundlagen der Fertigungstechnik	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	150%	6

2. Fach Informatik

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI00170	Diskrete Mathematik und Logik	Prüfungsvorleistung - Übungstestat schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	125%	5
PTI06710	Datenbanken 1	Prüfungsvorleistung - Testat schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	125%	5

Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

BWD10040	Blockpraktikum A in berufsbildenden Schulen (Blockpraktikum A in berufsbildenden Schulen)	alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)	125%	5
BWD11010	Berufsfeldlehre/Berufliche Didaktik MMT	alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)	125%	5

Metall- und Maschinentechnik mit Textiltechnik und Bekleidung

1.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT06610	Elektrotechnik / Elektronik	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat Prüfungsvorleistung - Übungstestat modulbezogenes e-learning Prüfungsvorleistung - Protokolle schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4

2. Fachrichtung Textiltechnik und Bekleidung

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB09130	Garnherstellung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	150%	6
AMB09240	Bindungstechnik der Gewebe / Gestricke	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 75%) alternative Prüfungsleistung Beleg (25%)	100%	4
AMB09610	Konfektionstechnik Textil und Leder	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 50%) schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 50%)	150%	6

Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
BWD10040	Blockpraktikum A in berufsbildenden Schulen (Blockpraktikum A in berufsbildenden Schulen)	alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)	125%	5

BWD11010	Berufsfeldlehre/Berufliche Didaktik MMT	alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)	125%	5

4. Semester

Fächerkombinationen

Elektrotechnik und Informationstechnik mit Informatik

1.Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04230	Elektronische Bauelemente und Schaltungen	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) Prüfungsvorleistung - Präsentation oder Belegarbeit schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	150%	6

2. Fach Informatik

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI06680	Theoretische Informatik	Prüfungsvorleistung - Testat schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	125%	5
PTI06840	Kommunikationssysteme	Prüfungsvorleistung - Testat schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	125%	5

Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
BWD10070	Medienbildung	alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)	125%	5
BWD13010	Didaktik der Informatik - Grundlagen	Prüfungsvorleistung - Beleg schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	125%	5
SPR06080	Fachkurs Technisches Englisch	Prüfungsvorleistung - Beleg schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 67%) alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 33%)	100%	4

Elektrotechnik und Informationstechnik mit Metall- und Maschinentechnik

1.Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04230	Elektronische Bauelemente und Schaltungen	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) Prüfungsvorleistung - Präsentation oder Belegarbeit schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	150%	6
2.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
AMB03530	Fertigungstechnik - Erweiterte Grundlagen und Verfahren, Aufbaupraktikum	Prüfungsvorleistung - Protokolle schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 80%) alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (45 min, 20%)	100%	4
AMB04040	Konstruktionslehre / CAD II	Prüfungsvorleistung - Beleg schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%) alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (90 min, 30%) alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (20%)	100%	4
MBK05500	Arbeitswissenschaft	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 85%) alternative Prüfungsleistung Beleg (15%)	100%	4
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
BWD10070	Medienbildung	alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)	125%	5
BWD11010	Berufsfeldlehre/Berufliche Didaktik MMT	alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)	125%	5
Metall- und Maschinentechnik mit Elektrotechnik und Informationstechnik				
1.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**

AMB01500	Grundlagen der Automatisierung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
AMB02130	Hydraulik 1	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
AMB03530	Fertigungstechnik - Erweiterte Grundlagen und Verfahren, Aufbaupraktikum	Prüfungsvorleistung - Protokolle schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 80%) alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (45 min, 20%)	100%	4
MBK05400	Arbeitsplanung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) Prüfungsvorleistung - Belegarbeit(en) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4

2.Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04230	Elektronische Bauelemente und Schaltungen	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) Prüfungsvorleistung - Präsentation oder Belegarbeit schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	150%	6

Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
BWD10070	Medienbildung	alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)	125%	5
BWD12010	Berufsfeldlehre/ Berufliche Didaktik Elektrotechnik/Informationstechnik	alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)	125%	5

Metall- und Maschinentechnik mit Informatik

1.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

AMB01500	Grundlagen der Automatisierung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
AMB02130	Hydraulik 1	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
AMB03010	Grundlagen der Werkstofftechnik (Grundlagen der Werkstofftechnik, Teil 2)	Prüfungsvorleistung - Praktikum (Protokoll, Testat) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	150%	6

2. Fach Informatik

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI06680	Theoretische Informatik	Prüfungsvorleistung - Testat schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	125%	5
PTI06720	Datenbanken 2	Prüfungsvorleistung - Testat schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	125%	5

Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
BWD10070	Medienbildung	alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)	125%	5
BWD13010	Didaktik der Informatik - Grundlagen	Prüfungsvorleistung - Beleg schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	125%	5

Metall- und Maschinentechnik mit Textiltechnik und Bekleidung

1.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
MBK05500	Arbeitswissenschaft	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 85%) alternative Prüfungsleistung Beleg (15%)	100%	4

2. Fachrichtung Textiltechnik und Bekleidung

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB09211	Webereitechnik	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (30 min, 25%) schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 75%)	150%	6
AMB09251	Maschentechnik	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 75%) alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (30 min, 25%)	150%	6
PTI03030	Chemie für Textil- und Ledertechnik	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 75%) alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (25%)	100%	4

Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
BWD10070	Medienbildung	alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)	125%	5
BWD14010	Berufsfeldlehre/Berufliche Didaktik TTB (I)	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	125%	5

5. Semester

Fächerkombinationen

Elektrotechnik und Informationstechnik mit Informatik

1.Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04010	Technische Informatik und Software-Entwurf	Prüfungsvorleistung - Testat schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	150%	6
ELT04070	Elektrische Maschinen und Energietechnik	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum schriftliche Prüfungsleistung (180 min, 100%)	250%	10
ELT04130	Messwerterfassung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%)	125%	5

2. Fach Informatik

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI06970	Mensch-Computer-Interaktion	Prüfungsvorleistung - Testat schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	125%	5
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
BWD12020	Semesterbegleitende Schulpraxis Elektrotechnik/Informationstechnik	alternative Prüfungsleistung Bericht (100%)	125%	5
Elektrotechnik und Informationstechnik mit Metall- und Maschinentechnik				
1.Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
ELT04010	Technische Informatik und Software-Entwurf	Prüfungsvorleistung - Testat schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	150%	6
ELT04070	Elektrische Maschinen und Energietechnik	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum schriftliche Prüfungsleistung (180 min, 100%)	250%	10
ELT04130	Messwerterfassung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%)	125%	5
2.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
AMB05260	Produktionsplanung und -steuerung	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
BWD12020	Semesterbegleitende Schulpraxis Elektrotechnik/Informationstechnik	alternative Prüfungsleistung Bericht (100%)	125%	5
Metall- und Maschinentechnik mit Elektrotechnik und Informationstechnik				
1.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**

AMB02140	Hydraulik 2/ Pneumatik/ Simulation	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	150%	6
2.Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
ELT04010	Technische Informatik und Software-Entwurf	Prüfungsvorleistung - Testat schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	150%	6
ELT04070	Elektrische Maschinen und Energietechnik	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum schriftliche Prüfungsleistung (180 min, 100%)	250%	10
ELT04130	Messwerterfassung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%)	125%	5
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
BWD11020	Semesterbegleitende Schulpraxis Metall- und Maschinentechnik	alternative Prüfungsleistung Bericht (100%)	125%	5
Metall- und Maschinentechnik mit Informatik				
1.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
AMB02140	Hydraulik 2/ Pneumatik/ Simulation	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	150%	6
ELT06610	Elektrotechnik / Elektronik	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat Prüfungsvorleistung - Übungstestat modulbezogenes e-learning Prüfungsvorleistung - Protokolle schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4

PTI03080	Experimentalphysik	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	125%	5
2. Fach Informatik				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
PTI06970	Mensch-Computer-Interaktion	Prüfungsvorleistung - Testat schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	125%	5
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
BWD11020	Semesterbegleitende Schulpraxis Metall- und Maschinentechnik	alternative Prüfungsleistung Bericht (100%)	125%	5
SPR06050	Fachkurs Technisches Englisch (IM)	Prüfungsvorleistung - Belegarbeit(en) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 67%) alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 33%)	100%	4
Metall- und Maschinentechnik mit Textiltechnik und Bekleidung				
1.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
AMB03500	Grundlagen der Fertigungstechnik	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	150%	6
2. Fachrichtung Textiltechnik und Bekleidung				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
AMB09410	Smart Textiles	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	150%	6
AMB09510	Textilveredlung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 75%) alternative Prüfungsleistung Testat (25%)	150%	6
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**

BWD11020	Semesterbegleitende Schulpraxis Metall- und Maschinentechnik	alternative Prüfungsleistung Bericht (100%)	125%	5
BWD14030	Berufsfeldlehre/Berufliche Didaktik TTB (II)	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	125%	5

6. Semester

Fächerkombinationen

Elektrotechnik und Informationstechnik mit Informatik

1.Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04500	Elektrokonstruktion und Projektierung	Prüfungsvorleistung - CAD-Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) Prüfungsvorleistung - Beleg schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	250%	10

2. Fach Informatik

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI06730	Informatik und Gesellschaft	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Vortrag (100%)	125%	5
PTI06960	IT-Sicherheit	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	125%	5

Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
BWD10050	Grundlagen und Methoden der empirischen Forschung	alternative Prüfungsleistung Komplexe Leistung (100%)	125%	5
BWD13020	Schulpraktische Übungen im Fach Informatik	alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)	125%	5

Elektrotechnik und Informationstechnik mit Metall- und Maschinentechnik

1.Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04430	Industrielle Kommunikationstechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	125%	5

ELT04500	Elektrokonstruktion und Projektierung	Prüfungsvorleistung - CAD-Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) Prüfungsvorleistung - Beleg schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	250%	10
2.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
MBK05300	Geometrische Messtechnik I	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
MBK05400	Arbeitsplanung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) Prüfungsvorleistung - Belegarbeit(en) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
BWD10050	Grundlagen und Methoden der empirischen Forschung	alternative Prüfungsleistung Komplexe Leistung (100%)	125%	5
BWD11020	Semesterbegleitende Schulpraxis Metall- und Maschinentechnik	alternative Prüfungsleistung Bericht (100%)	125%	5
Metall- und Maschinentechnik mit Elektrotechnik und Informationstechnik				
1.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
MBK05500	Arbeitswissenschaft	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 85%) alternative Prüfungsleistung Beleg (15%)	100%	4
2.Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
ELT04430	Industrielle Kommunikationstechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	125%	5

ELT04500	Elektrokonstruktion und Projektierung	Prüfungsvorleistung - CAD-Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) Prüfungsvorleistung - Beleg schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	250%	10

Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
BWD10050	Grundlagen und Methoden der empirischen Forschung	alternative Prüfungsleistung Komplexe Leistung (100%)	125%	5
BWD12020	Semesterbegleitende Schulpraxis Elektrotechnik/Informationstechnik	alternative Prüfungsleistung Bericht (100%)	125%	5

Metall- und Maschinentechnik mit Informatik

1.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
MBK05500	Arbeitswissenschaft	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 85%) alternative Prüfungsleistung Beleg (15%)	100%	4

2. Fach Informatik

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI06730	Informatik und Gesellschaft	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Vortrag (100%)	125%	5
PTI06840	Kommunikationssysteme	Prüfungsvorleistung - Testat schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	125%	5
PTI06960	IT-Sicherheit	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	125%	5

Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
BWD10050	Grundlagen und Methoden der empirischen Forschung	alternative Prüfungsleistung Komplexe Leistung (100%)	125%	5
BWD13020	Schulpraktische Übungen im Fach Informatik	alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)	125%	5

Metall- und Maschinentechnik mit Textiltechnik und Bekleidung

2. Fachrichtung Textiltechnik und Bekleidung

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

AMB09390	Technische Textilien	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	150%	6
MBK09500	Qualitätsprüfung Textil / Leder	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%) alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (50%)	150%	6

Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
BWD10050	Grundlagen und Methoden der empirischen Forschung	alternative Prüfungsleistung Komplexe Leistung (100%)	125%	5
BWD14020	Schulpraktische Übungen TTB	Prüfungsvorleistung - Nachweis schulpraktische Studien alternative Prüfungsleistung Komplexe Leistung (100%)	125%	5
BWD14040	Berufsfeldlehre/Berufliche Didaktik TTB (III)	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	125%	5
SPR06070	Fachkurs Technisches Englisch (TL)	Prüfungsvorleistung - Beleg schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 67%) alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 33%)	100%	4

7. Semester

Fächerkombinationen

Elektrotechnik und Informationstechnik mit Informatik

1.Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB12730	Praxismodul ETIT-INFO	alternative Prüfungsleistung Tätigkeitsbericht (100%)		18
AMB12940	Bachelorprojekt	Bachelorarbeit (67%) Kolloquium (45 min, 33%)	300%	12

Elektrotechnik und Informationstechnik mit Metall- und Maschinentechnik

1.Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

AMB12760	Praxismodul ETIT-MMT	alternative Prüfungsleistung Tätigkeitsbericht (100%)		16
AMB12940	Bachelorprojekt	Bachelorarbeit (67%) Kolloquium (45 min, 33%)	300%	12

Metall- und Maschinentechnik mit Elektrotechnik und Informationstechnik

1.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB12750	Praxismodul MMT-ETIT	alternative Prüfungsleistung Tätigkeitsbericht (100%)		19
AMB12940	Bachelorprojekt	Bachelorarbeit (67%) Kolloquium (45 min, 33%)	300%	12

Metall- und Maschinentechnik mit Informatik

1.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB12770	Praxismodul MMT-INFO	alternative Prüfungsleistung Tätigkeitsbericht (100%)		20
AMB12940	Bachelorprojekt	Bachelorarbeit (67%) Kolloquium (45 min, 33%)	300%	12

Metall- und Maschinentechnik mit Textiltechnik und Bekleidung

1.Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB12740	Praxismodul MMT-TTB	alternative Prüfungsleistung Tätigkeitsbericht (100%)		14
AMB12940	Bachelorprojekt	Bachelorarbeit (67%) Kolloquium (45 min, 33%)	300%	12

Bildungswissenschaften, Fachdidaktik, Schulpraktische Übungen, Ergänzungsbereich

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
BWD14050	Schulpraxis Blockpraktikum B TTB	alternative Prüfungsleistung Komplexe Leistung (100%)	125%	5

Satzung über die Änderung der **Studienordnung für den Masterstudiengang Medizin- und Gesundheitstechnologie**

an der Fakultät Physikalische Technik/Informatik der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 21. Juli 2022

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Fakultät Physikalische Technik/Informatik – nachfolgend PTI genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Masterstudiengang Medizin- und Gesundheitstechnologie an der Fakultät PTI der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 5. August 2014, rechtsbereinigt am 30.01.2019 und redaktionell geändert am 09.08.2021 wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 Studienablaufplan im Vollzeitstudium wird wie folgt geändert:

Der Katalog 1 der Wahlpflichtmodule wird ergänzt um folgendes Modul:

- PTI70080 Freies Wahlpflichtmodul im Master

Der Katalog 2 der Wahlpflichtmodule wird ergänzt um folgendes Modul:

- PTI70070 Freies Wahlpflichtmodul im Master

Die Anlage 1 Studienablaufplan im Teilzeitstudium wird wie folgt geändert:

Der Katalog 1 der Wahlpflichtmodule wird ergänzt um folgendes Modul:

- PTI70080 Freies Wahlpflichtmodul im Master

Der Katalog 2 der Wahlpflichtmodule wird ergänzt um folgendes Modul:

- PTI70070 Freies Wahlpflichtmodul im Master

Artikel II

Inkrafttreten
Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2022 in Kraft und gilt für alle Studenten ab Matrikel 2021. Bereits abgelegte Module bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät PTI am 17. März 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 20. Juli 2022 genehmigt.

Zwickau, den 20. Juli 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät *PTI* vom 17. März 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 20. Juli 2022.

Zwickau, den 21. Juli 2022

gez. Prof. Dr. Anke Häber
Dekan/in

Satzung über die Änderung der **Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medizin- und Gesundheitstechnologie**

an der Fakultät Physikalische Technik/Informatik der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 21. Juli 2022

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Fakultät Physikalische Technik/Informatik – nachfolgend PTI genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medizin- und Gesundheitstechnologie an der Fakultät PTI der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 5. August 2014, rechtsbereinigt am 30.01.2019 und 04.02.2022 wird wie folgt geändert:

Die Anlage Prüfungsplan für das Vollzeitstudium wird wie folgt geändert:

Der Katalog 1 der Wahlpflichtmodule wird ergänzt um folgendes Modul:

- PTI70080 Freies Wahlpflichtmodul im Master

Der Katalog 2 der Wahlpflichtmodule wird ergänzt um folgendes Modul:

- PTI70070 Freies Wahlpflichtmodul im Master

Die Anlage Prüfungsplan für das Teilzeitstudium wird wie folgt geändert:

Der Katalog 1 der Wahlpflichtmodule wird ergänzt um folgendes Modul:

- PTI70080 Freies Wahlpflichtmodul im Master

Der Katalog 2 der Wahlpflichtmodule wird ergänzt um folgendes Modul:

- PTI70070 Freies Wahlpflichtmodul im Master

Artikel II

Inkrafttreten
Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2022 in Kraft und gilt für alle Studenten ab Matrikel 2021. Bereits abgelegte Module bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät PTI am 17. März 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 20. Juli 2022 genehmigt.

Zwickau, den 20.Juli 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät *PTI* vom 17. März 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 20. Juli 2022.

Zwickau, den 21. Juli 2022

gez. Prof. Dr. Anke Häber
Dekan/in

S T U D I E N O R D N U N G

für den

Bachelorstudiengang Green Engineering and Sustainable Management

an der Fakultät Physikalische Technik/Informatik
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 28. April 2022, rechtbereinigt mit Stand vom 21. Juli 2022

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat die Fakultät Physikalische Technik/Informatik – nachfolgend PTI genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch 2
§ 1 Geltungsbereich 2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen 2
§ 3 Auswahl und Zulassung 2
§ 4 Studienziel 2
§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang 3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen 3
§ 7 Tutorien 4
§ 8 Studienberatung 4
§ 9 Inkrafttreten 4
Anlage 1 Studienablaufplan 5
Anlage 2 Modulbeschreibungen im Kurskatalog 5

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Bachelorstudiengang Green Engineering and Sustainable Management an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Green Engineering and Sustainable Management Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums einschließlich des eingeordneten Praxismoduls und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Bachelorabschluss als berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Studiengang Green Engineering and Sustainable Management ist ein Bachelorstudiengang

(2) Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Green Engineering and Sustainable Management sind:
- eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 17 SächsHSFG i. V. m. § 3 Immatrikulationsordnung der WHZ,
- Sprachzertifikat Deutsch auf dem Niveau A1,
- Sprachzertifikat Englisch auf dem Niveau B2,
- ein Motivationsschreiben in englischer Sprache zur Darlegung der Motive für die Aufnahme des Studiums,
- die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung (Interview).

(3) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Zulassungskommission, welcher der Studiengangsleiter, der Studiendekan der Fakultät PTI, Vertreter des Prüfungsausschusses der Fakultät PTI und der Institutsleiter des LIAN angehören.

(4) Zur Eignungsprüfung werden Studienbewerber nach Sichtung der Bewerbungsunterlagen durch die Zulassungskommission eingeladen. Die Zugangsprüfung erfolgt in einem 30-minütigen Online-Gespräch und umfasst die Prüfung der Sprachkenntnisse und der für ein erfolgreiches Studium notwendigen fachlichen Voraussetzungen.

§ 3 Auswahl und Zulassung

(1) Für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Green Engineering and Sustainable Management sind die in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Unterlagen einzureichen.

(2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach der Ordnung über das hochschuleigene Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen.

§ 4 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, einen Bachelor of Engineering auszubilden. Die Studierenden erwerben

- breites naturwissenschaftliches und ingenieurwissenschaftliches Wissen, fundiertes Fachwissen für wählbare, zukunftsorientierte Berufsfelder und überfachliche Qualifikationen,
- Fähigkeiten zum interdisziplinären Denken und zur ingenieurwissenschaftlichen Anwendung wissenschaftlicher Gesetze und Prinzipien zur Lösung komplexer technischer Probleme, insbesondere zur Entwicklung und Umsetzung neuer Technologien, Verfahren und Produkte,
- Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit modernen Mess- und Analysetechniken sowie der Datenverarbeitung,
- Verständnis aktueller Geschäftsmethoden und wirtschaftlichen Notwendigkeiten,
- Erfahrungen innerhalb des Studiums in der selbständigen Bearbeitung wissenschaftlicher Projekte bzw. der selbständigen Anfertigung einer Abschlussarbeit nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums und
- Schlüsselkompetenzen zur Erlangung weiterführender Abschlüsse, insbesondere in Bezug auf Sprachen, Recherche-, Analyse- und Arbeitstechniken, soziale Interaktion und zur eigenständigen individuellen Ausbildung.

§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. Der Gesamtumfang des Bachelorstudiengangs Green Engineering and Sustainable Management entspricht 210 ECTS-Punkten. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(2) Die Regelstudiendauer für den Bachelorstudiengang Green Engineering and Sustainable Management beträgt einschließlich des Bachelorprojektes und des Praxismoduls sieben Semester.

(3) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind der Anlage 1 zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule sowie die Wahlpflichtmodule enthalten.

(4) Pflichtmodule und belegte Wahlpflichtmodule sind für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Green Engineering and Sustainable Management verbindlich. Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlpflichtmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät PTI trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlpflichtmodulen angeboten wird.

(5) Die Regellehrsprache des Studiengangs Green Engineering and Sustainable Management ist Englisch.

§ 6 Studieninhalte und Lehrformen

(1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates Physikalische Technik/Informatik werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben
   - Modulnummer
   - Modulname
   - ECTS-Punkte
   - Lehr- und Lernformen
   - Arbeitsaufwand
   - Lernziele

- Lehrinhalte
- Leistungsnachweise

sind Anlage 2 dieser Studienordnung.

(2) Die Lehrformen des Bachelorstudienganges Green Engineering and Sustainable Management bestehen aus

- Vorlesungen
- Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung
- Übungen
- Seminaren
- Praktika

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen, die ECTS-Punkte sowie die Lehrsprache, sofern sie von der Regellehrsprache Englisch abweicht, sind den Studienablaufplänen (s. Anlage 1) zu entnehmen.

(3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Regellehrsprache Englisch abweicht.

§ 7 Tutorien

Zur Unterstützung der Studierenden sollen, insbesondere am Studienbeginn, Tutorien angeboten werden. In Tutorien werden Anleitungen zur Wiederholung vorausgesetzter Kenntnisse sowie zum Erreichen der Lernziele der Module gegeben.

§ 8 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät Physikalische Technik/Informatik. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studienorganisation.

(3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
1. bei Studienbeginn,
2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
3. bei Schwierigkeiten im Studium,
4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
6. vor Abbruch des Studiums.

(4) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Physikalische Technik/Informatik am 12.01.2022 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01. September 2022 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 27. April 2022 genehmigt.

Zwickau, den 27. April 2022

Prof. Dr. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät PTI vom 12.01.2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 27. April 2022.

Zwickau, den

Prof. Dr. Anke Häber
Dekanin

Anlage 1 Studienablaufplan

Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux

470-2022 Green Engineering and Sustainable Management

Westsächsische Hochschule Zwickau
University of Applied Sciences

Allgemein

Studiengangsnummer	470
Studiengang	Green Engineering and Sustainable Management Green Engineering and Sustainable Management
Fakultät	Physikalische Technik / Informatik
Abschluss	Bachelor
Erste Immatrikulation	2022
Regelstudienzeit in Semestern	7 Semester
Erforderliche Credits	210
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	Studienordnung Gültig von: WS 2022 Prüfungsordnung Gültig von: WS 2022

Studienplan

1. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI11100	Mathematics I	Englisch - 100%	7	6		6			
PTI41100	Physics for Engineers I	Englisch - 100%	5	4		4			
PTI41200	Chemistry for Engineers (Winter Semester)	Englisch - 100%	4	4		3		1	
PTI41300	Introduction to green engineering	Englisch - 100%	5	4		2		2	
SPR67500	Fachdeutsch im Studium (Basismodul)	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW71010	Business Administration	Englisch - 100%	5	4		4			
		Gesamtsumme	31	26		19		3	4

2. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT10150	Engineering of Electrical Systems	Englisch - 100%	5	4		2		2	
PTI12100	Mathematics II	Englisch - 100%	7	6		6			
PTI41200	Chemistry for Engineers (Sommer Semester)	Englisch - 80% Deutsch - 20%	3	2		1		1	
PTI42100	Physics for Engineers II	Englisch - 100%	5	4		2		2	
PTI42200	Physical chemistry (Sommer Semester)	Englisch - 100%	4	4		3		1	
WIW77000	Strategic Management	Englisch - 100%	5	4		4			
		Gesamtsumme	29	24		18		6	

3. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI42200	Physical chemistry (Winter Semester)	Englisch - 100%	3	2		1		1	
PTI43100	Chemical Processes and Technologies	Englisch - 100%	7	6		4		2	
PTI43200	Ecology	Englisch - 100%	5	4		3			1
PTI43300	Instrumental analysis	Englisch - 100%	5	4		2		2	
WIW76020	Project Management Essentials with Case Scenarios	Englisch - 100%	5	4		2			2
WIW76520	Marketing Principles	Englisch - 100%	5	4		4			
		Gesamtsumme	30	24		16		5	3

4. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI44100	Circular Economy and Resource Management	Englisch - 100%	5	4		3		1	
PTI44200	Regenerative energy generation	Englisch - 100%	5	5		4		1	
PTI44300	Fundamentals of Material Science	Englisch - 100%	5	4		3		1	
PTI44400	Measurement acquisition and data processing	Englisch - 100%	5	4		2		2	
WIW75000	Global Business Environment	Englisch - 100%	5	4		4			
WIW76010	Supply Chain Management	Englisch - 100%	5	4		2			2
		Gesamtsumme	30	25		18		5	2

5. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI45100	Energy - Sustainable strategies	Englisch - 100%	5	5		4		1	
PTI45200	Water and air pollution and protection	Englisch - 100%	5	4		3		1	
PTI90140	Data acquisition and analysis in industrial processes	Englisch - 100%	5	2	2				

WIW76000	Operations Management	Englisch - 100%	5	4		2			2
		Zwischensumme	20	15	2	9		2	2
	Wahlpflichtmodule aus "GreenSum-Wahlkatalog 1 (General science)"								
		Zwischensumme	5						
	Wahlpflichtmodule aus "GreenSum-Wahlkatalog 2 (Technical science)"								
		Zwischensumme	5						
		Gesamtsumme	30						

6. Semester

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT04610	Erneuerbare u. dezentrale Energiesysteme	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
PTI46100	Process Plant Design & Material Handling	Englisch - 100%	5	4		3		1	
PTI46200	Radioactivity and radiation protection	Englisch - 100%	5	4		2		2	
WIW74000	Information Technologies	Englisch - 100%	5	4		4			
		Zwischensumme	20	16		12		4	
	Wahlpflichtmodule aus "GreenSum-Wahlkatalog 1 (General science)"								
		Zwischensumme	5						
	Wahlpflichtmodule aus "GreenSum-Wahlkatalog 2 (Technical science)"								
		Zwischensumme	5						
		Gesamtsumme	30						

7. Semester

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI47100	Work placement	Deutsch - 80% Englisch - 20%	18						
PTI47200	Bachelor thesis	Englisch - 100%	12						
		Gesamtsumme	30						

GreenSum-Wahlkatalog 1 (General science)

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI04950	Wahlmodul zum Erwerb zusätzlicher Kompetenzen	Deutsch - 100%	4						
PTI04960	Wahlmodul zum Erwerb zusätzlicher Kompetenzen	Deutsch - 100%	5						
PTI04970	Wahlmodul zum Erwerb zusätzlicher Kompetenzen	Deutsch - 100%	6						
PTI48100	Methods of Scientific Work / Presentation Skills	Englisch - 100%	5	4		4			
PTI48200	Engineering Professional Skills	Englisch - 100%	5	4		4			
SPR06550	Global Project and Science Communication in English	Englisch - 100%	5	3					3
WIW01060	World Trade 1: Globalization	Englisch - 100%	5	4		4			
WIW02140	Interne Revision und Risikomanagement	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	4					4
		Zwischensumme	10						

GreenSum-Wahlkatalog 2 (Technical science)

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI02250	Mess- und Sensortechnik	Deutsch - 100%	6	6		4		2	
PTI04920	Wahlmodul zur zusätzlichen Schwerpunktprofilierung	Deutsch - 100%	4						
PTI04930	Wahlmodul zur zusätzlichen Schwerpunktprofilierung	Deutsch - 100%	5						
PTI04940	Wahlmodul zur zusätzlichen Schwerpunktprofilierung	Deutsch - 100%	6						
PTI45400	Mikrosystemtechnik	Englisch - 20% Deutsch - 80%	5	4		3		1	

PTI48300	Electrochemistry	Englisch - 100%	5	4		3		1	
PTI48400	Microstructure and surface analysis	Englisch - 100%	5	4		2		2	
WIW05840	International Human Ressource Management for SMEs	Englisch - 100%	10	8					8
WIW08570	Working and Studying Worldwide	Englisch - 100%	5	4		4			
WIW17501	Managing Intercultural Collaboration	Englisch - 100%	5	4		4			
		Zwischensumme	10						

P R Ü F U N G S O R D N U N G
für den
Bachelorstudiengang Green Engineering and Sustainable Management
an der Fakultät Physikalische Technik/Informatik
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 28. April 2022

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat die Fakultät Physikalische Technik/Informatik – nachfolgend PTI genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch ... 2
Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen ... 2
§ 1 Prüfungsziel ... 2
§ 2 Regelstudienzeit ... 2
§ 3 ECTS-Punkte ... 2
Abschnitt II Zulassung zur Bachelorprüfung ... 2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen ... 2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung ... 3
Abschnitt III Prüfungen ... 3
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung ... 3
§ 7 Praxismodul ... 3
§ 8 Prüfungsaufbau ... 4
Teil 1 Modulprüfungen ... 4
§ 9 Arten der Prüfungsleistungen ... 4
§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen ... 4
§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen ... 5
§ 12 Alternative Prüfungsleistungen ... 5
Teil 2 Bachelorprojekt ... 6
§ 13 Zweck des Bachelorprojektes ... 6
§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes ... 6
§ 15 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ... 7
Abschnitt IV Prüfungsorgane ... 7
§ 16 Prüfungsausschuss ... 7
§ 17 Prüfer und Beisitzer ... 8
§ 18 Zuständigkeiten ... 8
Abschnitt V Verfahrensvorschriften ... 9
§ 19 Fristen ... 9
§ 20 Freiversuch ... 10
§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ... 10
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten ... 11
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen ... 12
§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen ... 13
§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß ... 13
§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung ... 13
§ 27 Zeugnisse und Bachelorurkunde ... 14
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist ... 15
§ 29 Widerspruchsverfahren ... 15
Abschnitt VI Schlussbestimmungen ... 16
§ 30 Inkrafttreten ... 16
Anlage Prüfungsplan ... 16

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungsziel

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: B.Eng.) unter Angabe des Studienganges Green Engineering and Sustainable Management verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praxismodul und die Modulprüfungen[1] einschließlich des Bachelorprojektes.

§ 3 ECTS-Punkte

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

Abschnitt II Zulassung zur Bachelorprüfung

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer

1. als Student oder als Frühstudierender für den Bachelorstudiengang Green Engineering and Sustainable Management an der WHZ eingeschrieben ist und
2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Das Bachelorprojekt darf nur ablegen, wer

1. als Student für den Bachelorstudiengang Green Engineering and Sustainable Management an der WHZ eingeschrieben ist und
2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 14 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.

(3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

[1] Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

4. der Prüfling aufgrund von § 25 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen[2] ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung

(1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 19 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät PTI festgelegt.

(2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.

(3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.

(4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

Abschnitt III Prüfungen

§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Gegenstand der Bachelorprüfung sind:
- alle Pflichtmodule, die insbesondere die mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen sowie die spezifischen Module aus der Umwelttechnik und des Managements enthalten (z. B. Circular Economy and Ressource Management, Regenerative energy conversion, Global Business Environment, Supply Chain Management, Energy – Sustainable Strategies, Operations Management, Erneuerbare u. dezentrale Energiesysteme, Process Plant Design & Material Handling)
- Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten aus dem Wahlkatalog 1 und im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten aus dem Wahlkatalog 2
- Praxismodul
- Bachelorprojekt

(2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.

(3) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht einbezogen.

(4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

§ 7 Praxismodul

Ein Praxismodul ist ein in das Studium integriertes Modul, welches von der Fakultät Physikalische Technik/Informatik durch seine Ordnung der Praxismodule geregelt ist. Praxismodule sind inhaltlich

[2] Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 10 – 12 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 und 2 bewertet.

bestimmte, betreute und bewertete Ausbildungsabschnitte, die in der Regel in Einrichtungen der Berufspraxis in einem Umfang von 12 Wochen abgeleistet werden.

Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese durch gleichwertige Abschnitte an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

§ 8 Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Bachelorprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.

(2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.

(3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

Teil 1 Modulprüfungen

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 10), schriftliche (§ 11) oder alternative Prüfungsleistungen (§12) zu erbringen.

(2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Englisch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.

(4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Bachelorprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.

(2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.

(5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

(6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.

(2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.

(3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (Wiederholungsprüfung), werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

§ 12 Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit/Beleg, als Präsentation/Vortrag, als Praktikum, Praktikumstestat oder Projektarbeit erbracht. Beleg- und Laborarbeiten können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.

(2) Belegarbeiten/Belege sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammengefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden.

(3) Präsentationen/Vorträge sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.

(4) Praktika umfassen experimentelle in der Regel selbstständig durchzuführende, abgeschlossene wissenschaftliche Aufgabenstellungen, einschließlich der Auswertung von Messdaten, der Bewertung und der Diskussion von Messergebnissen.

(5) Praktikumstestate gründen sich auf Experimente, die auf der Basis von schriftlichen Versuchsanleitungen selbstständig durchgeführt und ausgewertet werden, wobei Protokolle anzufertigen sind, die theoretische Abhandlungen zum jeweiligen Experiment und die Ergebnisse, deren Auswertung sowie deren kritische Diskussion enthalten. Zu Experimenten wird eine Fachdiskussion geführt.

(6) Projektarbeiten umfassen in der Regel selbstständig durchzuführende, abgeschlossene wissenschaftliche Aufgabenstellungen, einschließlich der Erfassung und Auswertung von empirischen Daten, der Bewertung und der Diskussion von empirischen Ergebnissen.

(7) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

Teil 2 Bachelorprojekt

§ 13 Zweck des Bachelorprojektes

(1) Das Bachelorprojekt beinhaltet die Bachelorarbeit und ein Kolloquium (§ 10).

(2) Das Bachelorprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Bachelorprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes

(1) Durch die schriftliche Bachelorarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

(2) Das Bachelorprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.

(3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Bachelorprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 15 einge-

halten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Bachelorprojektes nicht zu erwarten ist.

(5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät Physikalische Technik/Informatik einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, erhalten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit, sowie eine digitale Ausfertigung, die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.

(6) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Bachelorprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.

(7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Bachelorprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Bachelorarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Bachelorarbeit stattfinden.

(8) Für die Wiederholung des Bachelorprojektes gilt § 24 entsprechend.

§ 15 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Bachelorarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.

(2) Ist die Fertigstellung der Bachelorarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewährt werden.

Abschnitt IV Prüfungsorgane

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) In der Fakultät Physikalische Technik/Informatik wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens ein studentischer Vertreter der Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

(3) Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und das Bachelorprojekt den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 18 Zuständigkeiten

(1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
- grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
- Zulassung zu Prüfungen einschließlich Bachelorarbeit und Kolloquium (§ 4, § 14 Abs. 3),

- das Absolvieren des Praxismoduls an der Hochschule (§ 7),
- die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 15 Abs. 2),
- Anträge nach § 10 Abs. 1
- die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 17)
- die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 19 Abs. 2).
- den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 20 Abs. 1 und 2),
- die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 21),
- die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 22),
- das Bestehen und Nichtbestehen (§ 23),
- die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 24 Abs. 2),
- die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 25 Abs. 1, 2),
- die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 25 Abs. 3, 4),
- die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 26),

(3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
- das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 25 Abs. 2)
- die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Bachelorarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 14 Abs. 7 sowie der Frist nach § 19 Abs. 2
- das Ausstellen von Bescheiden (§ 23 Abs. 6, § 24 Abs. 2),
- das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 23 Abs. 7) sowie
- das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 27) und Bescheinigungen.

Abschnitt V Verfahrensvorschriften

§ 19 Fristen

(1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.

(2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.

(3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.

(4) Durch die Fakultät Physikalische Technik/Informatik sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe

der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.

(5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Bachelorprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

§ 20 Freiversuch

(1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.

(2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Eine innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der WHZ beantragt wurde. Bei der Beantragung sind ein formloser Antrag und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alle Unterlagen sind im Wintersemester bis zum 1. Dezember oder im Sommersemester bis zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. Die Entscheidung soll bis zwei Wochen vor dem regulären Prüfungstermin erfolgen, falls dies nicht möglich ist, kann der Prüfling an der Leistung teilnehmen. Diese wird jedoch erst bewertet, wenn eine endgültig negative Entscheidung über die beantragte Anrechnung feststeht.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unbewerteten Leistungen wird “bestanden“ verbucht. Somit wird diese Leistung nicht in die Endnotenberechnung einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Wird der Antrag auf Anrechnung gemäß Abs. 1 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung durch den Prüfungsausschuss zu benennen.

(4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei einem Studiengangswechsel werden alle Leistungen, die „nicht bestanden“ sind, auf den neuen Studiengang angerechnet.

(5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind zusätzlich die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

(2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden. Eine Modulprüfung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die Gesamtnotenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen nicht ein. Mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen werden wie Modulprüfungen, die mit der Note 5 bewertet werden behandelt; es gelten die Regelungen der §§ 23 und 24 entsprechend.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Ist eine Prüfungsleistung als „nicht kompensierbar“ angegeben, muss diese Prüfungsleistung mit der Note 4,0 oder besser abgeschlossen werden, um die Modulprüfung zu bestehen. Für die Berechnung der Note des Bachelorprojektes gilt § 14 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Note des Bachelorprojektes und alle weiteren Modulnoten der Bachelorprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt	bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6	bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6	bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6	bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1		= nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

(5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		
befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 210 ECTS-Punkte erworben sind und das Bachelorprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Bachelorprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.

(4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.

(5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.

(6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte

sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 20, ist nicht zulässig.

(2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 25 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange keine Prüfung des Studienganges endgültig nicht bestanden ist.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.

(2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend

§ 25 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Bachelorprojekt.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Zeugnisse und Bachelorurkunde

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Bachelorprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben.

(2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 6 Abs. 3 durch den Prüfer bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.

(3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät Physikalische Technik/Informatik und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät Physikalische Technik/Informatik und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Bachelorurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigefügt.

(5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.

(6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist

(1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens[3] kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

§ 29 Widerspruchsverfahren

(1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

[3] Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Physikalische Technik/Informatik am 12. Januar 2022 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01. September 2022 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 27. April 2022 genehmigt.

Zwickau, den 27. April 2022

gez. Prof. Dr. Stephan
Kassel Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Physikalische Technik/Informatik vom 12.01.2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 27. April 2022.

Zwickau, den 28. April 2022

gez. Prof. Dr. Anke

Häber Dekanin

Anlage Prüfungsplan

-2022 Green Engineering and Sustainable Management

Westsächsische Hochschule Zwickau
University of Applied Sciences

Allgemein

Studiengangsnummer	
Studiengang	Green Engineering and Sustainable Management Green Engineering and Sustainable Management
Fakultät	Physikalische Technik / Informatik
Abschluss	Bachelor
Erste Immatrikulation	2022
Regelstudienzeit in Semestern	7 Semester
Erforderliche Credits	210
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
PTI11100	Mathematics I	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	7
PTI41100	Physics for Engineers I	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
PTI41300	Introduction to green engineering	mündliche Prüfungsleistung (20 min, 100%)	100%	5
SPR67500	Fachdeutsch im Studium (Basismodul)	Prüfungsvorleistung - Beleg alternative Prüfungsleistung Vortrag (20 min, 33.333333333333%) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 66.666666666667%)	100%	5
WIW71010	Business Administration	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5

2. Semester				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
ELT10150	Engineering of Electrical Systems	Prüfungsvorleistung - Beleg alternative Prüfungsleistung Beleg mit Vortrag (30 min, 100%)	100%	5
PTI12100	Mathematics II	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	7
PTI41200	Chemistry for Engineers (Sommer Semester)	Prüfungsvorleistung - Praktikum (Protokoll, Testat) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	7
PTI42100	Physics for Engineers II	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 80%) alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (20%)	100%	5
WIW77000	Strategic Management	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit oder Vortrag (100%)	100%	5

3. Semester				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**

PTI42200	Physical chemistry (Winter Semester)	Prüfungsvorleistung - Praktikum (Protokoll, Testat) schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	7
PTI43100	Chemical Processes and Technologies	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	7
PTI43200	Ecology	mündliche Prüfungsleistung (20 min, 100%)	100%	5
PTI43300	Instrumental analysis	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 80%) alternative Prüfungsleistung Laborpraktikum (20%)	100%	5
WIW76020	Project Management Essentials with Case Scenarios	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 75%) alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (25%)	100%	5
WIW76520	Marketing Principles	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit oder Vortrag (100%)	100%	5

4. Semester				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
PTI44100	Circular Economy and Resource Management	mündliche Prüfungsleistung (20 min, 100%)	100%	5
PTI44200	Regenerative energy generation	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
PTI44300	Fundamentals of Material Science	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 70%) alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (20 min, 30%)	100%	5
PTI44400	Measurement acquisition and data processing	alternative Prüfungsleistung Präsentation und Vortrag (30 min, 100%)	100%	5
WIW75000	Global Business Environment	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit oder Vortrag (100%)	100%	5
WIW76010	Supply Chain Management	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	5

5. Semester				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
PTI45100	Energy - Sustainable strategies	mündliche Prüfungsleistung (20 min, 100%)	100%	5

PTI45200	Water and air pollution and protection	mündliche Prüfungsleistung (20 min, 100%)	100%	5
PTI90140	Data acquisition and analysis in industrial processes	Prüfungsvorleistung - Projektarbeit alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	100%	5
WIW76000	Operations Management	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 75%) alternative Prüfungsleistung Beleg (25%)	100%	5
	Wahlpflichtmodule aus "GreenSum-Wahlkatalog 1 (General science)"			
	Wahlpflichtmodule aus "GreenSum-Wahlkatalog 2 (Technical science)"			

6. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04610	Erneuerbare u. dezentrale Energiesysteme	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	5
PTI46100	Process Plant Design & Material Handling	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	100%	5
PTI46200	Radioactivity and radiation protection	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
WIW74000	Information Technologies	alternative Prüfungsleistung Beleg mit Vortrag (100%)	100%	5
	Wahlpflichtmodule aus "GreenSum-Wahlkatalog 1 (General science)"			
	Wahlpflichtmodule aus "GreenSum-Wahlkatalog 2 (Technical science)"			

7. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI47100	Work placement	alternative Prüfungsleistung Poster mit Präsentation (20 min, 100%)	100%	18
PTI47200	Bachelor thesis	Bachelorarbeit (70%) Kolloquium (30 min, 30%)	100%	12

GreenSum-Wahlkatalog 1 (General science)

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

PTI04950	Wahlmodul zum Erwerb zusätzlicher Kompetenzen	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung siehe jeweilige Modulbeschreibung (0%)	100%	4
PTI04960	Wahlmodul zum Erwerb zusätzlicher Kompetenzen	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung siehe jeweilige Modulbeschreibung (0%)	100%	5
PTI04970	Wahlmodul zum Erwerb zusätzlicher Kompetenzen	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung siehe jeweilige Modulbeschreibung (0%)	100%	6
PTI48100	Methods of Scientific Work / Presentation Skills	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	100%	5
PTI48200	Engineering Professional Skills	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	100%	5
SPR06550	Global Project and Science Communication in English	Prüfungsvorleistung - Projektarbeit alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (20 min, 33.333333333333%) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 66.666666666667%)	100%	5
WIW01060	World Trade 1: Globalization	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	100%	5
WIW02140	Interne Revision und Risikomanagement	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	100%	5

GreenSum-Wahlkatalog 2 (Technical science)				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
PTI02250	Mess- und Sensortechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	6
PTI04920	Wahlmodul zur zusätzlichen Schwerpunktprofilierung	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung siehe jeweilige Modulbeschreibung (0%)	100%	4

PTI04930	Wahlmodul zur zusätzlichen Schwerpunktprofilierung	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung siehe jeweilige Modulbeschreibung (0%)	100%	5
PTI04940	Wahlmodul zur zusätzlichen Schwerpunktprofilierung	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung siehe jeweilige Modulbeschreibung (0%)	100%	6
PTI45400	Mikrosystemtechnik	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 33.333333333333%) alternative Prüfungsleistung Praktikum und Belegarbeit (66.666666666667%)	100%	5
PTI48300	Electrochemistry	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
PTI48400	Microstructure and surface analysis	alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (20 min, 40%) mündliche Prüfungsleistung (30 min, 60%)	100%	5
WIW05840	International Human Ressource Management for SMEs	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)	100%	10
WIW08570	Working and Studying Worldwide	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit alternative Prüfungsleistung Präsentation (30 min, 100%)	100%	5
WIW17501	Managing Intercultural Collaboration	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (30 min, 100%)	100%	5

Satzung über die Änderung der **Studienordnung für den Bachelorstudiengang Green Engineering and Sustainable Management (GreEnSum)**

an der Fakultät *Physikalische Technik/Informatik* der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 21. Juli 2022

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Fakultät Physikalische Technik/Informatik – nachfolgend PTI genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Green Engineering and Sustainable Management an der Fakultät PTI der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 28. April 2022 wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage Studienplan werden mit dieser Satzung folgende Änderungen der Zuordnung der SWS-Zahlen im Modul PTI41200 („Chemistry for Engineers) vorgenommen:
   - Wintersemester: 3 SWS Vorlesung mit integrierter Übung / seminaristische Vorlesung und 1 SWS Praktikum,
   - Sommersemester: 1 SWS Vorlesung mit integrierter Übung / seminaristische Vorlesung und 1 SWS Praktikum.
2. In der Anlage Studienplan werden mit dieser Satzung folgende Änderungen der Zuordnung der SWS-Zahlen im Modul PTI42200 („Physical Chemistry“) vorgenommen:
   - Sommersemester: 3 SWS Vorlesung mit integrierter Übung / seminaristische Vorlesung und 1 SWS Praktikum,
   - Wintersemester: 1 SWS Vorlesung mit integrierter Übung / seminaristische Vorlesung und 1 SWS Praktikum.

Artikel II

Inkrafttreten
Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2022 in Kraft. Bereits abgelegte Module bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät PTI am 8. Juni 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 20. Juli 2022 genehmigt.

Zwickau, den 20. Juli 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät PTI vom 8. Juni 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 20. Juli 2022.

Zwickau, den 21. Juli 2022

gez. Prof. Dr. Anke Häber
Dekanin

S T U D I E N O R D N U N G

für den

Masterstudiengang Internet of Things and Smart Systems

an der Fakultät Physikalische Technik/Informatik

der Westsächsischen Hochschule Zwickau

vom 28. April 2022

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat die Fakultät Physikalische Technik/Informatik – nachfolgend PTI genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht 2
Vorbemerkung zum Sprachgebrauch 3
§ 1 Geltungsbereich 3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen 3
§ 3 Auswahl und Zulassung 4
§ 4 Studienziel 4
§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang 5
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen 5
§ 7 Studienberatung 6
§ 8 Inkrafttreten 6
Anlage 1 Studienablaufplan 7
Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux 7

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle mas-kulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Masterstudiengang Internet of Things and Smart Systems an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internet of Things and Smart Systems Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Masterabschluss als weiterer berufs-qualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Studiengang Internet of Things and Smart Systems ist ein konsekutiver Masterstudiengang.

(2) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Internet of Things and Smart Systems sind:

1. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss auf Bachelor-Niveau auf dem Gebiet der Informatik oder ein gleichwertiger Studienabschluss an einer Hochschule im In- und Ausland.

2. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Aufnahmegespräch, in dem das Vorliegen folgender fachspezifischer Zulassungsvoraussetzungen festgestellt wird:
    1. Fachliche Kompetenzen (wie besondere Qualifikationen mit Bezug zum Mas- ter-Studium erworben im oder außerhalb des Bachelor-Studiums, einschlägige und qualifizierte, mindestens 2-jährige Berufserfahrung, berufliche oder durch das Studium veranlasste Auslandsaufhalte),
    2. Sprachliche Kompetenzen (wie Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit, fachspezifische Ausdrucksfähigkeit in englischer und ggf. deutscher Sprache).

3. Eine überzeugende Darlegung der Motive für die Aufnahme dieses Studiums in Form eines Motivationsschreibens in englischer oder deutscher Sprache

4. Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss mindestens 180 Leistungspunkte, im Folgenden ECTS-Punkte genannt, nach dem ECTS[1] - Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen - entsprechen. Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und Zusatzqualifikationen ohne ECTS-Zuweisung und die Mög-lichkeiten der Kompensation fehlender ECTS-Punkte entscheidet der Prüfungsaus-schuss des Masterstudiengangs Internet of Things and Smart Systems auf der Basis der eingereichten Unterlagen.

5. Sprachkenntnisse in Englisch in Wort und Schrift auf dem Niveau B2 sowie Sprach-kenntnisse in Deutsch auf Niveau A1.

(3) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

[1] European Credit Transfer and Accumulation System

§ 3 Auswahl und Zulassung

(1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang Internet of Things and Smart Systems sind neben dem Zulassungsantrag mit den in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Anlagen folgende Dokumente einzureichen:

1. Kopie des Nachweises der englischen Sprachkenntnisse (außer Muttersprachler),
2. Kopie des Nachweises der deutschen Sprachkenntnisse (außer Muttersprachler),
3. unterzeichnete Erklärung über die Motivation zum Studium,
4. weitere Dokumente, insofern sie als Nachweis für erbrachte Vorleistungen auf dem Gebiet des Masterstudienganges angesehen werden können (zum Beispiel Zusatzqualifikationen und berufspraktische Erfahrungen). Über die Anerkennung und Berücksichtigung der Dokumente im Auswahlprozess entscheidet die Studiengangsleitung und der Prüfungsausschuss.

(2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so entscheidet die Zulassungskommission des Masterstudiengangs Internet of Things and Smart Systems unter Beachtung der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 dieser Studienordnung und nach Eignung und Leistung. Es kann ein Auswahlgespräch durchgeführt werden.

§ 4 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, einen Master of Science auszubilden, der befähigt ist

1. zu einer wissenschaftlich selbständigen Berufstätigkeit im Bereich des Internet der Dinge und intelligenten Systeme. Anspruchsvolle und komplexe Problemstellungen in Praxis und Forschung kann der Absolvent durch Anwenden wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in Verbindung mit theoretischem Basiswissen lösen.

2. Das Studium vermittelt eine anwendungsorientierte Ausbildung, die durch umfangreiche Praktika, Projektarbeiten und Orientierung an praktischen Problemen gekennzeichnet ist.

3. Die Ausbildung ist auch auf die Vermittlung von Soft Skills ausgerichtet, um die Persönlichkeitsbildung, die soziale Kompetenz und Kommunikation sowie Teamfähigkeit des Absolventen zu fördern.

4. Ein wesentlicher Bestandteil ist die Sprachausbildung Deutsch. Es werden Kenntnisse bis mindestens Niveau B1 vermittelt, um den Studierenden aktive Kommunikation in einem deutsch-sprachigen Umfeld zu ermöglichen.

5. Die folgenden Kompetenzen werden erworben:
    a. Realisierung von großen Software-Projekten auf Basis innovativer Methoden und Technologien
    b. Soft-Skills in Projekttätigkeiten
    c. Befähigung zu Führungspositionen in technischen Bereichen mit Bezug zum Internet der Dinge und intelligenten vernetzen Systemen. Dabei können so-wohl planerische als auch ausführende Tätigkeiten durchgeführt werden.
    d. Vermittlung theoretisch-analytischer Fähigkeiten zur raschen Einarbeitung in aktuelle Themengebiete sowie des fachübergreifenden vernetzten Denkens

    Berufsperspektiven sind unter anderem:
    i. Projekt- oder Teamleiter für IoT-Projekte und vernetzte Systeme

ii. selbständiger Berater, Existenzgründer oder freiberuflicher Entwickler im Bereich IoT und vernetzte Systeme
iii. Systemmanager für die Führung von Teams
iv. Entwickler oder Anwendungsberater, bspw. im Maschinenbau, in der Automobilentwicklung, in Ingenieurbüros für Industrie und Design und in der Medien- und Informationsindustrie
v. Leitungstätigkeit in Forschungsabteilungen

§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt.[3] Der Gesamtumfang des Masterstudiengangs Internet of Things and Smart Systems entspricht 120 ECTS-Punkten. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(2) Die Regelstudiendauer für den Masterstudiengang Internet of Things and Smart Systems beträgt einschließlich des Masterprojektes vier Semester.

(3) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (Anlage) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule sowie die Wahlpflichtmodule enthalten.

(4) Pflichtmodule und belegte Wahlpflichtmodule sind für alle Studierenden des Masterstudiengangs Internet of Things and Smart Systems verbindlich. Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlpflichtmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät PTI trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlpflichtmodulen angeboten wird.

(5) Die Aufnahme des Studiums ist nur zum Wintersemester möglich.

(6) Die Lehrsprache ist Englisch.

(7) Die Sprachausbildung Deutsch ist als fester Bestandteil im Studiengang integriert. Die Einstufung in die Sprachmodule erfolgt am Anfang des ersten Semesters. Sollten bereits ausreichende Deutschkenntnisse vorhanden sein, können alternative Sprachmodule aus dem Wahlkatalog ausgewählt werden.

§ 6 Studieninhalte und Lehrformen

(1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates PTI werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben
- Modulnummer
- Modulname
- ECTS-Punkte
- Lehr- und Lernformen

- Arbeitsaufwand
- Lernziele
- Lehrinhalte
- Leistungsnachweise

sind in Anlage 2 dieser Studienordnung ersichtlich.

(2) Die Lehrformen des Masterstudienganges Internet of Things and Smart Systems bestehen aus

- Vorlesungen
- Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung
- Übungen
- Seminare
- Praktika
- Projektarbeiten
- Online Tutorials

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen sowie die ECTS-Punkte sowie die Lehrsprache, sofern sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht, sind den Studienablaufplänen (s. Anlage 1) zu entnehmen.

(3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht.

§ 7 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbeson-dere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät PTI. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fach-beratung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studienorganisation.

(3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

1. bei Studienbeginn,
2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
3. bei Schwierigkeiten im Studium,
4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
6. vor Abbruch des Studiums.

(4) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Physikalische Technik/Informatik am 16. März 2022 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01. September 2022 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 27. April 2022. genehmigt.

Zwickau, 27. April 2022

gez. Prof. Dr. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Physikalische Technik/Informatik vom 16. März 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 27. April 2022.

Zwickau, den 28. April 2022

gez. Prof. Dr. Anke Häber
Dekanin

Anlage 1 Studienablaufplan

Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux

-2022 Internet of Things and Smart Systems

Westsächsische Hochschule Zwickau
University of Applied Sciences

Allgemein

Studiengangsnummer	
Studiengang	Internet of Things and Smart Systems Internet of Things and Smart Systems
Fakultät	Physikalische Technik / Informatik
Abschluss	Master
Erste Immatrikulation	2022
Regelstudienzeit in Semestern	4 Semester
Erforderliche Credits	120
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester										
Modulnummer	**Modul**	**Lehrsprache**	**ECTS**	**SWS**						
				Summe	**V**	**VÜ**	**Ü**	**Pr**	**S**
PTI90000	Project Management	Englisch - 100%	5	2		2			
PTI90050	Human-Computer-Interaction and its Application to IoT	Englisch - 95% Deutsch - 5%	5	4		2		2	
PTI90100	Compensation Programming	Englisch - 100%	5	1					1
		Zwischensumme	15	7		4		2	1
Wahlpflichtmodule aus "Elective Courses" Elective modules with a total of 5 ECTS must be completed.									
		Zwischensumme	5						
Wahlpflichtmodule aus "Language Training" Elective modules with a total of 5 ECTS must be completed.									
		Zwischensumme	5						
Specialization									
		Zwischensumme	5						
Business and Marketing									
Modulnummer	**Modul**	**Lehrsprache**	**ECTS**	**SWS**					
				Summe	**V**	**VÜ**	**Ü**	**Pr**	**S**
WIW64010	Digital Business Models	Englisch - 100% Deutsch - 100%	5	4		4			
		Zwischensumme	5						
Computer Science									
Modulnummer	**Modul**	**Lehrsprache**	**ECTS**	**SWS**					
				Summe	**V**	**VÜ**	**Ü**	**Pr**	**S**
PTI07741	Introduction Autonomous Driving	Englisch - 100%	5	3	2			1	
		Zwischensumme	5						
		Gesamtsumme	30						

2. Semester									
Modulnummer	**Modul**	**Lehrsprache**	**ECTS**	**SWS**					
				Summe	**V**	**VÜ**	**Ü**	**Pr**	**S**
PTI90010	IoT Project	Englisch - 100%	5	2					2
PTI90070	Artificial Intelligence	Englisch - 100%	5	4		3		1	
PTI90080	Large Scale Data Processing	Englisch - 100%	5	3		2		1	
SPR06590	Global Business and Project Communication in English	Englisch - 100%	5	4					4
		Zwischensumme	20	13		5		2	6
Wahlpflichtmodule aus "Language Training" Elective modules with a total of 5 ECTS must be completed.									
		Zwischensumme	5						
Specialization									
		Zwischensumme	5						
Business and Marketing									
Modulnummer	**Modul**	**Lehrsprache**	**ECTS**	**SWS**					
				Summe	**V**	**VÜ**	**Ü**	**Pr**	**S**
WIW64030	Analytics for Data Driven Decisions	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	4		4			
		Zwischensumme	5						
Computer Science									
Modulnummer	**Modul**	**Lehrsprache**	**ECTS**	**SWS**					
				Summe	**V**	**VÜ**	**Ü**	**Pr**	**S**
PTI90040	Mobile Applications	Englisch - 95% Deutsch - 5%	5	4		2		2	
		Zwischensumme	5						
		Gesamtsumme	30						

3. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI90020	Interdisciplinary Project	Englisch - 100%	5	2					2
PTI90030	IoT Development	Englisch - 95% Deutsch - 5%	5	3		1		1	1
PTI90090	IoT Architecture and Visualisation	Englisch - 100%	5	2		2			
PTI90120	Advanced Topics	Englisch - 100%	5	3		3			
		Zwischensumme	20	10		6		1	3
	Wahlpflichtmodule aus "Elective Courses" Elective modules with a total of 5 ECTS must be completed.								
		Zwischensumme	5						
	Wahlpflichtmodule aus "Language Training" Elective modules with a total of 5 ECTS must be completed.								
		Zwischensumme	5						
		Gesamtsumme	30						

4. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI90130	Master Project	Englisch - 50% Deutsch - 50%	30						
		Gesamtsumme	30						

Elective Courses									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI01540	Computergrafik und Virtuelle Welten	Deutsch - 100%	5	4	3			1	
PTI09480	Vertiefende informatische Themen für Master	Deutsch - 100%	5	3		3			
PTI09540	Anwendungen des maschinellen Lernens	Deutsch - 100%	5	3		2		1	
PTI90110	Information Systems	Englisch - 100%	5	3		2		1	
PTI90180	Car-to-Car Communication	Englisch - 100%	5	3	2			1	
SPR06600	Einführung in die Computerlinguistik und die Texttechnologie	Deutsch - 100%	5	3	3				
		Zwischensumme	10						

Language Training									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
SPR00010	Einführungskurs Spanisch	Deutsch - 50% Spanisch - 50%	5	4					4
SPR00020	Aufbaukurs Spanisch	Deutsch - 30% Spanisch - 70%	5	4					4
SPR00030	Oberkurs Spanisch	Deutsch - 25% Spanisch - 75%	5	4					4
SPR00110	Portugiesisch I: Allgemeinsprache	Portugiesisch - 100%	5	6					6
SPR00120	Portugiesisch II: Allgemein- und Wirtschaftssprache	Portugiesisch - 100%	5	6					6
SPR00130	Portugiesisch III: Allgemein- und Wirtschaftssprache	Portugiesisch - 100%	5	6					6
SPR00140	Portugiesisch IV: Wirtschaftssprache	Portugiesisch - 100%	5	4					4
SPR08020	Interkulturelle Kommunikation	Deutsch - 100%	5	4		4			
SPR67500	Fachdeutsch im Studium (Basismodul)	Deutsch - 100%	5	4					4
SPR67600	Fachdeutsch im Studium (Aufbaumodul)	Deutsch - 100%	5	4					4
SPR67700	Fachdeutsch im Studium (Fortgeschrittenenmodul)	Deutsch - 100%	5	4					4
		Zwischensumme	15						

P R Ü F U N G S O R D N U N G
für den
Masterstudiengang Internet of Things and Smart Systems
an der Fakultät Physikalische Technik/Informatik
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 28. April 2022

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntma-chung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat die Fakultät Physikalische Tech-nik/Informatik – nachfolgend PTI genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch ... 3
Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen ... 3
§ 1 Prüfungsziel ... 3
§ 2 Regelstudienzeit ... 3
§ 3 ECTS-Punkte ... 3
Abschnitt II Zulassung zur Masterprüfung ... 3
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen ... 3
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung ... 4
Abschnitt III Prüfungen ... 4
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung ... 4
§ 7 Prüfungsaufbau ... 5
Teil 1 Modulprüfungen ... 5
§ 8 Arten der Prüfungsleistungen ... 5
§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen ... 5
§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen ... 6
§ 11 Alternative Prüfungsleistungen ... 6
Teil 2 Masterprojekt ... 7
§ 12 Zweck des Masterprojektes ... 7
§ 13 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Masterprojektes ... 7
§ 14 Bearbeitungszeit der Masterarbeit ... 8
Abschnitt IV Prüfungsorgane ... 8
§ 15 Prüfungsausschuss ... 8
§ 16 Prüfer und Beisitzer ... 9
§ 17 Zuständigkeiten ... 9
Abschnitt V Verfahrensvorschriften ... 10
§ 18 Fristen ... 10
§ 19 Freiversuch ... 11
§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ... 11
§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten ... 12
§ 22 Bestehen und Nichtbestehen ... 13
§ 23 Wiederholung der Modulprüfungen ... 13
§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß ... 14
§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung ... 14
§ 26 Zeugnisse und Masterurkunde ... 15
§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist ... 15
§ 28 Widerspruchsverfahren ... 15
Abschnitt VI Schlussbestimmungen ... 15
§ 29 Inkrafttreten ... 16
Anlage Prüfungsplan ... 16

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungsziel

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Mastergrad „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) unter Angabe des Studienganges Internet of Things and Smart Systems verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Modulprüfungen[1] einschließlich des Masterprojektes.

§ 3 ECTS-Punkte

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modul-note ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

Abschnitt II Zulassung zur Masterprüfung

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Modulprüfungen der Masterprüfung kann nur ablegen, wer
1. als Student oder als Frühstudierender für den Masterstudiengang Internet of Things and Smart Systems an der WHZ eingeschrieben ist und
2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Das Masterprojekt darf nur ablegen, wer
1. als Student für den Masterstudiengang Internet of Things and Smart Systems an der WHZ eingeschrieben ist und
2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 13 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.

(3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn
1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschluss-prüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsver-fahren befindet oder

[1] Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

4. der Prüfling aufgrund von § 24 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen[2] ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung

(1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 18 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät PTI festgelegt.

(2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.

(3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.

(4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

Abschnitt III Prüfungen

§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Gegenstand der Masterprüfung sind:
- alle Pflichtmodule, die insbesondere enthalten
  a. Human Computer Interaction, Large Scale Data Processing, Artificial Intelligence, IoT Development und IoT Architektur
  b. Sprachausbildung Deutsch oder alternative Sprachmodule laut Auswahlkatalog im Umfang von 15 ECTS
  c. Projektmanagement und aktive Projektbeteiligung im Umfang von 15 ECTS
- in Abhängigkeit von gewählter Spezialisierungsrichtung
  a. Business und Marketing: Digital Business Models, Analytics for Data Driven Decisions
  b. Informatik: Introduction Autonomous Driving, Mobile Applications
- Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 ECTS
- Masterprojekt

(2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.

(3) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht einbezogen.

(4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

[2] Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 9 – 11 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 und 2 bewertet.

§ 7 Prüfungsaufbau

(1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Masterprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.

(2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prü-fungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.

(3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

(4) Testate sind eine besondere Form der Prüfungsvorleistung. Es wird unterschieden zwischen Praktikums- und Anwesenheitstestaten. Praktikumstestate werden basierend auf gegebenen Aufgabenstellungen im Rahmen der Praktikumsveranstaltungen erbracht und müssen erfolgreich absolviert werden. Fachdiskussionen sind möglich. Anwesenheitstestate werden für Anwesenheit und aktive Mitarbeit während der Lehrveranstaltung erteilt.

Teil 1 Modulprüfungen

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 9), schriftliche (§ 10) oder alternative Prüfungsleistungen (§11) zu erbringen.

(2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als englisch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.

(4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes zu eigenen Lasten oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Masterprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.

(2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.

(5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

(6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Be-kanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.

(2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlas-sen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Mo-dulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.

(3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommer-semesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

§ 11 Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit, Beleg/Präsentation, Projektarbeit/Präsentation oder Projekt erbracht. Beleg- und Projektarbeiten können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.

(2) Belegarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammengefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden.

(3) Projekte/Projektaufgaben umfassen in der Regel selbständig durchzuführende, abgeschlossene oder modulbezogenen Aufgabenstellungen mit dem Ziel, ein Produkt und seine Prozessintegration zu analysieren, zu konzipieren, zu entwickeln, ggf. zu testen und die im Modul the-oretisch vermittelten Techniken und Methoden praktisch anzuwenden, zu üben und ihre Be-herrschung zu dokumentieren. Eine Diskussion und Bewertung der Ergebnisse kann durchge-führt werden.

(4) Präsentationen sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.

(5) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

Teil 2 Masterprojekt

§ 12 Zweck des Masterprojektes

(1) Das Masterprojekt beinhaltet die Masterarbeit und ein Kolloquium (§ 9).

(2) Das Masterprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Masterprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwen-digen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informa-tionen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

§ 13 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Masterprojektes

(1) Durch die schriftliche Masterarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

(2) Das Masterprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.

(3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Masterprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 14 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträch-tigung der Bearbeitung des Masterprojektes nicht zu erwarten ist.

(5) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät Physikalische Technik/Informatik einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt,

erhalten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit, sowie eine digitale Ausfertigung, die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.

(6) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Masterprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Masterprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Mas-terarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.

(7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Masterprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Masterarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Masterarbeit stattfinden.

(8) Für die Wiederholung des Masterprojektes gilt § 23 entsprechend.

§ 14 Bearbeitungszeit der Masterarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Masterarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.

(2) Ist die Fertigstellung der Masterarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewährt werden.

Abschnitt IV Prüfungsorgane

§ 15 Prüfungsausschuss

(1) In der Fakultät Physikalische Technik/Informatik wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehört mindestens ein studentischer Vertreter der Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Masterarbeit sowie über die Vertei-lung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungs-ausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsord-nung.

(5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungs-berechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbst-ständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abge-legt hat.

(2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 15 Abs. 9 entsprechend.

(3) Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und das Masterprojekt den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 17 Zuständigkeiten

(1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
- grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
- Zulassung zu Prüfungen einschließlich Masterarbeit und Kolloquium (§ 4, § 13 Abs. 3),
- die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit (§ 14 Abs. 2),
- Anträge nach § 9 Abs. 1
- die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 16)
- die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 18 Abs. 2).
- den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 19 Abs. 1 und 2),
- die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 20),
- die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 21),
- das Bestehen und Nichtbestehen (§ 22),

- die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 23 Abs. 2),
- die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 24 Abs. 1, 2),
- die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 24 Abs. 3, 4),
- die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 25),

(3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
- das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 24 Abs. 2)
- die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Masterarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 13 Abs. 7 sowie der Frist nach § 18 Abs. 2
- das Ausstellen von Bescheiden (§ 22 Abs. 6, § 23 Abs. 2),
- das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 22 Abs. 7) sowie
- das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 26) und Bescheinigungen.

Abschnitt V Verfahrensvorschriften

§ 18 Fristen

(1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.

(2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.

(3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungs-ergebnisses anzubieten.

(4) Durch die Fakultät Physikalische Technik/Informatik sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zent-ralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulä-rem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitrau-mes.

(5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Masterprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung. Der Stu-dent kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

§ 19 Freiversuch

(1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.

(2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In die-sen Fällen zählt die bessere Note.

(3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Eine innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der WHZ beantragt wurde. Bei der Beantragung sind ein formloser Antrag und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alle Unterlagen sind im Wintersemester bis zum 1. Dezember oder im Sommersemester bis zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. Die Entscheidung soll bis zwei Wochen vor dem regulären Prüfungstermin erfolgen, falls dies nicht möglich ist, kann der Prüfling an der Leistung teilnehmen. Diese wird jedoch erst bewertet, wenn eine endgültig negative Entscheidung über die beantragte Anrechnung feststeht.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unbewerteten Leistungen wird “bestanden“ verbucht. Somit wird diese Leistung nicht in die Endnotenberechnung einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Wird der Antrag auf Anrechnung gemäß Abs. 1 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung durch den Prüfungsausschuss zu benennen.

(4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei einem Studiengangswechsel werden alle Leistungen, die „nicht bestanden“ sind, auf den neuen Studiengang angerechnet.

(5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind zusätzlich die von Kultusministerkonfe-renz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Abspra-chen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Re-publik.

(7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrech-nung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hoch-schulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fas-sung.

§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

(2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Masterprojektes gilt § 13 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Note des Masterprojektes und alle weiteren Modulnoten der Master-prüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewich-teten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:
Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut bei
einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" ver-liehen.

(5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		
befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 120 ECTS-Punkte erworben sind und das Masterprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Masterprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Mög-lichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.

(4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.

(5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.

(6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Hat der Prüfling die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Masterprü-fung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 23 Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 19, ist nicht zulässig.

(2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 24 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange eine Prüfung des Studienganges nicht endgültig nicht bestanden ist.

§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.

(2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes ver-langt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerken-nung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ord-nungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführen-den von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschlie-ßen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 24 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Masterprojekt.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Zeugnisse und Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Masterprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben. Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Studienschwerpunktes erfüllt, wird dieser in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 6 Abs. 3 bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.

(3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät Physikalische Technik/Informatik und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät Physikalische Technik/Informatik und dem Rektor der WHZ unter-zeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Masterurkunde wird eine englischspra-chige Übersetzung beigefügt.

(5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzen-den des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hoch-schule Zwickau versehen.

(6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist

(1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens[3] kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn inner-halb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Ein-sichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

§ 28 Widerspruchsverfahren

(1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

[3] Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Physikalische Technik/Informatik am 16. März 2022 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01. September 2022 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 27. April 2022 genehmigt.

Zwickau, den 27. April 2022

gez. Prof. Dr. Stephan
Kassel Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Physikalische Technik/ In-formatik vom 16. März 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 27. April 2022.

Zwickau, den 28. April 2022

gez. Prof. Dr. Anke Häber

Dekanin

Anlage Prüfungsplan

-2022 Internet of Things and Smart Systems

Westsächsische Hochschule Zwickau
University of Applied Sciences

Allgemein

Studiengangsnummer	
Studiengang	Internet of Things and Smart Systems Internet of Things and Smart Systems
Fakultät	Physikalische Technik / Informatik
Abschluss	Master
Erste Immatrikulation	2022
Regelstudienzeit in Semestern	4 Semester
Erforderliche Credits	120
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
PTI90000	Project Management	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%) alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (50%)	100%	5
PTI90050	Human-Computer-Interaction and its Application to IoT	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
PTI90100	Compensation Programming	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
Wahlpflichtmodule aus "Elective Courses" Elective modules with a total of 5 ECTS must be completed.				
Wahlpflichtmodule aus "Language Training" Elective modules with a total of 5 ECTS must be completed.				
Specialization				
Business and Marketing				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
WIW64010	Digital Business Models	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
Computer Science				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
PTI07741	Introduction Autonomous Driving	alternative Prüfungsleistung Präsentation oder Belegarbeit (100%)	100%	5

2. Semester				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
PTI90010	IoT Project	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)	100%	5
PTI90070	Artificial Intelligence	alternative Prüfungsleistung Projekt (100%)	100%	5
PTI90080	Large Scale Data Processing	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5

SPR06590	Global Business and Project Communication in English	Prüfungsvorleistung - Beleg schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 66.666666666667%) alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (20 min, 33.333333333333%)	100%	5
Wahlpflichtmodule aus "Language Training" Elective modules with a total of 5 ECTS must be completed.				
Specialization				
Business and Marketing				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
WIW64030	Analytics for Data Driven Decisions	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
Computer Science				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
PTI90040	Mobile Applications	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)	100%	5

3. Semester				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
PTI90020	Interdisciplinary Project	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)	100%	5
PTI90030	IoT Development	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat mündliche Prüfungsleistung (20 min, 100%)	100%	5
PTI90090	IoT Architecture and Visualisation	Prüfungsvorleistung - Testat alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	100%	5
PTI90120	Advanced Topics	Prüfungsvorleistung - Anwesenheitstestat mündliche Prüfungsleistung (20 min, 100%)	100%	5
Wahlpflichtmodule aus "Elective Courses" Elective modules with a total of 5 ECTS must be completed.				
Wahlpflichtmodule aus "Language Training" Elective modules with a total of 5 ECTS must be completed.				

4. Semester				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
PTI90130	Master Project	Masterarbeit (66.666666666667%) Kolloquium (45 min, 33.333333333333%)	600%	30

Elective Courses				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
PTI01540	Computergrafik und Virtuelle Welten	mündliche Prüfungsleistung (30 min, 100%)	100%	5
PTI09480	Vertiefende informatische Themen für Master	Prüfungsvorleistung - Testat mündliche Prüfungsleistung (20 min, 100%)	100%	5
PTI09540	Anwendungen des maschinellen Lernens	alternative Prüfungsleistung Softwareprojekt (100%)	100%	5
PTI90110	Information Systems	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat Prüfungsvorleistung - Vortrag schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
PTI90180	Car-to-Car Communication	mündliche Prüfungsleistung (30 min, 100%)	100%	5
SPR06600	Einführung in die Computerlinguistik und die Texttechnologie	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (30 min, 100%)	100%	5

Language Training				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
SPR00010	Einführungskurs Spanisch	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 75%) alternative Prüfungsleistung Präsentation (15 min, 25%)	100%	5
SPR00020	Aufbaukurs Spanisch	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 75%) alternative Prüfungsleistung Präsentation (15 min, 25%)	100%	5
SPR00030	Oberkurs Spanisch	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 75%) alternative Prüfungsleistung Präsentation (15 min, 25%)	100%	5
SPR00110	Portugiesisch I: Allgemeinsprache	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 75%) alternative Prüfungsleistung Präsentation (15 min, 25%)	100%	5

SPR00120	Portugiesisch II: Allgemein- und Wirtschaftssprache	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 75%) alternative Prüfungsleistung Präsentation (15 min, 25%)	100%	5
SPR00130	Portugiesisch III: Allgemein- und Wirtschaftssprache	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 75%) alternative Prüfungsleistung Präsentation (15 min, 25%)	100%	5
SPR00140	Portugiesisch IV: Wirtschaftssprache	schriftliche Prüfungsleistung (30 min, 75%) alternative Prüfungsleistung Präsentation (15 min, 25%)	100%	5
SPR08020	Interkulturelle Kommunikation	Prüfungsvorleistung - Referat schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
SPR67500	Fachdeutsch im Studium (Basismodul)	Prüfungsvorleistung - Beleg alternative Prüfungsleistung Vortrag (20 min, 33.333333333333%) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 66.666666666667%)	100%	5
SPR67600	Fachdeutsch im Studium (Aufbaumodul)	Prüfungsvorleistung - Beleg alternative Prüfungsleistung Vortrag (20 min, 33.333333333333%) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 66.666666666667%)	100%	5
SPR67700	Fachdeutsch im Studium (Fortgeschrittenenmodul)	Prüfungsvorleistung - Beleg alternative Prüfungsleistung Poster mit Präsentation (20 min, 33.333333333333%) schriftliche Prüfungsleistung (66.666666666667%)	100%	5

S T U D I E N O R D N U N G

für den

Masterstudiengang Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement – Occupational Health Safety

an der Fakultät Automobil- und Maschinenbau der

Westsächsischen Hochschule Zwickau

vom 1. Juni 2022, redaktionelle Änderung vom 19. Mai 2022

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz in der Fassung der Bekanntma-chung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122) geändert worden ist) geändert worden ist, hat die Fakultät Automobil- und Maschinenbau – nachfolgend AMB genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch 2
§ 1 Geltungsbereich 2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen 2
§ 3 Auswahl und Zulassung 2
§ 4 Studienziel 3
§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang 3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen 3
§ 7 Tutorien 4
§ 8 Studienberatung 4
§ 9 Inkrafttreten 5
Dekan 5
Anlage 1 Studienablaufplan 5

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer sowie Menschen anderen Geschlechts in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Masterstudiengang Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums einschließlich der eingeordneten Praxismodule und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Masterabschluss als berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Studiengang Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement ist ein Masterstudiengang.

(2) Zugangsvoraussetzungen für den Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement sind:

1. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss ohne fachliche Eingrenzung.

2. Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss mindestens 210 Leistungspunkten, im Folgenden ECTS-Punkte genannt, nach dem ECTS[1] - Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen - entsprechen. Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und Zusatzqualifikationen ohne ECTS-Zuweisung und die Möglichkeiten der Kompensation fehlender ECTS-Punkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement auf der Basis der eingereichten Unterlagen. Bewerbern, welche nicht die fachlichen Kompetenzen bzw. die erforderlichen ECTS-Punkte für die Aufnahme des Masterstudiums an der WHZ nachweisen oder kompensieren, wird die Teilnahme am propädeutischen Vorsemester angeboten.

§ 3 Auswahl und Zulassung

(1) Für die Zulassung zum Masterstudiengangs Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement sind die in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Unterlagen einzureichen.

(2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach der Ordnung über das hochschuleigene Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen.

[1] European Credit Transfer and Accumulation System

§ 4 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, einen Master of Science auszubilden, der befähigt ist

(1) Selbständig den Arbeitsschutz und das Betriebliches Gesundheitsmanagement als Dienstleister extern oder intern in einem oder mehreren Unternehmen bzw. Organisationen aufzubauen und zu sichern.

(2) Im Bereich betrieblicher Managementsysteme mit dem Schwerpunkt Gesundheit und Arbeitsschutz administrative, koordinierende und leitenden Aufgaben zu übernehmen.

(3) Dazu gehört ein wissenschaftliches und systematisches Vorgehen, welches kosten- und aufwandsoptimiert Ausgangssituationen analysiert und evaluiert und Vorschläge zur Ableitung von Maßnahmenplänen macht.

(4) Durch einen ganzheitlichen Ansatz im Bereich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes auf die spezifische betriebliche Situation geeignete Lösungsansätze entwickeln, umsetzen und prüfen zu können.

§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Der Gesamtumfang des Masterstudiengangs Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement entspricht 90 ECTS-Punkten. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(2) Die Regelstudiendauer für den Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement beträgt einschließlich des Masterprojektes und der Praxismodule drei Semester.

(3) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (Anlage 1) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule enthalten.

(4) Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Masterstudiengangs Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement verbindlich.

§ 6 Studieninhalte und Lehrformen

(1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates Name der Fakultät werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben

- Modulnummer
- Modulname
- ECTS-Punkte
- Lehr- und Lernformen
- Arbeitsaufwand
- Lernziele
- Lehrinhalte
- Leistungsnachweise

sind Anlage 2 dieser Studienordnung.

(2) Die Lehrformen des Masterstudiengangs Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement bestehen aus

- Vorlesungen
- Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung

- Übungen
- Seminaren
- Praktika
- Exkursionen (inhaltlich auf die Lehrinhalte abgestimmte Praxisbesuche)

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen, die ECTS-Punkte sowie die Lehrsprache/n, sofern sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht/en, sind dem Studienablaufplan (s. Anlage 1) zu entnehmen.

(3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache/n des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht/en.

§ 7 Tutorien

Zur Unterstützung der Studenten sollen, insbesondere am Studienbeginn, Tutorien angeboten werden. In Tutorien werden Anleitungen zur Wiederholung vorausgesetzter Kenntnisse sowie zum Erreichen der Lernziele der Module gegeben.

§ 8 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät AMB. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studienorganisation.

(3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
1. bei Studienbeginn,
2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
3. bei Schwierigkeiten im Studium,
4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
6. vor Abbruch des Studiums.

(4) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät AMB am 27. April 2022 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2022 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss 25. Mai 2022. genehmigt.

Zwickau, den 25. Mai 2022

gez. Prof. Dr. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Automobil- und Maschinenbau vom 27. April 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 25. Mai 2022.

Zwickau, den 1. Juni 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Michael Kaiser
Dekan

Anlage 1 Studienablaufplan

135-2022 Arbeitsschutz und betriebliches Gesundheitsmanagement

Westsächsische Hochschule Zwickau
University of Applied Sciences

Allgemein

Studiengangsnummer	135
Studiengang	Arbeitsschutz und betriebliches Gesundheitsmanagement Occupational health and safety management
Fakultät	Automobil- und Maschinenbau
Abschluss	Master
Erste Immatrikulation	2022
Regelstudienzeit in Semestern	3 Semester
Erforderliche Credits	90
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Studienplan

Wintersemester 1

Pflichtmodule 1. Semester

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB10520	Arbeitsschutzsysteme	Deutsch - 100%	5	4				4	
AMB10557	Grundlagen der Arbeits- und Organisationspsychologie	Deutsch - 100%	5	4		4			
AMB15550	Betriebliches Gesundheitsmanagement	Deutsch - 100%	5	4		4			
PTI05790	Technische Sicherheit	Deutsch - 100%	5	4		4			
PTI70020	Digitale Gesundheit	Deutsch - 100%	5	4		3		1	
WIW65080	Corporate Social Responsibility	Deutsch - 50% Englisch - 50%	5	2					2
		Gesamtsumme	30	22		15		5	2

Sommersemester 1

Pflichtmodule 2. Semester

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB10410	Integrierte Managementsysteme	Deutsch - 100%	5	1					1
AMB10540	Beurteilung und Gestaltung von Arbeitssystemen	Deutsch - 100%	5	4				4	
AMB10720	Projektmanagement	Deutsch - 100%	5	4	1	1		2	
AMB15520	Fallstudie Arbeitssystemplanung und -optimierung	Deutsch - 100%	5	4				4	
PTI70030	Aspekte der Digitalisierung	Deutsch - 90% Englisch - 10%	5	4		3			1
WIW65520	Nachhaltiges Personalmanagement	Deutsch - 100%	5	2					2
		Gesamtsumme	30	19	1	4		10	4

Wintersemester 2

Praktika und Masterthesis

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB10560	Masterprojekt ABG	Deutsch - 100%	20						
AMB15500	Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement	Deutsch - 100%	10	9		4		5	
		Gesamtsumme	30	9		4		5	

P R Ü F U N G S O R D N U N G
für den
Masterstudiengang Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement - Occupational Health and Safety
an der Fakultät Automobil- und Maschinenbau
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 1. Juni 2022

Aufgrund des § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122) geändert worden ist, hat die Fakultät Automobil und Maschinenbau – nachfolgend AMB genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch ... 2
Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen ... 2
§ 1 Prüfungsziel ... 2
§ 3 ECTS-Punkte ... 2
Abschnitt II Zulassung zur Masterprüfung ... 2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen ... 2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung ... 3
Abschnitt III Prüfungen ... 3
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung ... 3
§ 7 Prüfungsaufbau ... 3
Teil 1 Modulprüfungen ... 4
§ 8 Arten der Prüfungsleistungen ... 4
§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen ... 4
§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen ... 5
§ 12 Alternative Prüfungsleistungen ... 5
Teil 2 Masterprojekt ... 6
§ 12 Zweck des Masterprojektes ... 6
§ 13 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Masterprojekts ... 6
§ 14 Bearbeitungszeit der Masterarbeit ... 7
Abschnitt IV Prüfungsorgane ... 7
§ 15 Prüfungsausschuss ... 7
§ 16 Prüfer und Beisitzer ... 8
§ 17 Zuständigkeiten ... 8
Abschnitt V Verfahrensvorschriften ... 9
§ 18 Fristen ... 9
§ 19 Freiversuch ... 9
§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ... 10
§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten ... 11
§ 22 Bestehen und Nichtbestehen ... 12
§ 23 Wiederholung der Modulprüfungen ... 12
§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß ... 13
§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung ... 13
§ 26 Zeugnisse und Masterurkunde ... 14
§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist ... 14
§ 28 Widerspruchsverfahren ... 14
Abschnitt VI Schlussbestimmungen ... 15
§ 29 Inkrafttreten ... 15
Anlage Prüfungsplan ... 15

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer sowie Menschen anderen Geschlechts in gleicher Weise.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungsziel

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Mastergrad „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) unter Angabe des Studienganges Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement- Occupational Health and Safety.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die Praxismodule und die Modulprüfungen[1] einschließlich des Masterprojektes.

§ 3 ECTS-Punkte

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

Abschnitt II Zulassung zur Masterprüfung

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Modulprüfungen der Masterprüfung kann nur ablegen, wer

1. als Student oder als Frühstudierender für den Masterstudiengang Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement- Occupational Health and Safety an der WHZ eingeschrieben ist und
2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Das Masterprojekt darf nur ablegen, wer

1. als Student für den Masterstudiengang Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement- Occupational Health and Safety an der WHZ eingeschrieben ist und
2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 14 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.

(3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

[1] Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

4. der Prüfling aufgrund von § 25 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen[2] ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung

(1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 19 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät AMB festgelegt.

(2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.

(3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.

(4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

Abschnitt III Prüfungen

§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Gegenstand der Masterprüfung sind:
- alle Pflichtmodule,

- Masterprojekt

(2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.

(3) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht einbezogen.

(4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

§ 7 Prüfungsaufbau

(1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Masterprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.

[2] Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 10 – 12 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 und 2 bewertet.

(2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.

(3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

-

Teil 1 Modulprüfungen

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 9), schriftliche (§ 10) oder alternative Prüfungsleistungen (§ 11) zu erbringen.

(2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.

(4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Masterprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.

(2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.

(5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 16) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

(6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.

(2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.

(3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (Wiederholungsprüfung), werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

§ 12 Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit, als Vortrag, Übung, Projektarbeit, Lehrprobe oder Präsentation bracht. Sie können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.

(2) Belegarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in denen theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammengefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden.

(3) Vorträge mit oder ohne Präsentation sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.

(4) Übungen sind die zu einem Modul gehörenden vertiefenden Berechnungsaufgaben oder die schriftliche Beantwortung einzelner Fragestellungen.

(5) Projekte sind selbstständig zu lösende theoretische und/oder praxisorientierte Aufgaben, die in der Regel eine Ist-Analyse und eine Soll-Konzeption enthalten.

(6) Lehrproben sind selbständig geplante, durchzuführende und evaluierte Unterrichtseinheiten, die als Einzel- oder Teamarbeit durchgeführt werden können. In Teamarbeiten muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.

(7) Präsentationen sind eigenständig vorbereitete und durchgeführte Vorträge zu selbstgewählten oder vorgegebenen Themen. Präsentationen werden in der Regel durch ein kurzes Handout (zusammenfassende Darstellung des Präsentationsinhaltes) ergänzt.

(8) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

Teil 2 Masterprojekt

§ 12 Zweck des Masterprojektes

(1) Das Masterprojekt beinhaltet die Masterarbeit und ein Kolloquium (§ 9).

(2) Das Masterprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Masterprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

§ 13 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Masterprojekts

(1) Durch die schriftliche Masterarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

(2) Das Masterprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.

(3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Masterprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 14 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Masterprojektes nicht zu erwarten ist.

(5) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät AMB einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit ist in zweifacher Ausfertigung gedruckt sowie in einfacher Ausfertigung in digitaler Form einzureichen. Beide Prüfer erhalten je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit, das auch bei ihnen verbleibt. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteils der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.

(6) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Masterprüfung erfolgreich

abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Masterprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.

(7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Masterprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Masterarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Masterarbeit stattfinden.

(8) Für die Wiederholung des Masterprojektes gilt § 23 entsprechend.

§ 14 Bearbeitungszeit der Masterarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 15 Wochen. Erfolgt die Bearbeitung parallel zu Lehrveranstaltungen des letzten Semesters, verlängert sich die Bearbeitungszeit für jeden Monat des früheren Beginns um 2 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Masterarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.

(2) Ist die Fertigstellung der Masterarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewährt werden.

Abschnitt IV Prüfungsorgane

§ 15 Prüfungsausschuss

(1) In der Fakultät AMB wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens ein studentischer Vertreter sowie mindestens ein Mitarbeiter der Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 15 Abs. 9 entsprechend.

(3) Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und das Masterprojekt den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 17 Zuständigkeiten

(1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
- grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
- Zulassung zu Prüfungen einschließlich Masterarbeit und Kolloquium (§ 4, § 13 Abs. 3),
- die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit (§ 14 Abs. 2),
- Anträge nach § 9 Abs. 1
- die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 16)
- die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 18 Abs. 2).
- den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 19 Abs. 1 und 2),
- die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 20),
- die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 21),
- das Bestehen und Nichtbestehen (§ 22),
- die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 23 Abs. 2),
- die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 24 Abs. 1, 2),
- die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 24 Abs. 3, 4),
- die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 25),

(3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
- das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 24 Abs. 2)
- die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Masterarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 13 Abs. 7 sowie der Frist nach § 18 Abs. 2
- das Ausstellen von Bescheiden (§ 22 Abs. 6, § 24 Abs. 2),
- das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 22 Abs. 7) sowie
- das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 26) und Bescheinigungen.

Abschnitt V Verfahrensvorschriften

§ 18 Fristen

(1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.

(2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.

(3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.

(4) Durch die Fakultät AMB sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.

(5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Masterprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

§ 19 Freiversuch

(1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht be-

standene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.

(2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Eine innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der WHZ beantragt wurde. Bei der Beantragung sind ein formloser Antrag und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alle Unterlagen sind im Wintersemester bis zum 1. Dezember oder im Sommersemester bis zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. Die Entscheidung soll bis zwei Wochen vor dem regulären Prüfungstermin erfolgen, falls dies nicht möglich ist, kann der Prüfling an der Leistung teilnehmen. Diese wird jedoch erst bewertet, wenn eine endgültig negative Entscheidung über die beantragte Anrechnung feststeht.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unbewerteten Leistungen wird “bestanden“ verbucht. Somit wird diese Leistung nicht in die Endnotenberechnung einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Wird der Antrag auf Anrechnung gemäß Abs. 1 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung durch den Prüfungsausschuss zu benennen.

(4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei einem Studiengangswechsel werden alle Leistungen, die „nicht bestanden“ sind, auf den neuen Studiengang angerechnet.

(5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind zusätzlich die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrech-

nung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

(2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden. Eine Modulprüfung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die Gesamtnotenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen nicht ein. Mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen werden wie Modulprüfungen, die mit der Note 5 bewertet werden behandelt; es gelten die Regelungen der §§ 22 und 23 entsprechend.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Masterprojektes gilt § 13 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Note des Masterprojektes und alle weiteren Modulnoten der Masterprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:
Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

(5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		
befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 180 ECTS-Punkte erworben sind und das Masterprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Masterprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.

(4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.

(5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.

(6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Hat der Prüfling die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 23 Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 20, ist nicht zulässig.

(2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 24 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange keine Prüfung des Studienganges endgültig nicht bestanden ist.

§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.

(2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 25 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Masterprojekt.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Zeugnisse und Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Masterprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben. Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Studienschwerpunktes erfüllt, wird dieser in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 6 Abs. 3 durch den Prüfer bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.

(3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät AMB und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät AMB und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Masterurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigefügt.

(5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.

(6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist

(1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens[3] kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

§ 28 Widerspruchsverfahren

(1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Widerspruchsbehörde gegen originäre Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist das Dezernat Studienangelegenheiten.

[3] Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät AMB am 27. April 2022 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2022. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 25. Mai 2022 genehmigt.

Zwickau, den 25. Mai 2022

gez. Prof. Dr. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät AMB vom 27. April 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 25. Mai 2022.

Zwickau, den 1. Juni 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Michael Kaiser
Dekan

Anlage Prüfungsplan

135-2022 Arbeitsschutz und betriebliches Gesundheitsmanagement

Westsächsische Hochschule Zwickau
University of Applied Sciences

Allgemein

Studiengangsnummer	135
Studiengang	Arbeitsschutz und betriebliches Gesundheitsmanagement Occupational health and safety management
Fakultät	Automobil- und Maschinenbau
Abschluss	Master
Erste Immatrikulation	2022
Regelstudienzeit in Semestern	3 Semester
Erforderliche Credits	90
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Prüfungsplan

Wintersemester 1				
Pflichtmodule 1. Semester				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
AMB10520	Arbeitsschutzsysteme	alternative Prüfungsleistung Beleg mit Vortrag (45 min, 100%)	100%	5
AMB10557	Grundlagen der Arbeits- und Organisationspsychologie	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	100%	5
AMB15550	Betriebliches Gesundheitsmanagement	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 75%) alternative Prüfungsleistung Beleg (25%)	100%	5
PTI05790	Technische Sicherheit	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	5
PTI70020	Digitale Gesundheit	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat mündliche Prüfungsleistung (30 min, 100%)	100%	5
WIW65080	Corporate Social Responsibility	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5

Sommersemester 1				
Pflichtmodule 2. Semester				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
AMB10410	Integrierte Managementsysteme	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Vortrag (100%)	100%	5
AMB10540	Beurteilung und Gestaltung von Arbeitssystemen	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Vortrag (100%)	100%	5
AMB10720	Projektmanagement	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%) alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (30 min, 50%)	100%	5
AMB15520	Fallstudie Arbeitssystemplanung und -optimierung	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	100%	5
PTI70030	Aspekte der Digitalisierung	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	100%	5

WIW65520	Nachhaltiges Personalmanagement	schriftliche Prüfungsleistung (100%)	100%	5

Wintersemester 2				
Praktika und Masterthesis				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
AMB10560	Masterprojekt ABG	Masterarbeit (100%)	400%	20
AMB15500	Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit oder Projekt (100%)	200%	10

S T U D I E N O R D N U N G

für den

Bachelorstudiengang Musikinstrumentenbau

an der Fakultät Angewandte Kunst Schneeberg

der Westsächsischen Hochschule Zwickau

vom 28. Juli 2022

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist), hat die Fakultät Angewandte Kunst Schneeberg – nachfolgend AKS genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch 2
§ 1 Geltungsbereich 2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen 2
§ 3 Auswahl und Zulassung 2
§ 4 Studienziel 3
§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang 3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen 3
§ 7 Tutorien 4
§ 8 Studienberatung 4
§ 9 Inkrafttreten 4
Anlage 1 Studienablaufplan .....
Anlage 2 Modulbeschreibungen im Kurskatalog .....

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Bachelorstudiengang Musikinstrumentenbau an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musikinstrumentenbau Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums einschließlich des eingeordneten Praxismoduls und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Bachelorabschluss als berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Studiengang Musikinstrumentenbau ist ein Bachelorstudiengang.

(2) Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Musikinstrumentenbau sind:
- die allgemeine Hochschulreife,
- die fachgebundene Hochschulreife oder
- die Fachhochschulreife oder
- die studiengangsbezogene Meisterprüfung oder
- eine berufliche Aufstiegsfortbildung nach § 17 Abs. 3 SächsHSFG oder eine durch die WHZ als gleichwertig anerkannte Vorbildung nach § 17 Abs. 4 SächsHSFG {die Anerkennung der Gleichwertigkeit bedarf der Genehmigung durch das Rektorat} jeweils in Verbindung mit einem Beratungsgespräch an der Hochschule oder
- die bestandene Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung

(3) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird der Nachweis einer besonderen studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung - in einer Eignungsprüfung zu erbringen - gefordert. Von den Voraussetzungen des Schulabschlusses kann abgesehen werden, wenn eine über die studiengangsbezogene Eignung hinausgehende besondere künstlerische Eignung nachgewiesen wird (§ 17 Abs. 7 SächsHSG).

(4) Bewerber mit im Ausland erworbenen Bildungsabschlüssen müssen Sprachkenntnisse in Deutsch in Wort und Schrift auf der Niveaustufe B 1 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen nachweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Musikinstrumentenbau auf der Basis der eingereichten Unterlagen oder aufgrund einer sprachlichen Eignungsfeststellung

§ 3 Auswahl und Zulassung

(1) Für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Musikinstrumentenbau sind die in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Unterlagen einzureichen.

(2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach der Ordnung über das hochschuleigene Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen.

§ 4 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, einen Bachelor of Arts in Fachrichtung Musikinstrumentenbau auszubilden.

Die Absolvent:innen sind in der Lage:

- auf der Basis umfassender gestalterischer, künstlerischer, technologischer, kunsthandwerklicher und wissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten Musikinstrumente zu entwerfen, technologische Abläufe zu konzipieren und Fertigungsprozesse selbständig zu realisieren;

- musikwissenschaftliche, naturwissenschaftliche, kunstwissenschaftliche und historische Erkenntnisse und Methoden kreativ auf dem Gebiet des modernen und historischen Musikinstrumentenbaus anzuwenden;

- kunsthandwerkliche Tradition mit moderner wissenschaftlicher Ausbildung praxisorientiert zu verbinden und hochwertige, künstlerisch gestaltete Musikinstrumente zu fertigen;

- als Musikinstrumentenbauer in mittelständischen Unternehmen und Industriebetrieben organisierend und leitend tätig zu sein.

§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. Der Gesamtumfang des Bachelorstudiengangs Musikinstrumentenbau entspricht 240 ECTS-Punkten. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(2) Die Regelstudiendauer für den Bachelorstudiengang Musikinstrumentenbau beträgt einschließlich des Bachelorprojektes und des Praxismoduls acht Semester.

(3) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule sowie die Wahlpflichtmodule enthalten.

(4) Pflichtmodule und belegte Wahlpflichtmodule sind für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Musikinstrumentenbau verbindlich. Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlpflichtmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät AKS trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlpflichtmodulen angeboten wird.

§ 6 Studieninhalte und Lehrformen

(1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates Angewandte Kunst Schneeberg werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben
   - Modulnummer
   - Modulname
   - ECTS-Punkte
   - Lehr- und Lernformen
   - Arbeitsaufwand

- Lernziele
- Lehrinhalte
- Leistungsnachweise

sind Anlage 2 dieser Studienordnung.

(2) Die Lehrformen des Bachelorstudienganges Musikinstrumentenbau bestehen aus
- Vorlesungen
- Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung
- Seminaren
- Praktika

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen, die ECTS-Punkte sowie die Lehrsprache/n, sofern sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht/en, sind den Studienablaufplänen (s. Anlage 1) zu entnehmen.

(3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache/n des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht/en.

§ 7 Tutorien

Zur Unterstützung der Studenten sollen, insbesondere am Studienbeginn, Tutorien angeboten werden. In Tutorien werden Anleitungen zur Wiederholung vorausgesetzter Kenntnisse sowie zum Erreichen der Lernziele der Module gegeben.

§ 8 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät Angewandte Kunst Schneeberg. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studienorganisation.

(3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
1. bei Studienbeginn,
2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
3. bei Schwierigkeiten im Studium,
4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
6. vor Abbruch des Studiums.

(4) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Kunst Schneeberg

am 07.07.2022 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.09.2022 in Kraft. Sie gilt erstmalig für im Wintersemester 2022/2023 immatrikulierte Studierende im 1. Fachsemester. Die Studienordnung für vorhergehende Matrikel bleibt unberührt. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 20. Juli 2022 genehmigt.

Zwickau, den 20. Juli 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Angewandte Kunst Schneeberg vom 07.07.2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 20. Juli.2022.

Zwickau, den 28. Juli 2022

gez. Prof. Dr. Hannes Vereecke
Dekan

005-2022 Musikinstrumentenbau

Westsächsische Hochschule Zwickau
University of Applied Sciences

Allgemein

Studiengangsnummer	005
Studiengang	Musikinstrumentenbau Musical Instrument Technology
Fakultät	Angewandte Kunst Schneeberg
Abschluss	Bachelor
Erste Immatrikulation	2022
Regelstudienzeit in Semestern	8 Semester
Erforderliche Credits	240
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester										
Modulnummer	**Modul**	**Lehrsprache**	**ECTS**	**SWS**						
				Summe	**V**	**VÜ**	**Ü**	**Pr**	**S**
AKS16100	e-Skills im Musikinstrumentenbau (Theorie und Praxis der Instrumentenfotografie)	Deutsch - 90% Englisch - 10%	3	2					2
AKS16100	e-Skills im Musikinstrumentenbau (Einführung in die Anwendersoftware)	Deutsch - 90% Englisch - 10%	3	3	1				2
AKS16100	e-Skills im Musikinstrumentenbau (Grundlagen akustischer und messtechnischer Anwendungen)	Deutsch - 90% Englisch - 10%	2	2		2			
AKS16110	Schlüsselkompetenzen im Musikinstrumentenbau (Planung und Selbstmanagement im Musikinstrumentenbau)	Deutsch - 90% Englisch - 10%	2	2	1				1
AKS16110	Schlüsselkompetenzen im Musikinstrumentenbau (Fachenglisch)	Englisch - 80% Deutsch - 20%	3	2					2
AKS16110	Schlüsselkompetenzen im Musikinstrumentenbau (wissenschaftliches Arbeiten)	Deutsch - 90% Englisch - 10%	1	1		1			
AKS16130	Einführung in die Musikinstrumentenkunde	Deutsch - 90% Englisch - 10%	6	5	3				2
		Zwischensumme	20	17	5	3			9
Wahlpflichtmodul zur Spezialisierung Es ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.										
Modulnummer	**Modul**	**Lehrsprache**	**ECTS**	**SWS**						
				Summe	**V**	**VÜ**	**Ü**	**Pr**	**S**
AKS16140	Technologie des Streichinstrumentenbaus I	Deutsch - 90% Englisch - 10%	10	8		1	2	4	1
AKS16150	Technologie des Zupfinstrumentenbaus I	Deutsch - 90% Englisch - 10%	10	8		2		4	2
AKS16160	Technologie des Musikinstrumentenbaus I	Deutsch - 90% Englisch - 10%	10						
		Zwischensumme	10						
		Gesamtsumme	30						

2. Semester									
Modulnummer	**Modul**	**Lehrsprache**	**ECTS**	**SWS**					
				Summe	**V**	**VÜ**	**Ü**	**Pr**	**S**
AKS16200	Fachtheoretische Grundlagen des Musikinstrumentenbaus (Holzkunde)	Deutsch - 90% Englisch - 10%	2	2	2				
AKS16200	Fachtheoretische Grundlagen des Musikinstrumentenbaus (Fachtheoretische Grundlagen des Musikinstrumentenbaus)	Deutsch - 90% Englisch - 10%	3	2	2				
AKS16210	Oberflächenästhetik	Deutsch - 90% Englisch - 10%	5	4		2			2
AKS16230	Geschichte der Musik und der Musikinstrumente I	Deutsch - 90% Englisch - 10%	5	4	3				1
KFT04050	Parametrisch assoziative Konstruktion für den Musikinstrumentenbau	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		4			
		Zwischensumme	20	16	7	6			3
Wahlpflichtmodul zur Spezialisierung Es ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.									
Modulnummer	**Modul**	**Lehrsprache**	**ECTS**	**SWS**					
				Summe	**V**	**VÜ**	**Ü**	**Pr**	**S**
AKS16240	Technologie des Streichinstrumentenbaus II	Deutsch - 90% Englisch - 10%	10	9		2	2	3	2
AKS16250	Technologie des Zupfinstrumentenbaus II	Deutsch - 90% Englisch - 10%	10	9		2	2	3	2
AKS16260	Technologie des Musikinstrumentenbaus II	Deutsch - 90% Englisch - 10%	10						
		Zwischensumme	10						

Gesamtsumme	30							

3. Semester

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AKS16300	künstlerische Gestaltungsgrundlagen (künstlerische Gestaltungsgrundlagen)	Deutsch - 90% Englisch - 10%	4	3		1		1	1
AKS16300	künstlerische Gestaltungsgrundlagen (digitales Gestalten mit CNC)	Deutsch - 90% Englisch - 10%	1	1					1
AKS16310	Musikinstrumentenbezogene Holzgestaltung	Deutsch - 90% Englisch - 10%	5	4			2		2
AKS16320	Akustik der Musikinstrumente I	Deutsch - 90% Englisch - 10%	5	4	4				
AKS16330	Geschichte der Musik und der Musikinstrumente II	Deutsch - 90% Englisch - 10%	5	4	3				1
	Zwischensumme		20	16	7	1	2	1	5

Wahlpflichtmodul zur Spezialisierung Es ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AKS16340	Technologie des Streichinstrumentenbaus III	Deutsch - 90% Englisch - 10%	10	9		2	2	3	2
AKS16350	Technologie des Zupfinstrumentenbaus III	Deutsch - 90% Englisch - 10%	10	9		2	2	3	2
AKS16360	Technologie des Musikinstrumentenbaus III	Deutsch - 90% Englisch - 10%	10						
	Zwischensumme		10						
	Gesamtsumme		30						

4. Semester

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AKS16400	Musikinstrumentenanalyse	Deutsch - 90% Englisch - 10%	5	3	2				1
AKS16410	Restaurierung und Konservierung von Musikinstrumenten	Deutsch - 90% Englisch - 10%	5	4	2				2
AKS16420	Akustik der Musikinstrumente II	Deutsch - 90% Englisch - 10%	5	4	3				1
AKS16430	Geschichte der Musik und der Musikinstrumente III	Deutsch - 90% Englisch - 10%	5	5	3				2
	Zwischensumme		20	16	10				6

Wahlpflichtmodul zur Spezialisierung Es ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AKS16440	Technologie des Streichinstrumentenbaus IV	Deutsch - 90% Englisch - 10%	10	9			4	3	2
AKS16450	Technologie des Zupfinstrumentenbaus IV	Deutsch - 90% Englisch - 10%	10	9		2	2	3	2
AKS16460	Technologie des Musikinstrumentenbaus IV	Deutsch - 90% Englisch - 10%	10						
	Zwischensumme		10						
	Gesamtsumme		30						

5. Semester

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AKS16500	Projektarbeit	Deutsch - 90% Englisch - 10%	10	2					2

Zwischensumme	10	2					2
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodulkatalog für das 5./6. Semester" Es sind 5 ECTS-Punkte aus dem Wahlpflichtmodulkatalog für das 5./6. Semester zu wählen.							
Zwischensumme	5						
Wahlpflichtmodul Es ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.							

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AKS16510	Reparatur / Restaurierung von Streichinstrumenten	Englisch - 10% Deutsch - 90%	5	4		2			2
AKS16520	Reparatur / Restaurierung von Zupfinstrumenten	Englisch - 10% Deutsch - 90%	5	4		2			2
Zwischensumme			5						

Wahlpflichtmodul zur Spezialisierung Es ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AKS16540	Technologie des Streichinstrumentenbaus V	Deutsch - 90% Englisch - 10%	10	9		2	2	3	2
AKS16550	Explorative Zupfinstrumentenbautechnik	Deutsch - 90% Englisch - 10%	10	9		1	2	4	2
AKS16560	Explorative Instrumentenbautechnik	Deutsch - 90% Englisch - 10%	10						
Zwischensumme			10						
Gesamtsumme			30						

6. Semester

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW15200	Businessplanung und Marketing im Musikinstrumentenbau	Deutsch - 90% Englisch - 10%	10	8		6	2		
Zwischensumme			10	8		6	2		
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodulkatalog für das 5./6. Semester" Es sind 10 ECTS-Punkte aus dem Wahlpflichtmodulkatalog für das 5./6. Semester zu wählen.									
Zwischensumme			10						
Wahlpflichtmodul zur Spezialisierung Es ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.									

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AKS16640	Historischer Streichinstrumentenbau	Deutsch - 90% Englisch - 10%	10	9		2	2	3	2
AKS16650	Historischer Zupfinstrumentenbau	Deutsch - 90% Englisch - 10%	10	9		1	2	2	4
AKS16660	Historischer Musikinstrumentenbau	Deutsch - 90% Englisch - 10%	10						
Zwischensumme			10						
Gesamtsumme			30						

7. Semester

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AKS16700	Praxismodul	Deutsch - 90% Englisch - 10%	30	2					2
Gesamtsumme			30	2					2

8. Semester

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AKS16800	Abschlussarbeit	Deutsch - 90% Englisch - 10%	15	2		1			1

AKS16810	Bachelorprojekt	Deutsch - 90% Englisch - 10%	15	2	1				1
		Gesamtsumme	30	4	1	1			2

Wahlpflichtmodulkatalog für das 5./6. Semester Es sind 15 ECTS-Punkte zu erbringen									
Modulnummer	**Modul**	**Lehrsprache**	**ECTS**	**SWS**					
				Summe	**V**	**VÜ**	**Ü**	**Pr**	**S**
AKS16710	Bogenreparatur für Geigenbauer - Einführung und Technologie	Deutsch - 90% Englisch - 10%	5	4		2		1	1
AKS16720	Tonabnahme bei Musikinstrumenten - Systeme und Technologie	Deutsch - 90% Englisch - 10%	5	4	2				2
AKS16730	Einführung in die Kunst des Antiquing im Geigenbau	Englisch - 10% Deutsch - 90%	5	4		2			2
AKS16740	Bogenbau für Geigenbauer - Einführung und Technologie	Deutsch - 90% Englisch - 10%	5	4		2		1	1
AKS16750	Stilkundliche Gestaltungselemente bei Zupfinstrumenten	Englisch - 10% Deutsch - 90%	5	4		2			2
AKS16760	Instrumentenspezifische Aspekte der Formgestaltung und Holzbildhauertechnik	Deutsch - 90% Englisch - 10%	5	4		2		2	
AKS16770	Interdisziplinäres Projekt	Deutsch - 90% Englisch - 10%	5	2				1	1
AKS16780	instrumentenkundliche und technologische Grundlagen historischer Lauten und Gamben	Deutsch - 90% Englisch - 10%	5	4	1	2			1
AKS16790	Freies Wahlpflichtmodul im Bachelor Musikinstrumentenbau	Englisch - 10% Deutsch - 90%	5						
		Zwischensumme	15						

P R Ü F U N G S O R D N U N G
für den
Bachelorstudiengang Musikinstrumentenbau
an der Fakultät Angewandte Kunst Schneeberg
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 28. Juli 2022

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Fakultät Angewandte Kunst Schneeberg – nachfolgend AKS genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch ... 2
Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen ... 2
§ 1 Prüfungsziel ... 2
§ 2 Regelstudienzeit ... 2
§ 3 ECTS-Punkte ... 2
Abschnitt II Zulassung zur Bachelorprüfung ... 2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen ... 2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung ... 3
Abschnitt III Prüfungen ... 3
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung ... 3
§ 7 Praxismodul ... 3
§ 8 Prüfungsaufbau ... 4
Teil 1 Modulprüfungen ... 4
§ 9 Arten der Prüfungsleistungen ... 4
§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen ... 4
§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen ... 5
§ 12 Alternative Prüfungsleistungen ... 5
Teil 2 Bachelorprojekt ... 7
§ 13 Zweck des Bachelorprojektes ... 7
§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes ... 7
§ 15 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ... 8
Abschnitt IV Prüfungsorgane ... 8
§ 16 Prüfungsausschuss ... 8
§ 17 Prüfer und Beisitzer ... 9
§ 18 Zuständigkeiten ... 9
Abschnitt V Verfahrensvorschriften ... 9
§ 19 Fristen ... 10
§ 20 Freiversuch ... 10
§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ... 11
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten ... 11
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen ... 12
§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen ... 13
§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß ... 13
§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung ... 14
§ 27 Zeugnisse und Bachelorurkunde ... 14
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist ... 15
§ 29 Widerspruchsverfahren ... 15
Abschnitt VI Schlussbestimmungen ... 15
§ 30 Inkrafttreten ... 15
Anlage Prüfungsplan ... 17

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungsziel

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Bachelorgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.) unter Angabe des Studienganges Musikinstrumentenbau verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praxismodul und die Modulprüfungen[1] einschließlich des Bachelorprojektes.

§ 3 ECTS-Punkte

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

Abschnitt II Zulassung zur Bachelorprüfung

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer

1. als Student oder als Frühstudierender für den Bachelorstudiengang Musikinstrumentenbau an der WHZ eingeschrieben ist und
2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Das Bachelorprojekt darf nur ablegen, wer

1. als Student für den Bachelorstudiengang Musikinstrumentenbau an der WHZ eingeschrieben ist und
2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 14 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.

(3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

[1] Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

4. der Prüfling aufgrund von § 25 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen[2] ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung

(1) Der Studierende meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 19 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät AKS festgelegt.

(2) Nimmt der Studierende an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.

(3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.

(4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

Abschnitt III Prüfungen

§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Gegenstand der Bachelorprüfung sind:
- alle Pflichtmodule, die insbesondere physikalisch-akustische, messtechnische, musikhistorische, materialkundliche und restauratorische Inhaltsschwerpunkte enthalten.
- Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 75 ECTS.
- Praxismodul
- Abschlussarbeit
- Bachelorprojekt

(2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.

(3) Der Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht einbezogen.

(4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

§ 7 Praxismodul

Ein Praxismodul ist ein in das Studium integriertes Modul, welches von der Fakultät Angewandte Kunst Schneeberg durch seine Ordnung der Praxismodule geregelt ist. Praxismodule sind inhaltlich bestimmte, betreute und bewertete Ausbildungsabschnitte, die in der Regel in Einrichtungen der Berufspraxis in einem Umfang von 20 Wochen abgeleistet werden.
Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese durch gleichwertige Abschnitte an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

[2] Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 10 – 12 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 und 2 bewertet.

§ 8 Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Bachelorprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.

(2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.

(3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

Teil 1 Modulprüfungen

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 10), schriftliche (§ 11) oder alternative Prüfungsleistungen (§12) zu erbringen.

(2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.

(4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Bachelorprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.

(2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.

(5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.

(2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.

(3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (Wiederholungsprüfung), werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

§ 12 Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit, Transferaufgabe, Testat, technische Zeichnung, Semesterinstrument, Abschlussinstrument, Entwurfsprojekt, Studienarbeit, Violinbarockbogen, Poster, Restaurierungsdokumentation, Dokumentation Musikinstrument, Portfolio, als Präsentation/Vortrag, Übung oder Projekt erbracht. Belegarbeiten können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.

(2) Belegarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammengefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden.

(3) Präsentationen/Vorträge sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.

(4) Übungen sind die zu einem Modul gehörenden vertiefenden Berechnungsaufgaben oder die schriftliche Beantwortung einzelner Fragestellungen.

(5) In einer Transferaufgabe ist das erarbeitete Wissen auf eine Problemstellung in einer musikinstrumentenbaurelevanten Thematik in Form einer lehrveranstaltungsübergreifenden Aufgabe konkret anzuwenden.

(6) Ein Portfolio ist eine (digitale) Mappe, in der Materialen zu einem bestimmten Lernprozess gesammelt und reflektiert werden.

(7) Mit einem Testat wird der (erfolgreiche) Besuch einer Vorlesung/ Seminar / Übung / Praktika mündlich oder schriftlich geprüft.

(8) Die technische Zeichnung eines Musikinstruments oder von Instrumententeilen ist die konstruktive Darstellung des später zu fertigenden Bauteils incl. Maßangaben.

(9) Das Semesterinstrument ist ein im Semesterzeitraum (15 Wochen) selbstgebautes Musikinstrument nach den Vorgaben der jeweiligen Modulbeschreibung. Der Bauprozess, Materialnutzung, konstruktive und gestalterische Überlegungen sowie messtechnische Auswertungen sind zu Dokumentieren und zu Präsentieren.

(10) Das Abschlussinstrument ist ein im Semesterzeitraum (15 Wochen) selbstgebautes Musikinstrument. Diesem soll die Fertigung aller Semesterinstrumente aus den Semestern 1 bis 6 vorausgehen. Die im Studium gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten sollen hier im Besonderen angewandt werden um ein meisterlich / kunsthandwerkliches Instrument zum Studienabschluss herzustellen. Der Bauprozess, Materialnutzung, konstruktive und gestalterische Überlegungen sowie messtechnische Auswertungen sind zu Dokumentieren und zu Präsentieren.

(11) Eine Studienarbeit gibt die in der Modulbeschreibung genannten Lernziele wieder. Je nach Modulinhalt, Modulthema und Prüfervorgaben kann dies z.B. eine Holzbildhauerarbeit, ein Reparaturobjekt, ein Streichbogen, ein Versuchsaufbau oder dergleichen sein.

Ein Poster ist eine Kurzform einer Belegarbeit. Auf einer festgelegten Präsentationsfläche (i.d.R. Größe A1) sind die wichtigsten Erkenntnisse aus den Aufgaben der Modulbeschreibung übersichtlich darzustellen.

Die Restaurierungsdokumentation beschreibt für ein Musikinstrument den Ist-Zustand und kann auch die Planung der bevorstehenden Restaurierungsaufgaben enthalten.

(12) Ein Projekt soll unter Berücksichtigung von praxisnahen bzw. realistischen Zwängen (Zeit, Kosten, Ressourcen usw.) und nach Möglichkeit in Kooperation mit externen Praxispartnern durchgeführt werden. Ein Projekt bezeichnet also eine Gesamtheit vielseitiger gestalterischer Vorgänge, die zum Ziel haben, die Anforderungen und Bedürfnisse eines Auftrages bzw. Auftraggebers zu befriedigen.

(13) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

Teil 2 Bachelorprojekt

§ 13 Zweck des Bachelorprojektes

(1) Das Bachelorprojekt beinhaltet die Bachelorarbeit und ein Kolloquium (§ 10).

(2) Das Bachelorprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Bachelorprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes

(1) Durch die schriftliche Bachelorarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

(2) Das Bachelorprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.

(3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Bachelorprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 15 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Bachelorprojektes nicht zu erwarten ist.

(5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät Angewandte Kunst Schneeberg einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, erhalten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit, [sowie eine digitale Ausfertigung] die nach Abschluss des Prüfungsverfahrens im Studiengang Musikinstrumentenbau verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.

(6) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Bachelorprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.

(7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Bachelorprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Bachelorarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Bachelorarbeit stattfinden.

(8) Für die Wiederholung des Bachelorprojektes gilt § 24 entsprechend.

§ 15 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 16 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Bachelorarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.

(2) Ist die Fertigstellung der Bachelorarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewährt werden.

Abschnitt IV Prüfungsorgane

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) In der Fakultät Angewandte Kunst Schneeberg wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehört mindestens ein studentischer Vertreter der Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

(3) Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und das Bachelorprojekt den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 18 Zuständigkeiten

(1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
- grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
- Zulassung zu Prüfungen einschließlich Bachelorarbeit und Kolloquium (§ 4, § 14 Abs. 3),
- das Absolvieren des Praxismoduls an der Hochschule (§ 7),
- die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 15 Abs. 2),
- Anträge nach § 10 Abs. 1
- die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 17)
- die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 19 Abs. 2).
- den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 20 Abs. 1 und 2),
- die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 21),
- die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 22),
- das Bestehen und Nichtbestehen (§ 23),
- die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 24 Abs. 2),
- die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 25 Abs. 1, 2),
- die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 25 Abs. 3, 4),
- die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 26),

(3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
- das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 25 Abs. 2)
- die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Bachelorarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 14 Abs. 7 sowie der Frist nach § 19 Abs. 2
- das Ausstellen von Bescheiden (§ 23 Abs. 6, § 24 Abs. 2),
- das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 23 Abs. 7) sowie
- das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 27) und Bescheinigungen.

Abschnitt V Verfahrensvorschriften

§ 19 Fristen

(1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.

(2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.

(3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.

(4) Durch die Fakultät Angewandte Kunst Schneeberg sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.

(5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Bachelorprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der Prüfungsleistung. Der Studierende kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

§ 20 Freiversuch

(1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.

(2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden auf Antrag, der alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen enthalten muss, angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Eine Studien- oder Prüfungsleistung kann nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Leistung an der WHZ beantragt wurde.

(2) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Abs. 1 entsprechend. Zusätzlich sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Wird der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 4 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung zu benennen.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

(2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden. [Eine Modulprüfung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die Gesamtnotenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen nicht ein. Mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen werden wie Modulprüfungen, die mit der Note 5 bewertet werden behandelt; es gelten die Regelungen der §§ 23 und 24 entsprechend.]

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Bachelorprojektes gilt § 14 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Note des Bachelorprojektes und alle weiteren Modulnoten der Bachelorprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt	bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6	bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6	bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6	bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1		= nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

(5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		
befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 240 ECTS-Punkte erworben sind und das Bachelorprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Bachelorprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.

(4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.

(5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.

(6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studierenden, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 20, ist nicht zulässig.

(2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 25 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange keine Prüfung des Studienganges endgültig nicht bestanden ist.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.

(2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die

Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 25 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Bachelorprojekt.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Zeugnisse und Bachelorurkunde

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Bachelorprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben. Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Studienschwerpunktes erfüllt, wird dieser in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Auf Antrag des Studierenden an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 6 Abs. 3 durch den Prüfer bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.

(3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät Angewandte Kunst Schneeberg und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät Angewandte Kunst Schneeberg und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Bachelorurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigefügt.

(5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.

(6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist

(1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens[3] kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

§ 29 Widerspruchsverfahren

(1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studierenden bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Kunst Schneeberg am 07.07.2022 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.09.2022 in Kraft. Sie gilt erstmalig für im Wintersemester 2022/2023 immatrikulierte Studierende im 1. Fachsemester. Die Prüfungsordnung für vorhergehende Matrikel bleibt unberührt. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 20. Juli 2022 genehmigt.

Zwickau, den 20. Juli 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

[3] Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Angewandte Kunst Schnee-berg vom 07.07.2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 20. Juli 2022.

Zwickau, den 28. Juli 2022

gez. Prof. Dr. Hannes Vereecke
Dekan

005-2022 Musikinstrumentenbau

Westsächsische Hochschule Zwickau
University of Applied Sciences

Allgemein

Studiengangsnummer	005
Studiengang	Musikinstrumentenbau Musical Instrument Technology
Fakultät	Angewandte Kunst Schneeberg
Abschluss	Bachelor
Erste Immatrikulation	2022
Regelstudienzeit in Semestern	8 Semester
Erforderliche Credits	240
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
AKS16100	e-Skills im Musikinstrumentenbau (Theorie und Praxis der Instrumentenfotografie)	alternative Prüfungsleistung Portfolio (40%)	100%	8
AKS16100	e-Skills im Musikinstrumentenbau (Einführung in die Anwendersoftware)	alternative Prüfungsleistung Übung (30%)	100%	8
AKS16100	e-Skills im Musikinstrumentenbau (Grundlagen akustischer und messtechnischer Anwendungen)	alternative Prüfungsleistung Testat (30%)	100%	8
AKS16110	Schlüsselkompetenzen im Musikinstrumentenbau (Planung und Selbstmanagement im Musikinstrumentenbau)	alternative Prüfungsleistung Testat (30 min, 20%) alternative Prüfungsleistung Übung (20%)	100%	6
AKS16110	Schlüsselkompetenzen im Musikinstrumentenbau (Fachenglisch)	alternative Prüfungsleistung Beleg mit Vortrag (30%)	100%	6
AKS16110	Schlüsselkompetenzen im Musikinstrumentenbau (wissenschaftliches Arbeiten)	alternative Prüfungsleistung Testat (30 min, 30%)	100%	6
AKS16130	Einführung in die Musikinstrumentenkunde	Prüfungsvorleistung - Referat schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	6
Wahlpflichtmodul zur Spezialisierung Es ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
AKS16140	Technologie des Streichinstrumentenbaus I	Prüfungsvorleistung - siehe Hinweise alternative Prüfungsleistung Semester-Instrument (100%)	100%	10
AKS16150	Technologie des Zupfinstrumentenbaus I	Prüfungsvorleistung - siehe Hinweise alternative Prüfungsleistung Semester-Instrument (100%)	100%	10
AKS16160	Technologie des Musikinstrumentenbaus I	alternative Prüfungsleistung Semester-Instrument (100%)	100%	10

2. Semester				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**

AKS16200	Fachtheoretische Grundlagen des Musikinstrumentenbaus (Holzkunde)	alternative Prüfungsleistung Testat (45 min, 25%)	100%	5
AKS16200	Fachtheoretische Grundlagen des Musikinstrumentenbaus (Fachtheoretische Grundlagen des Musikinstrumentenbaus)	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 50%) alternative Prüfungsleistung Technische Zeichnung (25%)	100%	5
AKS16210	Oberflächenästhetik	alternative Prüfungsleistung Testat (60 min, 50%) alternative Prüfungsleistung Übung (60 min, 50%)	100%	5
AKS16230	Geschichte der Musik und der Musikinstrumente I	Prüfungsvorleistung - Referat schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
KFT04050	Parametrisch assoziative Konstruktion für den Musikinstrumentenbau	alternative Prüfungsleistung Testat (90 min, 100%)	100%	5

Wahlpflichtmodul zur Spezialisierung Es ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AKS16240	Technologie des Streichinstrumentenbaus II	Prüfungsvorleistung - siehe Hinweise alternative Prüfungsleistung Dokumentation Semester-Instrument und Präsentation (10 min, 20%) alternative Prüfungsleistung Semester-Instrument (80%)	100%	10
AKS16250	Technologie des Zupfinstrumentenbaus II	Prüfungsvorleistung - siehe Hinweise alternative Prüfungsleistung Dokumentation Semester-Instrument und Präsentation (10 min, 20%) alternative Prüfungsleistung Semester-Instrument (80%)	100%	10
AKS16260	Technologie des Musikinstrumentenbaus II	alternative Prüfungsleistung Dokumentation Semester-Instrument und Präsentation (10 min, 20%) alternative Prüfungsleistung Semester-Instrument (80%)	100%	10

3. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AKS16300	künstlerische Gestaltungsgrundlagen (künstlerische Gestaltungsgrundlagen)	alternative Prüfungsleistung Zeichnungsmappe (100%)	100%	5
AKS16300	künstlerische Gestaltungsgrundlagen (digitales Gestalten mit CNC)	alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)	100%	5
AKS16310	Musikinstrumentenbezogene Holzgestaltung	alternative Prüfungsleistung Studienarbeit (100%)	100%	5
AKS16320	Akustik der Musikinstrumente I	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
AKS16330	Geschichte der Musik und der Musikinstrumente II	Prüfungsvorleistung - Referat mündliche Prüfungsleistung (30 min, 100%)	100%	5
Wahlpflichtmodul zur Spezialisierung Es ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
AKS16340	Technologie des Streichinstrumentenbaus III	Prüfungsvorleistung - siehe Hinweise alternative Prüfungsleistung Dokumentation Semester-Instrument und Präsentation (10 min, 20%) alternative Prüfungsleistung Semester-Instrument (80%)	100%	10
AKS16350	Technologie des Zupfinstrumentenbaus III	Prüfungsvorleistung - siehe Hinweise alternative Prüfungsleistung Dokumentation Semester-Instrument und Präsentation (20 min, 20%) alternative Prüfungsleistung Semester-Instrument (80%)	100%	10
AKS16360	Technologie des Musikinstrumentenbaus III	alternative Prüfungsleistung Dokumentation Semester-Instrument und Präsentation (20 min, 20%) alternative Prüfungsleistung Semester-Instrument (80%)	100%	10

4. Semester				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**

AKS16400	Musikinstrumentenanalyse	alternative Prüfungsleistung Vortrag (10 min, 20%) alternative Prüfungsleistung Technische Zeichnung (80%)	100%	5
AKS16410	Restaurierung und Konservierung von Musikinstrumenten	alternative Prüfungsleistung Restaurierungsdokumentation (50%) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%)	100%	5
AKS16420	Akustik der Musikinstrumente II	mündliche Prüfungsleistung (30 min, 100%)	100%	5
AKS16430	Geschichte der Musik und der Musikinstrumente III	Prüfungsvorleistung - Referat mündliche Prüfungsleistung (30 min, 100%)	100%	5

Wahlpflichtmodul zur Spezialisierung Es ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AKS16440	Technologie des Streichinstrumentenbaus IV	Prüfungsvorleistung - siehe Hinweise alternative Prüfungsleistung Dokumentation Semester-Instrument und Präsentation (10 min, 20%) alternative Prüfungsleistung Semester-Instrument (80%)	100%	10
AKS16450	Technologie des Zupfinstrumentenbaus IV	Prüfungsvorleistung - siehe Hinweise alternative Prüfungsleistung Dokumentation Semester-Instrument und Präsentation (10 min, 20%) alternative Prüfungsleistung Semester-Instrument (80%)	100%	10
AKS16460	Technologie des Musikinstrumentenbaus IV	alternative Prüfungsleistung Dokumentation Semester-Instrument und Präsentation (10 min, 20%) alternative Prüfungsleistung Semester-Instrument (80%)	100%	10

5. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

AKS16500	Projektarbeit	Prüfungsvorleistung - siehe Hinweise alternative Prüfungsleistung Präsentation (15 min, 20%) alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (80%)	100%	10

Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodulkatalog für das 5./6. Semester" Es sind 5 ECTS-Punkte aus dem Wahlpflichtmodulkatalog für das 5./6. Semester zu wählen.

Wahlpflichtmodul Es ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AKS16510	Reparatur / Restaurierung von Streichinstrumenten	alternative Prüfungsleistung Studienarbeit (100%)	100%	5
AKS16520	Reparatur / Restaurierung von Zupfinstrumenten	alternative Prüfungsleistung Studienarbeit (100%)	100%	5

Wahlpflichtmodul zur Spezialisierung Es ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AKS16540	Technologie des Streichinstrumentenbaus V	Prüfungsvorleistung - siehe Hinweise alternative Prüfungsleistung Dokumentation Semester-Instrument und Präsentation (10 min, 20%) alternative Prüfungsleistung Semester-Instrument (80%)	100%	10
AKS16550	Explorative Zupfinstrumentenbautechnik	Prüfungsvorleistung - siehe Hinweise alternative Prüfungsleistung Dokumentation Semester-Instrument und Präsentation (10 min, 20%) alternative Prüfungsleistung Semester-Instrument (80%)	100%	10
AKS16560	Explorative Instrumentenbautechnik	alternative Prüfungsleistung Dokumentation Semester-Instrument und Präsentation (10 min, 20%) alternative Prüfungsleistung Semester-Instrument (80%)	100%	10

6. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW15200	Businessplanung und Marketing im Musikinstrumentenbau	schriftliche Prüfungsleistung (180 min, 100%)	100%	10

Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodulkatalog für das 5./6. Semester" Es sind 10 ECTS-Punkte aus dem Wahlpflichtmodulkatalog für das 5./6. Semester zu wählen.

Wahlpflichtmodul zur Spezialisierung Es ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AKS16640	Historischer Streichinstrumentenbau	Prüfungsvorleistung - siehe Hinweise alternative Prüfungsleistung Dokumentation Semester-Instrument und Präsentation (10 min, 20%) alternative Prüfungsleistung Semester-Instrument (80%)	100%	10
AKS16650	Historischer Zupfinstrumentenbau	Prüfungsvorleistung - siehe Hinweise alternative Prüfungsleistung Dokumentation Semester-Instrument und Präsentation (10 min, 20%) alternative Prüfungsleistung Semester-Instrument (80%)	100%	10
AKS16660	Historischer Musikinstrumentenbau	alternative Prüfungsleistung Dokumentation Semester-Instrument und Präsentation (10 min, 20%) alternative Prüfungsleistung Semester-Instrument (80%)	100%	10

7. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AKS16700	Praxismodul	alternative Prüfungsleistung Beleg mit Vortrag (10 min, 100%)	100%	30

8. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AKS16800	Abschlussarbeit	Prüfungsvorleistung - siehe Hinweise alternative Prüfungsleistung Dokumentation Abschluss-Instrument u. Präsentation (10 min, 20%) alternative Prüfungsleistung Abschluss-Instrument (80%)	100%	15
AKS16810	Bachelorprojekt	Kolloquium (30 min, 25%) Bachelorarbeit (75%)	100%	15

Wahlpflichtmodulkatalog für das 5./6. Semester Es sind 15 ECTS-Punkte zu erbringen

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AKS16710	Bogenreparatur für Geigenbauer - Einführung und Technologie	alternative Prüfungsleistung Studienarbeit (100%)	100%	5
AKS16720	Tonabnahme bei Musikinstrumenten - Systeme und Technologie	alternative Prüfungsleistung Gruppenarbeit (30 min, 100%)	100%	5
AKS16730	Einführung in die Kunst des Antiquing im Geigenbau	alternative Prüfungsleistung Studienarbeit (100%)	100%	5
AKS16740	Bogenbau für Geigenbauer - Einführung und Technologie	alternative Prüfungsleistung Studienarbeit (100%)	100%	5
AKS16750	Stilkundliche Gestaltungselemente bei Zupfinstrumenten	alternative Prüfungsleistung Studienarbeit (100%)	100%	5
AKS16760	Instrumentenspezifische Aspekte der Formgestaltung und Holzbildhauertechnik	alternative Prüfungsleistung Studienarbeit (100%)	100%	5
AKS16770	Interdisziplinäres Projekt	Prüfungsvorleistung - siehe Hinweise alternative Prüfungsleistung Poster mit Präsentation (15 min, 100%)	100%	5
AKS16780	instrumentenkundliche und technologische Grundlagen historischer Lauten und Gamben	alternative Prüfungsleistung Studienarbeit (40%) alternative Prüfungsleistung Testat (45 min, 30%) alternative Prüfungsleistung Testat (45 min, 30%)	100%	5
AKS16790	Freies Wahlpflichtmodul im Bachelor Musikinstrumentenbau	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)	100%	5

Satzung über die Änderung der **Studienordnung für den Masterstudiengang** *Akustik und Technologie des Musikinstrumentenbaus*

an der Fakultät *Angewandte Kunst Schneeberg* der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 28. Juli 2022

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Fakultät *Angewandte Kunst Schneeberg* – nachfolgend *AKS* genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Master*studiengang Akustik und Technologie des Musikinstrumentenbaus* an der Fakultät AKS der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 26. Oktober 2015 und 26. August 2020 wird wie folgt geändert:

1. § 2 (2) 2. wird wie folgt geändert:

Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss mindestens 240 Leistungspunkten, im Folgenden ECTS-Punkte genannt, nach dem ECTS[1] – Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen – entsprechen. Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und Zusatzqualifikationen ohne ECTS-Zuweisung und die Möglichkeiten der Kompensation fehlender ECTS-Punkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Musikinstrumentenbau auf der Basis der eingereichten Unterlagen. Wenn keine Möglichkeit der Kompensation besteht, können die Bewerber/Bewerberinnen, die mindestens 180 ECTS-Punkte nachweisen können, zwei propädeutische Vorsemester absolvieren und damit die fehlenden 60 ECTS-Punkte erwerben.

Artikel II

Inkrafttreten
Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2022 in Kraft. Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät *AKS* am 07.07.2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 20. Juli 2022 genehmigt.

Zwickau, den 20. Juli 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät *AKS* vom 7. Juli 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 20. Juli 2022

Zwickau, den 28. Juli 2022

gez. Prof. Dr. Hannes Vereecke
Dekan

Satzung über die Änderung der

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre
vom 15. August 2022

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122), hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau, vom 05. August 2019 wird wie folgt geändert.

Das Modul WIW00500 Auslandsmodul soll dem Studienablaufplan hinzugefügt werden.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2022 in Kraft und gilt für alle ab dem Wintersemester 2019/2020 immatrikulierten Studierenden im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät WIW am 01. Juni 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 10. August 2022 genehmigt.

Zwickau, den 10. August 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan
Kassel Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät WIW vom 01. Juni 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 10. August 2022.

Zwickau, den 15. August 2022

gez. Prof. Dr. Matthias
Richter Dekan

Satzung über die Änderung der

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre
vom 15. August 2022

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122), hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau, vom 05. August 2019, rechtsbereinigt mit Stand vom 22. Juni 2021, wird wie folgt geändert.

Das Modul WIW00500 Auslandsmodul wird dem Prüfungsablaufplan hinzugefügt. In § 6 wird die Modulnummer entsprechend geändert.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2022 in Kraft und gilt für alle ab dem Wintersemester 2019/2020 immatrikulierten Studierenden im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät WIW am 01. Juni 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 10. August 2022 genehmigt.

Zwickau, den 10. August 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät WIW vom 01. Juni 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 10. August 2022.

Zwickau, den 15. August 2022

gez. Prof. Dr. Matthias Richter
Dekan

Satzung über die Änderung der

Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
vom 15. August 2022

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau, vom 05. August 2019, rechtsbereinigt mit Stand vom 21. Dezember 2021, redaktionelle Änderung vom 04. Juni 2021 wird wie folgt geändert.

Das Modul WIW00500 Auslandsmodul soll dem Studienablaufplan hinzugefügt werden.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2022 in Kraft und gilt für alle ab dem Wintersemester 2019/2020 immatrikulierten Studierenden im Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät WIW am 01. Juni 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 10. August 2022 genehmigt.

Zwickau, den 10. August 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät WIW vom 01. Juni 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 10. August 2022.

Zwickau, den 15. August 2022

gez. Prof. Dr. Matthias Richter
Dekan

Satzung über die Änderung der

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
vom 15. August 2022

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau, vom 05. August 2019, rechtsbereinigt mit Stand vom 21. Dezember 2021, redaktionelle Änderung vom 04. Juni 2021 wird wie folgt geändert.

Das Modul WIW00500 Auslandsmodul wird dem Prüfungsablaufplan hinzugefügt. In § 6 wird die Modulnummer entsprechend geändert.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2022 in Kraft und gilt für alle ab dem Wintersemester 2019/2020 immatrikulierten Studierenden im Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät WIW am 01. Juni 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau
mit Beschluss vom 10. August 2022 genehmigt.

Zwickau, den 10. August 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät WIW vom 01. Juni 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 10. August 2022.

Zwickau, den 15. August 2022

gez. Prof. Dr. Matthias Richter
Dekan

Satzung über die Änderung der

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang (MBA) International Business
vom 15. August 2022

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang (MBA) International Business an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau, vom 22. Juli 2020, rechtsbereinigt mit Stand vom 22. Juli 2021 wird wie folgt geändert.

Der Paragraph 11 Abs. 7 wird wie folgt geändert.

„Forenbeiträge sind modulbezogene Diskussionsforen (Asynchrones Kommunikationsmodell), in denen die jeweiligen Lehrenden fachspezifische Fragen und Aufgabenstellungen einbringen und die entstehenden Diskussionen moderiert werden. Dauer und Umfang werden jeweils in der Modulbeschreibung geregelt.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2022 in Kraft und gilt für alle ab dem Wintersemester 2022/2023 immatrikulierten Studierenden im Masterstudiengang (MBA) International Business.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät WIW am 01. Juni 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 10. August 2022 genehmigt

Zwickau, den 10. August 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät WIW vom 01. Juni 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 10. August 2022.

Zwickau, den 15. August 2022

gez. Prof. Dr. Matthias Richter
Dekan

Westsächsische Hochschule Zwickau
Fakultät Automobil- und Maschinenbau
Fakultätsrat

22.06.2022

Satzung über die Änderung der
Studienordnung für den Masterstudiengang Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement
an der Fakultät der Automobil- und Maschinenbau
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 17. August 2022

Aufgrund von § 36 i.V. m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Fakultät Automobil- und Maschinenbau - nachfolgend AMB genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen:

Die Studienordnung für den Masterstudiengang Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement an der Fakultät AMB der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 01. Juni 2022 wird wie folgt geändert:

Artikel I

Im Studiengang Arbeitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement wurden die SWS-Anteile der Module entsprechend beigefügtem Studienablaufplan (Anlage 1) geändert. Eine Änderung der ECTS-Punkte erfolgt nicht.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2022 in Kraft.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Automobil- und Maschinenbau am 27. Juni 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 10. August 2022 genehmigt.

Zwickau, den 10. August 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät AMB vom 27. Juni 2022 und der Genehmigung des Rektorates vom 10. August 2022.

Zwickau, den 17. August 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Michael Kaiser
Dekan

135-2022 Arbeitsschutz und betriebliches Gesundheitsmanagement

Westsächsische Hochschule Zwickau
University of Applied Sciences

Allgemein

Studiengangsnummer	135
Studiengang	Arbeitsschutz und betriebliches Gesundheitsmanagement Occupational health and safety management
Fakultät	Automobil- und Maschinenbau
Abschluss	Master
Erste Immatrikulation	2022
Regelstudienzeit in Semestern	3 Semester
Erforderliche Credits	90
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Studienplan

Wintersemester 1

Pflichtmodule 1. Semester

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB10520	Arbeitsschutzsysteme	Deutsch - 100%	5	4				4	
AMB10557	Grundlagen der Arbeits- und Organisationspsychologie	Deutsch - 100%	5	4		4			
AMB15550	Betriebliches Gesundheitsmanagement	Deutsch - 100%	5	4		4			
PTI05790	Technische Sicherheit	Deutsch - 100%	5	4		4			
PTI70020	Digitale Gesundheit	Deutsch - 100%	5	4		3		1	
WIW65080	Corporate Social Responsibility	Deutsch - 50% Englisch - 50%	5	2					2
		Gesamtsumme	30	22		15		5	2

Sommersemester 1

Pflichtmodule 2. Semester

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB10410	Integrierte Managementsysteme	Deutsch - 100%	5	1					1
AMB10540	Beurteilung und Gestaltung von Arbeitssystemen	Deutsch - 100%	5	4				4	
AMB10720	Projektmanagement	Deutsch - 100%	5	4	1	1		2	
AMB15520	Fallstudie Arbeitssystemplanung und -optimierung	Deutsch - 100%	5	4				4	
PTI70030	Aspekte der Digitalisierung	Deutsch - 90% Englisch - 10%	5	4		3			1
WIW65520	Nachhaltiges Personalmanagement	Deutsch - 100%	5	2					2
		Gesamtsumme	30	19	1	4		10	4

Wintersemester 2

Praktika und Masterthesis

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB10560	Masterprojekt ABG	Deutsch - 100%	20						
AMB15500	Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement	Deutsch - 100%	10	9		4		5	
		Gesamtsumme	30	9		4		5	

Satzung über die Änderung der Studienordnung für das openMINT-Orientierungsstudium an der Fakultät Elektrotechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 18. August 2022

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Fakultät Elektrotechnik – nachfolgend ELT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für das openMINT-Orientierungsstudium an der Fakultät ELT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 16. August 2016 wird wie folgt geändert:

1. *§1 – Zugangsvoraussetzungen*

(3) Für das openMINT-Orientierungsstudium wird das Sprachniveau Deutsch B1 als Mindestzugangsvoraussetzung festgelegt.

2. *Die Änderung gilt ab Matrikel 2022.*

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2022 in Kraft. Bereits abgelegte Module bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät ELT am 22.07.2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 15. August 2022 genehmigt.

Zwickau, den 15. August 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät ELT vom 22. Juli 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. August 2022.

Zwickau, den 18. August 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Matthias Würfel
Dekan

Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik an der Fakultät Elektrotechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 18. August 2022

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Fakultät Elektrotechnik – nachfolgend ELT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik an der Fakultät ELT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 22. Februar 2022 wird wie folgt geändert:

1. *Im Studienablaufplan wird der Studienschwerpunkt Automatisierungstechnik mit Praxispartner (AUP) hinzugefügt.*

2. *Im Studienablaufplan des bereits existierenden Studienschwerpunkts Elektrische Energietechnik mit Praxispartner (EEP) wird das fehlende Modul „ELT10040 Praxismodul-Teil 4“ hinzugefügt.*

3. *Im Studienablaufplan des bereits existierenden Studienschwerpunkts Elektrische Energietechnik mit Praxispartner (EEP) werden die falsch deklarierten Module „ELT1000X Praxismodul-Teil X“ durch die korrigierten Module „ELT100X0 Praxismodul-Teil X“ ersetzt.*

4. *Die Änderung gilt rückwirkend ab Matrikel 2021.*

Artikel II

Inkrafttreten
Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2022 in Kraft. Bereits abgelegte Module bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät ELT am 29. Juli 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 10. August 2022 genehmigt.

Zwickau, den 10. August 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät ELT vom 29. Juli 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 10. August 2022.

Zwickau, den 18. August 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Matthias Würfel
Dekan

048-2022 Elektrotechnik

Westsächsische Hochschule Zwickau
University of Applied Sciences

Allgemein

Studiengangsnummer	048
Studiengang	Elektrotechnik Electrical Engineering
Fakultät	Elektrotechnik
Abschluss	Diplom
Erste Immatrikulation	2022
Regelstudienzeit in Semestern	8 Semester
Erforderliche Credits	240
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester

Alternative

Anerkennung 1. Semester Automatisierungstechnik, Elektromobilität und Energietechnik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT00010	Anrechnungsmodul 1	Deutsch - 100%	30						
		Zwischensumme	30						

Automatisierungstechnik, Elektrische Energietechnik und Elektromobilität

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT01210	Digitaltechnik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	6	6		4		2	
ELT04010	Technische Informatik und Software-Entwurf	Deutsch - 80% Englisch - 20%	6	6		4		2	
ELT04210	Grundlagen Elektrotechnik 1	Deutsch - 90% Englisch - 10%	6	6			2		4
PTI00340	Mathematik I	Deutsch - 100%	6	6		5		1	
PTI03040	Physik	Deutsch - 100%	6	6		4		2	
		Zwischensumme	30						

Schwerpunkt Automatisierungstechnik mit Praxispartner (AUP)

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT01210	Digitaltechnik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	6	6		4		2	
ELT04010	Technische Informatik und Software-Entwurf	Deutsch - 80% Englisch - 20%	6	6		4		2	
ELT04210	Grundlagen Elektrotechnik 1	Deutsch - 90% Englisch - 10%	6	6			2		4
ELT10010	Praxismodul-Teil 1	Deutsch - 80% Englisch - 20%	6						
PTI00340	Mathematik I	Deutsch - 100%	6	6		5		1	
		Zwischensumme	30						

Schwerpunkt Elektrische Energietechnik mit Praxispartner (EEP)

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT01210	Digitaltechnik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	6	6		4		2	
ELT04010	Technische Informatik und Software-Entwurf	Deutsch - 80% Englisch - 20%	6	6		4		2	
ELT04210	Grundlagen Elektrotechnik 1	Deutsch - 90% Englisch - 10%	6	6			2		4
ELT10010	Praxismodul-Teil 1	Deutsch - 80% Englisch - 20%	6						
PTI00340	Mathematik I	Deutsch - 100%	6	6		5		1	
		Zwischensumme	30						
		Gesamtsumme	30						

2. Semester

Alternative

Anerkennung 2. Semester Automatisierungstechnik, Elektromobilität und Energietechnik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT00020	Anrechnungsmodul 2	Deutsch - 100%	30						
		Zwischensumme	30						

Automatisierungstechnik, Elektrische Energietechnik und Elektromobilität

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT04080	Mikrosystemtechnik (MST/MEMS)	Deutsch - 80% Englisch - 20%	6	5		4		1	
ELT04220	Grundlagen Elektrotechnik 2	Deutsch - 90% Englisch - 10%	6	6			2	2	2
ELT04230	Elektronische Bauelemente und Schaltungen	Deutsch - 90% Englisch - 10%	6	7				1	6
ELT04300	Mikroprozessortechnik	Deutsch - 60% Englisch - 40%	6	6		3		3	
PTI00350	Mathematik II	Deutsch - 100%	6	6		6			
		Zwischensumme	30						

Schwerpunkt Automatisierungstechnik mit Praxispartner (AUP)

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT04220	Grundlagen Elektrotechnik 2	Deutsch - 90% Englisch - 10%	6	6			2	2	2
ELT04230	Elektronische Bauelemente und Schaltungen	Deutsch - 90% Englisch - 10%	6	7				1	6
ELT04300	Mikroprozessortechnik	Deutsch - 60% Englisch - 40%	6	6		3		3	
ELT10020	Praxismodul-Teil 2	Deutsch - 80% Englisch - 20%	6						
PTI00350	Mathematik II	Deutsch - 100%	6	6		6			
		Zwischensumme	30						

Schwerpunkt Elektrische Energietechnik mit Praxispartner (EEP)

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT04220	Grundlagen Elektrotechnik 2	Deutsch - 90% Englisch - 10%	6	6			2	2	2
ELT04230	Elektronische Bauelemente und Schaltungen	Deutsch - 90% Englisch - 10%	6	7				1	6
ELT04300	Mikroprozessortechnik	Deutsch - 60% Englisch - 40%	6	6		3		3	
ELT10020	Praxismodul-Teil 2	Deutsch - 80% Englisch - 20%	6						
PTI00350	Mathematik II	Deutsch - 100%	6	6		6			
		Zwischensumme	30						
		Gesamtsumme	30						

3. Semester

Alternative

Anerkennung 3. Semester Automatisierungstechnik, Elektromobilität und Energietechnik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT00030	Anrechnungsmodul 3	Deutsch - 100%	30						
		Zwischensumme	30						

Automatisierungstechnik, Elektrische Energietechnik und Elektromobilität

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT04050	Signale und Systeme	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	5		3		2	
ELT04060	Elektrische Messtechnik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
ELT04070	Elektrische Maschinen und Energietechnik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	10	9		7		2	
ELT04090	Regelungstechnik 1	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	

KFT01010	Grundlagen Technische Mechanik I (Statik, Kinematik, Kinetik)	Deutsch - 100%	5	4		4			
		Zwischensumme	30						

Schwerpunkt Automatisierungstechnik mit Praxispartner (AUP)

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT04050	Signale und Systeme	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	5		3		2	
ELT04060	Elektrische Messtechnik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
ELT04070	Elektrische Maschinen und Energietechnik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	10	9		7		2	
ELT04090	Regelungstechnik 1	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
ELT10030	Praxismodul-Teil 3	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5						
		Zwischensumme	30						

Schwerpunkt Elektrische Energietechnik mit Praxispartner (EEP)

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT04050	Signale und Systeme	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	5		3		2	
ELT04060	Elektrische Messtechnik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
ELT04070	Elektrische Maschinen und Energietechnik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	10	9		7		2	
ELT04090	Regelungstechnik 1	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
ELT10030	Praxismodul-Teil 3	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5						
		Zwischensumme	30						
		Gesamtsumme	30						

4. Semester

Alternative

Automatisierungstechnik

Alternative

Anerkennung 4. Semester

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT00040	Anrechnungsmodul 4	Deutsch - 100%	30						
		Zwischensumme	30						

Module

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT04701	Leiterplattenentwurf	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		2		2	
ELT04320	Elektrische Antriebe 1	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
ELT04440	Steuerungstechnik 1	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
ELT04501	Elektrokonstruktion und Projektierung	Deutsch - 100%	10	9		6		3	
ELT04800	Leistungselektronik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	5		3		2	
		Zwischensumme	30						

Elektrische Energietechnik

Alternative

Anerkennung 4. Semester

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT00040	Anrechnungsmodul 4	Deutsch - 100%	30						
		Zwischensumme	30						

Module

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT04320	Elektrische Antriebe 1	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
ELT04440	Steuerungstechnik 1	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
ELT04501	Elektrokonstruktion und Projektierung	Deutsch - 100%	10	9		6		3	
ELT04631	Elektr. Anlagen u. Energiesysteme 1	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
ELT04800	Leistungselektronik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	5		3		2	
		Zwischensumme	30						

Elektromobilität

Alternative

Anerkennung 4. Semester

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT00040	Anrechnungsmodul 4	Deutsch - 100%	30						
		Zwischensumme	30						

Module

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT04701	Leiterplattenentwurf	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		2		2	
ELT04320	Elektrische Antriebe 1	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
ELT04611	Erneuerbare u. dezentrale Energiesysteme	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
ELT04800	Leistungselektronik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	5		3		2	
KFT06210	Einführung Fahrzeugantrieb	Deutsch - 100%	5	4		4			
KFT06610	Kfz-Elektrik / Elektronik	Deutsch - 100%	5	6	4			1	1
		Zwischensumme	30						

Schwerpunkt Automatisierungstechnik mit Praxispartner (AUP)

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT04701	Leiterplattenentwurf	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		2		2	
ELT04320	Elektrische Antriebe 1	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
ELT04440	Steuerungstechnik 1	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
ELT04451	Regelungstechnik 2	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
ELT04800	Leistungselektronik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	5		3		2	
ELT10040	Praxismodul-Teil 4	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5						
		Zwischensumme	30						

Schwerpunkt Elektrische Energietechnik mit Praxispartner (EEP)

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S

ELT04320	Elektrische Antriebe 1	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
ELT04440	Steuerungstechnik 1	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
ELT04611	Erneuerbare u. dezentrale Energiesysteme	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
ELT04631	Elektr. Anlagen u. Energiesysteme 1	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
ELT04800	Leistungselektronik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	5		3		2	
ELT10040	Praxismodul-Teil 4	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5						
		Zwischensumme	30						
		Gesamtsumme	30						

5. Semester

Alternative

Automatisierungstechnik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT00510	Praxismodul	Deutsch - 80% Englisch - 20%	30	1		1			
		Zwischensumme	30						

Elektrische Energietechnik

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT00510	Praxismodul	Deutsch - 80% Englisch - 20%	30	1		1			
		Zwischensumme	30						

Elektromobilität

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT00510	Praxismodul	Deutsch - 80% Englisch - 20%	30	1		1			
		Zwischensumme	30						

Schwerpunkt Automatisierungstechnik mit Praxispartner (AUP)

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT01350	Schaltungsentwurf und Simulation	Deutsch - 80% Englisch - 20%	6	4		3		1	
ELT04130	Messwerterfassung	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		2		2	
ELT04460	Zeitdiskrete Systeme	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
ELT04570	Gebäudeautomatisierung	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		2		2	
ELT10050	Praxismodul-Teil 5	Deutsch - 80% Englisch - 20%	9						
		Zwischensumme	30						

Schwerpunkt Elektrische Energietechnik mit Praxispartner (EEP)

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT04130	Messwerterfassung	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		2		2	
ELT04570	Gebäudeautomatisierung	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		2		2	
ELT04640	Elektr. Anlagen u. Energiesysteme 2	Deutsch - 80% Englisch - 20%	6	6		4		2	

ELT04650	Hochspannungstechnik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
ELT10050	Praxismodul-Teil 5	Deutsch - 80% Englisch - 20%	9						
		Zwischensumme	30						
		Gesamtsumme	30						

6. Semester

Alternative

Automatisierungstechnik

Pflichtmodule

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT04340	Steuerverfahren für Drehfeldmaschinen	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		4			
ELT04450	Regelungstechnik 2	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
ELT04820	Echtzeitbetriebssysteme	Deutsch - 50% Englisch - 50%	5	5		2.5		2.5	
ELT04850	Steuerungstechnik 2	Deutsch - 80% Englisch - 20%	6	6		4		2	
		Zwischensumme	21						

Wahlpflichtmodule

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT04430	Industrielle Kommunikationstechnik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
ELT04660	Netzautomatisierung und Energiemanagement	Deutsch - 80% Englisch - 20%	6	5		4		1	
ELT04710	Digitale Kodier- und Kompressionsverfahren	Deutsch - 50% Englisch - 50%	5	5		2		3	
		Zwischensumme	5						

Wahlpflichtmodule aus "Fächerübergreifende Kompetenz"

		Zwischensumme	4						

Elektrische Energietechnik

Pflichtmodule

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT04340	Steuerverfahren für Drehfeldmaschinen	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		4			
ELT04450	Regelungstechnik 2	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
ELT04610	Erneuerbare u. dezentrale Energiesysteme	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
ELT04660	Netzautomatisierung und Energiemanagement	Deutsch - 80% Englisch - 20%	6	5		4		1	
		Zwischensumme	21						

Wahlpflichtmodule

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT04430	Industrielle Kommunikationstechnik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
ELT04700	Leiterplattenentwurf	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		2		2	
ELT04850	Steuerungstechnik 2	Deutsch - 80% Englisch - 20%	6	6		4		2	
		Zwischensumme	5						

Wahlpflichtmodule aus "Fächerübergreifende Kompetenz"

		Zwischensumme	4						

Elektromobilität

Pflichtmodule

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT04340	Steuerverfahren für Drehfeldmaschinen	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		4			
ELT04400	Elektromagnetische Verträglichkeit	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		2		2	
ELT04450	Regelungstechnik 2	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
KFT06710	Kfz-Messtechnik	Deutsch - 100%	6	4		3		1	
		Zwischensumme	21						

Wahlpflichtmodule

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT04630	Elektr. Anlagen u. Energiesysteme 1	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
KFT06100	Theorie der Kfz-Instandhaltung	Deutsch - 100%	5	4	4				
KFT06430	Simulation und messtechnische Erfassung des Fahr- und Funktionsverhaltens von Kraftfahrzeugen	Deutsch - 100%	5	4	2			2	
MBK06221	Antriebstechnik	Deutsch - 100%	5	5		3		2	
		Zwischensumme	5						

Wahlpflichtmodule aus "Fächerübergreifende Kompetenz"

		Zwischensumme	4						

Schwerpunkt Automatisierungstechnik mit Praxispartner (AUP)

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT04340	Steuerverfahren für Drehfeldmaschinen	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		4			
ELT04430	Industrielle Kommunikationstechnik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
ELT04500	Elektrokonstruktion und Projektierung	Deutsch - 100%	10	9		6		3	
ELT04850	Steuerungstechnik 2	Deutsch - 80% Englisch - 20%	6	6		4		2	
ELT10060	Praxismodul-Teil 6	Deutsch - 80% Englisch - 20%	4						
		Zwischensumme	30						

Schwerpunkt Elektrische Energietechnik mit Praxispartner (EEP)

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT04340	Steuerverfahren für Drehfeldmaschinen	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		4			
ELT04450	Regelungstechnik 2	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
ELT04500	Elektrokonstruktion und Projektierung	Deutsch - 100%	10	9		6		3	
ELT04660	Netzautomatisierung und Energiemanagement	Deutsch - 80% Englisch - 20%	6	5		4		1	
ELT10060	Praxismodul-Teil 6	Deutsch - 80% Englisch - 20%	4						
		Zwischensumme	30						
		Gesamtsumme	30						

7. Semester

Alternative

Automatisierungstechnik

Pflichtmodule

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT01350	Schaltungsentwurf und Simulation	Deutsch - 80% Englisch - 20%	6	4		3		1	
ELT04460	Zeitdiskrete Systeme	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
ELT04510	Mikrosensorik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4				1	3
ELT04570	Gebäudeautomatisierung	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		2		2	
		Zwischensumme	21						

Wahlpflichtmodule

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT04130	Messwerterfassung	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		2		2	
ELT04380	Simulation elektrischer Antriebe	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		2		2	
ELT04620	Elektrische Antriebe 2	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	5		3		2	
		Zwischensumme	5						

Wahlpflichtmodule aus "Fächerübergreifende Kompetenz"

		Zwischensumme	4						

Elektrische Energietechnik

Pflichtmodule

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT04600	Installations- und Lichttechnik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	5		3		2	
ELT04620	Elektrische Antriebe 2	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	5		3		2	
ELT04640	Elektr. Anlagen u. Energiesysteme 2	Deutsch - 80% Englisch - 20%	6	6		4		2	
ELT04650	Hochspannungstechnik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
		Zwischensumme	21						

Wahlpflichtmodule

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT04130	Messwerterfassung	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		2		2	
ELT04380	Simulation elektrischer Antriebe	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		2		2	
ELT04510	Mikrosensorik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4				1	3
ELT04570	Gebäudeautomatisierung	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		2		2	
		Zwischensumme	5						

Wahlpflichtmodule aus "Fächerübergreifende Kompetenz"

		Zwischensumme	4						

Elektromobilität

Pflichtmodule

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT01350	Schaltungsentwurf und Simulation	Deutsch - 80% Englisch - 20%	6	4		3		1	
ELT04310	Fahrzeug-Kommunikationssysteme	Deutsch - 70% Englisch - 30%	5	5		2.5		2.5	

ELT04380	Simulation elektrischer Antriebe	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		2		2	
ELT04620	Elektrische Antriebe 2	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	5		3		2	
		Zwischensumme	21						

Wahlpflichtmodule

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT04130	Messwerterfassung	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		2		2	
ELT04330	Aufbau- und Verbindungstechnik / MST-Fertigung	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	5		2		3	
ELT04650	Hochspannungstechnik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
ELT04810	Kfz-Sensorik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
		Zwischensumme	5						

Wahlpflichtmodule aus "Fächerübergreifende Kompetenz"

		Zwischensumme	4						

Schwerpunkt Automatisierungstechnik mit Praxispartner (AUP)

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT04380	Simulation elektrischer Antriebe	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		2		2	
ELT04410	Modellierung und Simulation	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
ELT04600	Installations- und Lichttechnik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	5		3		2	
ELT10070	Praxismodul-Teil 7	Deutsch - 80% Englisch - 20%	15						
		Zwischensumme	30						

Schwerpunkt Elektrische Energietechnik mit Praxispartner (EEP)

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT04380	Simulation elektrischer Antriebe	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		2		2	
ELT04600	Installations- und Lichttechnik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	5		3		2	
ELT04620	Elektrische Antriebe 2	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	5		3		2	
ELT10070	Praxismodul-Teil 7	Deutsch - 80% Englisch - 20%	15						
		Zwischensumme	30						
		Gesamtsumme	30						

8. Semester

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT00970	Diplomprojekt	Deutsch - 80% Englisch - 20%	30	1					1
		Gesamtsumme	30	1					1

Fächerübergreifende Kompetenz

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT00100	Energie und Umwelt	Deutsch - 80% Englisch - 20%	4	4		4			

ELT00250	Studententeamarbeit	Deutsch - 80% Englisch - 20%	4	1					1
ELT04040	Studium Generale	Deutsch - 80% Englisch - 20%	4	4					4
ELT04420	Qualitätsmanagement	Deutsch - 80% Englisch - 20%	4	4		3		1	
MBK05510	Grundlagen der Arbeitswissenschaft	Deutsch - 100%	4	4	2	1		1	
SPR06080	Fachkurs Technisches Englisch	Englisch - 100%	4	3					3
SPR06170	Advanced Technical English	Englisch - 100%	4	3					3
WIW01010	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 2	Deutsch - 100%	4	3	2		1		
WIW03000	Recht für Ingenieure	Deutsch - 100%	4	4	4				
WIW03520	Einführung in das Marketing	Deutsch - 100%	4	3	2		1		
WIW05000	Unternehmensführung	Deutsch - 100%	4	2	2				
WIW100	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 1	Deutsch - 100%	4	3	2		1		
		Zwischensumme	8						

Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik an der Fakultät Elektrotechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 18. August 2022

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Fakultät Elektrotechnik – nachfolgend ELT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik an der Fakultät ELT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 22. Februar 2022 wird wie folgt geändert:

1. *Im Prüfungsplan wird der Studienschwerpunkt Automatisierungstechnik mit Praxispartner (AUP) hinzugefügt.*

2. *Im Prüfungsplan des bereits existierenden Studienschwerpunkts Elektrische Energietechnik mit Praxispartner (EEP) wird das fehlende Modul „ELT10040 Praxismodul-Teil 4“ hinzugefügt.*

3. *Im Studienablaufplan des bereits existierenden Studienschwerpunkts Elektrische Energietechnik mit Praxispartner (EEP) werden die falsch deklarierten Module „ELT1000X Praxismodul-Teil X“ durch die korrigierten Module „ELT100X0 Praxismodul-Teil X“ ersetzt.*

4. *Die Änderung gilt rückwirkend ab Matrikel 2021.*

Artikel II

Inkrafttreten
Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2022 in Kraft. Bereits abgelegte Module bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät ELT am 29. Juli 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 10. August 2022 genehmigt.

Zwickau, den 10. August 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät ELT vom 29. Juli 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 10. August 2022.

Zwickau, den 18. August 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Matthias Würfel
Dekan

048-2022 Elektrotechnik

Westsächsische Hochschule Zwickau
University of Applied Sciences

Allgemein

Studiengangsnummer	048
Studiengang	Elektrotechnik Electrical Engineering
Fakultät	Elektrotechnik
Abschluss	Diplom
Erste Immatrikulation	2022
Regelstudienzeit in Semestern	8 Semester
Erforderliche Credits	240
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester

Alternative

Anerkennung 1. Semester Automatisierungstechnik, Elektromobilität und Energietechnik

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT00010	Anrechnungsmodul 1	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)	300%	30

Automatisierungstechnik, Elektrische Energietechnik und Elektromobilität

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT01210	Digitaltechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	60%	6
ELT04010	Technische Informatik und Software-Entwurf	Prüfungsvorleistung - Testat schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	60%	6
ELT04210	Grundlagen Elektrotechnik 1	Prüfungsvorleistung - Präsentation oder Belegarbeit schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	60%	6
PTI00340	Mathematik I	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	60%	6
PTI03040	Physik	Prüfungsvorleistung - Praktikum Prüfungsvorleistung - Test schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	60%	6

Schwerpunkt Automatisierungstechnik mit Praxispartner (AUP)

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT01210	Digitaltechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	60%	6
ELT04010	Technische Informatik und Software-Entwurf	Prüfungsvorleistung - Testat schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	60%	6

ELT04210	Grundlagen Elektrotechnik 1	Prüfungsvorleistung - Präsentation oder Belegarbeit schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	60%	6
ELT10010	Praxismodul-Teil 1	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)		6
PTI00340	Mathematik I	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	60%	6

Schwerpunkt Elektrische Energietechnik mit Praxispartner (EEP)

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT01210	Digitaltechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	60%	6
ELT04010	Technische Informatik und Software-Entwurf	Prüfungsvorleistung - Testat schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	60%	6
ELT04210	Grundlagen Elektrotechnik 1	Prüfungsvorleistung - Präsentation oder Belegarbeit schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	60%	6
ELT10010	Praxismodul-Teil 1	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)		6
PTI00340	Mathematik I	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	60%	6

2. Semester

Alternative

Anerkennung 2. Semester Automatisierungstechnik, Elektromobilität und Energietechnik

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT00020	Anrechnungsmodul 2	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)	300%	30

Automatisierungstechnik, Elektrische Energietechnik und Elektromobilität

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

ELT04080	Mikrosystemtechnik (MST/MEMS)	Prüfungsvorleistung - Praktikum (Protokoll, Testat) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	60%	6
ELT04220	Grundlagen Elektrotechnik 2	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) Prüfungsvorleistung - Präsentation oder Belegarbeit schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	60%	6
ELT04230	Elektronische Bauelemente und Schaltungen	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) Prüfungsvorleistung - Präsentation oder Belegarbeit schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	60%	6
ELT04300	Mikroprozessortechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikum (Protokoll, Testat) schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	60%	6
PTI00350	Mathematik II	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	60%	6

Schwerpunkt Automatisierungstechnik mit Praxispartner (AUP)

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04220	Grundlagen Elektrotechnik 2	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) Prüfungsvorleistung - Präsentation oder Belegarbeit schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	60%	6
ELT04230	Elektronische Bauelemente und Schaltungen	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) Prüfungsvorleistung - Präsentation oder Belegarbeit schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	60%	6

ELT04300	Mikroprozessortechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikum (Protokoll, Testat) schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	60%	6
ELT10020	Praxismodul-Teil 2	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)		6
PTI00350	Mathematik II	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	60%	6

Schwerpunkt Elektrische Energietechnik mit Praxispartner (EEP)

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04220	Grundlagen Elektrotechnik 2	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) Prüfungsvorleistung - Präsentation oder Belegarbeit schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	60%	6
ELT04230	Elektronische Bauelemente und Schaltungen	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) Prüfungsvorleistung - Präsentation oder Belegarbeit schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	60%	6
ELT04300	Mikroprozessortechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikum (Protokoll, Testat) schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	60%	6
ELT10020	Praxismodul-Teil 2	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)		6
PTI00350	Mathematik II	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	60%	6

3. Semester

Alternative

Anerkennung 3. Semester Automatisierungstechnik, Elektromobilität und Energietechnik

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

ELT00030	Anrechnungsmodul 3	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)	300%	30
Automatisierungstechnik, Elektrische Energietechnik und Elektromobilität				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
ELT04050	Signale und Systeme	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	50%	5
ELT04060	Elektrische Messtechnik	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	50%	5
ELT04070	Elektrische Maschinen und Energietechnik	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum schriftliche Prüfungsleistung (180 min, 100%)	100%	10
ELT04090	Regelungstechnik 1	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	50%	5
KFT01010	Grundlagen Technische Mechanik I (Statik, Kinematik, Kinetik)	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	50%	5
Schwerpunkt Automatisierungstechnik mit Praxispartner (AUP)				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
ELT04050	Signale und Systeme	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	50%	5
ELT04060	Elektrische Messtechnik	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	50%	5
ELT04070	Elektrische Maschinen und Energietechnik	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum schriftliche Prüfungsleistung (180 min, 100%)	100%	10

ELT04090	Regelungstechnik 1	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	50%	5
ELT10030	Praxismodul-Teil 3	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)		5

Schwerpunkt Elektrische Energietechnik mit Praxispartner (EEP)

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04050	Signale und Systeme	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	50%	5
ELT04060	Elektrische Messtechnik	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	50%	5
ELT04070	Elektrische Maschinen und Energietechnik	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum schriftliche Prüfungsleistung (180 min, 100%)	100%	10
ELT04090	Regelungstechnik 1	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	50%	5
ELT10030	Praxismodul-Teil 3	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)		5

4. Semester

Alternative

Automatisierungstechnik

Alternative

Anerkennung 4. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT00040	Anrechnungsmodul 4	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)	300%	30

Module

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

ELT04701	Leiterplattenentwurf	Prüfungsvorleistung - Konstruktionsbeleg schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	50%	5
ELT04320	Elektrische Antriebe 1	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	50%	5
ELT04440	Steuerungstechnik 1	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	50%	5
ELT04501	Elektrokonstruktion und Projektierung	Prüfungsvorleistung - CAD-Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) Prüfungsvorleistung - Beleg schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	10
ELT04800	Leistungselektronik	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	50%	5

Elektrische Energietechnik

Alternative

Anerkennung 4. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT00040	Anrechnungsmodul 4	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)	300%	30

Module

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04320	Elektrische Antriebe 1	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	50%	5
ELT04440	Steuerungstechnik 1	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	50%	5

ELT04501	Elektrokonstruktion und Projektierung	Prüfungsvorleistung - CAD-Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) Prüfungsvorleistung - Beleg schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	10
ELT04631	Elektr. Anlagen u. Energiesysteme 1	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	50%	5
ELT04800	Leistungselektronik	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	50%	5

Elektromobilität

Alternative

Anerkennung 4. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT00040	Anrechnungsmodul 4	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)	300%	30

Module

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04701	Leiterplattenentwurf	Prüfungsvorleistung - Konstruktionsbeleg schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	50%	5
ELT04320	Elektrische Antriebe 1	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	50%	5
ELT04611	Erneuerbare u. dezentrale Energiesysteme	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	50%	5
ELT04800	Leistungselektronik	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	50%	5

KFT06210	Einführung Fahrzeugantrieb	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	50%	5
KFT06610	Kfz-Elektrik / Elektronik	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	50%	5

Schwerpunkt Automatisierungstechnik mit Praxispartner (AUP)

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04701	Leiterplattenentwurf	Prüfungsvorleistung - Konstruktionsbeleg schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	50%	5
ELT04320	Elektrische Antriebe 1	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	50%	5
ELT04440	Steuerungstechnik 1	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	50%	5
ELT04451	Regelungstechnik 2	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	50%	5
ELT04800	Leistungselektronik	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	50%	5
ELT10040	Praxismodul-Teil 4	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)		5

Schwerpunkt Elektrische Energietechnik mit Praxispartner (EEP)

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04320	Elektrische Antriebe 1	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	50%	5
ELT04440	Steuerungstechnik 1	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	50%	5

ELT04611	Erneuerbare u. dezentrale Energiesysteme	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	50%	5
ELT04631	Elektr. Anlagen u. Energiesysteme 1	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	50%	5
ELT04800	Leistungselektronik	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	50%	5
ELT10040	Praxismodul-Teil 4	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)		5

5. Semester

Alternative

Automatisierungstechnik

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT00510	Praxismodul	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)		30

Elektrische Energietechnik

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT00510	Praxismodul	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)		30

Elektromobilität

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT00510	Praxismodul	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)		30

Schwerpunkt Automatisierungstechnik mit Praxispartner (AUP)

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT01350	Schaltungsentwurf und Simulation	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	120%	6
ELT04130	Messwerterfassung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
ELT04460	Zeitdiskrete Systeme	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5

ELT04570	Gebäudeautomatisierung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
ELT10050	Praxismodul-Teil 5	alternative Prüfungsleistung Praktikum (Protokoll, Testat) (100%)		9

Schwerpunkt Elektrische Energietechnik mit Praxispartner (EEP)

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04130	Messwerterfassung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
ELT04570	Gebäudeautomatisierung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
ELT04640	Elektr. Anlagen u. Energiesysteme 2	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	120%	6
ELT04650	Hochspannungstechnik	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
ELT10050	Praxismodul-Teil 5	alternative Prüfungsleistung Praktikum (Protokoll, Testat) (100%)		9

6. Semester

Alternative

Automatisierungstechnik

Pflichtmodule

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04340	Steuerverfahren für Drehfeldmaschinen	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
ELT04450	Regelungstechnik 2	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5

ELT04820	Echtzeitbetriebssysteme	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat Prüfungsvorleistung - Anwesenheitstestat schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
ELT04850	Steuerungstechnik 2	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	120%	6

Wahlpflichtmodule

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04430	Industrielle Kommunikationstechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
ELT04660	Netzautomatisierung und Energiemanagement	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (30 min, 100%)	120%	6
ELT04710	Digitale Kodier- und Kompressionsverfahren	Prüfungsvorleistung - Anwesenheitstestat Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5

Wahlpflichtmodule aus "Fächerübergreifende Kompetenz"

Elektrische Energietechnik

Pflichtmodule

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04340	Steuerverfahren für Drehfeldmaschinen	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
ELT04450	Regelungstechnik 2	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
ELT04610	Erneuerbare u. dezentrale Energiesysteme	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	5

ELT04660	Netzautomatisierung und Energiemanagement	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (30 min, 100%)	120%	6

Wahlpflichtmodule

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04430	Industrielle Kommunikationstechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
ELT04700	Leiterplattenentwurf	Prüfungsvorleistung - Konstruktionsbeleg schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
ELT04850	Steuerungstechnik 2	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	120%	6

Wahlpflichtmodule aus "Fächerübergreifende Kompetenz"

Elektromobilität

Pflichtmodule

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04340	Steuerverfahren für Drehfeldmaschinen	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
ELT04400	Elektromagnetische Verträglichkeit	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
ELT04450	Regelungstechnik 2	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
KFT06710	Kfz-Messtechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	120%	6

Wahlpflichtmodule

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

ELT04630	Elektr. Anlagen u. Energiesysteme 1	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
KFT06100	Theorie der Kfz-Instandhaltung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	5
KFT06430	Simulation und messtechnische Erfassung des Fahr- und Funktionsverhaltens von Kraftfahrzeugen	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
MBK06221	Antriebstechnik	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5

Wahlpflichtmodule aus "Fächerübergreifende Kompetenz"

Schwerpunkt Automatisierungstechnik mit Praxispartner (AUP)

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04340	Steuerverfahren für Drehfeldmaschinen	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
ELT04430	Industrielle Kommunikationstechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
ELT04500	Elektrokonstruktion und Projektierung	Prüfungsvorleistung - CAD-Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) Prüfungsvorleistung - Beleg schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	200%	10
ELT04850	Steuerungstechnik 2	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	120%	6
ELT10060	Praxismodul-Teil 6	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)		4

Schwerpunkt Elektrische Energietechnik mit Praxispartner (EEP)

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04340	Steuerverfahren für Drehfeldmaschinen	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5

ELT04450	Regelungstechnik 2	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
ELT04500	Elektrokonstruktion und Projektierung	Prüfungsvorleistung - CAD-Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) Prüfungsvorleistung - Beleg schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	200%	10
ELT04660	Netzautomatisierung und Energiemanagement	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (30 min, 100%)	120%	6
ELT10060	Praxismodul-Teil 6	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)		4

7. Semester

Alternative

Automatisierungstechnik

Pflichtmodule

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT01350	Schaltungsentwurf und Simulation	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	120%	6
ELT04460	Zeitdiskrete Systeme	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
ELT04510	Mikrosensorik	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum (erfolgreiche Teilnahme) alternative Prüfungsleistung (30 min, 100%)	100%	5
ELT04570	Gebäudeautomatisierung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5

Wahlpflichtmodule

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

ELT04130	Messwerterfassung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
ELT04380	Simulation elektrischer Antriebe	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
ELT04620	Elektrische Antriebe 2	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5

Wahlpflichtmodule aus "Fächerübergreifende Kompetenz"

Elektrische Energietechnik

Pflichtmodule

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04600	Installations- und Lichttechnik	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
ELT04620	Elektrische Antriebe 2	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
ELT04640	Elektr. Anlagen u. Energiesysteme 2	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	120%	6
ELT04650	Hochspannungstechnik	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5

Wahlpflichtmodule

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04130	Messwerterfassung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
ELT04380	Simulation elektrischer Antriebe	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5

ELT04510	Mikrosensorik	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum (erfolgreiche Teilnahme) alternative Prüfungsleistung (30 min, 100%)	100%	5
ELT04570	Gebäudeautomatisierung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5

Wahlpflichtmodule aus "Fächerübergreifende Kompetenz"

Elektromobilität

Pflichtmodule

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT01350	Schaltungsentwurf und Simulation	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	120%	6
ELT04310	Fahrzeug-Kommunikationssysteme	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	5
ELT04380	Simulation elektrischer Antriebe	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
ELT04620	Elektrische Antriebe 2	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5

Wahlpflichtmodule

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04130	Messwerterfassung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
ELT04330	Aufbau- und Verbindungstechnik / MST-Fertigung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) alternative Prüfungsleistung Belegarbeit, Präsentation und Übung (90 min, 100%)	100%	5

ELT04650	Hochspannungstechnik	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
ELT04810	Kfz-Sensorik	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum (erfolgreiche Teilnahme) alternative Prüfungsleistung Vortrag (30 min, 100%)	100%	5

Wahlpflichtmodule aus "Fächerübergreifende Kompetenz"

Schwerpunkt Automatisierungstechnik mit Praxispartner (AUP)

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04380	Simulation elektrischer Antriebe	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
ELT04410	Modellierung und Simulation	Prüfungsvorleistung - Praktikum mündliche Prüfungsleistung (20 min, 100%)	100%	5
ELT04600	Installations- und Lichttechnik	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
ELT10070	Praxismodul-Teil 7	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)	300%	15

Schwerpunkt Elektrische Energietechnik mit Praxispartner (EEP)

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04380	Simulation elektrischer Antriebe	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
ELT04600	Installations- und Lichttechnik	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5

ELT04620	Elektrische Antriebe 2	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
ELT10070	Praxismodul-Teil 7	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)	300%	15

8. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT00970	Diplomprojekt	Diplomarbeit (66.666666666667%) Kolloquium (60 min, 33.333333333333%)	600%	30

Fächerübergreifende Kompetenz

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT00100	Energie und Umwelt	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	80%	4
ELT00250	Studententeamarbeit	Prüfungsvorleistung - Projektarbeit alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)	80%	4
ELT04040	Studium Generale	Prüfungsvorleistung - Studium Generale alternative Prüfungsleistung Vortrag (100%)	80%	4
ELT04420	Qualitätsmanagement	Prüfungsvorleistung - Praktikum mündliche Prüfungsleistung (30 min, 100%)	80%	4
MBK05510	Grundlagen der Arbeitswissenschaft	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	80%	4
SPR06080	Fachkurs Technisches Englisch	Prüfungsvorleistung - Beleg schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 67%) alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 33%)	80%	4
SPR06170	Advanced Technical English	Prüfungsvorleistung - Belegarbeit(en) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 67%) alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 33%)	80%	4

WIW01010	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 2	Prüfungsvorleistung - Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Arbeitsbögen schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	80%	4
WIW03000	Recht für Ingenieure	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	80%	4
WIW03520	Einführung in das Marketing	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	80%	4
WIW05000	Unternehmensführung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%) alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (50%)	80%	4
WIW100	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 1	Prüfungsvorleistung - Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Arbeitsbögen schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	80%	4

Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik an der Fakultät Elektrotechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 18. August 2022

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122) geändert worden ist, hat die Fakultät Elektrotechnik – nachfolgend ELT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik an der Fakultät ELT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 20. Juli 2015, rechtsbereinigt mit Stand vom 12. Februar 2018, 23. August 2018, 28. Februar und vom 22. Juli 2021, redaktionell geändert am 22.10.2018 wird wie folgt geändert:

1. *Das Modul KFT06220 wird gemäß den Vorgaben der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik wie folgt im Studienablaufplan geändert:*

   Modulnummer neu:
   MBK06221

   Lehrveranstaltungen neu:
   5 SWS (3 SWS Vorlesung mit integr. Übung; 2 SWS Praktikum)

2. *Die Änderung gilt rückwirkend ab Matrikel 2018.*

Artikel II

Inkrafttreten
Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. September 2022 in Kraft und setzt die Änderungssatzung vom 28. Febraur 2022 außer Kraft. Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt.
Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät ELT am 2. August 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 10. August 2022 genehmigt.

Zwickau, den 10. August 2022.

gez. Prof. Dr. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät ELT vom 2. August 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 10. August 2022.

Zwickau, den 18. August 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Matthias Würfel
Dekan

Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik an der Fakultät Elektrotechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 18. August 2022

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Fa-kultät Elektrotechnik – nachfolgend ELT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwick-au die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik an der Fakultät ELT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 20. Juli 2015, rechtsbereinigt mit Stand vom 12. Februar 2018, 23. August 2018 und vom 22. Juli 2021, redaktionell geändert am 22.10.2018 wird wie folgt geändert:

1. *Das Modul KFT06220 wird gemäß den Vorgaben der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik wie folgt im Studienablaufplan geändert:*

   Modulnummer neu:
   MBK06221

   Lehrveranstaltungen neu:
   5 SWS (3 SWS Vorlesung mit integr. Übung; 2 SWS Praktikum)

2. *Die Änderung gilt rückwirkend ab Matrikel 2018.*

Artikel II

Inkrafttreten
nkrafttreten
Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. September 2022 in Kraft und setzt die Änderungssatzung vom 28. Febraur 2022 außer Kraft. Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät ELT am 2. August 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.
Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 10. August 2022 genehmigt.

Zwickau, den 10. August 2022

gez. Prof. Dr. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät ELT vom 2. August 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 10. August 2022.

Zwickau, den 18. August 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Matthias Würfel
Dekan

Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik an der Fakultät Elektrotechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 18. August 2022

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Fakultät Elektrotechnik – nachfolgend ELT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik an der Fakultät ELT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 23. August 2018 in der Fassung vom 07. Juli 2021 wird wie folgt geändert:

1. *Das Modul KFT06220 wird gemäß den Vorgaben der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik wie folgt im Studienablaufplan geändert:*

   Modulnummer neu:
   MBK06221

   Lehrveranstaltungen neu:
   5 SWS (3 SWS Vorlesung mit integr. Übung; 2 SWS Praktikum)

2. *Die Änderung gilt rückwirkend ab Matrikel 2018.*

Artikel II

Inkrafttreten
Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. September 2022 in Kraft und setzt die Änderungssatzung vom 28. Febraur 2022 außer Kraft. Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt.
Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät ELT am 2. August 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 10. August 2022 genehmigt.

Zwickau, den 10. August 2022

gez. Prof. Dr. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät ELT vom 2. August 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 10. August 2022.

Zwickau, den 18. August 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Matthias Würfel
Dekan

Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik an der Fakultät Elektrotechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 18. August 2022

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Fa-kultät Elektrotechnik – nachfolgend ELT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwick-au die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik an der Fakultät ELT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 23. August 2018 wird wie folgt geändert:

1. *Das Modul KFT06220 wird gemäß den Vorgaben der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik wie folgt im Prüfungsplan geändert:*

   Modulnummer neu:
   MBK06221

   Lehrveranstaltungen neu:
   5 SWS (3 SWS Vorlesung mit integr. Übung; 2 SWS Praktikum)

2. *Die Änderung gilt rückwirkend ab Matrikel 2018.*

Artikel II

Inkrafttreten
Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. September 2022 in Kraft und setzt die Änderungssatzung vom 28. Febraur 2022 außer Kraft. Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt.
Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät ELT am 2. August 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 10. August 2022 genehmigt.

Zwickau, den 10. August 2022

gez. Prof. Dr. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät ELT vom 2. August 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 10. August 2022.

Zwickau, den 18. August 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Matthias Würfel
Dekan

S T U D I E N O R D N U N G

für den

Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehr

an der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 22. August 2022, redaktionelle Änderung vom 31. August 2022

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik – nachfolgend KFT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch 2
§ 1 Geltungsbereich 2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen 2
§ 3 Auswahl und Zulassung 2
§ 4 Studienziel 3
§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang 3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen 3
§ 7 Tutorien 4
§ 8 Studienberatung 4
§ 9 Inkrafttreten 5
Anlage 1 Studienablaufplan 5
Anlage 2 Modulbeschreibungen im Kurskatalog 5

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehr an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehr Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums einschließlich des eingeordneten Praktikumsmoduls und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Bachelorabschluss als berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

[(1) Der Studiengang Mobilität und Verkehr ist ein gebührenfreier Bachelorstudiengang.

[(2)] Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehr sind:

- die allgemeine Hochschulreife,
- die fachgebundene Hochschulreife oder
- die Fachhochschulreife oder
- die studiengangsbezogene Meisterprüfung oder
- eine berufliche Aufstiegsfortbildung nach § 17 Abs. 3 SächsHSFG oder eine durch die WHZ als gleichwertig anerkannte Vorbildung nach § 17 Abs. 4 SächsHSFG jeweils in Verbindung mit einem Beratungsgespräch an der Hochschule oder
- die bestandene Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung

§ 3 Auswahl und Zulassung

(1) Für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehr sind die in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Unterlagen einzureichen.

(2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach der Ordnung über das hochschuleigene Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen.

§ 4 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, einen Bachelor of Engineering auszubilden, der befähigt ist

1. Verkehrssysteme in ihrer Gesamtheit zu verstehen,
2. moderne Verkehrs- und Mobilitätskonzepte für den Personen- und Güterverkehr zu entwickeln,
3. die hierfür erforderliche Verkehrsinfrastruktur zu entwerfen und zu bemessen und
4. vor dem Hintergrund der aktuellen und kommenden technologischen und wirtschaftlichen Herausforderungen des Verkehrssektors im Allgemeinen und eines Verkehrssystems im Besonderen verkehrliche Lösungen umzusetzen.

Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, als Verkehrsplanerinnen und -planer bzw. Mobilitätsmanagerinnen und - manager in

- Planungsbüros für Verkehr und Mobilität,
- Öffentlichen Einrichtungen (Verwaltungen und Ämter),
- Transportunternehmen,
- Verkehrsbetrieben und
- Industrie und Logistik / Güterverkehrszentren

tätig zu werden.

§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. Der Gesamtumfang des Bachelorstudiengangs Mobilität und Verkehr entspricht 180 ECTS-Punkten. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(2) Die Regelstudiendauer für den Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehr beträgt einschließlich des Bachelorprojektes und des Praktikumsmoduls sechs Semester.

(3) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (Anlage 1) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule sowie die Wahlpflichtmodule enthalten.

(4) Pflichtmodule und belegte Wahlpflichtmodule sind für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Mobilität und Verkehr verbindlich. Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlpflichtmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät KFT trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlpflichtmodulen angeboten wird.

(5) Nach Beendigung des 5. Semesters besteht die Möglichkeit, in den Diplomstudiengang Verkehrssystemtechnik zu wechseln. Sind alle Studienleistungen des Studiengangs Mobilität und Verkehr bis einschließlich 5. Semesters erbracht, sind hierfür keine zusätzlichen Studienleistungen erforderlich. Der Wechselwunsch ist rechtzeitig zu beantragen. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Der Student ist berechtigt, über die notwendige ECTS-Punktzahl hinaus zusätzliche Module zu belegen. Diese werden auf Antrag des Studenten bescheinigt.

§ 6 Studieninhalte und Lehrformen

(1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates KFT werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben

- Modulnummer

- Modulname
- ECTS-Punkte
- Lehr- und Lernformen
- Arbeitsaufwand
- Lernziele
- Lehrinhalte
- Leistungsnachweise

sind Anlage 2 dieser Studienordnung.

(2) Die Lehrformen des Bachelorstudienganges Mobilität und Verkehr bestehen aus

- Vorlesungen
- Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung
- Übungen
- Seminaren
- Praktika

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen, die ECTS-Punkte sowie die Lehrsprache/n, sofern sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht/en, sind den Studienablaufplänen (s. Anlage 1) zu entnehmen.

(3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache/n des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht/en.

§ 7 Tutorien

Zur Unterstützung der Studenten sollen, insbesondere am Studienbeginn, Tutorien angeboten werden. In Tutorien werden Anleitungen zur Wiederholung vorausgesetzter Kenntnisse sowie zum Erreichen der Lernziele der Module gegeben.

§ 8 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät KFT. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studienorganisation.

(3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
1. bei Studienbeginn,
2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
3. bei Schwierigkeiten im Studium,
4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
6. vor Abbruch des Studiums.

(4) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät KFT am 2. August 2022 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2022 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 10. August 2022 genehmigt.

Zwickau, den 10. August 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät KFT vom 2. August 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 10. August 2022.

Zwickau, den 22. August 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Jan Schubert
Dekan

Anlage 1 Studienablaufplan in Moduldatenbank Modulux

Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux

766-2022 Mobilität und Verkehr

Westsächsische Hochschule Zwickau
University of Applied Sciences

Allgemein

Studiengangsnummer	766
Studiengang	Mobilität und Verkehr Mobilty and Transportation
Fakultät	Kraftfahrzeugtechnik
Abschluss	Bachelor
Erste Immatrikulation	2022
Regelstudienzeit in Semestern	6 Semester
Erforderliche Credits	180
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester									
Modulnummer	**Modul**	**Lehrsprache**	**ECTS**	**SWS**					
				Summe	**V**	**VÜ**	**Ü**	**Pr**	**S**
KFT01010	Grundlagen Technische Mechanik I (Statik, Kinematik, Kinetik)	Deutsch - 100%	5	4		4			
PTI00411	Mathematik Grundlagen	Deutsch - 100%	6	6		6			
PTI70090	Python Programming	Englisch - 100%	5	3		3			
SPR06040	Fachkurs Technisches Englisch (VT)	Englisch - 100%	4	3					3
WIW01450	Betriebswirtschaftslehre	Deutsch - 50% Englisch - 50%	5	4		4			
WIW77010	Grundlagen der Verkehrswirtschaft	Deutsch - 100%	5	4		4			
		Gesamtsumme	30	24		21			3

2. Semester									
Modulnummer	**Modul**	**Lehrsprache**	**ECTS**	**SWS**					
				Summe	**V**	**VÜ**	**Ü**	**Pr**	**S**
AMB01500	Grundlagen der Automatisierung	Deutsch - 100%	4	5	2	2		1	
ELT17200	Elektrotechnik / Elektronik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4	3.5			0.5	
KFT12350	Oberseminar - Vernetzte Mobilität	Deutsch - 100%	5	2					2
KFT17100	Verkehr, Verkehrssysteme und Umwelt	Deutsch - 90% Englisch - 10%	5	4	3			1	
MBK04240	Grundlagen Maschinenelemente / CAD-2D	Deutsch - 100%	4	4	1	1		2	
PTI07300	VBA-Programmierung	Deutsch - 100%	4	3	2			1	
PTI00421	Ingenieurmathematik	Deutsch - 100%	6	6		6			
		Gesamtsumme	33	28	11.5	9		5.5	2

3. Semester									
Modulnummer	**Modul**	**Lehrsprache**	**ECTS**	**SWS**					
				Summe	**V**	**VÜ**	**Ü**	**Pr**	**S**
ELT16410	Elektrische Antriebe	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
KFT06030	Einführung in die Kraftfahrzeug- und Antriebstechnik	Deutsch - 100%	5	4	3			1	
KFT17010	Multimodale Verkehrsentwicklungsplanung	Deutsch - 90% Englisch - 10%	5	5	2	2		1	
KFT17080	Entwurf von Stadtstraßenanlagen	Deutsch - 90% Englisch - 10%	5	3	2			1	
MBK08200	Bautechnische Grundlagen	Deutsch - 100%	4	4	3			1	
WIW07030	Verkehrspolitik	Deutsch - 100%	5	4			2		2
		Gesamtsumme	29	24	10	5	2	5	2

4. Semester									
Modulnummer	**Modul**	**Lehrsprache**	**ECTS**	**SWS**					
				Summe	**V**	**VÜ**	**Ü**	**Pr**	**S**
KFT07051	Verkehrstelematik	Deutsch - 90% Englisch - 10%	5	4	3			1	
KFT07121	Verkehrsentwurfstechnik	Deutsch - 100%	5	5	2			3	
KFT07141	Eisenbahnwesen	Deutsch - 90% Englisch - 10%	5	4	3			1	
KFT16450	Advanced Driver Assistance Systems - Project	Englisch - 100%	5	3	1		2		
KFT17000	Bemessung von Stadtstraßenanlagen	Deutsch - 90% Englisch - 10%	5	5	3			2	
WIW07050	Öffentlicher Personennahverkehr	Deutsch - 100%	5	4			2		2

Gesamtsumme	30	25	12		4	7	2

5. Semester									
Modulnummer	**Modul**	**Lehrsprache**	**ECTS**	**SWS**					
				Summe	**V**	**VÜ**	**Ü**	**Pr**	**S**
KFT17300	Praktikumsmodul	Deutsch - 90% Englisch - 10%	23						
KFT17301	Tutorium Praktikumsmodul / Studium generale	Deutsch - 90% Englisch - 10%	5	2	1				1
		Gesamtsumme	28	2	1				1

6. Semester									
Modulnummer	**Modul**	**Lehrsprache**	**ECTS**	**SWS**					
				Summe	**V**	**VÜ**	**Ü**	**Pr**	**S**
KFT12820	Studienprojekt	Deutsch - 90% Englisch - 10%	15						
KFT12830	Bachelorprojekt	Deutsch - 80% Englisch - 20%	15						
		Gesamtsumme	30						

P R Ü F U N G S O R D N U N G

für den

Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehr an der

Fakultät Kraftfahrzeugtechnik

der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 22. August 2022, redaktionelle Änderung vom 31. August 2022

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 [sowie i.V.m. § 16 Abs. 3] des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik – nachfolgend KFT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch ... 2
Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen ... 2
§ 1 Prüfungsziel ... 2
§ 2 Regelstudienzeit ... 2
§ 3 ECTS-Punkte ... 2
Abschnitt II Zulassung zur Bachelorprüfung ... 2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen ... 2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung ... 3
Abschnitt III Prüfungen ... 3
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung ... 3
§ 7 Praxismodul ... 3
§ 8 Prüfungsaufbau ... 4
Teil 1 Modulprüfungen ... 4
§ 9 Arten der Prüfungsleistungen ... 4
§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen ... 4
§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen ... 5
§ 12 Alternative Prüfungsleistungen ... 5
Teil 2 Bachelorprojekt ... 6
§ 13 Zweck des Bachelorprojektes ... 6
§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes ... 6
§ 15 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ... 7
Abschnitt IV Prüfungsorgane ... 7
§ 16 Prüfungsausschuss ... 7
§ 17 Prüfer und Beisitzer ... 8
§ 18 Zuständigkeiten ... 8
Abschnitt V Verfahrensvorschriften ... 9
§ 19 Fristen ... 9
§ 20 Freiversuch ... 10
§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ... 10
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten ... 11
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen ... 12
§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen ... 13
§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß ... 13
§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung ... 13
§ 27 Zeugnisse und Bachelorurkunde ... 14
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist ... 14
§ 29 Widerspruchsverfahren ... 15
Abschnitt VI Schlussbestimmungen ... 16
§ 30 Inkrafttreten ... 16
Anlage Prüfungsplan ... 16

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungsziel

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: B.Eng.) unter Angabe des Studienganges Mobilität und Verkehr verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praktikumsmodul und die Modulprüfungen[1] einschließlich des Bachelorprojektes.

§ 3 ECTS-Punkte

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

Abschnitt II Zulassung zur Bachelorprüfung

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer

1. als Student oder als Frühstudierender für den Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehr an der WHZ eingeschrieben ist und
2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Das Bachelorprojekt darf nur ablegen, wer

1. als Student für den Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehr an der WHZ eingeschrieben ist und
2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 14 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.

(3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

[1] Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

4. der Prüfling aufgrund von § 25 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen[2] ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung

(1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 19 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät KFT festgelegt.

(2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.

(3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.

(4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

Abschnitt III Prüfungen

§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Gegenstand der Bachelorprüfung sind:
- alle Pflichtmodule, die insbesondere verkehrsplanerische, verkehrstechnische, verkehrswirtschaftliche und entwurfstechnische Methoden sowie das Studienprojekt beinhalten
- Praktikumsmodul
- Bachelorprojekt

(2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.

(3) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht einbezogen.

(4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

§ 7 Praxismodul

Ein Praktikumsmodul ist ein in das Studium integriertes Modul, welches von der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik durch seine Ordnung der Praxismodule geregelt ist. Praxismodule sind inhaltlich bestimmte, betreute und bewertete Ausbildungsabschnitte, die in der Regel in Einrichtungen der Berufspraxis in einem Umfang von mindestens 16 Wochen abgeleistet werden.
Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese durch gleichwertige Abschnitte an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

[2] Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 10 – 12 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 und 2 bewertet.

§ 8 Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Bachelorprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.
(2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.

(3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

Teil 1 Modulprüfungen

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 10), schriftliche (§ 11) oder alternative Prüfungsleistungen (§12) zu erbringen.

(2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.

(4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Bachelorprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.

(2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen übli-

chen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.

(5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

(6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.

(2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.

(3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (Wiederholungsprüfung), werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

§ 12 Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit, als Präsentation/Vortrag/Seminarvortrag, als Laborarbeit, Übung oder Praktikums- bzw. Übungstestat erbracht. Beleg- und Laborarbeiten können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.

(2) Belege, Beleg- oder Projektarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammengefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden.

(3) Präsentationen/Vorträge/Seminarvorträge sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.

(4) Laborarbeiten umfassen experimentelle in der Regel selbstständig durchzuführende, abgeschlossene wissenschaftliche Aufgabenstellungen, einschließlich der Auswertung von Messdaten, der Bewertung und der Diskussion von Messergebnissen.

(5) Übungen sind die zu einem Modul gehörenden vertiefenden Berechnungsaufgaben oder die schriftliche Beantwortung einzelner Fragestellungen.

(6) Praktikums- oder Übungstestate gründen sich auf Experimente, die auf der Basis von schriftlichen Versuchsanleitungen selbstständig durchgeführt und ausgewertet werden, wobei Protokolle anzufertigen sind, die theoretische Abhandlungen zum jeweiligen Experiment und die Ergebnisse, deren Auswertung sowie deren kritische Diskussion enthalten. Zu Experimenten wird eine Fachdiskussion geführt.

(7) Softwareprojekte/Projektaufgaben umfassen in der Regel selbstständig durchzuführende, abgeschlossene oder modulbezogene Aufgabenstellungen mit dem Ziel, ein Softwareprodukt zu konzipieren, zu entwickeln und zu testen bzw. die im Modul theoretisch vermittelten Techniken und Methoden praktisch anzuwenden und ihre Beherrschung zu dokumentieren. Eine Bewertung und Diskussion der Ergebnisse kann durchgeführt werden.

(8) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

Teil 2 Bachelorprojekt

§ 13 Zweck des Bachelorprojektes

(1) Das Bachelorprojekt beinhaltet die Bachelorarbeit und ein Kolloquium (§ 10).

(2) Das Bachelorprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Bachelorprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes

(1) Durch die schriftliche Bachelorarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

(2) Das Bachelorprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.

(3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Bachelorprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 15 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss aller Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen noch nicht absol-

viert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Bachelorprojektes nicht zu erwarten ist.

(5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, erhalten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit, sowie eine digitale Ausfertigung, die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.

(6) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Bachelorprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.

(7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Bachelorprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Bachelorarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Bachelorarbeit stattfinden.

(8) Für die Wiederholung des Bachelorprojektes gilt § 24 entsprechend.

§ 15 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Bachelorarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.

(2) Ist die Fertigstellung der Bachelorarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewährt werden.

Abschnitt IV Prüfungsorgane

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) In der Fakultät KFT wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens ein studentischer Vertreter der Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

(3) Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und das Bachelorprojekt den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 18 Zuständigkeiten

(1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
- grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
- Zulassung zu Prüfungen einschließlich Bachelorarbeit und Kolloquium (§ 4, § 14 Abs. 3),

- das Absolvieren des Praxismoduls an der Hochschule (§ 7),
- die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 15 Abs. 2),
- Anträge nach § 10 Abs. 1
- die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 17)
- die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 19 Abs. 2).
- den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 20 Abs. 1 und 2),
- die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 21),
- die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 22),
- das Bestehen und Nichtbestehen (§ 23),
- die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 24 Abs. 2),
- die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 25 Abs. 1, 2),
- die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 25 Abs. 3, 4),
- die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 26),

(3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
- das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 25 Abs. 2)
- die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Bachelorarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 14 Abs. 7 sowie der Frist nach § 19 Abs. 2
- das Ausstellen von Bescheiden (§ 23 Abs. 6, § 24 Abs. 2),
- das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 23 Abs. 7) sowie
- das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 27) und Bescheinigungen.

Abschnitt V Verfahrensvorschriften

§ 19 Fristen

(1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.

(2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.

(3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.

(4) Durch die Fakultät KFT sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.

(5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Bachelorprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

§ 20 Freiversuch

(1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.

(2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Eine innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der WHZ beantragt wurde. Bei der Beantragung sind ein formloser Antrag und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alle Unterlagen sind im Wintersemester bis zum 1. Dezember oder im Sommersemester bis zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. Die Entscheidung soll bis zwei Wochen vor dem regulären Prüfungstermin erfolgen, falls dies nicht möglich ist, kann der Prüfling an der Leistung teilnehmen. Diese wird jedoch erst bewertet, wenn eine endgültig negative Entscheidung über die beantragte Anrechnung feststeht.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unbewerteten Leistungen wird “bestanden“ verbucht. Somit wird diese Leistung nicht in die Endnotenberechnung einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Wird der Antrag auf Anrechnung gemäß Abs. 1 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung durch den Prüfungsausschuss zu benennen.

(4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei einem Studiengangswechsel werden alle Leistungen, die „nicht bestanden“ sind, auf den neuen Studiengang angerechnet.

(5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind zusätzlich die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

(2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden. Eine Modulprüfung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die Gesamtnotenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen nicht ein. Mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen werden wie Modulprüfungen, die mit der Note 5 bewertet werden behandelt; es gelten die Regelungen der §§ 23 und 24 entsprechend.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Bachelorprojektes gilt § 14 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Note des Bachelorprojektes und alle weiteren Modulnoten der Bachelorprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:
Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

(5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		
befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 180 ECTS-Punkte erworben sind und das Bachelorprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Bachelorprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.

(4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.

(5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.

(6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 20, ist nicht zulässig.

(2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 25 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange keine Prüfung des Studienganges endgültig nicht bestanden ist.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.

(2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 25 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Bachelorprojekt.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Zeugnisse und Bachelorurkunde

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Bachelorprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben.

(2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 6 Abs. 3 durch den Prüfer bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.

(3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät KFT und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät KFT und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Bachelorurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigefügt.

(5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.

(6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist

(1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens[3] kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

[3] Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

§ 29 Widerspruchsverfahren

(1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät KFT am 2. August 2022 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2022 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 10. August 2022 genehmigt.

Zwickau, den 10. August 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät KFT vom 2. August 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 10. August 2022.

Zwickau, den 22. August 2022

gez. Prof. Dr-Ing. Jan Schubert

Dekan

Anlage Prüfungsplan

766-2022 Mobilität und Verkehr

Westsächsische Hochschule Zwickau
University of Applied Sciences

Allgemein

Studiengangsnummer	766
Studiengang	Mobilität und Verkehr Mobilty and Transportation
Fakultät	Kraftfahrzeugtechnik
Abschluss	Bachelor
Erste Immatrikulation	2022
Regelstudienzeit in Semestern	6 Semester
Erforderliche Credits	180
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
KFT01010	Grundlagen Technische Mechanik I (Statik, Kinematik, Kinetik)	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	5
PTI00411	Mathematik Grundlagen	Prüfungsvorleistung - Zwischentests schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	6
PTI70090	Python Programming	alternative Prüfungsleistung Softwareprojekt (100%)	100%	5
SPR06040	Fachkurs Technisches Englisch (VT)	Prüfungsvorleistung - Beleg schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 67%) alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 33%)	100%	4
WIW01450	Betriebswirtschaftslehre	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
WIW77010	Grundlagen der Verkehrswirtschaft	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%) alternative Prüfungsleistung Beleg (50%)	100%	5

2. Semester				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
AMB01500	Grundlagen der Automatisierung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
ELT16410	Elektrische Antriebe	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
KFT12350	Oberseminar - Vernetzte Mobilität	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung mündliche Prüfungsleistung (30 min, 100%)	100%	5
KFT17100	Verkehr, Verkehrssysteme und Umwelt	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5

MBK04240	Grundlagen Maschinenelemente / CAD-2D	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 80%) alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (20%)	100%	4
PTI07300	VBA-Programmierung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4
PTI00421	Ingenieurmathematik	Prüfungsvorleistung - Zwischentests schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	6

3. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT17200	Elektrotechnik / Elektronik	Prüfungsvorleistung - Praktikum Prüfungsvorleistung - Protokolle Prüfungsvorleistung - Übungstestat modulbezogenes e-learning schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
KFT06030	Einführung in die Kraftfahrzeug- und Antriebstechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
KFT17010	Multimodale Verkehrsentwicklungsplanung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%) Praktikumsbeleg (100%) Praktikumsbeleg (100%)	100%	5
KFT17080	Entwurf von Stadtstraßenanlagen	Prüfungsvorleistung - Belegarbeit(en) alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	100%	5
MBK08200	Bautechnische Grundlagen	Prüfungsvorleistung - Praktikum Prüfungsvorleistung - Belegarbeit(en) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4

WIW07030	Verkehrspolitik	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	5

4. Semester				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
KFT07051	Verkehrstelematik	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
KFT07121	Verkehrsentwurfstechnik	alternative Prüfungsleistung Beleg (40%) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 60%)	100%	5
KFT07141	Eisenbahnwesen	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
KFT16450	Advanced Driver Assistance Systems - Project	alternative Prüfungsleistung Präsentation oder Belegarbeit (30 min, 100%)	100%	5
KFT17000	Bemessung von Stadtstraßenanlagen	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
WIW07050	Öffentlicher Personennahverkehr	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	100%	5

5. Semester				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
KFT17300	Praktikumsmodul	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)	100%	23
KFT17301	Tutorium Praktikumsmodul / Studium generale	Prüfungsvorleistung - Teilnahme alternative Prüfungsleistung Seminarvortrag (100%)	100%	5

6. Semester				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
KFT12820	Studienprojekt	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	100%	15
KFT12830	Bachelorprojekt	Bachelorarbeit (67%) Kolloquium (33%)	100%	15

S T U D I E N O R D N U N G

für den

Diplomstudiengang Verkehrssystemtechnik

an der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau

vom 22. August 2022, redaktionelle Änderung vom 31. August 2022

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik – nachfolgend KFT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch 2
§ 1 Geltungsbereich 2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen 2
§ 3 Auswahl und Zulassung 2
§ 4 Studienziel 2
§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang 3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen 3
§ 7 Tutorien 4
§ 8 Studienberatung 4
§ 9 Inkrafttreten 5
Anlage 1 Studienablaufplan 5
Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux 5

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Diplomstudiengang Verkehrssystemtechnik an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Verkehrssystemtechnik Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums einschließlich des eingeordneten Praktikumsmoduls und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Diplomabschluss als berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

[(1)] Zugangsvoraussetzungen für den Diplomstudiengang Verkehrssystemtechnik sind:

- die allgemeine Hochschulreife,
- die fachgebundene Hochschulreife oder
- die Fachhochschulreife oder
- die studiengangsbezogene Meisterprüfung
- jeweils in Verbindung mit einem Beratungsgespräch an der Hochschule eine berufliche Aufstiegsfortbildung nach § 17 Abs. 3 SächsHSFG oder eine durch die WHZ als gleichwertig anerkannte Vorbildung nach § 17 Abs. 4 SächsHSFG oder
- die bestandene Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung

§ 3 Auswahl und Zulassung

(1) Für die Zulassung zum Diplomstudiengang Verkehrssystemtechnik sind die in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Unterlagen einzureichen.

(2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach der Ordnung über das hochschuleigene Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen.

§ 4 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, einen Diplom (FH) – Absolventen auszubilden, der befähigt ist

1. auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieur, vorrangig auf den Gebieten Verkehrsbedarfsplanung, Verkehrstechnik, verkehrsplanerischer Entwurf und Logistik, nachzugehen,
2. durch eine breite Ausbildung in den technischen und naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern sich gegebenenfalls auch rasch in andere Arbeitsgebiete einzuarbeiten sowie an interdisziplinären Projekten mitzuwirken,
3. durch Anwendung multimedialer Methoden zur Information, Kommunikation und Präsentation sich selbständig und schnell neue Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen oder zu vermitteln sowie im Team zu arbeiten,
4. wirtschaftliche, rechtliche, soziale und ökologische Aspekte bei seiner Ingenieurtätigkeit angemessen zu berücksichtigen.

Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, als Verkehrsingenieure und -ingenieurinnen in

- Ingenieur- und Planungsbüros für Verkehr und Mobilität,
- Öffentlichen Einrichtungen (Verwaltungen und Ämter),
- Transportunternehmen,
- Verkehrsbetrieben
- Industrie und Logistik / Güterverkehrszentren und
- Einrichtungen der angewandten Forschung

tätig zu werden.

§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. Der Gesamtumfang des Diplomstudiengangs Verkehrssystemtechnik entspricht 240 ECTS-Punkten.

(2) Die Regelstudiendauer für den Diplomstudiengang Verkehrssystemtechnik beträgt einschließlich des Diplomprojektes und des Praktikumsmoduls acht Semester.

(3) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (Anlage 1) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule sowie die Wahlpflichtmodule enthalten.

(4) Pflichtmodule und belegte Wahlpflichtmodule sind für alle Studierenden des Diplomstudiengangs Verkehrssystemtechnik verbindlich. Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlpflichtmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät KFT trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlpflichtmodulen angeboten wird.

(5) Nach Beendigung des 5. Semesters besteht die Möglichkeit, in den Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehr zu wechseln. Sind alle Studienleistungen des Studiengangs Verkehrssystemtechnik bis einschließlich 5. Semesters erbracht, sind hierfür keine zusätzlichen Studienleistungen erforderlich. Der Wechselwunsch ist rechtzeitig zu beantragen. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Der Student ist berechtigt, über die notwendige ECTS-Punktzahl hinaus zusätzliche Module zu belegen. Diese werden auf Antrag des Studenten bescheinigt.

§ 6 Studieninhalte und Lehrformen

(1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates KFT werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges entsprechend festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben

- Modulnummer
- Modulname
- ECTS-Punkte
- Lehr- und Lernformen
- Arbeitsaufwand
- Lernziele
- Lehrinhalte
- Leistungsnachweise

sind Anlage 2 dieser Studienordnung.

(2) Die Lehrformen des Diplomstudienganges Verkehrssystemtechnik bestehen aus

- Vorlesungen
- Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung
- Übungen
- Seminaren
- Praktika

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen sowie die ECTS-Punkte sowie die Lehrsprache, sofern sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht, sind den Studienablaufplänen (s. Anlage) zu entnehmen.

(3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht.

§ 7 Tutorien

Zur Unterstützung der Studenten sollen, insbesondere am Studienbeginn, Tutorien angeboten werden. In Tutorien werden Anleitungen zur Wiederholung vorausgesetzter Kenntnisse sowie zum Erreichen der Lernziele der Module gegeben.

§ 8 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät KFT. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studienorganisation.

(3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
1. bei Studienbeginn,
2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
3. bei Schwierigkeiten im Studium,
4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
6. vor Abbruch des Studiums.

(4) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät KFT am 3. August 2022 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2022 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 10. August 2022 genehmigt.

Zwickau, den 10. August 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan
Kassel Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät KFT vom 3. August 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 10. August 2022.

Zwickau, den 22. August 2022

gez. Prof. Dr-Ing. Jan Schubert
Dekan

Anlage 1 Studienablaufplan in Moduldatenbank Modulux

Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux

089-2022 Verkehrssystemtechnik

Westsächsische Hochschule Zwickau
University of Applied Sciences

Allgemein

Studiengangsnummer	089
Studiengang	Verkehrssystemtechnik Traffic and Transport Engineering
Fakultät	Kraftfahrzeugtechnik
Abschluss	Diplom
Erste Immatrikulation	2022
Regelstudienzeit in Semestern	8 Semester
Erforderliche Credits	240
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester									
Modulnummer	**Modul**	**Lehrsprache**	**ECTS**	**SWS**					
				Summe	**V**	**VÜ**	**Ü**	**Pr**	**S**
KFT01010	Grundlagen Technische Mechanik I (Statik, Kinematik, Kinetik)	Deutsch - 100%	5	4		4			
PTI00411	Mathematik Grundlagen	Deutsch - 100%	6	6		6			
PTI70090	Python Programming	Englisch - 100%	5	3		3			
SPR06040	Fachkurs Technisches Englisch (VT)	Englisch - 100%	4	3					3
WIW01450	Betriebswirtschaftslehre	Deutsch - 50% Englisch - 50%	5	4		4			
WIW77010	Grundlagen der Verkehrswirtschaft	Deutsch - 100%	5	4		4			
		Gesamtsumme	30	24		21			3

2. Semester									
Modulnummer	**Modul**	**Lehrsprache**	**ECTS**	**SWS**					
				Summe	**V**	**VÜ**	**Ü**	**Pr**	**S**
AMB01500	Grundlagen der Automatisierung	Deutsch - 100%	4	5	2	2		1	
ELT17200	Elektrotechnik / Elektronik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4	3.5			0.5	
KFT12350	Oberseminar - Vernetzte Mobilität	Deutsch - 100%	5	2					2
KFT17100	Verkehr, Verkehrssysteme und Umwelt	Deutsch - 90% Englisch - 10%	5	4	3			1	
MBK04240	Grundlagen Maschinenelemente / CAD-2D	Deutsch - 100%	4	4	1	1		2	
PTI07300	VBA-Programmierung	Deutsch - 100%	4	3	2			1	
PTI00421	Ingenieurmathematik	Deutsch - 100%	6	6		6			
		Gesamtsumme	33	28	11.5	9		5.5	2

3. Semester									
Modulnummer	**Modul**	**Lehrsprache**	**ECTS**	**SWS**					
				Summe	**V**	**VÜ**	**Ü**	**Pr**	**S**
ELT16410	Elektrische Antriebe	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
KFT06030	Einführung in die Kraftfahrzeug- und Antriebstechnik	Deutsch - 100%	5	4	3			1	
KFT17010	Multimodale Verkehrsentwicklungsplanung	Deutsch - 90% Englisch - 10%	5	5	2	2		1	
KFT17080	Entwurf von Stadtstraßenanlagen	Deutsch - 90% Englisch - 10%	5	3	2			1	
MBK08200	Bautechnische Grundlagen	Deutsch - 100%	4	4	3			1	
WIW07030	Verkehrspolitik	Deutsch - 100%	5	4			2		2
		Gesamtsumme	29	24	10	5	2	5	2

4. Semester									
Modulnummer	**Modul**	**Lehrsprache**	**ECTS**	**SWS**					
				Summe	**V**	**VÜ**	**Ü**	**Pr**	**S**
KFT07051	Verkehrstelematik	Deutsch - 90% Englisch - 10%	5	4	3			1	
KFT07121	Verkehrsentwurfstechnik	Deutsch - 100%	5	5	2			3	
KFT07141	Eisenbahnwesen	Deutsch - 90% Englisch - 10%	5	4	3			1	
KFT16450	Advanced Driver Assistance Systems - Project	Englisch - 100%	5	3	1		2		
KFT17000	Bemessung von Stadtstraßenanlagen	Deutsch - 90% Englisch - 10%	5	5	3			2	
WIW07050	Öffentlicher Personennahverkehr	Deutsch - 100%	5	4			2		2

Gesamtsumme	30	25	12		4	7	2

5. Semester

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
KFT17300	Praktikumsmodul	Deutsch - 90% Englisch - 10%	23						
KFT17301	Tutorium Praktikumsmodul / Studium generale	Deutsch - 90% Englisch - 10%	5	2	1				1
		Gesamtsumme	28	2	1				1

6. Semester

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
KFT12820	Studienprojekt	Deutsch - 90% Englisch - 10%	15						
		Zwischensumme	15						

Ergänzende Wahlpflichtmodule Verkehrssystemtechnik Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 ECTS zu erbringen.

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB05160	Fallstudie Automobillogistik	Deutsch - 100%	6	4				4	
AMB05220	Projektmanagement	Deutsch - 100%	4	3		1		2	
KFT03000	Ausgewählte Kapitel der Fahrzeugtechnik	Deutsch - 100%	4	2	2				
KFT06020	Fahrzeugtechnische Grundlagen II	Deutsch - 100%	5	4		3		1	
KFT06210	Einführung Fahrzeugantrieb	Deutsch - 100%	5	4		4			
KFT07090	Urban Traffic Facilities Design Project	Englisch - 80%	6	4				4	
SPR06170	Advanced Technical English	Englisch - 100%	4	3					3
WIW03090	Öffentliches Recht I	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03480	Verkehrssimulation	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	2		2			
		Zwischensumme	15						
		Gesamtsumme	30						

7. Semester

Ergänzende Wahlpflichtmodule Verkehrssystemtechnik Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 ECTS zu erbringen.

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
KFT02320	Technische Akustik/ Lärmschutz	Deutsch - 100%	4	4		3		1	
KFT03000	Ausgewählte Kapitel der Fahrzeugtechnik	Deutsch - 100%	4	2	2				
KFT04360	Python und Co. im (Würge-)Griff	Deutsch - 100%	4	3			3		
KFT17090	Mobilitätsicherheit	Deutsch - 90% Englisch - 10%	5	3	2			1	
KFT72041	Vertiefung Landstraßenentwurfsmodelle	Deutsch - 100%	5	5	1			4	
PTI07060	Softwareentwicklung	Deutsch - 100%	5	5		3		2	
WIW03000	Recht für Ingenieure	Deutsch - 100%	4	4	4				
WIW03100	Öffentliches Recht II	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW06870	Logistische Teilsysteme (Beschaffungs-, Transport-, Absatzlogistik)	Deutsch - 100%	6	5		4		1	
WIW07190	Verkehr und Tourismus	Deutsch - 100%	5	4			2		2
WIW08790	Operations Research	Deutsch - 100%	5	4	4				
		Zwischensumme	30						
		Gesamtsumme	30						

8. Semester									
Modulnummer	**Modul**	**Lehrsprache**	**ECTS**	**SWS**					
				Summe	**V**	**VÜ**	**Ü**	**Pr**	**S**
KFT12900	Diplom-Projekt	Englisch - 10% Deutsch - 90%	30						
		Gesamtsumme	30						

P R Ü F U N G S O R D N U N G
für den
Diplomstudiengang Verkehrssystemtechnik
an der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 22. August 2022, redaktionelle Änderung
vom 31. August 2022

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 [sowie i.V.m. § 16 Abs. 3] des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik – nachfolgend KFT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch ... 2
Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen ... 2
§ 1 Prüfungsziel ... 2
§ 2 Regelstudienzeit ... 2
§ 3 ECTS-Punkte ... 2
Abschnitt II Zulassung zur Diplomprüfung ... 2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen ... 2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung ... 3
Abschnitt III Prüfungen ... 3
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung ... 3
§ 7 Praxismodul[e] ... 3
§ 8 Prüfungsaufbau ... 4
Teil 1 Modulprüfungen ... 4
§ 9 Arten der Prüfungsleistungen ... 4
§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen ... 4
§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen ... 5
§ 12 Alternative Prüfungsleistungen ... 5
Teil 2 Diplomprojekt ... 6
§ 13 Zweck des Diplomprojektes ... 6
§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Diplomprojektes ... 6
§ 15 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit ... 7
Abschnitt IV Prüfungsorgane ... 7
§ 16 Prüfungsausschuss ... 7
§ 17 Prüfer und Beisitzer ... 8
§ 18 Zuständigkeiten ... 8
Abschnitt V Verfahrensvorschriften ... 9
§ 19 Fristen ... 9
§ 20 Freiversuch ... 10
§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ... 10
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten ... 11
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen ... 12
§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen ... 13
§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß ... 13
§ 26 Ungültigkeit der Diplomprüfung ... 13
§ 27 Zeugnisse und Diplomurkunde ... 14
§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist ... 14
§ 29 Widerspruchsverfahren ... 15
Abschnitt VI Schlussbestimmungen ... 16
§ 30 Inkrafttreten ... 16
Anlage Prüfungsplan ... 16

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungsziel

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad „Diplomingenieur“ (abgekürzt: Dipl.-Ing.) mit dem Zusatz „Fachhochschule“ unter Angabe des Studienganges Verkehrssystemtechnik verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praktikumsmodul und die Modulprüfungen[1] einschließlich des Diplomprojektes.

§ 3 ECTS-Punkte

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

Abschnitt II Zulassung zur Diplomprüfung

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Modulprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. als Student oder als Frühstudierender für den Diplomstudiengang Verkehrssystemtechnik an der WHZ eingeschrieben ist und
2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Das Diplomprojekt darf nur ablegen, wer

1. als Student für den Diplomstudiengang Verkehrssystemtechnik an der WHZ eingeschrieben ist und
2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 14 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.

(3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

[1] Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

4. der Prüfling aufgrund von § 25 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen[2] ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung

(1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 19 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät KFT festgelegt.

(2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.

(3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.

(4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

Abschnitt III Prüfungen

§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Gegenstand der Diplomprüfung sind:
- alle Pflichtmodule, die insbesondere verkehrsplanerische, verkehrstechnische, verkehrswirtschaftliche und entwurfstechnische Methoden sowie das Studienprojekt beinhalten
- Praktikumsmodul
- Diplomprojekt

(2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.

(3) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung nicht einbezogen.

(4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

§ 7 Praxismodul[e]

Ein Praxismodul ist ein in das Studium integriertes Modul, welches von der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik durch seine Ordnung der Praxismodule geregelt ist. Praxismodule sind inhaltlich bestimmte, betreute und bewertete Ausbildungsabschnitte, die in der Regel in Einrichtungen der Berufspraxis in einem Umfang von mindestens 16 Wochen abgeleistet werden.
Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese durch gleichwertige Abschnitte an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

[2] Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 10 – 12 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 und 2 bewertet.

§ 8 Prüfungsaufbau

(1) Die Diplomprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Diplomprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.

(2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.

(3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

Teil 1 Modulprüfungen

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 10), schriftliche (§ 11) oder alternative Prüfungsleistungen (§12) zu erbringen.

(2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.

(4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes zu eigenen Lasten oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Diplomprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.

(2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen übli-

chen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.

(5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

(6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.

(2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.

(3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

§ 12 Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit, als Präsentation/Vortrag/Seminarvortrag, als Laborarbeit, Übung oder Praktikums- bzw. Übungstestat erbracht. Beleg- und Laborarbeiten können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.

(2) Belege, Beleg- bzw. Projektarbeiten oder Praktikumsbelege sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammengefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden.

(3) Präsentationen/Vorträge/Seminarvorträge sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.

(4) Laborarbeiten umfassen experimentelle in der Regel selbstständig durchzuführende, abgeschlossene wissenschaftliche Aufgabenstellungen, einschließlich der Auswertung von Messdaten, der Bewertung und der Diskussion von Messergebnissen.

(5) Übungen sind die zu einem Modul gehörenden vertiefenden Berechnungsaufgaben oder die schriftliche Beantwortung einzelner Fragestellungen.

(6) Praktikumstestate gründen sich auf Experimente, die auf der Basis von schriftlichen Versuchsanleitungen selbstständig durchgeführt und ausgewertet werden, wobei Protokolle anzufertigen sind, die theoretische Abhandlungen zum jeweiligen Experiment und die Ergebnisse, deren Auswertung sowie deren kritische Diskussion enthalten. Zu Experimenten wird eine Fachdiskussion geführt.

(7) Softwareprojekte/Projektaufgaben umfassen in der Regel selbstständig durchzuführende, abgeschlossene oder modulbezogene Aufgabenstellungen mit dem Ziel, ein Softwareprodukt zu konzipieren, zu entwickeln und zu testen bzw. die im Modul theoretisch vermittelten Techniken und Methoden praktisch anzuwenden und ihre Beherrschung zu dokumentieren. Eine Bewertung und Diskussion der Ergebnisse kann durchgeführt werden.

(8) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

Teil 2 Diplomprojekt

§ 13 Zweck des Diplomprojektes

(1) Das Diplomprojekt beinhaltet die Diplomarbeit und ein Kolloquium (§ 10).

(2) Das Diplomprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Diplomprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Diplomprojektes

(1) Durch die schriftliche Diplomarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

(2) Das Diplomprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.

(3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Diplomprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 15 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss aller Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Diplomprojektes nicht zu erwarten ist.

(5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, erhalten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit, sowie eine digitale Ausfertigung, die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.

(6) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Diplomarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Diplomprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Diplomprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Diplomarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.

(7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Diplomprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Diplomarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Diplomarbeit stattfinden.

(8) Für die Wiederholung des Diplomprojektes gilt § 24 entsprechend.

§ 15 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 16 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Diplomarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.

(2) Ist die Fertigstellung der Diplomarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewährt werden.

Abschnitt IV Prüfungsorgane

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) In der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens ein studentischer Vertreter der Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Diplomarbeit sowie über die Vertei-

lung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

(3) Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und das Diplomprojekt den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 18 Zuständigkeiten

(1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
- grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
- Zulassung zu Prüfungen einschließlich Diplomarbeit und Kolloquium (§ 4, § 14 Abs. 3),
- das Absolvieren des Praxismoduls an der Hochschule (§ 7),
- die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Diplomarbeit (§ 15 Abs. 2),

- Anträge nach § 10 Abs. 1
- die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 17)
- die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 19 Abs. 2).
- den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 20 Abs. 1 und 2),
- die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 21),
- die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 22),
- das Bestehen und Nichtbestehen (§ 23),
- die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 24 Abs. 2),
- die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 25 Abs. 1, 2),
- die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 25 Abs. 3, 4),
- die Ungültigkeit der Diplomprüfung (§ 26),

(3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
- das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 25 Abs. 2)
- die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Diplomarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 14 Abs. 7 sowie der Frist nach § 19 Abs. 2
- das Ausstellen von Bescheiden (§ 23 Abs. 6, § 24 Abs. 2),
- das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 23 Abs. 7) sowie
- das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 27) und Bescheinigungen.

Abschnitt V Verfahrensvorschriften

§ 19 Fristen

(1) Die Diplomprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Diplomprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.

(2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.

(3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.

(4) Durch die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.

(5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Diplomprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

§ 20 Freiversuch

(1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.

(2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Eine innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der WHZ beantragt wurde. Bei der Beantragung sind ein formloser Antrag und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alle Unterlagen sind im Wintersemester bis zum 1. Dezember oder im Sommersemester bis zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. Die Entscheidung soll bis zwei Wochen vor dem regulären Prüfungstermin erfolgen, falls dies nicht möglich ist, kann der Prüfling an der Leistung teilnehmen. Diese wird jedoch erst bewertet, wenn eine endgültig negative Entscheidung über die beantragte Anrechnung feststeht.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unbewerteten Leistungen wird “bestanden“ verbucht. Somit wird diese Leistung nicht in die Endnotenberechnung einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Wird der Antrag auf Anrechnung gemäß Abs. 1 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung durch den Prüfungsausschuss zu benennen.

(4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei einem Studiengangswechsel werden alle Leistungen, die „nicht bestanden“ sind, auf den neuen Studiengang angerechnet.

(5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind zusätzlich die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

(2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden. Eine Modulprüfung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die Gesamtnotenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen nicht ein. Mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen werden wie Modulprüfungen, die mit der Note 5 bewertet werden behandelt; es gelten die Regelungen der §§ 23 und 24 entsprechend.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Diplomprojektes gilt § 14 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
{Soll in begründeten Ausnahmefällen das Bestehen einer Modulprüfung von dem Bestehen einer einzelnen Prüfungsleistung abhängig gemacht werden, so bedarf dies eindeutiger Festlegungen.}

(4) Für die Diplomprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung werden die Note des Diplomprojektes und alle weiteren Modulnoten der Diplomprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt	bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6	bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6	bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6	bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1		= nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

(5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		
befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 240 ECTS-Punkte erworben sind und das Diplomprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Diplomprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.

(4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.

(5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Diplomprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.

(6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Hat der Prüfling die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 20, ist nicht zulässig.

(2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 25 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange eine Prüfung des Studienganges nicht endgültig nicht bestanden ist.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.

(2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Ungültigkeit der Diplomprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 25 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Diplomprojekt.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Diplomprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Zeugnisse und Diplomurkunde

(1) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Diplomprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben.

(2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 4 Abs. 5 bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.

(3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Diplomurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigefügt.

(5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.

(6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist

(1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens[3] kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

[3] Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

§ 29 Widerspruchsverfahren

(1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät KFT am 2. August 2022 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2022 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 10. August 2022 genehmigt.

Zwickau, den 10. August 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät KFT vom 2. August 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 10. August 2022.

Zwickau, den 22. August 2022

gez. Prof. Dr-Ing. Jan Schubert

Dekan

Anlage Prüfungsplan

089-2022 Verkehrssystemtechnik

Westsächsische Hochschule Zwickau
University of Applied Sciences

Allgemein

Studiengangsnummer	089
Studiengang	Verkehrssystemtechnik Traffic and Transport Engineering
Fakultät	Kraftfahrzeugtechnik
Abschluss	Diplom
Erste Immatrikulation	2022
Regelstudienzeit in Semestern	8 Semester
Erforderliche Credits	240
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
KFT01010	Grundlagen Technische Mechanik I (Statik, Kinematik, Kinetik)	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	5
PTI00411	Mathematik Grundlagen	Prüfungsvorleistung - Zwischentests schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	6
PTI70090	Python Programming	alternative Prüfungsleistung Softwareprojekt (100%)	100%	5
SPR06040	Fachkurs Technisches Englisch (VT)	Prüfungsvorleistung - Beleg schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 67%) alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 33%)	100%	4
WIW01450	Betriebswirtschaftslehre	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
WIW77010	Grundlagen der Verkehrswirtschaft	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%) alternative Prüfungsleistung Beleg (50%)	100%	5

2. Semester				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
AMB01500	Grundlagen der Automatisierung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
ELT17200	Elektrotechnik / Elektronik	Prüfungsvorleistung - Praktikum Prüfungsvorleistung - Protokolle Prüfungsvorleistung - Übungstestat modulbezogenes e-learning schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5

KFT12350	Oberseminar - Vernetzte Mobilität	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung mündliche Prüfungsleistung (30 min, 100%)	100%	5
KFT17100	Verkehr, Verkehrssysteme und Umwelt	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
MBK04240	Grundlagen Maschinenelemente / CAD-2D	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 80%) alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (20%)	100%	4
PTI07300	VBA-Programmierung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4
PTI00421	Ingenieurmathematik	Prüfungsvorleistung - Zwischentests schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	6

3. Semester				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
ELT16410	Elektrische Antriebe	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
KFT06030	Einführung in die Kraftfahrzeug- und Antriebstechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
KFT17010	Multimodale Verkehrsentwicklungsplanung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%) Praktikumsbeleg (100%) Praktikumsbeleg (100%)	100%	5
KFT17080	Entwurf von Stadtstraßenanlagen	Prüfungsvorleistung - Belegarbeit(en) alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	100%	5

MBK08200	Bautechnische Grundlagen	Prüfungsvorleistung - Praktikum Prüfungsvorleistung - Belegarbeit(en) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
WIW07030	Verkehrspolitik	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	5

4. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
KFT07051	Verkehrstelematik	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
KFT07121	Verkehrsentwurfstechnik	alternative Prüfungsleistung Beleg (40%) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 60%)	100%	5
KFT07141	Eisenbahnwesen	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
KFT16450	Advanced Driver Assistance Systems - Project	alternative Prüfungsleistung Präsentation oder Belegarbeit (30 min, 100%)	100%	5
KFT17000	Bemessung von Stadtstraßenanlagen	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
WIW07050	Öffentlicher Personennahverkehr	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	100%	5

5. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
KFT17300	Praktikumsmodul	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)	100%	23
KFT17301	Tutorium Praktikumsmodul / Studium generale	Prüfungsvorleistung - Teilnahme alternative Prüfungsleistung Seminarvortrag (100%)	100%	5

6. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

KFT12820	Studienprojekt	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	100%	15

Ergänzende Wahlpflichtmodule Verkehrssystemtechnik Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 ECTS zu erbringen.

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB05160	Fallstudie Automobillogistik	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)	100%	6
AMB05220	Projektmanagement	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 70%) alternative Prüfungsleistung Beleg (30%)	100%	4
KFT03000	Ausgewählte Kapitel der Fahrzeugtechnik	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)	100%	4
KFT06020	Fahrzeugtechnische Grundlagen II	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
KFT06210	Einführung Fahrzeugantrieb	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
KFT07090	Urban Traffic Facilities Design Project	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	100%	6
SPR06170	Advanced Technical English	Prüfungsvorleistung - Belegarbeit(en) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 67%) alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 33%)	100%	4
WIW03090	Öffentliches Recht I	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
WIW03480	Verkehrssimulation	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5

7. Semester

Ergänzende Wahlpflichtmodule Verkehrssystemtechnik Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 ECTS zu erbringen.

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
KFT02320	Technische Akustik/ Lärmschutz	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
KFT03000	Ausgewählte Kapitel der Fahrzeugtechnik	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)	100%	4

KFT04360	Python und Co. im (Würge-)Griff	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (60 min, 100%)	100%	4
KFT17090	Mobilitätsicherheit	Prüfungsvorleistung - Beleg schriftliche Prüfungsleistung (100%)	100%	5
KFT72041	Vertiefung Landstraßenentwurfsmodelle	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	100%	5
PTI07060	Softwareentwicklung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
WIW03000	Recht für Ingenieure	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
WIW03100	Öffentliches Recht II	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	5
WIW06870	Logistische Teilsysteme (Beschaffungs-, Transport-, Absatzlogistik)	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	6
WIW07190	Verkehr und Tourismus	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	5
WIW08790	Operations Research	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	5

8. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
KFT12900	Diplom-Projekt	Diplomarbeit (67%) Kolloquium (33%)	100%	30

S T U D I E N O R D N U N G

für den

Diplomstudiengang Kraftfahrzeugtechnik

an der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 22. August 2022, redaktionelle
Änderung vom 31. August 2022

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), hat die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik – nachfolgend KFT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch 2
§ 1 Geltungsbereich 2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen 2
§ 3 Auswahl und Zulassung 2
§ 4 Studienziel 2
§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang 3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen 3
§ 7 Tutorien 4
§ 8 Studienberatung 4
§ 9 Inkrafttreten 5
Anlage 1 Studienablaufplan 6
Anlage 2 Modulbeschreibung in Modulux .....

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Diplomstudiengang Kraftfahrzeugtechnik an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Kraftfahrzeugtechnik Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums einschließlich des eingeordneten Praxismoduls und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Diplomabschluss als berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen für den Diplomstudiengang Kraftfahrzeugtechnik sind:

- die allgemeine Hochschulreife,
- die fachgebundene Hochschulreife oder
- die Fachhochschulreife oder
- die studiengangsbezogene Meisterprüfung
- jeweils in Verbindung mit einem Beratungsgespräch an der Hochschule eine berufliche Aufstiegsfortbildung nach § 17 Abs. 3 SächsHSFG oder eine durch die WHZ als gleichwertig anerkannte Vorbildung nach § 17 Abs. 4 SächsHSFG oder
- die bestandene Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung

§ 3 Auswahl und Zulassung

(1) Für die Zulassung zum Diplomstudiengang Kraftfahrzeugtechnik sind die in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Unterlagen einzureichen.

(2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach der Ordnung über das hochschuleigene Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen.

§ 4 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, einen Diplom (FH) – Absolventen auszubilden, der befähigt ist

1. auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieur vorrangig auf den Gebieten der Entwicklung, Herstellung und Nutzung von Kraftfahrzeugen sowie des Services und Handels nachzugehen
2. durch eine breite Ausbildung in den technischen und naturwissenschaftlichen Grundlagenmodulen sich gegebenenfalls auch rasch in andere Anwendungsgebiete, die nicht zur Kraftfahrzeugtechnik gehören, einzuarbeiten sowie an interdisziplinären Projekten mitzuwirken
3. durch Anwendung multimedialer Methoden zur Information, Kommunikation und Präsentation sich selbständig und schnell neue Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen oder zu vermitteln sowie im Team zu arbeiten
4. wirtschaftliche, rechtliche, patentrechtliche, soziale und ökologische Aspekte bei der Ingenieurtätigkeit angemessen zu berücksichtigen

Mit der Bildung von Studienschwerpunkten wird den Studenten die Möglichkeit geboten, nach ihren Neigungen und Berufserwartungen geeignete Module auf den Gebieten
- Instandhaltung und Unfallanalyse
- Kraftfahrzeuge/Kraftfahrzeugmechatronik
- Verbrennungsmotoren und Antriebstechnik
- Karosserieentwicklung und -konstruktion
- Vernetzung Kraftfahrzeug/Infrastruktur (geplant lt. Fakultätsentwicklungsplan)

auszuwählen.

§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. Der Gesamtumfang des Diplomstudiengangs Kraftfahrzeugtechnik entspricht 240 ECTS-Punkten.

(2) Die Regelstudiendauer für den Diplomstudiengang Kraftfahrzeugtechnik beträgt einschließlich des Diplomprojektes und des Praxismoduls acht Semester.

(3) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (Anlage 1) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule sowie die Wahlmodule enthalten.

(4) Pflichtmodule und belegte Wahlmodule sind für alle Studierenden des Diplomstudiengangs Kraftfahrzeugtechnik verbindlich. Wahlmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlmodulen angeboten wird.

(5) Ab dem 4. Semester des Studienganges Kraftfahrzeugtechnik besteht die Möglichkeit, durch Konzentration auf bestimmte Wahlpflichtmodule einen Schwerpunkt auszuwählen.

(6) Das 7. Semester dient der Vertiefung und Spezialisierung des studiengangbezogenen Fachwissens. Es soll entweder für die Festigung der Fach- und Fremdsprachenkenntnisse durch ein Gastsemester an einer anderen (auch ausländischen) Hochschule oder für die Konzentration auf einen Schwerpunkt im Diplomstudiengang Kraftfahrzeugtechnik an der WHZ genutzt werden.

(7) Die Teilnahme an Wahlpflichtmodulen muss bis Mitte des vorangehenden Semesters (15.05. bzw. 15.12.) angemeldet werden.

(8) Der Student ist berechtigt, über die notwendige ECTS-Punktzahl hinaus zusätzliche Module zu belegen. Diese werden auf Antrag des Studenten bescheinigt.

§ 6 Studieninhalte und Lehrformen

(1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates Kraftfahrzeugtechnik werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges entsprechend festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben
   - Modulnummer
   - Modulname
   - ECTS-Punkte
   - Lehr- und Lernformen
   - Arbeitsaufwand

- Lernziele
- Lehrinhalte
- Leistungsnachweise

sind Anlage 2 dieser Studienordnung.

(2) Die Lehrformen des Diplomstudienganges Kraftfahrzeugtechnik bestehen aus

- Vorlesungen
- Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung
- Übungen
- Seminaren
- Praktika

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen sowie die ECTS-Punkte sowie die Lehrsprache, sofern sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht, sind den Studienablaufplänen (s. Anlage) zu entnehmen.

(3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht.

§ 7 Tutorien

Zur Unterstützung der Studenten sollen, insbesondere am Studienbeginn, Tutorien angeboten werden. In Tutorien werden Anleitungen zur Wiederholung vorausgesetzter Kenntnisse sowie zum Erreichen der Lernziele der Module gegeben.

§ 8 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studienorganisation.

(3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
1. bei Studienbeginn,
2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
3. bei Schwierigkeiten im Studium,
4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
6. vor Abbruch des Studiums.

(4) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik am 2. August 2022 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.09.2022 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 10. August 2022 genehmigt.

Zwickau, den 10. August 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät KFT vom 2. August 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 10. August 2022.
Zwickau, den 22. August 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Jan Schubert
Dekan

Anlage 1 Studienablaufplan

Anlage 2 Modulbeschreibung in Modulux

235-2022 Kraftfahrzeugtechnik

Westsächsische Hochschule Zwickau
University of Applied Sciences

Allgemein

Studiengangsnummer	235
Studiengang	Kraftfahrzeugtechnik Automotive Engineering
Fakultät	Kraftfahrzeugtechnik
Abschluss	Diplom
Erste Immatrikulation	2022
Regelstudienzeit in Semestern	8 Semester
Erforderliche Credits	240
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester									
Modulnummer	**Modul**	**Lehrsprache**	**ECTS**	**SWS**					
				Summe	**V**	**VÜ**	**Ü**	**Pr**	**S**
AMB03010	Grundlagen der Werkstofftechnik (Grundlagen der Werkstofftechnik, Teil 1)	Deutsch - 100%	4	4	3	1			
AMB04010	Konstruktionslehre (Konstruktionslehre I)	Deutsch - 100%	3	3	2		1		
KFT04000	Parametrisch assoziative Bauteil- und Baugruppenkonstruktion (Parametrisch assoziative Bauteil- und Baugruppenkonstruktion (1. Teil))	Deutsch - 80% Englisch - 20%	2	2		2			
MBK01020	Technische Mechanik - Statik	Deutsch - 100%	4	4	2		2		
PTI07000	Informationssysteme	Deutsch - 100%	4	3	2			1	
PTI00411	Mathematik Grundlagen	Deutsch - 100%	6	6		6			
SPR06030	Fachkurs Technisches Englisch (KT)	Englisch - 100%	4	3					3
		Gesamtsumme	27	25	9	9	3	1	3

2. Semester									
Modulnummer	**Modul**	**Lehrsprache**	**ECTS**	**SWS**					
				Summe	**V**	**VÜ**	**Ü**	**Pr**	**S**
AMB03010	Grundlagen der Werkstofftechnik (Grundlagen der Werkstofftechnik, Teil 2)	Deutsch - 100%	2	2		1		1	
AMB04010	Konstruktionslehre (Konstruktionslehre II)	Deutsch - 100%	3	2	1		1		
KFT01220	Technische Thermodynamik	Deutsch - 100%	4	5	4				1
KFT04000	Parametrisch assoziative Bauteil- und Baugruppenkonstruktion (Parametrisch assoziative Bauteil- und Baugruppenkonstruktion (2. Teil))	Deutsch - 80% Englisch - 20%	2	2		2			
MBK01030	Technische Mechanik - Festigkeitslehre	Deutsch - 100%	6	6		6			
MBK04200	Maschinenelemente I	Deutsch - 100%	4	4		3	1		
PTI03000	Experimentalphysik	Deutsch - 100%	6	6		4		2	
PTI00421	Ingenieurmathematik	Deutsch - 100%	6	6		6			
		Gesamtsumme	33	33	5	22	2	3	1

3. Semester									
Modulnummer	**Modul**	**Lehrsprache**	**ECTS**	**SWS**					
				Summe	**V**	**VÜ**	**Ü**	**Pr**	**S**
AMB03220	Grundlagen der Fertigungstechnik für die Stg. Kraftfahrzeugtechnik	Deutsch - 100%	6	7	6			1	
ELT06610	Elektrotechnik / Elektronik	Deutsch - 100%	4	4	3.5			0.5	
MBK01040	Technische Mechanik - Kinematik / Kinetik	Deutsch - 100%	4	4	2		2		
MBK01240	Grundlagen Strömungslehre	Deutsch - 100%	4	4	2		2		
MBK04210	Maschinenelemente II	Deutsch - 100%	4	4		3		1	
MBK06000	Kraftfahrtheorie	Deutsch - 100%	4	4	2		2		
WIW100	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 1	Deutsch - 100%	4	3	2		1		
		Gesamtsumme	30	30	17.5	3	7	2.5	

4. Semester									
Modulnummer	**Modul**	**Lehrsprache**	**ECTS**	**SWS**					
				Summe	**V**	**VÜ**	**Ü**	**Pr**	**S**
MBK06210	Grundlagen Fahrzeugantrieb	Deutsch - 100%	6	6		5		1	
MBK06410	Grundlagen Fahrwerk	Deutsch - 100%	4	4	3			1	
MBK06500	Grundlagen PKW-Karosseriebau und Nutzfahrzeuge	Deutsch - 100%	4	4	4				
		Zwischensumme	14	14	7	5		2	
Alternative									

Instandhaltung und Unfallanalyse (SSP KIU)

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
KFT01060	Maschinendynamik / FEM-Grundlagen	Deutsch - 100%	4	4	3			1	
MBK01400	Messtechnik - Grundlagen	Deutsch - 100%	4	4	3			1	
MBK04220	Maschinenelemente III / Antriebselemente	Deutsch - 100%	4	2		1		1	
MBK06100	Theorie der Kfz-Instandhaltung	Deutsch - 100%	4	4	4				
		Zwischensumme	16	14	10	1		3	
		Gesamtsumme	30	28	17	6		5	

Karosserieentwicklung und -konstruktion (SSP KEK)

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
KFT04290	CAD-Parametrische Flächenkonstruktion	Deutsch - 100%	4	4				4	
MBK01400	Messtechnik - Grundlagen	Deutsch - 100%	4	4	3			1	
MBK04220	Maschinenelemente III / Antriebselemente	Deutsch - 100%	4	2		1		1	
MBK06100	Theorie der Kfz-Instandhaltung	Deutsch - 100%	4	4	4				
		Zwischensumme	16	14	7	1		6	
		Gesamtsumme	30	28	14	6		8	

Kraftfahrzeuge/Kraftfahrzeugmechatronik (SSP KFM)

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
KFT01060	Maschinendynamik / FEM-Grundlagen	Deutsch - 100%	4	4	3			1	
MBK01400	Messtechnik - Grundlagen	Deutsch - 100%	4	4	3			1	
MBK04220	Maschinenelemente III / Antriebselemente	Deutsch - 100%	4	2		1		1	
MBK06100	Theorie der Kfz-Instandhaltung	Deutsch - 100%	4	4	4				
		Zwischensumme	16	14	10	1		3	
		Gesamtsumme	30	28	17	6		5	

Simulation(SSP SIM)

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
KFT01040	Maschinendynamik / Mehrkörpersimulation I	Deutsch - 95% Englisch - 5%	4	4	3			1	
KFT16460	Grundlagen Modellbildung und Simulation		5	5	2			3	
PTI07050	Softwareentwicklung	Deutsch - 100%	4	4		3		1	
PTI10440	Mathematik für Simulationsanwendungen	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
		Zwischensumme	18	17	5	6		6	
		Gesamtsumme	32	31	12	11		8	

Verbrennungsmotoren und Antriebstechnik (SSP VMA)

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
KFT01060	Maschinendynamik / FEM-Grundlagen	Deutsch - 100%	4	4	3			1	
MBK01400	Messtechnik - Grundlagen	Deutsch - 100%	4	4	3			1	
MBK04220	Maschinenelemente III / Antriebselemente	Deutsch - 100%	4	2		1		1	
MBK06100	Theorie der Kfz-Instandhaltung	Deutsch - 100%	4	4	4				
		Zwischensumme	16	14	10	1		3	
		Gesamtsumme	30	28	17	6		5	

5. Semester

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
MBK02700	Praxismodul	Deutsch - 100%	28						
MBK02820	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens / Studienprojekt und Studium generale (Studium generale)	Deutsch - 100%	2	1		1			
		Gesamtsumme	30	1		1			

6. Semester

Alternative

Instandhaltung und Unfallanalyse (SSP KIU)

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
KFT04400	Grundlagen Getriebetechnik / kinematische Simulation	Deutsch - 100%	4	4	1		1	2	
KFT04500	Leichtbau I	Deutsch - 90% Englisch - 10%	4	4	2		1	1	
MBK06120	Kfz-Service- und Recyclingorganisation	Deutsch - 100%	4	4	3			1	
MBK06600	Kfz-Elektrik / Elektronik	Deutsch - 100%	6	6	4			1	1
WIW01010	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 2	Deutsch - 100%	4	3	2		1		
		Zwischensumme	22	21	12		3	5	1

für den SSP KIU ergänzende Wahlmodule Es sind Wahlmodule im Umfang von 8 ECTS zu erbringen.

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB01500	Grundlagen der Automatisierung	Deutsch - 100%	4	5	2	2		1	
AMB02130	Hydraulik 1	Deutsch - 100%	4	4	3			1	
AMB02200	Tribologie / Betriebsstoffe	Deutsch - 100%	4	4		3		1	
AMB02210	Tribologie 1	Deutsch - 100%	4	4	4				
KFT01260	Angewandte Strömungslehre	Deutsch - 100%	4	3	1		1	1	
KFT02850	Wahlmodul im Sommersemester	Deutsch - 100%	4						
KFT04260	Mechanische Antriebselemente	Deutsch - 100%	4	3		2		1	
KFT04270	Zahnradgetriebe	Deutsch - 100%	4	3		2		1	
KFT04290	CAD-Parametrische Flächenkonstruktion	Deutsch - 100%	4	4				4	
KFT04330	Rechnerunterstützte Konstruktion	Deutsch - 100%	4	3		1		2	
KFT04340	Rechnergestützte Produktentwicklung I (CAE I)	Deutsch - 100%	4	3		1		2	
KFT04520	Betriebsfestigkeit	Deutsch - 90% Englisch - 10%	4	4	2		1	1	
KFT06221	Antriebstechnik	Deutsch - 100%	4	5		3		2	
KFT06550	Design I	Deutsch - 100%	6	6		2	4		
KFT06800	Thermische Kfz-Komponenten	Deutsch - 100%	6	6		4		2	
KFT06810	Energiemanagement im Kfz	Deutsch - 100%	6	6		4		2	
MBK06320	Konstruktion Verbrennungsmotoren I	Deutsch - 100%	4	4		4			
MBK06430	Simulation und messtechnische Erfassung des Fahr- und Funktionsverhaltens von Kraftfahrzeugen	Deutsch - 100%	4	4	2			2	
MBK06520	Karosseriekonstruktion I	Deutsch - 100%	8	8	4		4		
MBK06540	Aerodynamik / Passive Sicherheit	Deutsch - 100%	4	3	3				
SPR06170	Advanced Technical English	Englisch - 100%	4	3					3
WIW03520	Einführung in das Marketing	Deutsch - 100%	4	3	2		1		
		Zwischensumme	8						
		Gesamtsumme	30						

Karosserieentwicklung und -konstruktion (SSP KEK)

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
KFT04400	Grundlagen Getriebetechnik / kinematische Simulation	Deutsch - 100%	4	4	1		1	2	
KFT04500	Leichtbau I	Deutsch - 90% Englisch - 10%	4	4	2		1	1	
KFT06520	Karosseriekonstruktion I	Deutsch - 100%	4	4		1	3		
KFT06550	Design I	Deutsch - 100%	6	6		2	4		
KFT06580	Package	Deutsch - 100%	4	4		1		3	
		Zwischensumme	22	22	3	4	9	6	

fü den SSP KEK ergänzende Wahlmodule Es sind Wahlmodule im Umfang von 8 ECTS zu erbringen.

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S

AMB01500	Grundlagen der Automatisierung	Deutsch - 100%	4	5	2	2		1	
AMB02130	Hydraulik 1	Deutsch - 100%	4	4	3			1	
AMB02200	Tribologie / Betriebsstoffe	Deutsch - 100%	4	4		3		1	
AMB02210	Tribologie 1	Deutsch - 100%	4	4	4				
KFT01260	Angewandte Strömungslehre	Deutsch - 100%	4	3	1		1	1	
KFT02850	Wahlmodul im Sommersemester	Deutsch - 100%	4						
KFT04260	Mechanische Antriebselemente	Deutsch - 100%	4	3		2		1	
KFT04270	Zahnradgetriebe	Deutsch - 100%	4	3		2		1	
KFT04330	Rechnerunterstützte Konstruktion	Deutsch - 100%	4	3		1		2	
KFT04340	Rechnergestützte Produktentwicklung I (CAE I)	Deutsch - 100%	4	3		1		2	
KFT04520	Betriebsfestigkeit	Deutsch - 90% Englisch - 10%	4	4	2		1	1	
KFT06221	Antriebstechnik	Deutsch - 100%	4	5		3		2	
KFT06800	Thermische Kfz-Komponenten	Deutsch - 100%	6	6		4		2	
KFT06810	Energiemanagement im Kfz	Deutsch - 100%	6	6		4		2	
MBK06120	Kfz-Service- und Recyclingorganisation	Deutsch - 100%	4	4	3			1	
MBK06320	Konstruktion Verbrennungsmotoren I	Deutsch - 100%	4	4		4			
MBK06430	Simulation und messtechnische Erfassung des Fahr- und Funktionsverhaltens von Kraftfahrzeugen	Deutsch - 100%	4	4	2			2	
MBK06600	Kfz-Elektrik / Elektronik	Deutsch - 100%	6	6	4			1	1
SPR06170	Advanced Technical English	Englisch - 100%	4	3					3
WIW01010	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 2	Deutsch - 100%	4	3	2		1		
WIW03520	Einführung in das Marketing	Deutsch - 100%	4	3	2		1		
		Zwischensumme	8						
		Gesamtsumme	30						

Kraftfahrzeuge/Kraftfahrzeugmechatronik (SSP KFM)

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
KFT04400	Grundlagen Getriebetechnik / kinematische Simulation	Deutsch - 100%	4	4	1		1	2	
KFT04500	Leichtbau I	Deutsch - 90% Englisch - 10%	4	4	2		1	1	
KFT06221	Antriebstechnik	Deutsch - 100%	4	5		3		2	
MBK02150	Hydraulik / Pneumatik in Fahrzeugen	Deutsch - 100%	4	5		4		1	
MBK06050	Entwicklung von Kfz-Baugruppen I	Deutsch - 100%	4	4	1			3	
MBK06600	Kfz-Elektrik / Elektronik	Deutsch - 100%	6	6	4			1	1
	Zwischensumme		26	28	8	7	2	10	1

für den SSP KFM ergänzende Wahlmodule Es sind Wahlmodule im Umfang von 4 ECTS zu erbringen.

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB01500	Grundlagen der Automatisierung	Deutsch - 100%	4	5	2	2		1	
AMB02200	Tribologie / Betriebsstoffe	Deutsch - 100%	4	4		3		1	
KFT01260	Angewandte Strömungslehre	Deutsch - 100%	4	3	1		1	1	
KFT02850	Wahlmodul im Sommersemester	Deutsch - 100%	4						
KFT04260	Mechanische Antriebselemente	Deutsch - 100%	4	3		2		1	
KFT04270	Zahnradgetriebe	Deutsch - 100%	4	3		2		1	
KFT04290	CAD-Parametrische Flächenkonstruktion	Deutsch - 100%	4	4				4	
KFT04330	Rechnerunterstützte Konstruktion	Deutsch - 100%	4	3		1		2	
KFT04340	Rechnergestützte Produktentwicklung I (CAE I)	Deutsch - 100%	4	3		1		2	
KFT04520	Betriebsfestigkeit	Deutsch - 90% Englisch - 10%	4	4	2		1	1	
KFT06550	Design I	Deutsch - 100%	6	6		2	4		
KFT06800	Thermische Kfz-Komponenten	Deutsch - 100%	6	6		4		2	
KFT06810	Energiemanagement im Kfz	Deutsch - 100%	6	6		4		2	
MBK06320	Konstruktion Verbrennungsmotoren I	Deutsch - 100%	4	4		4			

MBK06520	Karosseriekonstruktion I	Deutsch - 100%	8	8	4		4		
MBK06540	Aerodynamik / Passive Sicherheit	Deutsch - 100%	4	3	3				
SPR06170	Advanced Technical English	Englisch - 100%	4	3					3
WIW01010	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 2	Deutsch - 100%	4	3	2		1		
WIW03520	Einführung in das Marketing	Deutsch - 100%	4	3	2		1		
		Zwischensumme	4						
		Gesamtsumme	30						

Simulation(SSP SIM)

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
KFT01050	Finite Elemente Methode (FEM) / Mehrkörpersimulation II	Deutsch - 95% Englisch - 5%	4	4	3			1	
KFT01080	Systemdynamik	Deutsch - 90% Englisch - 10%	5	3	2		1		
KFT04340	Rechnergestützte Produktentwicklung I (CAE I)	Deutsch - 100%	4	3		1		2	
MBK01400	Messtechnik - Grundlagen	Deutsch - 100%	4	4	3			1	
		Zwischensumme	17	14	8	1	1	4	

für den SSP SIM ergänzende Wahlmodule Es sind Wahlmodule im Umfang von 11 ECTS zu erbringen.

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB01500	Grundlagen der Automatisierung	Deutsch - 100%	4	5	2	2		1	
KFT01260	Angewandte Strömungslehre	Deutsch - 100%	4	3	1		1	1	
KFT02850	Wahlmodul im Sommersemester	Deutsch - 100%	4						
KFT04500	Leichtbau I	Deutsch - 90% Englisch - 10%	4	4	2		1	1	
KFT06221	Antriebstechnik	Deutsch - 100%	4	5		3		2	
KFT06400	Optimale Versuchsplanung	Deutsch - 100%	4	2		2			
KFT12310	Schwingung und Schallabstrahlung von Leichtbaustrukturen	Deutsch - 100%	3	3		2		1	
KFT12450	Bluff Body Aerodynamics for Vehicles	Englisch - 100%	4	3	2				1
MBK04220	Maschinenelemente III / Antriebselemente	Deutsch - 100%	4	2		1		1	
MBK06100	Theorie der Kfz-Instandhaltung	Deutsch - 100%	4	4	4				
MBK06430	Simulation und messtechnische Erfassung des Fahr- und Funktionsverhaltens von Kraftfahrzeugen	Deutsch - 100%	4	4	2			2	
MBK06600	Kfz-Elektrik / Elektronik	Deutsch - 100%	6	6	4			1	1
PTI06440	Data Mining - Praxisorientierte Einführung	Deutsch - 100%	5	3		3			
PTI07960	Künstliche Intelligenz	Deutsch - 95% Englisch - 5%	5	4		3		1	
SPR06170	Advanced Technical English	Englisch - 100%	4	3					3
WIW01010	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 2	Deutsch - 100%	4	3	2		1		
WIW03520	Einführung in das Marketing	Deutsch - 100%	4	3	2		1		
WIW07340	Verkehrssimulation	Deutsch - 100%	4	3		2		1	
		Zwischensumme	11						
		Gesamtsumme	28						

Verbrennungsmotoren und Antriebstechnik (SSP VMA)

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
KFT04400	Grundlagen Getriebetechnik / kinematische Simulation	Deutsch - 100%	4	4	1		1	2	
KFT04500	Leichtbau I	Deutsch - 90% Englisch - 10%	4	4	2		1	1	
KFT06300	Arbeitsverfahren Verbrennungsmotoren I für den Stg. Kraftfahrzeugtechnik	Deutsch - 100%	4	4		2		2	
KFT06340	Motormechanik	Deutsch - 100%	4	4		4			
MBK06320	Konstruktion Verbrennungsmotoren I	Deutsch - 100%	4	4		4			
MBK06600	Kfz-Elektrik / Elektronik	Deutsch - 100%	6	6	4			1	1

Zwischensumme	26	26	7	10	2	6	1		

für den SSP VMA ergänzende Wahlmodule Es sind Wahlmodule im Umfang von 4 ECTS zu erbringen.

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB01500	Grundlagen der Automatisierung	Deutsch - 100%	4	5	2	2		1	
AMB02130	Hydraulik 1	Deutsch - 100%	4	4	3			1	
AMB02200	Tribologie / Betriebsstoffe	Deutsch - 100%	4	4		3		1	
AMB02210	Tribologie 1	Deutsch - 100%	4	4	4				
KFT01260	Angewandte Strömungslehre	Deutsch - 100%	4	3	1		1	1	
KFT02850	Wahlmodul im Sommersemester	Deutsch - 100%	4						
KFT04260	Mechanische Antriebselemente	Deutsch - 100%	4	3		2		1	
KFT04270	Zahnradgetriebe	Deutsch - 100%	4	3		2		1	
KFT04290	CAD-Parametrische Flächenkonstruktion	Deutsch - 100%	4	4				4	
KFT04330	Rechnerunterstützte Konstruktion	Deutsch - 100%	4	3		1		2	
KFT04340	Rechnergestützte Produktentwicklung I (CAE I)	Deutsch - 100%	4	3		1		2	
KFT04520	Betriebsfestigkeit	Deutsch - 90% Englisch - 10%	4	4	2		1	1	
KFT06221	Antriebstechnik	Deutsch - 100%	4	5		3		2	
KFT06550	Design I	Deutsch - 100%	6	6		2	4		
KFT06800	Thermische Kfz-Komponenten	Deutsch - 100%	6	6		4		2	
KFT06810	Energiemanagement im Kfz	Deutsch - 100%	6	6		4		2	
MBK06120	Kfz-Service- und Recyclingorganisation	Deutsch - 100%	4	4	3			1	
MBK06430	Simulation und messtechnische Erfassung des Fahr- und Funktionsverhaltens von Kraftfahrzeugen	Deutsch - 100%	4	4	2			2	
MBK06520	Karosseriekonstruktion I	Deutsch - 100%	8	8	4		4		
MBK06540	Aerodynamik / Passive Sicherheit	Deutsch - 100%	4	3	3				
SPR06170	Advanced Technical English	Englisch - 100%	4	3					3
WIW01010	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 2	Deutsch - 100%	4	3	2		1		
WIW03520	Einführung in das Marketing	Deutsch - 100%	4	3	2		1		
	Zwischensumme		4						
	Gesamtsumme		30						

7. Semester

Alternative

Instandhaltung und Unfallanalyse (SSP KIU)

Alternative

Block

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
KFT06160	Kfz-Schadensbewertung, Karosserie-Instandsetzung und Unfallrekonstruktion	Deutsch - 100%	6	6	3			3	
KFT06170	Diagnose und Instandsetzung von Kfz	Deutsch - 100%	6	6	3			3	
MBK06420	Fahrwerk	Deutsch - 100%	4	5	3		1	1	
	Zwischensumme		16	17	9		1	7	

für den SSP KIU ergänzende Wahlmodule Es sind Wahlmodule im Umfang von 14 ECTS zu erbringen.

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB01500	Grundlagen der Automatisierung	Deutsch - 100%	4	5	2	2		1	
AMB05100	Methoden der Fabrikplanung	Deutsch - 100%	4	4		4			
KFT01070	Numerische und experimentelle Methoden der Mechanik	Deutsch - 100%	6	6		3		3	
KFT02400	Aerodynamik stumpfer Körper - Fahrzeuge und Gebäude	Deutsch - 100%	4	4	2				2
KFT02600	Numerische Strömungsmechanik	Deutsch - 100%	4	4	2			2	
KFT02860	Wahlmodul im Wintersemester	Deutsch - 100%	6						
KFT03000	Ausgewählte Kapitel der Fahrzeugtechnik	Deutsch - 100%	4	2	2				

KFT04260	Mechanische Antriebselemente	Deutsch - 100%	4	3		2		1	
KFT04270	Zahnradgetriebe	Deutsch - 100%	4	3		2		1	
KFT04290	CAD-Parametrische Flächenkonstruktion	Deutsch - 100%	4	4				4	
KFT04350	Rechnergestützte Produktentwicklung II (CAE II)	Deutsch - 100%	4	3		1		2	
KFT04360	Python und Co. im (Würge-)Griff	Deutsch - 100%	4	3			3		
KFT04420	Getriebetechnik II	Deutsch - 100%	4	4	2		2		
KFT04510	Leichtbau II	Deutsch - 90% Englisch - 10%	4	4		3	1		
KFT06180	Bau- und Betriebsvorschriften	Deutsch - 100%	4	3		3			
KFT06570	Ergonomie und Package im Fahrzeugbau	Deutsch - 100%	4	4		2		2	
MBK02140	Hydraulik II / Pneumatik	Deutsch - 100%	6	7	5			2	
MBK03330	Fertigungstechnik - Kunststoffbearbeitung, Kunststoffverarbeitung, Aufbaupraktikum	Deutsch - 100%	4	4	3			1	
MBK06710	Schwingungen, Schwingfestigkeit und Geräusche in Kraftfahrzeugen	Deutsch - 100%	4	4	3			1	
PTI00430	Angewandte Mathematik und mathematische Software	Deutsch - 100%	4	3		2		1	
PTI07300	VBA-Programmierung	Deutsch - 100%	4	3	2			1	
PTI07400	Datenbanksysteme (DBS)	Deutsch - 100%	4	3		2		1	
WIW03000	Recht für Ingenieure	Deutsch - 100%	4	4	4				
WIW05000	Unternehmensführung	Deutsch - 100%	4	2	2				
		Zwischensumme	14						

Externes Semester

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
KFT02750	Externes Semester	Deutsch - 100%	30	30	30				

Karosserieentwicklung und -konstruktion (SSP KEK)

Alternative

Block

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB03420	Spezielle Fertigungstechniken im Karosseriebau - Kunststoffverarbeitung, Umformen, Fügen	Deutsch - 100%	6	6	4.5			1.5	
KFT06530	Karosseriekonstruktion II	Deutsch - 100%	6	6		2	4		
KFT06560	Design II	Deutsch - 100%	8	8		4	4		
		Zwischensumme	20	20	4.5	6	8	1.5	

für den SSP KEK ergänzende Wahlmodule Es sind Wahlmodule im Umfang von 10 ECTS zu erbringen.

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB05100	Methoden der Fabrikplanung	Deutsch - 100%	4	4		4			
KFT01070	Numerische und experimentelle Methoden der Mechanik	Deutsch - 100%	6	6		3		3	
KFT02400	Aerodynamik stumpfer Körper - Fahrzeuge und Gebäude	Deutsch - 100%	4	4	2				2
KFT02600	Numerische Strömungsmechanik	Deutsch - 100%	4	4	2			2	
KFT02860	Wahlmodul im Wintersemester	Deutsch - 100%	6						
KFT03000	Ausgewählte Kapitel der Fahrzeugtechnik	Deutsch - 100%	4	2	2				
KFT04260	Mechanische Antriebselemente	Deutsch - 100%	4	3		2		1	
KFT04270	Zahnradgetriebe	Deutsch - 100%	4	3		2		1	
KFT04350	Rechnergestützte Produktentwicklung II (CAE II)	Deutsch - 100%	4	3		1		2	
KFT04360	Python und Co. im (Würge-)Griff	Deutsch - 100%	4	3			3		
KFT04420	Getriebetechnik II	Deutsch - 100%	4	4	2		2		
KFT04510	Leichtbau II	Deutsch - 90% Englisch - 10%	4	4		3	1		

KFT06160	Kfz-Schadensbewertung, Karosserie-Instandsetzung und Unfallrekonstruktion	Deutsch - 100%	6	6	3			3	
KFT06180	Bau- und Betriebsvorschriften	Deutsch - 100%	4	3		3			
MBK02140	Hydraulik II / Pneumatik	Deutsch - 100%	6	7	5			2	
MBK03330	Fertigungstechnik - Kunststoffbearbeitung, Kunststoffverarbeitung, Aufbaupraktikum	Deutsch - 100%	4	4	3			1	
MBK06430	Simulation und messtechnische Erfassung des Fahr- und Funktionsverhaltens von Kraftfahrzeugen	Deutsch - 100%	4	4	2			2	
MBK06540	Aerodynamik / Passive Sicherheit	Deutsch - 100%	4	3	3				
MBK06710	Schwingungen, Schwingfestigkeit und Geräusche in Kraftfahrzeugen	Deutsch - 100%	4	4	3			1	
PTI00430	Angewandte Mathematik und mathematische Software	Deutsch - 100%	4	3		2		1	
PTI07300	VBA-Programmierung	Deutsch - 100%	4	3	2			1	
PTI07400	Datenbanksysteme (DBS)	Deutsch - 100%	4	3		2		1	
WIW03000	Recht für Ingenieure	Deutsch - 100%	4	4	4				
WIW05000	Unternehmensführung	Deutsch - 100%	4	2	2				
		Zwischensumme	10						

Externes Semester

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
KFT02750	Externes Semester	Deutsch - 100%	30	30	30				

Kraftfahrzeuge/Kraftfahrzeugmechatronik (SSP KFM)

Alternative

Block

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
MBK06060	Entwicklung von Kfz-Baugruppen II	Deutsch - 100%	4	4	1			3	
MBK06420	Fahrwerk	Deutsch - 100%	4	5	3		1	1	
MBK06430	Simulation und messtechnische Erfassung des Fahr- und Funktionsverhaltens von Kraftfahrzeugen	Deutsch - 100%	4	4	2			2	
		Zwischensumme	12	13	6		1	6	

für den SSP KFM ergänzende Wahlmodule Es sind Wahlmodule im Umfang von 18 ECTS zu erbringen.

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB05100	Methoden der Fabrikplanung	Deutsch - 100%	4	4		4			
KFT01070	Numerische und experimentelle Methoden der Mechanik	Deutsch - 100%	6	6		3		3	
KFT02400	Aerodynamik stumpfer Körper - Fahrzeuge und Gebäude	Deutsch - 100%	4	4	2				2
KFT02600	Numerische Strömungsmechanik	Deutsch - 100%	4	4	2			2	
KFT02860	Wahlmodul im Wintersemester	Deutsch - 100%	6						
KFT03000	Ausgewählte Kapitel der Fahrzeugtechnik	Deutsch - 100%	4	2	2				
KFT04260	Mechanische Antriebselemente	Deutsch - 100%	4	3		2		1	
KFT04270	Zahnradgetriebe	Deutsch - 100%	4	3		2		1	
KFT04290	CAD-Parametrische Flächenkonstruktion	Deutsch - 100%	4	4				4	
KFT04350	Rechnergestützte Produktentwicklung II (CAE II)	Deutsch - 100%	4	3		1		2	
KFT04360	Python und Co. im (Würge-)Griff	Deutsch - 100%	4	3			3		
KFT04420	Getriebetechnik II	Deutsch - 100%	4	4	2		2		
KFT04510	Leichtbau II	Deutsch - 90% Englisch - 10%	4	4		3	1		
KFT06160	Kfz-Schadensbewertung, Karosserie-Instandsetzung und Unfallrekonstruktion	Deutsch - 100%	6	6	3			3	
KFT06180	Bau- und Betriebsvorschriften	Deutsch - 100%	4	3		3			

KFT06570	Ergonomie und Package im Fahrzeugbau	Deutsch - 100%	4	4		2		2	
MBK02140	Hydraulik II / Pneumatik	Deutsch - 100%	6	7	5			2	
MBK03330	Fertigungstechnik - Kunststoffbearbeitung, Kunststoffverarbeitung, Aufbaupraktikum	Deutsch - 100%	4	4	3			1	
MBK06540	Aerodynamik / Passive Sicherheit	Deutsch - 100%	4	3	3				
MBK06710	Schwingungen, Schwingfestigkeit und Geräusche in Kraftfahrzeugen	Deutsch - 100%	4	4	3			1	
PTI00430	Angewandte Mathematik und mathematische Software	Deutsch - 100%	4	3		2		1	
PTI07300	VBA-Programmierung	Deutsch - 100%	4	3	2			1	
PTI07400	Datenbanksysteme (DBS)	Deutsch - 100%	4	3		2		1	
WIW03000	Recht für Ingenieure	Deutsch - 100%	4	4	4				
WIW05000	Unternehmensführung	Deutsch - 100%	4	2	2				
		Zwischensumme	18						

Externes Semester

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
KFT02750	Externes Semester	Deutsch - 100%	30	30	30				

Simulation(SSP SIM)

Alternative

Block

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
KFT01070	Numerische und experimentelle Methoden der Mechanik	Deutsch - 100%	6	6		3		3	
KFT02600	Numerische Strömungsmechanik	Deutsch - 100%	4	4	2			2	
KFT04410	Komplexbeleg simulationsgestützte Baugruppenentwicklung	Deutsch - 95% Englisch - 5%	4	1	1				
KFT16470	Fahrdynamikregelung		5	4	3			1	
		Zwischensumme	19	15	6	3		6	

für den SSP SIM ergänzende Wahlmodule Es sind Wahlmodule im Umfang von 11 ECTS zu erbringen.

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT04310	Fahrzeug-Kommunikationssysteme	Deutsch - 70% Englisch - 30%	5	5		2.5		2.5	
ELT04410	Modellierung und Simulation	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
ELT04930	Augmented Reality Hardware	Deutsch - 80% Englisch - 20%	6	6		2		2	2
ELT31910	Technische Informatik und Software-Entwurf	Deutsch - 80% Englisch - 20%	6	6		4		2	
KFT02860	Wahlmodul im Wintersemester	Deutsch - 100%	6						
KFT04350	Rechnergestützte Produktentwicklung II (CAE II)	Deutsch - 100%	4	3		1		2	
KFT04360	Python und Co. im (Würge-)Griff	Deutsch - 100%	4	3			3		
KFT04400	Grundlagen Getriebetechnik / kinematische Simulation	Deutsch - 100%	4	4	1		1	2	
KFT04510	Leichtbau II	Deutsch - 90% Englisch - 10%	4	4		3	1		
MBK06250	Alternative Antriebssysteme, Prozessanalyse und -simulation in Fahrzeugantrieben	Deutsch - 100%	4	4		2		2	
MBK06420	Fahrwerk	Deutsch - 100%	4	5	3		1	1	
MBK06710	Schwingungen, Schwingfestigkeit und Geräusche in Kraftfahrzeugen	Deutsch - 100%	4	4	3			1	
PTI00430	Angewandte Mathematik und mathematische Software	Deutsch - 100%	4	3		2		1	
PTI04190	Signalverarbeitung mit MATLAB	Deutsch - 100%	5	4		2		2	
PTI06500	C/C++ für Kfz	Deutsch - 100%	6	4	2			2	

PTI07300	VBA-Programmierung	Deutsch - 100%	4	3	2			1	
PTI07740	Introduction Autonomous Driving	Englisch - 100%	4	3	2			1	
SPR06170	Advanced Technical English	Englisch - 100%	4	3					3
WIW01010	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 2	Deutsch - 100%	4	3	2		1		
WIW03000	Recht für Ingenieure	Deutsch - 100%	4	4	4				
WIW03520	Einführung in das Marketing	Deutsch - 100%	4	3	2		1		
WIW05000	Unternehmensführung	Deutsch - 100%	4	2	2				
		Zwischensumme	11						

Externes Semester

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
KFT02750	Externes Semester	Deutsch - 100%	30	30	30				

Verbrennungsmotoren und Antriebstechnik (SSP VMA)

Alternative

Block

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
KFT06310	Arbeitsverfahren Verbrennungsmotoren II für den Stg. Kraftfahrzeugtechnik	Deutsch - 100%	8	8		6		2	
MBK06250	Alternative Antriebssysteme, Prozessanalyse und -simulation in Fahrzeugantrieben	Deutsch - 100%	4	4		2		2	
MBK06330	Konstruktion Verbrennungsmotoren II	Deutsch - 100%	4	4		4			
		Zwischensumme	16	16		12		4	

für den SSP VMA ergänzende Wahlmodule Es sind Wahlmodule im Umfang von 14 ECTS zu erbringen.

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB05100	Methoden der Fabrikplanung	Deutsch - 100%	4	4		4			
KFT01070	Numerische und experimentelle Methoden der Mechanik	Deutsch - 100%	6	6		3		3	
KFT02400	Aerodynamik stumpfer Körper - Fahrzeuge und Gebäude	Deutsch - 100%	4	4	2				2
KFT02600	Numerische Strömungsmechanik	Deutsch - 100%	4	4	2			2	
KFT02860	Wahlmodul im Wintersemester	Deutsch - 100%	6						
KFT03000	Ausgewählte Kapitel der Fahrzeugtechnik	Deutsch - 100%	4	2	2				
KFT04260	Mechanische Antriebselemente	Deutsch - 100%	4	3		2		1	
KFT04270	Zahnradgetriebe	Deutsch - 100%	4	3		2		1	
KFT04290	CAD-Parametrische Flächenkonstruktion	Deutsch - 100%	4	4				4	
KFT04350	Rechnergestützte Produktentwicklung II (CAE II)	Deutsch - 100%	4	3		1		2	
KFT04360	Python und Co. im (Würge-)Griff	Deutsch - 100%	4	3			3		
KFT04420	Getriebetechnik II	Deutsch - 100%	4	4	2		2		
KFT04510	Leichtbau II	Deutsch - 90% Englisch - 10%	4	4		3	1		
KFT06160	Kfz-Schadensbewertung, Karosserie-Instandsetzung und Unfallrekonstruktion	Deutsch - 100%	6	6	3			3	
KFT06180	Bau- und Betriebsvorschriften	Deutsch - 100%	4	3		3			
KFT06570	Ergonomie und Package im Fahrzeugbau	Deutsch - 100%	4	4		2		2	
MBK02140	Hydraulik II / Pneumatik	Deutsch - 100%	6	7	5			2	
MBK03330	Fertigungstechnik - Kunststoffbearbeitung, Kunststoffverarbeitung, Aufbaupraktikum	Deutsch - 100%	4	4	3			1	
MBK06430	Simulation und messtechnische Erfassung des Fahr- und Funktionsverhaltens von Kraftfahrzeugen	Deutsch - 100%	4	4	2			2	
MBK06710	Schwingungen, Schwingfestigkeit und Geräusche in Kraftfahrzeugen	Deutsch - 100%	4	4	3			1	
PTI00430	Angewandte Mathematik und mathematische Software	Deutsch - 100%	4	3		2		1	

PTI07300	VBA-Programmierung	Deutsch - 100%	4	3	2			1	
PTI07400	Datenbanksysteme (DBS)	Deutsch - 100%	4	3		2		1	
WIW03000	Recht für Ingenieure	Deutsch - 100%	4	4	4				
WIW05000	Unternehmensführung	Deutsch - 100%	4	2	2				
		Zwischensumme	14						

Externes Semester

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
KFT02750	Externes Semester	Deutsch - 100%	30	30	30				
		Gesamtsumme	30						

8. Semester

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
MBK02820	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens / Studienprojekt und Studium generale (Praxis wissenschaftlichen Arbeitens, Studienarbeit)	Deutsch - 100%	8	1		1			
MBK02900	Diplomprojekt	Deutsch - 100%	22						
		Gesamtsumme	30	1		1			

P R Ü F U N G S O R D N U N G
für den
Diplomstudiengang Kraftfahrzeugtechnik an der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik
der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 22. August 2022,
redaktionelle Änderung vom 31. August 2022

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), hat die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik – nachfolgend KFT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch ... 2
Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen ... 2
§ 1 Prüfungsziel ... 2
§ 2 Regelstudienzeit ... 2
§ 3 ECTS-Punkte ... 2
Abschnitt II Zulassung zur Diplomprüfung ... 2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen ... 2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung ... 3
Abschnitt III Prüfungen ... 3
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung ... 3
§ 7 Praxismodul ... 4
§ 8 Prüfungsaufbau ... 4
Teil 1 Modulprüfungen ... 4
§ 9 Arten der Prüfungsleistungen ... 4
§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen ... 5
§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen ... 5
§ 12 Alternative Prüfungsleistungen ... 6
Teil 2 Diplomprojekt ... 6
§ 13 Zweck des Diplomprojektes ... 6
§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Diplomprojektes ... 6
§ 15 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit ... 7
Abschnitt IV Prüfungsorgane ... 7
§ 16 Prüfungsausschuss ... 7
§ 17 Prüfer und Beisitzer ... 8
§ 18 Zuständigkeiten ... 9
Abschnitt V Verfahrensvorschriften ... 9
§ 19 Fristen ... 9
§ 20 Freiversuch ... 10
§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ... 10
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten ... 11
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen ... 12
§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen ... 13
§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß ... 13
§ 26 Ungültigkeit der Diplomprüfung ... 14
§ 27 Zeugnisse und Diplomurkunde ... 14
§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist ... 15
§ 29 Widerspruchsverfahren ... 15
Abschnitt VI Schlussbestimmungen ... 16
§ 30 Inkrafttreten ... 16
Anlage Prüfungsplan ... 17

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungsziel

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad „Diplom-Ingenieur“ (abgekürzt: Dipl.-Ing.) mit dem Zusatz „Fachhochschule “ unter Angabe des Studienganges Kraftfahrzeugtechnik verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praxismodul und die Modulprüfungen[1] einschließlich des Diplomprojektes.

§ 3 ECTS-Punkte

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

Abschnitt II Zulassung zur Diplomprüfung

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Modulprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. als Student oder als Frühstudierender für den Diplomstudiengang Kraftfahrzeugtechnik an der WHZ eingeschrieben ist und
2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Das Diplomprojekt darf nur ablegen, wer

1. als Student für den Diplomstudiengang Kraftfahrzeugtechnik an der WHZ eingeschrieben ist und
2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 14 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.

(3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

[1] Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

4. der Prüfling aufgrund von § 25 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen[2] ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung

(1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 19 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät KFT festgelegt.

(2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.

(3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.

(4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

Abschnitt III Prüfungen

§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Gegenstand der Diplomprüfung sind:
- wissenschaftlich-technische, konstruktive, fertigungstechnische und betriebswirtschaftliche Grundlagen
- Sprachausbildung
- alle Pflichtmodule*, die insbesondere kraftfahrzeugspezifische Grundlagen und darauf aufbauende allgemeine kraftfahrzeugspezifische Themen sowie das Studienprojekt beinhalten
- verbindliche Wahlmodule* für die Schwerpunkte Instandhaltung und Unfallanalyse, Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugmechatronik, Verbrennungsmotoren und Antriebstechnik sowie Karosserieentwicklung und –konstruktion, falls die Anerkennung eines Schwerpunktes beabsichtigt ist
- ergänzende Wahlmodule*, um den Gesamtumfang der im Diplomstudiengang Kraftfahrzeugtechnik erforderlichen ECTS-Punktezahl zu erreichen. Diese umfassen sowohl weitere schwerpunktspezifische und allgemein-technische Wahlmodule als auch weiterbildende Wahlmodule zur Problemlösung, Planung und Organisation, Kommunikation, Teamarbeit und Präsentation oder Selbsteinschätzung und Reflexion oder sprachlichen Vervollkommnung
  Auf Antrag des Studierenden kann der Prüfungsausschuss Abweichungen von der Auswahl der ergänzenden Wahlmodule aus dem Studienablaufplan genehmigen.[3]
- Praxismodul
- Diplomprojekt

[2] Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 10 – 12 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 und 2 bewertet.
* Umfang und Aufteilung der ECTS-Punkte s. Anlage Prüfungsplan: Studienschwerpunkt, Zusammenfassung ECTS-Punkte

(2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.

(3) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung nicht einbezogen.

(4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

§ 7 Praxismodul

Ein Praxismodul ist ein in das Studium integriertes Modul, welches von der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik durch seine Ordnung der Praxismodule geregelt ist. Praxismodule sind inhaltlich bestimmte, betreute und bewertete Ausbildungsabschnitte, die in der Regel in Einrichtungen der Berufspraxis in einem Umfang von 20 Wochen abgeleistet werden.
Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese durch gleichwertige Abschnitte an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

§ 8 Prüfungsaufbau

(1) Die Diplomprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Diplomprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.

(2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.

(3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

Teil 1 Modulprüfungen

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 10), schriftliche (§ 11) oder alternative Prüfungsleistungen (§12) zu erbringen.

(2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.

(4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder

gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes zu eigenen Lasten oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Diplomprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.

(2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.

(5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

(6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.

(2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.

(3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen

nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

§ 12 Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit, als Präsentation/Vortrag, als Laborarbeit, Übung oder Praktikumstestat erbracht. Beleg- und Laborarbeiten können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.

(2) Belegarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in denen theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammengefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden.

(3) Präsentationen/Vorträge sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.

(4) Laborarbeiten umfassen experimentelle in der Regel selbstständig durchzuführende, abgeschlossene wissenschaftliche Aufgabenstellungen, einschließlich der Auswertung von Messdaten, der Bewertung und der Diskussion von Messergebnissen.

(5) Übungen, Arbeitsbögen und Seminare sind die zu einem Modul gehörenden vertiefenden Berechnungs- und Semniaraufgaben oder die schriftliche Beantwortung einzelner Fragestellungen.

(6) Praktikums- und Übungstestate gründen sich auf Experimente, die auf der Basis von schriftlichen Versuchsanleitungen selbstständig durchgeführt und ausgewertet werden, wobei Protokolle anzufertigen sind, die theoretische Abhandlungen zum jeweiligen Experiment und die Ergebnisse, deren Auswertung sowie deren kritische Diskussion enthalten. Zu Experimenten wird eine Fachdis-kussion geführt.

(7) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

Teil 2 Diplomprojekt

§ 13 Zweck des Diplomprojektes

(1) Das Diplomprojekt beinhaltet die Diplomarbeit und ein Kolloquium (§ 10).

(2) Das Diplomprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Diplomprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen

§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Diplomprojektes

(1) Durch die schriftliche Diplomarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

(2) Das Diplomprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.

(3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Diplomprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 15 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Diplomprojektes nicht zu erwarten ist.

(5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, erhalten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit, sowie eine digitale Ausfertigung, die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.

(6) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Diplomarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Diplomprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Diplomprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Diplomarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.

(7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Diplomprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Diplomarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Diplomarbeit stattfinden.

(8) Für die Wiederholung des Diplomprojektes gilt § 24 entsprechend.

§ 15 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 16 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Diplomarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.

(2) Ist die Fertigstellung der Diplomarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu acht Wochen gewährt werden.

Abschnitt IV Prüfungsorgane

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Die Fakultät KFT bildet einen Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehört mindestens ein studentischer Vertreter jeder Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrät bestellt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig den Fakultäten über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

(3) Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und das Diplomprojekt den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 18 Zuständigkeiten

(1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
- grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
- Zulassung zu Prüfungen einschließlich Diplomarbeit und Kolloquium (§ 4, § 14 Abs. 3),
- das Absolvieren des Praxismoduls an der Hochschule (§ 7),
- die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Diplomarbeit (§ 15 Abs. 2),
- Anträge nach § 10 Abs. 1
- die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 17)
- die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 19 Abs. 2).
- den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 20 Abs. 1 und 2),
- die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 21),
- die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 22),
- das Bestehen und Nichtbestehen (§ 23),
- die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 24 Abs. 2),
- die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 25 Abs. 1, 2),
- die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 25 Abs. 3, 4),
- die Ungültigkeit der Diplomprüfung (§ 26),

(3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
- das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 25 Abs. 2)
- die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Diplomarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 14 Abs. 7 sowie der Frist nach § 19 Abs. 2
- das Ausstellen von Bescheiden (§ 23 Abs. 6, § 24 Abs. 2),
- das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 23 Abs. 7) sowie
- das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 27) und Bescheinigungen.

Abschnitt V Verfahrensvorschriften

§ 19 Fristen

(1) Die Diplomprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Diplomprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.

(2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.

(3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.

(4) Durch die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.

(5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Diplomprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

§ 20 Freiversuch

(1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.

(2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Eine innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der WHZ beantragt wurde. Bei der Beantragung sind ein formloser Antrag und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alle Unterlagen sind im Wintersemester bis zum 1. Dezember oder im Sommersemester bis zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. Die Entscheidung soll bis zwei Wochen vor dem regulären Prüfungstermin erfolgen, falls dies nicht möglich ist, kann der Prüfling an der Leistung teilnehmen. Diese wird jedoch erst bewertet, wenn eine endgültig negative Entscheidung über die beantragte Anrechnung feststeht.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unbewerteten Leistungen wird “bestanden“ verbucht. Somit wird diese Leistung nicht in die Endnotenberechnung einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Wird der Antrag auf Anrechnung gemäß Abs. 1 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung durch den Prüfungsausschuss zu benennen.

(4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei einem Studiengangwechsel werden alle Leistungen, die „nicht bestanden“ sind, auf den neuen Studiengang angerechnet.

(5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind zusätzlich die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

(2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden. Eine Modulprüfung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die Gesamtnotenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen nicht ein. Mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen werden wie Modulprüfungen, die mit der Note 5 bewertet werden behandelt; es gelten die Regelungen der §§ 23 und 24 entsprechend.

Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Diplomprojektes gilt § 14 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. {Soll in begründeten Ausnahmefällen das Bestehen einer

Modulprüfung von dem Bestehen einer einzelnen Prüfungsleistung abhängig gemacht werden, so bedarf dies eindeutiger Festlegungen.}

(3) Für die Diplomprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung werden die Note des Diplomprojektes und alle weiteren Modulnoten der Diplomprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt	bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6	bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6	bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6	bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1		= nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

(4) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		
befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 240 ECTS-Punkte erworben sind und das Diplomprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Diplomprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.

(4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.

(5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Diplomprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.

(6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Hat der Prüfling die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 20, ist nicht zulässig.

(2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 25 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange eine Prüfung des Studienganges nicht endgültig nicht bestanden ist.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.

(2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Ungültigkeit der Diplomprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 25 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Diplomprojekt.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Diplomprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Zeugnisse und Diplomurkunde

(1) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Diplomprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben. Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Schwerpunktes erfüllt, wird dieser in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 4 Abs. 5 bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.

(3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Diplomurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigefügt.

(5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.

(6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist

(1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens[4] kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

§ 29 Widerspruchsverfahren

(1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

[4] Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik am 2. August 2022 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01. September 2022 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 10. August 2022 genehmigt.

Zwickau, den 10. August 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät KFT vom 2. August 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 10. August 2022.

Zwickau, den 22. August 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Jan Schubert

Dekan

Anlage Prüfungsplan

235-2022 Kraftfahrzeugtechnik

Westsächsische Hochschule Zwickau
University of Applied Sciences

Allgemein

Studiengangsnummer	235
Studiengang	Kraftfahrzeugtechnik Automotive Engineering
Fakultät	Kraftfahrzeugtechnik
Abschluss	Diplom
Erste Immatrikulation	2022
Regelstudienzeit in Semestern	8 Semester
Erforderliche Credits	240
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
AMB04010	Konstruktionslehre (Konstruktionslehre I)	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (30%)		6
KFT04000	Parametrisch assoziative Bauteil- und Baugruppenkonstruktion (Parametrisch assoziative Bauteil- und Baugruppenkonstruktion (1. Teil))	alternative Prüfungsleistung CAD-Seminar Teilnahme und bestandenes Testat (90 min, 25%)		4
MBK01020	Technische Mechanik - Statik	schriftliche Prüfungsleistung (180 min, 100%)		4
PTI07000	Informationssysteme	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		4
PTI00411	Mathematik Grundlagen	Prüfungsvorleistung - Zwischentests schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	6
SPR06030	Fachkurs Technisches Englisch (KT)	Prüfungsvorleistung - Beleg schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 67%) alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 33%)		4

2. Semester				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
AMB03010	Grundlagen der Werkstofftechnik (Grundlagen der Werkstofftechnik, Teil 2)	Prüfungsvorleistung - Praktikum (Protokoll, Testat) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		6
AMB04010	Konstruktionslehre (Konstruktionslehre II)	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (20%) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%)		6
KFT01220	Technische Thermodynamik	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		4

KFT04000	Parametrisch assoziative Bauteil- und Baugruppenkonstruktion (Parametrisch assoziative Bauteil- und Baugruppenkonstruktion (2. Teil))	alternative Prüfungsleistung CAD-Seminar Teilnahme und bestandenes Testat (75%)		4
MBK01030	Technische Mechanik - Festigkeitslehre	schriftliche Prüfungsleistung (180 min, 100%)		6
MBK04200	Maschinenelemente I	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		4
PTI03000	Experimentalphysik	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		6
PTI00421	Ingenieurmathematik	Prüfungsvorleistung - Zwischentests schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	6

3. Semester				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
AMB03220	Grundlagen der Fertigungstechnik für die Stg. Kraftfahrzeugtechnik	Prüfungsvorleistung - Antestat Prüfungsvorleistung - Protokolle schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		6
ELT06610	Elektrotechnik / Elektronik	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat Prüfungsvorleistung - Übungstestat modulbezogenes e-learning Prüfungsvorleistung - Protokolle schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		4
MBK01040	Technische Mechanik - Kinematik / Kinetik	schriftliche Prüfungsleistung (180 min, 100%)		4
MBK01240	Grundlagen Strömungslehre	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		4

MBK04210	Maschinenelemente II	Prüfungsvorleistung - Praktikum und Belegarbeit schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		4
MBK06000	Kraftfahrtheorie	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		4
WIW100	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 1	Prüfungsvorleistung - Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Arbeitsbögen schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		4

4. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
MBK06210	Grundlagen Fahrzeugantrieb	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 0%)	100%	6
MBK06410	Grundlagen Fahrwerk	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) Prüfungsvorleistung - Beleg schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
MBK06500	Grundlagen PKW-Karosseriebau und Nutzfahrzeuge	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4

Alternative

Instandhaltung und Unfallanalyse (SSP KIU)

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
KFT01060	Maschinendynamik / FEM-Grundlagen	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 40%) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 60%)	100%	4
MBK01400	Messtechnik - Grundlagen	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4

MBK04220	Maschinenelemente III / Antriebselemente	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	100%	4
MBK06100	Theorie der Kfz-Instandhaltung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4

Karosserieentwicklung und -konstruktion (SSP KEK)

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
KFT04290	CAD-Parametrische Flächenkonstruktion	alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (100%)	100%	4
MBK01400	Messtechnik - Grundlagen	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
MBK04220	Maschinenelemente III / Antriebselemente	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	100%	4
MBK06100	Theorie der Kfz-Instandhaltung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4

Kraftfahrzeuge/Kraftfahrzeugmechatronik (SSP KFM)

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
KFT01060	Maschinendynamik / FEM-Grundlagen	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 40%) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 60%)	100%	4
MBK01400	Messtechnik - Grundlagen	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
MBK04220	Maschinenelemente III / Antriebselemente	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	100%	4
MBK06100	Theorie der Kfz-Instandhaltung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4

Simulation(SSP SIM)

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

KFT01040	Maschinendynamik / Mehrkörpersimulation I	schriftliche Prüfungsleistung (70%) alternative Prüfungsleistung Simulationsprojekt (30%)	100%	4
KFT16460	Grundlagen Modellbildung und Simulation	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (30 min, 100%)	100%	5
PTI07050	Softwareentwicklung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
PTI10440	Mathematik für Simulationsanwendungen	Prüfungsvorleistung - Zwischentests mündliche Prüfungsleistung (30 min, 100%)	100%	5

Verbrennungsmotoren und Antriebstechnik (SSP VMA)

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
KFT01060	Maschinendynamik / FEM-Grundlagen	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 40%) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 60%)	100%	4
MBK01400	Messtechnik - Grundlagen	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
MBK04220	Maschinenelemente III / Antriebselemente	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	100%	4
MBK06100	Theorie der Kfz-Instandhaltung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4

5. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
MBK02700	Praxismodul	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)		28
MBK02820	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens / Studienprojekt und Studium generale (Studium generale)	Prüfungsvorleistung - Nachweis Studium Generale	20%	10

6. Semester

Alternative

Instandhaltung und Unfallanalyse (SSP KIU)

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
KFT04400	Grundlagen Getriebetechnik / kinematische Simulation	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 70%) alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (30%)	100%	4
KFT04500	Leichtbau I	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
MBK06120	Kfz-Service- und Recyclingorganisation	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
MBK06600	Kfz-Elektrik / Elektronik	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	6
WIW01010	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 2	Prüfungsvorleistung - Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Arbeitsbögen schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4

für den SSP KIU ergänzende Wahlmodule Es sind Wahlmodule im Umfang von 8 ECTS zu erbringen.

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB01500	Grundlagen der Automatisierung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
AMB02130	Hydraulik 1	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
AMB02200	Tribologie / Betriebsstoffe	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4

AMB02210	Tribologie 1	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
KFT01260	Angewandte Strömungslehre	Prüfungsvorleistung - Praktikum alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (100%)	100%	4
KFT02850	Wahlmodul im Sommersemester	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		4
KFT04260	Mechanische Antriebselemente	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
KFT04270	Zahnradgetriebe	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (30 min, 100%)	100%	4
KFT04290	CAD-Parametrische Flächenkonstruktion	alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (100%)	100%	4
KFT04330	Rechnerunterstützte Konstruktion	Prüfungsvorleistung - Praktikum alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (100%)	100%	4
KFT04340	Rechnergestützte Produktentwicklung I (CAE I)	Prüfungsvorleistung - Praktikum alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (100%)	100%	4
KFT04520	Betriebsfestigkeit	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
KFT06221	Antriebstechnik	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
KFT06550	Design I	alternative Prüfungsleistung Mappe (65%) alternative Prüfungsleistung Beleg (35%)	100%	6
KFT06800	Thermische Kfz-Komponenten	Prüfungsvorleistung - Praktikum alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	100%	6

KFT06810	Energiemanagement im Kfz	Prüfungsvorleistung - Praktikum alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	100%	6
MBK06320	Konstruktion Verbrennungsmotoren I	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
MBK06430	Simulation und messtechnische Erfassung des Fahr- und Funktionsverhaltens von Kraftfahrzeugen	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
MBK06520	Karosseriekonstruktion I	Prüfungsvorleistung - Belegarbeit(en) schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	8
MBK06540	Aerodynamik / Passive Sicherheit	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4
SPR06170	Advanced Technical English	Prüfungsvorleistung - Belegarbeit(en) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 67%) alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 33%)	100%	4
WIW03520	Einführung in das Marketing	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4

Karosserieentwicklung und -konstruktion (SSP KEK)

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
KFT04400	Grundlagen Getriebetechnik / kinematische Simulation	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 70%) alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (30%)	100%	4
KFT04500	Leichtbau I	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
KFT06520	Karosseriekonstruktion I	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4
KFT06550	Design I	alternative Prüfungsleistung Mappe (65%) alternative Prüfungsleistung Beleg (35%)	100%	6

KFT06580	Package	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4

fü den SSP KEK ergänzende Wahlmodule Es sind Wahlmodule im Umfang von 8 ECTS zu erbringen.

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB01500	Grundlagen der Automatisierung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
AMB02130	Hydraulik 1	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
AMB02200	Tribologie / Betriebsstoffe	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
AMB02210	Tribologie 1	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
KFT01260	Angewandte Strömungslehre	Prüfungsvorleistung - Praktikum alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (100%)	100%	4
KFT02850	Wahlmodul im Sommersemester	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		4
KFT04260	Mechanische Antriebselemente	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
KFT04270	Zahnradgetriebe	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (30 min, 100%)	100%	4
KFT04330	Rechnerunterstützte Konstruktion	Prüfungsvorleistung - Praktikum alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (100%)	100%	4
KFT04340	Rechnergestützte Produktentwicklung I (CAE I)	Prüfungsvorleistung - Praktikum alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (100%)	100%	4

KFT04520	Betriebsfestigkeit	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
KFT06221	Antriebstechnik	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
KFT06800	Thermische Kfz-Komponenten	Prüfungsvorleistung - Praktikum alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	100%	6
KFT06810	Energiemanagement im Kfz	Prüfungsvorleistung - Praktikum alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	100%	6
MBK06120	Kfz-Service- und Recyclingorganisation	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
MBK06320	Konstruktion Verbrennungsmotoren I	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
MBK06430	Simulation und messtechnische Erfassung des Fahr- und Funktionsverhaltens von Kraftfahrzeugen	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
MBK06600	Kfz-Elektrik / Elektronik	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	6
SPR06170	Advanced Technical English	Prüfungsvorleistung - Belegarbeit(en) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 67%) alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 33%)	100%	4
WIW01010	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 2	Prüfungsvorleistung - Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Arbeitsbögen schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4

WIW03520	Einführung in das Marketing	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4

Kraftfahrzeuge/Kraftfahrzeugmechatronik (SSP KFM)

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
KFT04400	Grundlagen Getriebetechnik / kinematische Simulation	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 70%) alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (30%)	100%	4
KFT04500	Leichtbau I	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
KFT06221	Antriebstechnik	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
MBK02150	Hydraulik / Pneumatik in Fahrzeugen	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
MBK06050	Entwicklung von Kfz-Baugruppen I	Prüfungsvorleistung - Zwischentests alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	100%	4
MBK06600	Kfz-Elektrik / Elektronik	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	6

für den SSP KFM ergänzende Wahlmodule Es sind Wahlmodule im Umfang von 4 ECTS zu erbringen.

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB01500	Grundlagen der Automatisierung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
AMB02200	Tribologie / Betriebsstoffe	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4

	KFT01260	Angewandte Strömungslehre	Prüfungsvorleistung - Praktikum alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (100%)	100%	4
	KFT02850	Wahlmodul im Sommersemester	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		4
	KFT04260	Mechanische Antriebselemente	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
	KFT04270	Zahnradgetriebe	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (30 min, 100%)	100%	4
	KFT04290	CAD-Parametrische Flächenkonstruktion	alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (100%)	100%	4
	KFT04330	Rechnerunterstützte Konstruktion	Prüfungsvorleistung - Praktikum alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (100%)	100%	4
	KFT04340	Rechnergestützte Produktentwicklung I (CAE I)	Prüfungsvorleistung - Praktikum alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (100%)	100%	4
	KFT04520	Betriebsfestigkeit	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
	KFT06550	Design I	alternative Prüfungsleistung Mappe (65%) alternative Prüfungsleistung Beleg (35%)	100%	6
	KFT06800	Thermische Kfz-Komponenten	Prüfungsvorleistung - Praktikum alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	100%	6
	KFT06810	Energiemanagement im Kfz	Prüfungsvorleistung - Praktikum alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	100%	6
	MBK06320	Konstruktion Verbrennungsmotoren I	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4

MBK06520	Karosseriekonstruktion I	Prüfungsvorleistung - Belegarbeit(en) schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	8
MBK06540	Aerodynamik / Passive Sicherheit	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4
SPR06170	Advanced Technical English	Prüfungsvorleistung - Belegarbeit(en) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 67%) alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 33%)	100%	4
WIW01010	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 2	Prüfungsvorleistung - Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Arbeitsbögen schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
WIW03520	Einführung in das Marketing	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4

Simulation(SSP SIM)

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
KFT01050	Finite Elemente Methode (FEM) / Mehrkörpersimulation II	schriftliche Prüfungsleistung (70%) alternative Prüfungsleistung Simulationsprojekt (30%)	100%	4
KFT01080	Systemdynamik	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
KFT04340	Rechnergestützte Produktentwicklung I (CAE I)	Prüfungsvorleistung - Praktikum alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (100%)	100%	4
MBK01400	Messtechnik - Grundlagen	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4

für den SSP SIM ergänzende Wahlmodule Es sind Wahlmodule im Umfang von 11 ECTS zu erbringen.

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

AMB01500	Grundlagen der Automatisierung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
KFT01260	Angewandte Strömungslehre	Prüfungsvorleistung - Praktikum alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (100%)	100%	4
KFT02850	Wahlmodul im Sommersemester	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		4
KFT04500	Leichtbau I	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
KFT06221	Antriebstechnik	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
KFT06400	Optimale Versuchsplanung	mündliche Prüfungsleistung (30 min, 100%)	100%	4
KFT12310	Schwingung und Schallabstrahlung von Leichtbaustrukturen	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	3
KFT12450	Bluff Body Aerodynamics for Vehicles	Prüfungsvorleistung - Präsentation mündliche Prüfungsleistung (20 min, 66.666666666667%) alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (15 min, 33.333333333333%)	100%	4
MBK04220	Maschinenelemente III / Antriebselemente	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	100%	4
MBK06100	Theorie der Kfz-Instandhaltung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4
MBK06430	Simulation und messtechnische Erfassung des Fahr- und Funktionsverhaltens von Kraftfahrzeugen	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4

MBK06600	Kfz-Elektrik / Elektronik	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	6
PTI06440	Data Mining - Praxisorientierte Einführung	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)	100%	5
PTI07960	Künstliche Intelligenz	Prüfungsvorleistung - Testat schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
SPR06170	Advanced Technical English	Prüfungsvorleistung - Belegarbeit(en) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 67%) alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 33%)	100%	4
WIW01010	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 2	Prüfungsvorleistung - Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Arbeitsbögen schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
WIW03520	Einführung in das Marketing	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
WIW07340	Verkehrssimulation	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4

Verbrennungsmotoren und Antriebstechnik (SSP VMA)

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
KFT04400	Grundlagen Getriebetechnik / kinematische Simulation	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 70%) alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (30%)	100%	4
KFT04500	Leichtbau I	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
KFT06300	Arbeitsverfahren Verbrennungsmotoren I für den Stg. Kraftfahrzeugtechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4

KFT06340	Motormechanik	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 70%) alternative Prüfungsleistung Beleg (30%)	100%	4
MBK06320	Konstruktion Verbrennungsmotoren I	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
MBK06600	Kfz-Elektrik / Elektronik	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	6

für den SSP VMA ergänzende Wahlmodule Es sind Wahlmodule im Umfang von 4 ECTS zu erbringen.

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB01500	Grundlagen der Automatisierung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
AMB02130	Hydraulik 1	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
AMB02200	Tribologie / Betriebsstoffe	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
AMB02210	Tribologie 1	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
KFT01260	Angewandte Strömungslehre	Prüfungsvorleistung - Praktikum alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (100%)	100%	4
KFT02850	Wahlmodul im Sommersemester	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		4
KFT04260	Mechanische Antriebselemente	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
KFT04270	Zahnradgetriebe	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (30 min, 100%)	100%	4

KFT04290	CAD-Parametrische Flächenkonstruktion	alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (100%)	100%	4
KFT04330	Rechnerunterstützte Konstruktion	Prüfungsvorleistung - Praktikum alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (100%)	100%	4
KFT04340	Rechnergestützte Produktentwicklung I (CAE I)	Prüfungsvorleistung - Praktikum alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (100%)	100%	4
KFT04520	Betriebsfestigkeit	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
KFT06221	Antriebstechnik	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
KFT06550	Design I	alternative Prüfungsleistung Mappe (65%) alternative Prüfungsleistung Beleg (35%)	100%	6
KFT06800	Thermische Kfz-Komponenten	Prüfungsvorleistung - Praktikum alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	100%	6
KFT06810	Energiemanagement im Kfz	Prüfungsvorleistung - Praktikum alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	100%	6
MBK06120	Kfz-Service- und Recyclingorganisation	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
MBK06430	Simulation und messtechnische Erfassung des Fahr- und Funktionsverhaltens von Kraftfahrzeugen	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
MBK06520	Karosseriekonstruktion I	Prüfungsvorleistung - Belegarbeit(en) schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	8

MBK06540	Aerodynamik / Passive Sicherheit	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4
SPR06170	Advanced Technical English	Prüfungsvorleistung - Belegarbeit(en) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 67%) alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 33%)	100%	4
WIW01010	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 2	Prüfungsvorleistung - Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Arbeitsbögen schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
WIW03520	Einführung in das Marketing	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4

7. Semester

Alternative

Instandhaltung und Unfallanalyse (SSP KIU)

Alternative

Block

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
KFT06160	Kfz-Schadensbewertung, Karosserie-Instandsetzung und Unfallrekonstruktion	Prüfungsvorleistung - Praktikum alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (15 min, 100%)	100%	6
KFT06170	Diagnose und Instandsetzung von Kfz	Prüfungsvorleistung - Praktikum alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (15 min, 100%)	100%	6
MBK06420	Fahrwerk	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) Prüfungsvorleistung - Versuchsbericht schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4

für den SSP KIU ergänzende Wahlmodule Es sind Wahlmodule im Umfang von 14 ECTS zu erbringen.

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

	AMB01500	Grundlagen der Automatisierung	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
	AMB05100	Methoden der Fabrikplanung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4
	KFT01070	Numerische und experimentelle Methoden der Mechanik	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%) alternative Prüfungsleistung Beleg (30%) alternative Prüfungsleistung Laborarbeit (20%)	100%	6
	KFT02400	Aerodynamik stumpfer Körper - Fahrzeuge und Gebäude	mündliche Prüfungsleistung (15 min, 50%) alternative Prüfungsleistung Seminarvortrag (15 min, 50%)	100%	4
	KFT02600	Numerische Strömungsmechanik	mündliche Prüfungsleistung (15 min, 50%) alternative Prüfungsleistung siehe Hinweise (15 min, 50%)	100%	4
	KFT02860	Wahlmodul im Wintersemester	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		6
	KFT03000	Ausgewählte Kapitel der Fahrzeugtechnik	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)	100%	4
	KFT04260	Mechanische Antriebselemente	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
	KFT04270	Zahnradgetriebe	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (30 min, 100%)	100%	4
	KFT04290	CAD-Parametrische Flächenkonstruktion	alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (100%)	100%	4

	KFT04350	Rechnergestützte Produktentwicklung II (CAE II)	Prüfungsvorleistung - Praktikum alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	100%	4
	KFT04360	Python und Co. im (Würge-)Griff	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (60 min, 100%)	100%	4
	KFT04420	Getriebetechnik II	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
	KFT04510	Leichtbau II	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
	KFT06180	Bau- und Betriebsvorschriften	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
	KFT06570	Ergonomie und Package im Fahrzeugbau	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	100%	4
	MBK02140	Hydraulik II / Pneumatik	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	6
	MBK03330	Fertigungstechnik - Kunststoffbearbeitung, Kunststoffverarbeitung, Aufbaupraktikum	Prüfungsvorleistung - Protokolle schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 90%) alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (45 min, 10%)	100%	4
	MBK06710	Schwingungen, Schwingfestigkeit und Geräusche in Kraftfahrzeugen	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4
	PTI00430	Angewandte Mathematik und mathematische Software	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
	PTI07300	VBA-Programmierung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4
	PTI07400	Datenbanksysteme (DBS)	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4

WIW03000	Recht für Ingenieure	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
WIW05000	Unternehmensführung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%) alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (50%)	100%	4

Externes Semester

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
KFT02750	Externes Semester	ausländische Hochschule (100%)	100%	30

Karosserieentwicklung und -konstruktion (SSP KEK)

Alternative

Block

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB03420	Spezielle Fertigungstechniken im Karosseriebau - Kunststoffverarbeitung, Umformen, Fügen	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	6
KFT06530	Karosseriekonstruktion II	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	6
KFT06560	Design II	alternative Prüfungsleistung Beleg (50%) alternative Prüfungsleistung Beleg (50%)	100%	8

für den SSP KEK ergänzende Wahlmodule Es sind Wahlmodule im Umfang von 10 ECTS zu erbringen.

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB05100	Methoden der Fabrikplanung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4
KFT01070	Numerische und experimentelle Methoden der Mechanik	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%) alternative Prüfungsleistung Beleg (30%) alternative Prüfungsleistung Laborarbeit (20%)	100%	6
KFT02400	Aerodynamik stumpfer Körper - Fahrzeuge und Gebäude	mündliche Prüfungsleistung (15 min, 50%) alternative Prüfungsleistung Seminarvortrag (15 min, 50%)	100%	4

	KFT02600	Numerische Strömungsmechanik	mündliche Prüfungsleistung (15 min, 50%) alternative Prüfungsleistung siehe Hinweise (15 min, 50%)	100%	4
	KFT02860	Wahlmodul im Wintersemester	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		6
	KFT03000	Ausgewählte Kapitel der Fahrzeugtechnik	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)	100%	4
	KFT04260	Mechanische Antriebselemente	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
	KFT04270	Zahnradgetriebe	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (30 min, 100%)	100%	4
	KFT04350	Rechnergestützte Produktentwicklung II (CAE II)	Prüfungsvorleistung - Praktikum alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	100%	4
	KFT04360	Python und Co. im (Würge-)Griff	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (60 min, 100%)	100%	4
	KFT04420	Getriebetechnik II	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
	KFT04510	Leichtbau II	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
	KFT06160	Kfz-Schadensbewertung, Karosserie-Instandsetzung und Unfallrekonstruktion	Prüfungsvorleistung - Praktikum alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (15 min, 100%)	100%	6
	KFT06180	Bau- und Betriebsvorschriften	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
	MBK02140	Hydraulik II / Pneumatik	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	6

MBK03330	Fertigungstechnik - Kunststoffbearbeitung, Kunststoffverarbeitung, Aufbaupraktikum	Prüfungsvorleistung - Protokolle schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 90%) alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (45 min, 10%)	100%	4
MBK06430	Simulation und messtechnische Erfassung des Fahr- und Funktionsverhaltens von Kraftfahrzeugen	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
MBK06540	Aerodynamik / Passive Sicherheit	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4
MBK06710	Schwingungen, Schwingfestigkeit und Geräusche in Kraftfahrzeugen	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4
PTI00430	Angewandte Mathematik und mathematische Software	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
PTI07300	VBA-Programmierung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4
PTI07400	Datenbanksysteme (DBS)	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
WIW03000	Recht für Ingenieure	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
WIW05000	Unternehmensführung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%) alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (50%)	100%	4

Externes Semester

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
KFT02750	Externes Semester	ausländische Hochschule (100%)	100%	30

Kraftfahrzeuge/Kraftfahrzeugmechatronik (SSP KFM)

Alternative

Block

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

MBK06060	Entwicklung von Kfz-Baugruppen II	Prüfungsvorleistung - Zwischentests alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	100%	4
MBK06420	Fahrwerk	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) Prüfungsvorleistung - Versuchsbericht schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4
MBK06430	Simulation und messtechnische Erfassung des Fahr- und Funktionsverhaltens von Kraftfahrzeugen	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4

für den SSP KFM ergänzende Wahlmodule Es sind Wahlmodule im Umfang von 18 ECTS zu erbringen.

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB05100	Methoden der Fabrikplanung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4
KFT01070	Numerische und experimentelle Methoden der Mechanik	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%) alternative Prüfungsleistung Beleg (30%) alternative Prüfungsleistung Laborarbeit (20%)	100%	6
KFT02400	Aerodynamik stumpfer Körper - Fahrzeuge und Gebäude	mündliche Prüfungsleistung (15 min, 50%) alternative Prüfungsleistung Seminarvortrag (15 min, 50%)	100%	4
KFT02600	Numerische Strömungsmechanik	mündliche Prüfungsleistung (15 min, 50%) alternative Prüfungsleistung siehe Hinweise (15 min, 50%)	100%	4

	KFT02860	Wahlmodul im Wintersemester	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		6
	KFT03000	Ausgewählte Kapitel der Fahrzeugtechnik	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)	100%	4
	KFT04260	Mechanische Antriebselemente	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
	KFT04270	Zahnradgetriebe	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (30 min, 100%)	100%	4
	KFT04290	CAD-Parametrische Flächenkonstruktion	alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (100%)	100%	4
	KFT04350	Rechnergestützte Produktentwicklung II (CAE II)	Prüfungsvorleistung - Praktikum alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	100%	4
	KFT04360	Python und Co. im (Würge-)Griff	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (60 min, 100%)	100%	4
	KFT04420	Getriebetechnik II	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
	KFT04510	Leichtbau II	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
	KFT06160	Kfz-Schadensbewertung, Karosserie-Instandsetzung und Unfallrekonstruktion	Prüfungsvorleistung - Praktikum alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (15 min, 100%)	100%	6
	KFT06180	Bau- und Betriebsvorschriften	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
	KFT06570	Ergonomie und Package im Fahrzeugbau	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	100%	4
	MBK02140	Hydraulik II / Pneumatik	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	6

MBK03330	Fertigungstechnik - Kunststoffbearbeitung, Kunststoffverarbeitung, Aufbaupraktikum	Prüfungsvorleistung - Protokolle schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 90%) alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (45 min, 10%)	100%	4
MBK06540	Aerodynamik / Passive Sicherheit	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4
MBK06710	Schwingungen, Schwingfestigkeit und Geräusche in Kraftfahrzeugen	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4
PTI00430	Angewandte Mathematik und mathematische Software	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
PTI07300	VBA-Programmierung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4
PTI07400	Datenbanksysteme (DBS)	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
WIW03000	Recht für Ingenieure	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
WIW05000	Unternehmensführung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%) alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (50%)	100%	4

Externes Semester

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
KFT02750	Externes Semester	ausländische Hochschule (100%)	100%	30

Simulation(SSP SIM)

Alternative

Block

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

KFT01070	Numerische und experimentelle Methoden der Mechanik	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%) alternative Prüfungsleistung Beleg (30%) alternative Prüfungsleistung Laborarbeit (20%)	100%	6
KFT02600	Numerische Strömungsmechanik	mündliche Prüfungsleistung (15 min, 50%) alternative Prüfungsleistung siehe Hinweise (15 min, 50%)	100%	4
KFT04410	Komplexbeleg simulationsgestützte Baugruppenentwicklung	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	100%	4
KFT16470	Fahrdynamikregelung	alternative Prüfungsleistung Beleg mit Vortrag (30 min, 100%)	100%	5

für den SSP SIM ergänzende Wahlmodule Es sind Wahlmodule im Umfang von 11 ECTS zu erbringen.

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT04310	Fahrzeug-Kommunikationssysteme	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	5
ELT04410	Modellierung und Simulation	Prüfungsvorleistung - Praktikum mündliche Prüfungsleistung (20 min, 100%)	100%	5
ELT04930	Augmented Reality Hardware	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat alternative Prüfungsleistung Seminararbeit (70%) alternative Prüfungsleistung Präsentation und Vortrag (30%)	100%	6
ELT31910	Technische Informatik und Software-Entwurf	Prüfungsvorleistung - Testat schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	6

	KFT02860	Wahlmodul im Wintersemester	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		6
	KFT04350	Rechnergestützte Produktentwicklung II (CAE II)	Prüfungsvorleistung - Praktikum alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	100%	4
	KFT04360	Python und Co. im (Würge-)Griff	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (60 min, 100%)	100%	4
	KFT04400	Grundlagen Getriebetechnik / kinematische Simulation	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 70%) alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (30%)	100%	4
	KFT04510	Leichtbau II	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
	MBK06250	Alternative Antriebssysteme, Prozessanalyse und -simulation in Fahrzeugantrieben	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 0%)	100%	4
	MBK06420	Fahrwerk	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) Prüfungsvorleistung - Versuchsbericht schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4
	MBK06710	Schwingungen, Schwingfestigkeit und Geräusche in Kraftfahrzeugen	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4
	PTI00430	Angewandte Mathematik und mathematische Software	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
	PTI04190	Signalverarbeitung mit MATLAB	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5

PTI06500	C/C++ für Kfz	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat mündliche Prüfungsleistung (30 min, 100%)	100%	6
PTI07300	VBA-Programmierung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4
PTI07740	Introduction Autonomous Driving	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
SPR06170	Advanced Technical English	Prüfungsvorleistung - Belegarbeit(en) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 67%) alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 33%)	100%	4
WIW01010	Einführung - Betriebswirtschaftslehre 2	Prüfungsvorleistung - Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Arbeitsbögen schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
WIW03000	Recht für Ingenieure	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
WIW03520	Einführung in das Marketing	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
WIW05000	Unternehmensführung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%) alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (50%)	100%	4

Externes Semester

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
KFT02750	Externes Semester	ausländische Hochschule (100%)	100%	30

Verbrennungsmotoren und Antriebstechnik (SSP VMA)

Alternative

Block

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

KFT06310	Arbeitsverfahren Verbrennungsmotoren II für den Stg. Kraftfahrzeugtechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	8
MBK06250	Alternative Antriebssysteme, Prozessanalyse und -simulation in Fahrzeugantrieben	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 0%)	100%	4
MBK06330	Konstruktion Verbrennungsmotoren II	Prüfungsvorleistung - Belegarbeit(en) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4

für den SSP VMA ergänzende Wahlmodule Es sind Wahlmodule im Umfang von 14 ECTS zu erbringen.

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB05100	Methoden der Fabrikplanung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4
KFT01070	Numerische und experimentelle Methoden der Mechanik	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%) alternative Prüfungsleistung Beleg (30%) alternative Prüfungsleistung Laborarbeit (20%)	100%	6
KFT02400	Aerodynamik stumpfer Körper - Fahrzeuge und Gebäude	mündliche Prüfungsleistung (15 min, 50%) alternative Prüfungsleistung Seminarvortrag (15 min, 50%)	100%	4
KFT02600	Numerische Strömungsmechanik	mündliche Prüfungsleistung (15 min, 50%) alternative Prüfungsleistung siehe Hinweise (15 min, 50%)	100%	4
KFT02860	Wahlmodul im Wintersemester	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		6
KFT03000	Ausgewählte Kapitel der Fahrzeugtechnik	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)	100%	4

	KFT04260	Mechanische Antriebselemente	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
	KFT04270	Zahnradgetriebe	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (30 min, 100%)	100%	4
	KFT04290	CAD-Parametrische Flächenkonstruktion	alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (100%)	100%	4
	KFT04350	Rechnergestützte Produktentwicklung II (CAE II)	Prüfungsvorleistung - Praktikum alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	100%	4
	KFT04360	Python und Co. im (Würge-)Griff	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (60 min, 100%)	100%	4
	KFT04420	Getriebetechnik II	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
	KFT04510	Leichtbau II	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
	KFT06160	Kfz-Schadensbewertung, Karosserie-Instandsetzung und Unfallrekonstruktion	Prüfungsvorleistung - Praktikum alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (15 min, 100%)	100%	6
	KFT06180	Bau- und Betriebsvorschriften	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
	KFT06570	Ergonomie und Package im Fahrzeugbau	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	100%	4
	MBK02140	Hydraulik II / Pneumatik	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	6
	MBK03330	Fertigungstechnik - Kunststoffbearbeitung, Kunststoffverarbeitung, Aufbaupraktikum	Prüfungsvorleistung - Protokolle schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 90%) alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (45 min, 10%)	100%	4

MBK06430	Simulation und messtechnische Erfassung des Fahr- und Funktionsverhaltens von Kraftfahrzeugen	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
MBK06710	Schwingungen, Schwingfestigkeit und Geräusche in Kraftfahrzeugen	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4
PTI00430	Angewandte Mathematik und mathematische Software	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
PTI07300	VBA-Programmierung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4
PTI07400	Datenbanksysteme (DBS)	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
WIW03000	Recht für Ingenieure	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
WIW05000	Unternehmensführung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%) alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (50%)	100%	4

Externes Semester

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
KFT02750	Externes Semester	ausländische Hochschule (100%)	100%	30

8. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
MBK02820	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens / Studienprojekt und Studium generale (Praxis wissenschaftlichen Arbeitens, Studienarbeit)	alternative Prüfungsleistung Beleg (67%) alternative Prüfungsleistung Präsentation und Vortrag (33%)	20%	10
MBK02900	Diplomprojekt	Kolloquium (45 min, 33%) Diplomarbeit (67%)	500%	22

Satzung über die Änderung der **Studienordnung für den Diplomstudiengang Kraftfahrzeugtechnik** an der Fakultät *Kraftfahrzeugtechnik* der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 22. August 2022

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik – nachfolgend KFT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Kraftfahrzeugtechnik an der Fakultät KFT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 17. Juli 2015 rechtsbereinigt mit Stand vom 09. August 2016, 25. August 2017, 20. August 2018 und 05.02.2019; redaktionelle Änderung 15. April 2019, 14.12.2020, 14.01.2021, 10.03.2021, 13.10.2021 wird wie folgt geändert:

Wahlpflichtmodul 6. Semester für die SSPe KEK, KIU, VMA
Pflichtmodul 6. Semester für den SSP KFM

Modul	*ECTS-Punkte*	*Alt*	***Änderung***
Alt: MBK06220 *Neu:* *KFT06221 Antriebstechnik*	*Alt: 4*	*4 SWS (4 VÜ)*	***5 SWS (3 VÜ, 2 P)***

Diese Änderung gilt ab Matrikel 2018.

Artikel II

Inkrafttreten
Diese Änderungssatzung tritt zum 1. September 2022 in Kraft und setzt die Änderungssatzung vom 21. Dezember 2021 außer Kraft. Bereits abgelegte Modulprüfungen blei-ben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät KFT am 2. August 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 10. August 2022 genehmigt.

Zwickau, den 10. August 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät KFT vom 2. August 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 10. August 2022.

Zwickau, den 22. August 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Jan Schubert
Dekan

Satzung über die Änderung der **Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Kraftfahrzeugtechnik** an der Fakultät KFT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 22. August 2022

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik – nachfolgend KFT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Kraftfahrzeugtechnik an der Fakultät KFT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 17. Juli 2015 rechtsbereinigt mit Stand vom 09. August 2016, 25. August 2017, 20. August 2018 und 05.02.2019; redaktionelle Änderung 15. April 2019, 14.12.2020, 14.01.2021, 10.03.2021, 13.10.2021 wird wie folgt geändert:

Modul	*ECTS-Punkte*	*Alt*	***Änderung***
Alt: MBK06220 *Neu:* *KFT06221 Antriebstechnik*	*Alt: 4*	*4 SWS (4 VÜ)*	***5 SWS (3 VÜ, 2 P)***

Diese Änderung gilt ab Matrikel 2018.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. September 2022 in Kraft und setzt die Änderungssatzung vom 21. Dezember 2021 außer Kraft. Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät KFT am 2. August 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 10. August 2022 genehmigt.

Zwickau, den 10. August 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel

Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät KFT vom 2. August 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 10. August 2022

Zwickau, den 22. August 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Jan Schubert
Dekan

Satzung über die Änderung der **Studienordnung für den Diplomstudiengang *Kraftfahrzeugtechnik*** an der Fakultät KFT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 22. August 2022

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik – nachfolgend KFT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studiensordnung für den Diplomstudiengang Kraftfahrzeugtechnik an der Fakultät KFT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 17. Juli 2015 rechtsbereinigt mit Stand vom 09. August 2016, 25. August 2017, 20. August 2018 und 05.02.2019; redaktionelle Änderung 15. April 2019, 14.12.2020, 14.01.2021, 10.03.2021, 13.10.2021 wird wie folgt geändert:

- Im Studienschwerpunkt Karosserieentwicklung und -konstruktion wird im 7. Semester das verbindliche Pflichtmodul des Studienschwerpunktes MBK03400 Spezielle Fertigungstechniken im Karosseriebau – Kunststoffverarbeitung, Umformen, Fügen mit 6 ECTS-Punkten angeboten.
- Dies wird ab M 192235/KEK geändert in AMB03420 Spezielle Fertigungstechniken im Karosseriebau – Kunststoffverarbeitung, Umformen, Fügen.

Karosserieentwicklung und -konstruktion (SSP KEK)		**7. Semester**							
Alt:									
Modulnummer	**Modul**	**Lehrsprache**	**ECTS**	**SWS**					
				Summe	**V**	**VÜ**	**Ü**	**Pr**	**S**
MBK03400	**Spezielle Fertigungstechniken im Karosseriebau - Kunststoffverarbeitung, Umformen, Fügen**	**Deutsch - 100%**	**6**	**6**	**4.5**			**1.5**	
Neu:									
AMB03420	**Spezielle Fertigungstechniken im Karosseriebau - Kunststoffverarbeitung, Umformen, Fügen**	**Deutsch - 100 %**	**6**	**6**	**4,5**			**1,5**	

Artikel II

Inkrafttreten
Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2022 in Kraft. Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät KFT am 30. Mai 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 10. August 2022 genehmigt.

Zwickau, den 10. August 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät KFT vom 30. Mai 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 10. August 2022.

Zwickau, den 22. August 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Jan Schubert
Dekan

Satzung über die Änderung der **Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang** ***Kraftfahrzeugtechnik*** an der Fakultät KFT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 22. August 2022

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik – nachfolgend KFT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Kraftfahrzeugtechnik an der Fakultät KFT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 17. Juli 2015 rechtsbereinigt mit Stand vom 09. August 2016, 25. August 2017, 20. August 2018 und 05.02.2019; redaktionelle Änderung 15. April 2019, 14.12.2020, 14.01.2021, 10.03.2021, 13.10.2021 wird wie folgt geändert:

- Im Studienschwerpunkt Karosserieentwicklung und -konstruktion wird im 7. Semester das verbindliche Pflichtmodul des Studienschwerpunktes MBK03400 Spezielle Fertigungstechniken im Karosseriebau – Kunststoffverarbeitung, Umformen, Fügen mit 6 ECTS-Punkten angeboten.
- Dies wird ab M 192235/KEK geändert in AMB03420 Spezielle Fertigungstechniken im Karosseriebau – Kunststoffverarbeitung, Umformen, Fügen.

Karosserieentwicklung und -konstruktion (SSP KEK)		**7. Semester**							
Alt:									
Modulnummer	**Modul**	**Lehrsprache**	**ECTS**	**SWS**					
				Summe	**V**	**VÜ**	**Ü**	**Pr**	**S**
MBK03400	**Spezielle Fertigungstechniken im Karosseriebau - Kunststoffverarbeitung, Umformen, Fügen**	**Deutsch - 100%**	**6**	**6**	**4.5**			**1.5**	
Neu:									
AMB03420	**Spezielle Fertigungstechniken im Karosseriebau - Kunststoffverarbeitung, Umformen, Fügen**	**Deutsch - 100 %**	**6**	**6**	**4,5**			**1,5**	

Artikel II

Inkrafttreten
Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2022 in Kraft. Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät KFT am 30. Mai 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 10. August 2022 genehmigt.

Zwickau, den 10. August 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät KFT vom 30. Mai 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 10. August 2022.

Zwickau, den 22. August 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Jan Schubert
Dekan

Satzung über die Änderung der **Studienordnung für den Masterstudiengang Road Traffic Engineering** an der Fakultät KFT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 22. August 2022, redaktionelle Änderung am 31. August 2022

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik – nachfolgend KFT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Masterstudiengang Road Traffic Engineering an der Fakultät KFT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 30. Mai 2017; rechtsbereinigt mit Stand vom 13. August 2018 und vom 28. August 2020, redaktionell geändert am 04.05.2022 wird wie folgt geändert:

Die Anlage Studienplan wird durch den präzisierten Studienplan in der Anlage dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten
Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2022 in Kraft. Bereits abgelegte Module bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät KFT am 15. Juli 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 10. August 2022 genehmigt.

Zwickau, den 10. August 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät KFT vom 15. Juli 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 10. August 2022.

Zwickau, den 22. August 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Jan Schubert
Dekan

100-2022 Road Traffic Engineering

Westsächsische Hochschule Zwickau
University of Applied Sciences

Allgemein

Studiengangsnummer	100
Studiengang	Road Traffic Engineering Road Traffic Engineering
Fakultät	Kraftfahrzeugtechnik
Abschluss	Master
Erste Immatrikulation	2022
Regelstudienzeit in Semestern	4 Semester
Erforderliche Credits	120
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Studienplan

1. Semester										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
KFT07201	Intelligent Highway Design	Englisch - 95% Deutsch - 5%	6	6	2			4		
KFT07070	Dimensioning and Assessing of Urban Road Traffic Infrastructure	Englisch - 90% Deutsch - 10%	6	4		3		1		
PTI07710	Information Systems	Englisch - 90% Deutsch - 10%	4	3	2			1		
PTI07730	Car-to-Car Communication	Englisch - 100%	4	3	2			1		
PTI07740	Introduction Autonomous Driving	Englisch - 100%	4	3	2			1		
		Zwischensumme	24	19	8	3		8		
	Wahlpflichtmodule aus "Elective Courses "									
		Zwischensumme	6							
		Gesamtsumme	30							

2. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
KFT07090	Urban Traffic Facilities Design Project	Englisch - 80%	6	4				4	
PTI07720	Large Scale Data Processing	Englisch - 90% Deutsch - 10%	4	3	2			1	
SPR06640	Master Your Projects in English	Englisch - 100%	8	6					6
WIW07360	Traffic Simulation	Englisch - 100%	6	4	2			2	
		Zwischensumme	24	17	4			7	6
	Wahlpflichtmodule aus "Elective Courses "								
		Zwischensumme	6						
		Gesamtsumme	30						

3. Semester							
	Wahlpflichtmodule aus "Elective Courses "						
	Zwischensumme	30					
	Gesamtsumme	30					

4. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
KFT02960	Master Project	Englisch - 50% Deutsch - 50%	30						
		Gesamtsumme	30						

Elective Courses									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
KFT02330	Traffic Noise	Englisch - 100%	4	3	2			1	
KFT02750	Externes Semester	Deutsch - 100%	30	30	30				
KFT02850	Wahlmodul im Sommersemester	Deutsch - 100%	4						
KFT02860	Wahlmodul im Wintersemester	Deutsch - 100%	6						
KFT07000	Research Project Participation	Englisch - 70% Deutsch - 30%	6	2					2
KFT07130	Planungs- und Baurechtsverfahren	Deutsch - 100%	4	4		3		1	
KFT07290	Advanced Powertrain Engineering	Englisch - 100%	4	4		2		2	
KFT12450	Bluff Body Aerodynamics for Vehicles	Englisch - 100%	4	3	2				1

KFT27300	Praxissemester für Masterstudiengänge	Englisch - 50% Deutsch - 50%	30	40				40	
KFT72011	Advanced Highway Design Models	Englisch - 95% Deutsch - 5%	6	5	1			4	
MBK06100	Theorie der Kfz-Instandhaltung	Deutsch - 100%	4	4	4				
MBK06600	Kfz-Elektrik / Elektronik	Deutsch - 100%	6	6	4			1	1
MBK06650	Fahrzeugelektronik	Deutsch - 100%	6	4	3			1	
PTI00430	Angewandte Mathematik und mathematische Software	Deutsch - 100%	4	3		2		1	
PTI07400	Datenbanksysteme (DBS)	Deutsch - 100%	4	3		2		1	
SPR06620	Developing your Technical German Skills (Focus: Road Traffic Engineering)	Deutsch - 100%	5	4					4
SPR06630	English in Road Traffic Engineering (Advanced)	Englisch - 100%	5	4					4
SPR647	Fit für das Studium - Deutsch Extensiv (A2 -GER)	Deutsch - 100%	4	4					4
SPR648	Fit für das Studium - Deutsch Extensiv (B1 - GER)	Deutsch - 100%	4	4					4
SPR649	Fit für das Studium - Deutsch Extensiv (B2 - GER)	Deutsch - 100%	4	4					4
SPR650	Fit für das Studium - Deutsch Extensiv (A1 -GER)	Deutsch - 100%	4	4	4				
WIW02230	Betriebliche Überwachungssysteme und Interne Revision	Englisch - 100%	4	4		4			
WIW03000	Recht für Ingenieure	Deutsch - 100%	4	4	4				
WIW045	Projektbezogene Teamarbeit und Teamführung	Deutsch - 100%	4	2					2
WIW05000	Unternehmensführung	Deutsch - 100%	4	2	2				
WIW06500	Product Lifecycle Management	Deutsch - 100%	4	2		2			
WIW07030	Verkehrspolitik	Deutsch - 100%	5	4			2		2
WIW07190	Verkehr und Tourismus	Deutsch - 100%	5	4			2		2
WIW07210	Verkehrswirtschaft	Deutsch - 100%	4	4		2			2
WIW07370	Digital Transformation	Englisch - 100%	6	4		4			
WIW08520	Managing Intercultural Collaboration	Englisch - 100%	5	4		4			
WIW08570	Working and Studying Worldwide	Englisch - 100%	5	4		4			
WIW08690	American Civilization	Englisch - 100%	4	2					2
WIW09260	International Economy	Deutsch - 100% Englisch - 100% Französisch - 100%	4	4		4			

Satzung über die Änderung der **Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Road Traffic Engineering** an der Fakultät KFT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 22. August 2022, redaktionelle Änderung am 31. August 2022

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik – nachfolgend KFT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Road Traffic Engineering an der Fakultät KFT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 30. Mai 2017; rechtsbereinigt mit Stand vom 13. August 2018 und vom 28. August 2020, redaktionell geändert am 04.05.2022 wird wie folgt geändert:

1. *Die Anlage Prüfungsplan wird durch den präzisierten Prüfungsplan in der Anlage dieser Satzung ersetzt.*

Artikel II

Inkrafttreten
Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2022 in Kraft. Bereits abgelegte Module bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät KFT am 15. Juli 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 10. August 2022 genehmigt.

Zwickau, den 10. August 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät KFT vom 15. Juli 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 10. August 2022.

Zwickau, den 22. August 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Jan Schubert
Dekan

100-2022 Road Traffic Engineering

Westsächsische Hochschule Zwickau
University of Applied Sciences

Allgemein

Studiengangsnummer	100
Studiengang	Road Traffic Engineering Road Traffic Engineering
Fakultät	Kraftfahrzeugtechnik
Abschluss	Master
Erste Immatrikulation	2022
Regelstudienzeit in Semestern	4 Semester
Erforderliche Credits	120
Studienmodus	In Vollzeit studierbar
Studienmodell	Keine Angabe
Ordnungen	

Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
KFT07201	Intelligent Highway Design	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 70%) alternative Prüfungsleistung Beleg (30%)	100%	6
KFT07070	Dimensioning and Assessing of Urban Road Traffic Infrastructure	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	6
PTI07710	Information Systems	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat mündliche Prüfungsleistung (30 min, 100%)	100%	4
PTI07730	Car-to-Car Communication	mündliche Prüfungsleistung (30 min, 100%)	100%	4
PTI07740	Introduction Autonomous Driving	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
	Wahlpflichtmodule aus "Elective Courses "			

2. Semester				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
KFT07090	Urban Traffic Facilities Design Project	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	100%	6
PTI07720	Large Scale Data Processing	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat mündliche Prüfungsleistung (30 min, 100%)	100%	4
SPR06640	Master Your Projects in English	Prüfungsvorleistung - Beleg siehe jeweilige Modulbeschreibung (20 min, 100%)	100%	8
WIW07360	Traffic Simulation	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	6
	Wahlpflichtmodule aus "Elective Courses "			

3. Semester	
	Wahlpflichtmodule aus "Elective Courses "

4. Semester				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**

KFT02960	Master Project	Masterarbeit (67%) Kolloquium (33%)	100%	30

Elective Courses				
Modulnummer	**Modul**	**Art**	**Gewichtung in Gesamtnote**	**ECTS**
KFT02330	Traffic Noise	Prüfungsvorleistung - Praktikum schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
KFT02750	Externes Semester	ausländische Hochschule (100%)	100%	30
KFT02850	Wahlmodul im Sommersemester	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)	100%	4
KFT02860	Wahlmodul im Wintersemester	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)	100%	6
KFT07000	Research Project Participation	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)	100%	6
KFT07130	Planungs- und Baurechtsverfahren	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
KFT07290	Advanced Powertrain Engineering	alternative Prüfungsleistung Beleg mit Referat (100%)	100%	4
KFT12450	Bluff Body Aerodynamics for Vehicles	Prüfungsvorleistung - Präsentation mündliche Prüfungsleistung (20 min, 66.666666666667%) alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (15 min, 33.333333333333%)	100%	4
KFT27300	Praxissemester für Masterstudiengänge	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (100%)	100%	30
KFT72011	Advanced Highway Design Models	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	100%	6

MBK06100	Theorie der Kfz-Instandhaltung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	4
MBK06600	Kfz-Elektrik / Elektronik	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	6
MBK06650	Fahrzeugelektronik	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%) alternative Prüfungsleistung Laborarbeit (90 min, 50%)	100%	6
PTI00430	Angewandte Mathematik und mathematische Software	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
PTI07400	Datenbanksysteme (DBS)	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
SPR06620	Developing your Technical German Skills (Focus: Road Traffic Engineering)	Prüfungsvorleistung - Beleg alternative Prüfungsleistung Präsentation (15 min, 33.333333333333%) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 66.666666666667%)	100%	5
SPR06630	English in Road Traffic Engineering (Advanced)	Prüfungsvorleistung - Beleg alternative Prüfungsleistung Poster mit Präsentation (15 min, 100%)	100%	5
SPR647	Fit für das Studium - Deutsch Extensiv (A2 -GER)	alternative Prüfungsleistung (20 min, 33.333333333333%) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 66.666666666667%)	100%	4
SPR648	Fit für das Studium - Deutsch Extensiv (B1 - GER)	alternative Prüfungsleistung (20 min, 33.333333333333%) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 66.666666666667%)	100%	4
SPR649	Fit für das Studium - Deutsch Extensiv (B2 - GER)	alternative Prüfungsleistung (20 min, 33.333333333333%) schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 66.666666666667%)	100%	4

SPR650	Fit für das Studium - Deutsch Extensiv (A1 -GER)	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 67%) alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (20 min, 33%)	100%	4
WIW02230	Betriebliche Überwachungssysteme und Interne Revision	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	100%	4
WIW03000	Recht für Ingenieure	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	4
WIW045	Projektbezogene Teamarbeit und Teamführung	alternative Prüfungsleistung Seminararbeit (100%)	100%	4
WIW05000	Unternehmensführung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%) alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (50%)	100%	4
WIW06500	Product Lifecycle Management	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%) alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (30%) alternative Prüfungsleistung Präsentation (20%)	100%	4
WIW07030	Verkehrspolitik	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	5
WIW07190	Verkehr und Tourismus	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	5
WIW07210	Verkehrswirtschaft	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 30%) alternative Prüfungsleistung Übung (30%) alternative Prüfungsleistung Beleg (20%) alternative Prüfungsleistung Präsentation (20%)	100%	4
WIW07370	Digital Transformation	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	100%	6
WIW08520	Managing Intercultural Collaboration	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit mit Präsentation oder Hausarbeit alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)	100%	5

WIW08570	Working and Studying Worldwide	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit alternative Prüfungsleistung Präsentation (30 min, 100%)	100%	5
WIW08690	American Civilization	alternative Prüfungsleistung Präsentation (30 min, 100%)	100%	4
WIW09260	International Economy	Prüfungsvorleistung - Beleg alternative Prüfungsleistung siehe Hinweise (100%)	100%	4

Satzung über die Änderung der **Studienordnung für den Masterstudiengang Automotive Engineering** an der Fakultät KFT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 22. August 2022

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik – nachfolgend KFT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Masterstudiengang Automotive Engineering an der Fakultät KFT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 18. August 2016; rechtsbereinigt mit Stand vom 25. August 2017, vom 5. Februar 2019 und vom 28. August 2020 wird wie folgt geändert:

Turnusabänderung des Wahlpflichtmoduls
WIW06660 Logistik auf das Wintersemester

Artikel II

Inkrafttreten
Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2022 in Kraft. Bereits abgelegte Module bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät KFT am 15. Juli 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 10. August 2022 genehmigt.

Zwickau, den 10. August 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Stefan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät KFT vom 15. Juli 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 10. August 2022.

Zwickau, den 22. August 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Jan Schubert
Dekan

Satzung über die Änderung der **Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Automotive Engineering** an der Fakultät KFT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 22. August 2022

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik – nachfolgend KFT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Automotive Engineering an der Fakultät KFT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 18. August 2016; rechtsbereinigt mit Stand vom 25. August 2017 und vom 5. Februar 2019; redaktionelle Änderung vom 4. Dezember 2020 wird wie folgt geändert:

Turnusabänderung des Wahlpflichtmoduls
WIW06660 Logistik auf das Wintersemester

Artikel II

Inkrafttreten
Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2022 in Kraft. Bereits abgelegte Module bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät KFT am 15. Juli 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 10. August 2022 genehmigt.

Zwickau, den 10. August 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Stefan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät KFT vom 15. Juli 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 10. August 2022.

Zwickau, den 22. August 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Jan Schubert
Dekan

Satzung über die Änderung der **Studienordnung für den Diplomstudiengang Gebäude-, Energie- und Klimatechnik** an der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 22. August 2022

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik – nachfolgend KFT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Gebäude-, Energie- und Klimatechnik an der Fakultät KFT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 18. August 2016, redaktionelle Änderung am 13.Oktober 2016, rechtsbereinigt mit Stand vom 25. August 2017 und vom 28. August 2020 wird wie folgt geändert:

Alt:

3. Semester	Pflichtmodul								
Modulnr.	**Modul**	**Lehrsprache**	**ECTS**	**SWS**					
				Summe	**V**	**VÜ**	**Ü**	**Pr**	**S**
AMB03390	Fertigungstechnik - Grundlagen und Verfahren	Deutsch - 100%	4	4		1		3	

Pflichtmodul entfällt.

Neu:

Aufnahme in den Wahlpflichtmodulkatalog.

4. Semester	Wahlpflichtmodul								
Modulnr	**Modul**	**Lehrsprache**	**ECTS**	**SWS**					
				Summe	**V**	**VÜ**	**Ü**	**Pr**	**S**
AMB03391	Fertigungstechnik - Grundlagen und Verfahren	Deutsch - 100%	5	5		3		2	

Im 4. Semester werden die für die Wahlpflichtmodule erforderlichen ECTS von 4 ECTS auf 8 ECTS-Punkte angehoben.

Diese Änderung gilt ab Matrikel 2021.

Artikel II

Inkrafttreten
Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2022 in Kraft. Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät KFT am 15. Juli 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 10. August 2022 genehmigt.

Zwickau, den 10. August 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät KFT vom 15. Juli 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 10. August 2022.

Zwickau, den 22. August 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Jan Schubert
Dekan

Satzung über die Änderung der **Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Gebäude-, Energie- und Klimatechnik** an der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 22. August 2022

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik – nachfolgend KFT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Gebäude-, Energie- und Klimatechnik an der Fakultät KFT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 18. August 2016, redaktionelle Änderung am 13.Oktober 2016, rechtsbereinigt mit Stand vom 25. August 2017 und vom 28. August 2020 wird wie folgt geändert:

Alt:

3. Semester

Modul-Nr.	Pflichtmodule	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS-Punkte
AMB03390	Fertigungstechnik – Grundlagen und Verfahren	sP (Klausur)	90 min		1	4

Pflichtmodul entfällt.

Neu:

4. Semester

Modul-Nr.	Wahlpflichtmodule	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS-Punkte
AMB03391	Fertigungstechnik – Grundlagen und Verfahren	sP (Klausur)	90 min		1	5

Im 4. Semester werden die für die Wahlpflichtmodule erforderlichen ECTS von 4 ECTS auf 8 ECTS-Punkte angehoben.

Diese Änderung gilt ab Matrikel 2021.

Artikel II

Inkrafttreten
Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2022 in Kraft. Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät KFT am 15. Juli 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 10. August 2022 genehmigt.

Zwickau, den 10. August 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät KFT vom 15. Juli 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 10. August 2022.

Zwickau, den 22. August 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Jan Schubert
Dekan

Satzung über die Änderung der **Studienordnung für den Diplomstudiengang Gebäude-, Energie- und Klimatechnik - dual -** an der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 22. August 2022

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik – nachfolgend KFT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Gebäude-, Energie- und Klimatechnik - dual - an der Fakultät KFT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 18. August 2016, redaktionelle Änderung am 13.Oktober 2016, rechtsbereinigt mit Stand vom 25. August 2017 und vom 28. August 2020 wird wie folgt geändert:

Alt:

5. Semester	Pflichtmodul								
Modulnr.	**Modul**	**Lehrsprache**	**ECTS**	**SWS**					
				Summe	**V**	**VÜ**	**Ü**	**Pr**	**S**
AMB03390	Fertigungstechnik - Grundlagen und Verfahren	Deutsch - 100%	4	4		1		3	

Pflichtmodul entfällt.

Neu:

Aufnahme in den Wahlpflichtmodulkatalog.

6. Semester	Wahlpflichtmodul								
Modulnr	**Modul**	**Lehrsprache**	**ECTS**	**SWS**					
				Summe	**V**	**VÜ**	**Ü**	**Pr**	**S**
AMB03391	Fertigungstechnik - Grundlagen und Verfahren	Deutsch - 100%	5	5		3		2	

Im 6. Semester werden die für die Wahlpflichtmodule erforderlichen ECTS von 4 ECTS auf 8 ECTS-Punkte angehoben.

Diese Änderung gilt ab Matrikel 2021.

Artikel II

Inkrafttreten
Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2022 in Kraft. Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät KFT am 15. Juli 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 10. August 2022 genehmigt.

Zwickau, den 10. August 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät KFT vom 15. Juli 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 10. August 2022

Zwickau, den 22. August 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Jan Schubert
Dekan

Satzung über die Änderung der **Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Gebäude-, Energie- und Klimatechnik - dual -** an der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 22. August 2022

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik – nachfolgend KFT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Gebäude-, Energie- und Klimatechnik - dual - an der Fakultät KFT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 18. August 2016, redaktionelle Änderung am 13.Oktober 2016, rechtsbereinigt mit Stand vom 25. August 2017 und vom 28. August 2020 wird wie folgt geändert:

Alt:
5. Semester

Modul-Nr.	Pflichtmodule	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS-Punkte
AMB03390	Fertigungstechnik – Grundlagen und Verfahren	sP (Klausur)	90 min		1	4

Pflichtmodul entfällt.

Neu:
6. Semester

Modul-Nr.	Wahlpflichtmodule	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS-Punkte
AMB03391	Fertigungstechnik – Grundlagen und Verfahren	sP (Klausur)	90 min		1	5

Im 6. Semester werden die für die Wahlpflichtmodule erforderlichen ECTS von 4 ECTS auf 8 ECTS-Punkte angehoben.

Diese Änderung gilt ab Matrikel 2021.

Artikel II

Inkrafttreten
Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2022 in Kraft. Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät KFT am 15. Juli 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 10. August 2022 genehmigt.

Zwickau, den 10. August 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät KFT vom 15. Juli 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 10. August 2022.

Zwickau, den 22. August 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Jan Schubert
Dekan

Satzung über die Änderung der **Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang** (Musikinstrumentenbau) an der Fakultät Angewandte Kunst Schneeberg der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 23. August 2022

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Fakultät Angewandte Kunst Schneeberg – nachfolgend AKS genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musikinstrumentenbau an der Fakultät Angewandte Kunst Schneeberg der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 14. August 2018 wird wie folgt geändert:

1. *In der Anlage Prüfungsplan geht im Modul AKS01010 – Gestaltungsgrundlagen die Modulnote mit 6 ECTS-Punkten in die Berechnung des Gesamtprädikats ein.*

2. *In der Anlage Prüfungsplan gehen im Modul AKS06500 – Praxismodul die erlangten 30 ECTS-Punkte nicht in die Berechnung des Gesamtprädikats ein. Das Modul ist unbenotet.*

Artikel II

Inkrafttreten
Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2022 in Kraft. Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät *AKS* am 28.Juli 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 10. August 2022 genehmigt.

Zwickau, den 10. August 2022

gez. Prof. Dr. -Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät *AKS* am 28.Juli 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 10. August 2022.

Zwickau, den 23. August 2022

gez. Prof. Dr. Hannes Vereecke
Dekan/in

Satzung über die Änderung der **Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang** (Musikinstrumentenbau) an der Fakultät Angewandte Kunst Schneeberg der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 23. August 2022, redaktionell geändert vom 30. August 2022

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Fakultät Angewandte Kunst Schneeberg – nachfolgend AKS genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musikinstrumentenbau an der Fakultät Angewandte Kunst Schneeberg der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 28. Juli 2022 wird wie folgt geändert:

1. *In der Anlage Prüfungsplan gehen im Modul AKS16700 – Praxismodul die erlangten 30 ECTS-Punkte nicht in die Berechnung des Gesamtprädikats ein. Das Modul ist unbenotet.*

Artikel II

Inkrafttreten
Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2022 in Kraft.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät *AKS* am 28.Juli 2022 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 10. August 2022 genehmigt.

Zwickau, den 10. August 2022

gez. Prof. Dr. -Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät *AKS* am 28.Juli 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 10. August 2022.

Zwickau, den 23. August 2022

gez. Prof. Dr. Hannes Vereecke
Dekan/in

Satzung über die Änderung der **Studienordnungen für den Bachelorstudiengang Languages and Business Administration mit den Studienschwerpunkten: chinesischsprachiger Kulturraum, frankophoner Kulturraum, iberoromanischer Kulturraum und Wirtschaftskommunikation Deutsch**

an der Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation der Westsächsischen Hochschule Zwickau

vom 31. August 2022

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation – nachfolgend SPR genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Änderungen

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Languages and Business Administration mit den Studienschwerpunkten: chinesischsprachiger Kulturraum, frankophoner Kulturraum, iberoromanischer Kulturraum und Wirtschaftskommunikation Deutsch an der Fakultät SPR der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 31. Juli 2019 wird wie folgt geändert:

1. Nachfolgende Module werden durch Änderungen im Umfang der Lehrveranstaltungen ersetzt:

   - alt: SPR01270 Chinesisch I — 8 SWS Seminar; Selbststudienzeit 180 Stunden
   - neu: SPR01271 Chinesisch I — 6 SWS Seminar; Selbststudienzeit 210 Stunden

   - alt: SPR01290 Chinesisch II — 8 SWS Seminar; Selbststudienzeit 180 Stunden
   - neu: SPR01291 Chinesisch II — 6 SWS Seminar; Selbststudienzeit 210 Stunden

   - alt: SPR01300 Chinesisch III — 8 SWS Seminar; Selbststudienzeit 180 Stunden
   - neu: SPR01301 Chinesisch III — 6 SWS Seminar; Selbststudienzeit 210 Stunden

   - alt:SPR01320 Chinesische Wirtschaftskommunikation und interkulturelle Auslandsnachbereitung — 8 SWS Seminar; Selbststudienzeit 180 Stunden
   - neu: SPR01321 Chinesische Wirtschaftskommunikation und interkulturelle Auslandsnachbereitung — 6 SWS Seminar; Selbststudienzeit 210 Stunden

2. Nachfolgende Module durch Änderungen in den Prüfungsleistungen ersetzt:

   - alt: SPR03380 Iberoromanische Sprachen IV und Interkulturelle Auslandsvorbereitung
     Prüfungsvorleistung:
     - Simulationen, Präsentation, Portfolio

     Prüfungsleistung:
     - alternative Prüfungsleistung (Modulprüfung | Wichtung: 70%)
     - schriftliche Prüfungsleistung (Modulprüfung | Prüfungsdauer: 90 min | Wichtung: 30%)

   - neu: SPR03381 Iberoromanische Sprachen IV und Interkulturelle Auslandsvorbereitung
     Prüfungsvorleistung:
     - Simulationen, Präsentation, Portfolio

     Prüfungsleistung:
     - alternative Prüfungsleistung – Portfolio (Modulprüfung | Wichtung: 100%)
   - alt: SPR00350 English Business Communication
     Prüfungsleistung:
     - alternative Prüfungsleistung - Präsentation / Vortrag (Modulprüfung | Prüfungsdauer: 15 min | Wichtung: 50%)
     - schriftliche Prüfungsleistung – (Modulprüfung | Prüfungsdauer: 90 min | Wichtung: 50%)
   - neu: SPR00351 English Business Communication
     Prüfungsleistung:
     - alternative Prüfungsleistung - Präsentation / Vortrag (Modulprüfung | Prüfungsdauer: 15 min | Wichtung: 50%)
     - alternative Prüfungsleistung – Portfolio (Modulprüfung | Wichtung: 50%)

3. Änderungen in:

§ 4 Studienziele

Die Studierenden erlangen Schlüsselkompetenzen
- des fächerübergreifenden Denkens
- der Team- und Kooperationsfähigkeit durch die gemeinsame Bearbeitung von Projekten
- der Bereitschaft, sich mit Werten und Normen anderer Kulturen auseinanderzusetzen

neu:
- im Bereich der digital literacy. Dies schließt auch die Vertrautheit mit digitalen Lerntools, Lernplattformen, Videokonferenzsystemen und virtuellen Zusammenarbeitsprojekten ein.

§ 6 Studieninhalte und Lehrformen

(2) Die Lehrformen des Bachelorstudienganges Languages and Business Administration bestehen aus
- Vorlesungen
- Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung
- Übungen
- Seminaren
- Praktika

neu:
Die Lehrformen können bis auf die letztgenannte zur Ausbildung der Kompetenz der digital literacy auch teilweise oder, wenn es die besonderen Umstände als förderlich erscheinen lassen, ganz in Form von synchronen virtuellen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden und/oder Elemente wie virtuelle Projektarbeiten mit Studierenden von Partnerhochschulen und E-Portfolios enthalten.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2022 in Kraft.
Sie wurde vom Fakultätsrat der Fakultät SPR am 07. Juni 2022 erlassen und ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.
Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 10. August 2022 genehmigt.

Zwickau, den 10. August 2022

gez. Prof. Dr. -Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät SPR vom 07. Juni 2022 und der Genehmigung des Rektorates vom 10. August 2022.

Zwickau, den 31. August 2022

gez. Prof. Dr. Thomas Johnen
Dekan

Satzung über die Änderung der **Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang Languages and Business Administration mit den Studienschwerpunkten: chinesischsprachiger Kulturraum, frankophoner Kulturraum, iberoromanischer Kulturraum und Wirtschaftskommunikation Deutsch**

an der Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation der Westsächsischen Hochschule Zwickau

vom 31. August 2022

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation – nachfolgend SPR genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Änderungen

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Languages and Business Administration mit den Studienschwerpunkten: chinesischsprachiger Kulturraum, frankophoner Kulturraum, iberoromanischer Kulturraum und Wirtschaftskommunikation Deutsch an der Fakultät SPR der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 31. Juli 2019 wird wie folgt geändert:

1. Nachfolgende Module werden durch Änderungen in den Prüfungsleistungen ersetzt:

   - alt: SPR03380 Iberoromanische Sprachen IV und Interkulturelle Auslandsvorbereitung
     Prüfungsvorleistung:
     - Simulationen, Präsentation, Portfolio

     Prüfungsleistung:
     - alternative Prüfungsleistung (Modulprüfung | Wichtung: 70%)
     - schriftliche Prüfungsleistung (Modulprüfung | Prüfungsdauer: 90 min | Wichtung: 30%)

   - neu: SPR03381 Iberoromanische Sprachen IV und Interkulturelle Auslandsvorbereitung
     Prüfungsvorleistung:
     - Simulationen, Präsentation, Portfolio

     Prüfungsleistung:
     - alternative Prüfungsleistung – Portfolio (Modulprüfung | Wichtung: 100%)

   - alt: SPR00350 English Business Communication
     Prüfungsleistung:
     - alternative Prüfungsleistung - Präsentation / Vortrag (Modulprüfung | Prüfungsdauer: 15 min | Wichtung: 50%)
     - schriftliche Prüfungsleistung – (Modulprüfung | Prüfungsdauer: 90 min | Wichtung: 50%)
   - neu: SPR00351 English Business Communication
     Prüfungsleistung:
     - alternative Prüfungsleistung - Präsentation / Vortrag (Modulprüfung | Prüfungsdauer: 15 min | Wichtung: 50%)
     - alternative Prüfungsleistung – Portfolio (Modulprüfung | Wichtung: 50%)

2. Nachfolgende Module werden durch Änderungen im Umfang der Lehrveranstaltungen ersetzt:

   - alt: SPR01270 Chinesisch I — 8 SWS Seminar; Selbststudienzeit 180 Stunden
   - neu: SPR01271 Chinesisch I — 6 SWS Seminar; Selbststudienzeit 210 Stunden

   - alt: SPR01290 Chinesisch II — 8 SWS Seminar; Selbststudienzeit 180 Stunden
   - neu: SPR01291 Chinesisch II — 6 SWS Seminar; Selbststudienzeit 210 Stunden

   - alt: SPR01300 Chinesisch III — 8 SWS Seminar; Selbststudienzeit 180 Stunden
   - neu: SPR01301 Chinesisch III — 6 SWS Seminar; Selbststudienzeit 210 Stunden

   - alt: SPR01320 Chinesische Wirtschaftskommunikation und interkulturelle Auslandsnachbereitung — 8 SWS Seminar; Selbststudienzeit 180 Stunden
   - neu: SPR01321 Chinesische Wirtschaftskommunikation und interkulturelle Auslandsnachbereitung — 6 SWS Seminar; Selbststudienzeit 210 Stunden

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2022 in Kraft. Sie wurde vom Fakultätsrat der Fakultät SPR am 27. April 2022 erlassen und ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.
Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 10. August 2022 genehmigt.

Zwickau, den 10. August 2022

gez. Prof. Dr. -Ing. Stephan Kassel
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät SPR vom 27. April 2022 und der Genehmigung des Rektorates vom 10. August 2022 .

Zwickau, den 31. August 2022

gez. Prof. Dr. Thomas Johnen
Dekan